Med. For. 2ⁿ (2 Bernt

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36616163490016

<36616163490016

Bayer. Staatsbibliothek

Beyträge
zur
gerichtlichen Arzneykunde,
für
Ärzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte.

Von

Joſeph Bernt,

Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Profeſſor der Staats-arzneykunde an der hohen Schule zu Wien.

Zweyter Band.

Mit zwey Kupfertafeln.

Wien, 1819.

Gedruckt, und im Verlage bey Carl Gerold.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Die gütige Aufnahme, welche dem erſten Bande dieſer Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde im In- und Auslande zu Theil geworden iſt, war mir in dem ſo eben verfloſſenen Jahre unter der Laſt häufiger und wichtiger Amtsgeſchäfte ein mächtiger Sporn, die Fortſetzung dieſer Zeitſchrift nicht ins Stocken gerathen, und den zweyten Band noch vor dem Eintritte des neuen Jahres ans Licht treten zu laſſen.

Nur bedauere ich, daß mir die belehrenden Winke einiger achtungswürdiger Kunſtrichter zu ſpät zugekommen ſind, als daß ich ſchon im vorliegenden Bande hiervon hätte Gebrauch machen, und meine Empfänglichkeit für Verbeſſerungen beurkunden können. So verhielt es ſich ſelbſt mit der Aufforderung: »gegenwärtiger Zeitſchrift zugleich den Werth einer Geſetzſammlung für gerichtliche Medicin zu verſchaffen«, obgleich die hier in mehrfacher Abſicht aufgenommenen geſetzlichen Vorſchriften, in Bezug auf die Tödtlichkeitsbeſtimmung der Verletzungen, in den k. k. Staaten

)(*

u. ſ. w. dieſem Wunſche entſprechen dürften; denn ſie hatten bereits die Preſſe verlaſſen, als die Aufforderung hierzu durch die Oeſterreichiſchen Jahrbücher der Literatur (1818. B. III. S. 231.) bekannt wurde.

Wenn jedoch von Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde überhaupt, von Leichenunterſuchungen insbeſondere gefordert wird, daß ſie jedesmahl eine umſtändliche, alle Momente des Thatbeſtandes erſchöpfende, Darſtellung liefern ſollen; ſo heißt dieß offenbar, die Löſung einer außer dem Gebiethe der gerichtlichen Medicin liegenden Aufgabe verlangen. Der Gerichtsarzt kann und ſoll, er beſchäftige ſich mit geſunden, kranken, todten Menſchen oder lebloſen Körpern, dem Richter nur einzelne Momente zur Aufhellung des (ihm in concreto oft ganz unbekannten) Thatbeſtandes liefern. Ihm iſt unter der ſorgfältigſten Verwahrung gegen Täuſchung und Irrthum höchſtens geſtattet, aus dem Befunde der Unterſuchung Rückſchlüſſe von der Wirkung auf die Urſachen zu machen; nur dem Richter ſtehen alle Wege und Mittel zu Gebothe, zur vollſtändigen Kenntniß des Thatbeſtandes zu gelangen. — Was daher unſere mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchungen zur Aufklärung des Thatbeſtandes Merkwürdiges, oder auch bloß merkwürdig Scheinendes, darzubiethen im Stande ſind, das überliefere ich in meinen Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde vollſtändig und unver-

fälſcht; ohne mich darum zu bekümmern, ob es in ein ſchon vorhandenes, oder erſt künftig aufzuſtellendes Syſtem paſſen werde. Was hiervon etwa für den Gerichtsarzt als unbrauchbar abfällt, das werden ſeine Lehrmeiſter, der Phyſiolog, Patholog u. ſ. w. zu anderen mediciniſchen Zwecken oder zum Behuf der Wiſſenſchaft zu benützen wiſſen.

Es ſcheint aufgefallen zu ſeyn, daß ich im vorigen Bande die Frage: ob ein Arzt die gerichtliche Unterſuchung eines ſchon begrabenen oder faulenden Leichnams von ſich abzulehnen berechtigt ſey? verneinend beantwortet, gleichwohl ſelbſt mehrere Leichen wegen des zu hohen Grades der Fäulniß entweder ohne Erfolg unterſucht, oder bloß äußerlich beſichtigt habe. Ich liefere im vorliegenden Bande (S. 68. Nro. 41.) einen neuen Beweis, daß Beerdigung und Fäulniß keineswegs immer den Zweck gerichtlicher Unterſuchungen vereitle. Und da es ſich mit ſolchen Unterſuchungen wie mit den Wiederbelebungsverſuchen der Scheintodten verhält, von denen unter mehreren ebenfalls nur einige gerettet werden, ſo behaupte ich noch ferner: es liege dem Arzte in dem einen wie in dem anderen Falle ob, es wenigſtens auf die völlige Ueberzeugung von der Fruchtloſigkeit ſeiner Bemühungen, ſomit in Bezug auf gerichtliche Medicin, auf

Auserdigung und Verſuche zur gerichtlichen Unterſuchung ankommen zu laſſen.

Ich wiederhohle die vorjährige Bitte an meine nahen und fernen Freunde um Einſendungen von Correſpondenz-Nachrichten; unter denen mir die über die Fortſchritte der praktiſchen mediciniſch-gerichtlichen Unterrichts-Anſtalten an den k. k. Univerſitäten und Lyceen beſonders willkommen ſeyn würden.

Wien, den 30. November 1818.

Inhalt.

	Seite
Vorrede. . . .	III
I. Mediciniſch-gerichtliche Abhandlungen.	
1. Geſetzliche Vorſchriften, in Bezug auf die Tödtlichkeits-Beſtimmung der Verletzungen, in den k. k. Staaten - - - - - -	3
2. Geſchichte der praktiſchen mediciniſch-gerichtlichen Unterrichtsanſtalt an der k. k. Wiener Univerſität -	12
II. Ueberſichten mediciniſch-gerichtlicher Unterſuchungen.	
I. Gerichtlich unterſuchte lebende Perſonen - -	50
II. Gerichtlich unterſuchte Leichen - - -	53
A. Neugeborne Kinder und Säuglinge - -	—
α) Nichtlebensfähige Früchte - - - - -	—
β) Lebensfähige Früchte - - - -	55
γ) Säuglinge - - - - - - -	57
B. Erwachſene Perſonen - - - -	—
1. Eines natürlichen Todes Verſtorbene - -	58
a) Der Blutſchlag - - - - -	59
b) Der Schleimſchlag - - - - -	61
c) Der Stickfluß - - - - -	65
d) Der Lungenblutſturz - - - - -	68
e) Complication des Schlagfluſſes mit dem Stickfluſſe	—

Seite
f) Complication des Schlagfluſſes mit dem Lungenblutſturze - - - - - - - 69
g) Berſtung eines Blutgefäßes und Ergießung der Blutmaſſe in die Bruſt = oder Bauchhöhle - 70
h) Verblutungen - - - - - - 72
i) Berſtung eines Milchgefäßes und Ergießung des Michſaftes - - - - - - - 73
2. Eines gewaltſamen Todes Verſtorbene - - 75
a) Beinbrüche - - - - - - - 76
b) Verletzungen des Kopfes - - - - 77
c) Beſchädigungen durch Pferde - - - 80
d) Beſchädigungen durch das Ueberfahren - - 82
e) Beſchädigungen durch eine Dampfmaſchine - 83
f) Beſchädigungen durch eine Aufzugmaſchine - 84
g) Beſchädigungen durch Fall von einer Höhe - —
h) Ueberſchüttung mit Erdreich - - - 93
i) Verbrennungen durch ſiedende Flüſſigkeiten - —
k) Erſtickung im Kohlendunſte - - - 94
l) Erſchießen - - - - - - - 95
m) Schnitte in den Hals - - - - - 99
n) Erhenkte - - - - - - - 101
o) Erdroſſelte - - - - - - - 104
p) Ertrunkene - - - - - - - 105

III. Auszüge aus Mich. Bernh. Valentin's Pandectae medico - legales. P. I. S. IV — VII.

I. Medicinal = Ordnung.

1) Rechte und Pflichten der angehenden Aerzte - 113
2) Rang der Aerzte - - - - - - 117
3) Lohn für Kranken = Curen - - - - —
4) Streit zwiſchen Schriftſteller und Verleger - 119

Seite
5) Rechte und Befugniſſe der Aerzte - - - 119
6) Arzney-Dispens der Aerzte - - - - 121
7) Klagen über ärztliche Kranken-Curen - - 123
8) Klagen der Aerzte gegen einander - - - 126
9) Rechte der angehenden Wundärzte - - - 127
10) Lohn für wundärztliche Kranken-Curen - - 128
11) Befugniſſe der Wundärzte - - - - 131
12) Klagen über wundärztliche Kranken-Curen - 134
13) Klagen über Fehler und Vergehen der Hebammen 146
14) Pflichten und Rechte der Apotheker - - - 148
15) Apotheken-Viſitationen und Prüfungen einzelner Arzneymittel - - - - - - 152
16) Klagen gegen Apotheker - - - - - 155
17) Rechte und Verbindlichkeiten der Materialiſten - 162
18) Eingriffe unbefugter Perſonen in die Geſchäfte der Aerzte 166

II. Mediciniſche Polizey.

A. Oeffentliche Geſundheitspflege.

1) Phyſiſche Erziehung - - - - - - 169
2) Schlechte Beſchaffenheit und Verunreinigungen der Luft - - - - - - - - 175

B. Oeffentliche Krankenpflege.

3) Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Peſt - —

III. Gerichtliche Arzneykunde.

A. Mediciniſch-gerichtliche Menſchenkunde.

1) Unterſuchung geſunder Zuſtände - - - 177
2) Unterſuchung kranker Zuſtände - - - 178
3) Vergiftungen - - - - - - - 180
4) Selbſtmorde - - - - - - - 183
5) Hexenproceſſe - - - - - - - —

Seite

B. Medicinisch-gerichtliche Thierkunde. - - - 186

IV. Neueste medicinisch-gerichtliche Literatur.

1) Einige Bemerkungen über das Verhältniß des menschlichen Organismus zu äußern Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. Von D. S. L. Lucä - - - - - - - 189

2) Ueber die Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung, von Ignaz Nadherny - - 194

3) Ueber die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin, mit Vorschlägen zur Verbesserung beyder Disciplinen. Von J. J. Kausch 213

4) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin von Adolph Henke. III. B. - - - 226

5) Allgemeine Toxicologie oder Giftkunde von M. P. Orfila - - - - - - - —

V. Correspondenz-Nachrichten.

1) Abgehaltener Concurs für die Lehrkanzel der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde zu Pavia - - - - - - - 229

2) Erledigte Physikats-Wundarztstellen zu Prag - 230

3) Resultate zweyer gerichtlicher Leichenöffnungen vom Herrn Professor Nadherny zu Prag - - —

4) Aus Baden (bey Wien) über einen Meuchelmord 232

I.

Mediciniſch=gerichtliche Abhandlungen.

I.

Geſetzliche Vorſchriften, in Bezug auf die Tödtlichkeits-Beſtimmung der Verletzungen, in den k. k. Staaten; und Bemühungen der Gerichtsärzte, die Grundſätze der gerichtlichen Medicin damit in Uebereinſtimmung zu bringen.

In den k. k. Oeſterreichiſchen Staaten beſtehen bereits ſeit vier und achtzig Jahren darüber geſetzliche Vorſchriften: worauf Gerichtsärzte in Fällen der Verwundung und Tödtung ihr Augenmerk zu richten, was ſie bey Abgabe ihres Gutachtens in Hinſicht der Beſtimmung des Grades der Tödtlichkeit zu beobachten haben; auch waren die einheimiſchen mediciniſch-gerichtlichen Schriftſteller ſtets bemüht, die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen mit den vaterländiſchen Geſetzen in Übereinſtimmung zu bringen.

Das zunächſt hier anzuführende Geſetz kam zuerſt in Böhmen, durch ein k. Statthalteriſches Decret vom 13. Juli 1734 vermög k. k. Hofreſcript, Wien vom 18. September 1733, zum Vorſchein. Es wurde mit dem Standrechtspatente für Böhmen, Prag vom 14. September 1750, durch den §. 2. unter dem angehängten Zeichen ⨀ gleichlautend republicirt; laut Sammlung der Thereſianiſchen Geſetze (Wien bey Möſzle, 1786. B. II. S. 392.) durch ein Hofreſcript für alle k. k. Erbländer am 13. Juli 1754 kund gemacht; endlich in

der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung, Wien den letzten December 1768 (bey Thomas Edl. von Trattnern, 1769. Fol.) als Beylage Nr. II. ad artic. XXVI. §. XVI. unter dem Titel: Inſtruction, wie und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödt = oder Verwundung das corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beſchau = und Wundzetteln einzurichten ſeyen, mit einigen kleinen Veränderungen eingerückt, und zur Erläuterung dieſer Inſtruction eine nützliche Anmerkung wegen der in den Beſchauzetteln jedesmal auszudrücken kommenden Beſchaffenheit der Wunden beygefügt [1]).

Dieſe Inſtruction iſt nun folgenden wörtlichen Inhaltes:

»Zu künftiger Vorbeugung deren zum öftern theils un»verläßlich, theils unförmlich zu Verzögerung des Criminal»Proceſſes ausgefertigten Todtenbeſchauen, und Wundzetteln »wird hiemit all = und jeden zu Beſichtigung eines Körpers von »Gericht berufen, oder hierzu eigends beſtellten Leib = und »Wundärzten, und (falls dieſe etwann zur Zeit nicht zu be»kommen wären) auch den Badern gemeſſen eingebunden, daß »ſie derley Unterſuchung eines verwundet = oder entſeelten »Körpers, wobey ſich der Verdacht einer gewaltthätigen Hand»anlegung herfürthut, mithin der Richter nach denen zu erhe»ben kommenden Beſchau = oder Wundzetteln die Inquiſition »einzuleiten, und abzuführen hat, allzeit in Gegenwart der »dazu gezogenen Gerichtsmännern nach den Regeln der Zer»gliederungs = und Wundarzneykunſt (artis anatomicae, et

[1]) Man findet dieſes Geſetz auch im Lexicon der k. k. Medicinalgeſetze, bearbeitet von Johann Dionis John (Thl. I. Art. Augenſcheinbefund) abgedruckt, welcher ſich darzuthun bemüht, daß es vom oben erwähnten k. Böhmiſchen ſtatthalteriſchen Decrete herſtamme.

»chirurgicae) verläßlich, gewiſſenhaft, und unpartheyiſch vor»nehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich demonstra»tivè, das iſt: mit klarem Beweis, und nicht praesumtivè, oder »nur muthmaßlich in Geſtalt eines verläßlichen Zeugniß, mit »Beyruckung der eigentlichen Urſachen: ob und aus was für einem »Grund die Wunde entweder ſchlechterdings tödtlich, »oder gefährlich, und meiſtentheils den Tod nach ſich »ziehend, oder an ſich gering, und nur zufälliger Weiſe »todsgefährlich (vulnus per se, et neceſsario lethale, vel »ut plurimum lethale, vel tantum per accidens lethale) »ſeye? dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit »Anzeigung der Geſtalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des ver»letzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für »eine materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung »der Splittern, und Ritzen, ob? und welche anliegende Theile »wegen gehindertem Umlauf des Geblüts, wegen gehemmter »Athmung, wegen unterbrochener Uebereinſtimm- und Zuſam»menſagung der Haupttheilen, entweder aus Abgang der Bey»hülf, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach ſich gezogen? »dann ob, und warum der Umlauf des Geblüts verhindert »worden? ferners mit Ausdrückung des beyläufigen Alters »des Verſtorbenen, dann deſſen Structur, und Complexion, »wie der Körper äußerlich ausgeſehen? item, wie die von der »Wunden nicht berührt — innerliche Theile beſchaffen geweſen? »verfaſſen, und ſolchen ihren Befund nach der oben Art. 26. »§. 16. gegebenen Maßgab entweder auf ihre obhabende »ſchwere Eydespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich be»ſchwören, und nicht Urſach geben ſollen, daß bey herfürbre»chenden Umſtand allererſt von der mediciniſchen Facultaet »ein weiteres Erachten, oder Superarbitrium abzuheiſchen »ſeye, und hiedurch dem Gericht die Aetzungs- und andere Un»koſten vermehrt, dem Inquiſit der Arreſt verlängert, oder »aber zur Anſtreit- und Impugnirung des corporis delicti, »und der Inquiſition Anlaß genommen werden möge. Und

»zumalen ſolche Beſchauen meiſtens bey einem Todſchlag, Ver»giftung und Kindermord unumgänglich nöthig ſind, als wird »ſonderheitlich in Anſehen dieſer drey Verbrechen eine genaue »Richtſchnur nachſtehendermaßen vorgeſchrieben.«

»Den Todſchlag nun belangend, da iſt zu beobachten »1mo. Die Eigenſchaft des verwundeten Theils, ob er einer »aus den edleren ſeye, die zur Erhaltung des Lebens unum»gänglich nöthig? 2do. Die Größe, Tiefe, und Beſchaffenheit »der Wunden; item, ob es eine gerade, oder ſchräge Wun»den ſey? 3^tio.^ Die Unmöglichkeit einige Hülfs- und Heil»mitel beyzubringen. 4to. Der bald darauf erfolgte Tod. An»bey haben die Kunſterfahrne vor allem den Körper genau zu »beſichtigen, dann bey deſſelben Eröffnung die drey Haupthöh»lungen, nämlich des Haupts, Bruſt, und Unterbauchs aus»zuforſchen, und in Acht zu nehmen: ob es eine Fleiſch- oder »Beinſchröttige, oder mehrere, oder runde Wunden ſeyen? »ob nicht das Gehirn? ob der Magen, und dieſer oben oder »unten, wodurch der Speisſaft in die Gedärme dringet, be»ſchädiget, und das pericardium, das iſt, das Herzfell, »und vielleicht auch die Herzkammern vornehmlich linker Seits, »oder daſiges Schlafmäuslein, das Zwerchfell, oder Sennen »an ſeinen fleiſchichten Theilen, die Lungen, und ihre vor»nehmſte Aeſte, die Blutader der Lungen, Leber, oder Schlund »berührt worden? oder ob nicht vorhero einige, oder welche »innerliche Theile verdorben? oder ein anderes tödtliches »Merkmahl, zum Beyſpiel: ein gefährliches Bruſtgeſchwär, »oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher affectus verbor»gen geweſen, und angetroffen worden. Ob nicht der Verwun»dete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung »des beſorglichen Wundfiebers, Krampf, oder Brand, oder »durch Vornehmung einer Aderlaß, gänzlich, oder wie lang »hätte errettet werden mögen? Ob die Wunden am Haupt, »nur die äußerliche Bedeckungen (integumenta) getroffen? Ob »die angebrachte Gewalt heftig, oder gelind, mit oder ohne

»Zerſchütterung, mit = oder ohne unterloffenem Geblüt? Ob »ſelbe die Schlafmäuslein, die Hirnſchal = Beiner, die harte, »oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn ſelbſt verletzet habe? »Ob die große, oder kleine Blutgefäße laediret, wodurch die »Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht ſtillen, »oder die Ader nicht consolidiren, und zuſammheilen kann, »immaſſen das Geblüt die Höhle der Bruſt anfüllet? Ob es »möglich geweſen, das extravasirte Geblüt, oder materie her= »auszubringen, und die fernere Corruption zu verhindern? »oder ob die Wunden am Haupte klein und tief, einfolglich »nicht wohl zu erweiteren geweſen? Ob die Hohl = oder große »Pulsſpannader, oder Flächſe, oder die zum Herzen, Lungen, »und Zwerchfell gehenden, und zwiſchen den Rippen liegenden »Nerven getroffen worden? Ob etwann, und auf was Wege »der nicht absolute lethalen Wunden vorzubeugen geweſen? »es ſolle auch der Wundarzt, falls ein Medicus zur Beſchau »zu bekommen wäre, vor deſſen Ankunft die Eröffnung nicht »vornehmen, ſo iſt auch ein Ueberfluß vor der Section die Tiefe »der Wunden mit dem Specillo, oder Sucheiſen, oder einem »ungebräuchlichen Instrumento, wodurch öfters die Laesion »erweitert, oder eine neue Verletzung verurſachet wird, un= »vorſichtiglich zu erforſchen, geſtalten die Oeffnung des Leich= »nams die Tiefe der Wunden genug an Tag leget; jedoch wird »ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beyhändige In= »ſtrument, womit die Beſchädigung wiederfahren, alſogleich »mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertödtung »tauge, fleißig entgegen zu halten; wie der Körper äußerlich »ausgeſehen? dem Beſchaubefund, oder Sentimento beyzu= »rucken; bey der Unterſuchung alle innerliche Gegenden zu »eröffnen, und zu ſehen, ob dieſer Menſch lediglich von der »überkommenen Wunden unumgänglich habe verſcheiden müſ= »ſen? begäbe es ſich, daß man äußerlich am Leichnam keine »ſichtbare Gewaltthätigkeit vermerkte, und dannoch der Ruf »wäre, daß ſolcher Menſch nicht natürlicher Weiſe Todes ver=

»blichen, ſo muß gleichwohlen der Leib geöffnet, und erforſchet »werden, ob nicht der entleibte einen Stoß, oder Wurf auf »die Herzgruben, oder daſige Gegend, oder einen Fußtritt »in die Weiche, oder in die linke Seiten, wo das Milz liegt »(wodurch ſelbes geſchwellet, und, weilen es mit einem ſehr »dünnen Häutel umgeben, auch eine Extravasation im unte»ren Leib verurſachet, leichtlich berſten kann) überkommen »habe? worzu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhin»derung des Athems gekommen, das Geblüt ſich häufig er»goſſen, eine Erſtickung verurſachet, oder das Gallenbläslein »(vesicula fellea) oder auch die Harnblaſen zerſprenget wor»den. Und weilen dann im Körper drey Cavitäten enthalten, »als werden ſich die Kunſterfahrne, wie zu verhalten wiſſen, »und ſich vor der Obduction, oder Beſichtigung, ſo viel »möglich, wegen des Verwundeten Alter, Disposition, des »zur Verwund- oder Ertödtung gebrauchten Inſtruments, der »gepflogenen Diaet, Wartung, Heilungsart, und Zeit des »erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der »Wunden unterſuchen, ſondern auch vorerwehntermaſſen alle »Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abgeben»den Bericht, oder dem ſchriftlichen Zeugniß deſto gewiſſer ſich »herauslaſſen möge, ob der Verwundete von der Wunden le»diglich verſchieden ſey? über welches alles der Bericht oder »ſchriftliche Befund um ſo mehrers aufrichtig, und genau ab»zufaſſen ſeyn wird, als nach Verlauf einer Zeit ſchwer, wo »nicht gar unmöglich fallet, bey immittelſt entſtehender Faul- »und Verweſung des Körpers die vorhin nicht richtig erhobene »Beſchaffenheit der Wunden, durch ein nachfolgliches Oberer»achten der mediciniſchen Facultaet ausfindig zu machen, ein»folglich die Inquisition behörig zu beſchleunigen; welches »demnach in Rückſicht auf die Todſchläge, oder Verwundun»gen fürs künftige allerdings beobachtet werden ſolle« [1]).

---

[1]) Wir ſollten hier unſerem Zwecke gemäß abbrechen; glauben aber

»Das auf was immer für eine Art verſchluckte Gift be-
»treffend: da werden die Kundſchaftsgebere die Umſtände fleiſ-
»ſig erwegen, ob dem Menſchen das Gift gereichet worden,
»oder ob ſolches von innerlich ſeinen Urſprung habe (venenum
»naturale, vel morbosum) und welcher geſtalten es ſeine
»Wirkung an Tag lege? weilen dieſes letzteren (veneni mor-
»bosi) Wirkung mit dem erſten ziemlich übereinſtimmet, ein-
»folglich hat der Leib- mit dem Wundärzten, ſo viel möglich,
»des Verſtorbenen eigentliches Temperament, die Heftigkeit
»ſeiner außerordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenſchaften,
»das iſt: die Bewegung der Sinnen und des Gemüths, wor-
»mit vielleicht der Verſtorbene behaftet geweſen, auszufor-
»ſchen, und die Gattung, oder Art, und Wirkung des Gifts,
»als welches, vornehmlich, da es gröblichter genoſſen wird,
»insgemein mit Anfraß- oder Entzündung, oder einem Qualm,
»und Ausdämpfung (corrosione, fermentatione, vel vapo-
»ribus) wirket, ausfindig zu machen. Urſach deſſen erfordert
»es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu durchſchauen,
»und den Befund getreulich anzumerken, ſodann die Section
»vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile, und Gegen-
»den zu beſichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit
»der innerlichen Spur übereintreffe; welcherley Spuren, oder
»Vestigia hauptſächlich an dem beruhen, daß man ein Merk-
»mahl des anfreſſend- oder corrosiven Gifts, abſonderlich in
»der Kähle, Speisröhren, in den dicken, oder dünnen Ge-
»därmen, oder falls durch eine Clyſtier ein Gift eingelaſſen
»worden, in den Nieren, Harngängen, oder Blaſen, im Ma-
»genſchlund, oder Magen ſelbſt in Acht nehme; oder, ob ſich
»unter anderen äußerlich am Magen, und intestino duodeno,
»das iſt: am Zwölffingerdarm eine große Entzündung, oder
»Beitzung, inwendig am Magen aber ein röthlicher heftiger

---

daß den Leſern daran gelegen ſey, dieſe ehrwürdige Ur-
kunde ganz zu beſitzen.

»(heftiger?) Saft (liquor) wie ein Wein vorſtelle? und obſchon »ſich etwann äußerliche Zeichen darzeigeten, ſo iſt ſich doch »darauf nicht zu verlaſſen, weilen ſolche affectus, zum Bey- »ſpiel von einem vergifteten Biß, oder Stich herrühren mö- »gen. Anſonſt beſtehet des Leibs = und Wundarztens Wiſſen- »ſchaft in dem, daß er die Complexion des Menſchen, dann »ob? und was für ein tödtliches Gift er verſchlucket, oder »ihme gereichet worden? wie ſtark ſelbes ſeye? und wie viel die- »ſes individuum in Specie umzubringen erfordert werde? »fleißig erforſche. Es ſolle auch der Leib = und Wundarzt bey »der Oeffnung befliſſen ſeyn zu unterſuchen, ob nicht der Ver- »lebte einige an ſich ſelbſten nicht giftige, nicht etwann gröb- »lichte, ſondern pulverisirte, und nicht ordnungsmäßig zuge- »richtete, mithin mehreres durcharbeitende, auch ſogar über- »flüßige Arzney in häufiger Menge zu ſich genommen? immaſ- »ſen derley in Uebermaß gebrauchte Arzney den Magen durch- »naget, ſelben mit einem Herzwehe enzündet, und mit der »Zeit den Tod zuwege bringen kann.«

»Nun ſind die nach dem Tod ſich hervorthuende unge- »meine äußerliche Zeichen des bekommenen Gifts, unter an- »deren auch folgende: nämlich die Aufſchwellung des Schmer- »bauchs, allzugroße Aufblähung des Magens, und der Ge- »därmen, ſchwarzblaue Maſern ob dem Rücken, und Füſſen, »nach eröffneten Körper derley Flecken im Magen, den Ge- »därmen, und an dem Ingeweide, benanntlichen an der Lun- »gen, Leber, Milz, und Nieren ꝛc. Die bisweilen ſonder- »lich von corrosiven Gift verbliebene Durchbeißung des Ma- »gens, ein verdorben = ſtinkend = und ſchwarzlicht = blutiger »Saft, oder daß man die Abgänglein (Ramenta) vom Gift »finde, ein ſchlappicht = und zuſammengerumpftes Herz, in »der Herzkammer eine merkliche Gerönnung des Geblüts, im »Kopf, und zwar vornehmlich in den erſten Hals = Puls = oder »Kählader n eine große ungemeine Menge des geronnenen Ge-

»blüts. Es ſollen alſo die Kunſterfahrne die vor - und nach-»gehende Wahrzeichen genau beobachten; als

»1mo. Wie oben ſchon angereget worden, der Zuſtand, »und Eigenſchaft des Menſchen, was für eine Natur derſelbe »gehabt, und wie er beſchaffen geweſen?

»2do. Wo möglich, bey denenjenigen, die beym Ver-»ſtorbenen geweſen, auskundſchaften, mit was für Zufällen »er kurz vorm Tod geweſen? ob er gählings, unvermuthet, »und ſo zu ſagen, bey geſunden Leib verſchieden? ob er ſelben »nicht, und was für ein Unfall den Tod befördert habe? Oder »bald nach genommener Speiſe, oder Trank eine beſchwerliche »Huſte, Blutſpeyen mit Geſtank, Verſtopfung des Urins em-»pfunden? und mit einem greulichen Schmerzen, großer Hitze, »Zittern, krampfſichtigen Bewegungen, Schlucken, Waſſer-»bläslein, Hitz im Mund, öfteren Ausſpritzen, großen Durſt, »Eckel im Magen, Reiſſen, Beiſſen, und Nagen im Leibe, »ſtarken, und blutigeren Durchfällen, und Urin, größerer »Herzensangſt, ſchwerem Athemhohlen, kalten Angſtſchweis, »Verdrähung der Augen, Zuſammenziehung der Fingern, Er-»kaltung der äußerlichen Theilen, ſchwärzlichten Nägeln, Zit-»terung der Lippen überfallen worden? Ob er nicht im Ange-»ſicht bleyfärbicht, und Erdfarb ausgeſehen, auch dieſes Zuſtan-»des halber keine andere offenbare Urſach, oder Gelegenheit »zu erfahren geweſen?

»3tio. Ob an dem Körper eine ſtarke, und große Ge-»ſchwulſt des ganzen, oder wenigſtens des untern Leibs? Ob »der Leichnam gelb und grün, Erdfarb, und Bleygelb, dann »das Angeſicht braun, und aufgeloffen, die Zungen ſchwarz, »dick, und aushängend ausgeſehen? Ob am Leibe, beſonders »auf der Bruſt, größer - oder kleinere, ſchwärzlicht - gelblicht-»röthlicht, oder andere Flecken zu finden?

»4to. Iſt wohl zu bemerken, ob im Magen einige Spur,

»oder Satz von Gift (Saburra venenosa) anzutreffen, und »wie das Eingeweid beſchaffen ſey? [1])«

»Schlüßlichen iſt es um Erhebung des corporis delicti »in Kindsmorden zu thun, allwo ſich zwey Fragen ergeben: »1mo. Ob das Kind lebendig, oder toder auf die Welt gekom- »men? 2do. Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umge- »kommen ſeye? damit alſo die Verläßlichkeit erlangt werde, »ſo muß die äußer- und innerliche Beſichtigung darumen früh- »zeitig vorgekehrt werden, weilen verſchiedene Urſachen, und »Umſtände, theils vom Körperl, theils vom Wetter, oder »Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und iſt »bey der Section zu beobachten, ob? und was für affectus »im Leibe geweſen? und vielleicht dem Kind den frühzeitigen »Tod zuwege gebracht haben mögen? weiters iſt darauf Acht »zu haben, ob das tode Kind in einem unreinen, unflätigen, »warmen, oder feuchten Orte gefunden worden? es erfordert »auch die Noth bey einem toden Kind, das Hauptblättlein, »die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfs, ob ſelbes mit den »Fingern eingedrücket ſeye, und die Maalzeichen von den Fin- »gern vorhanden? item das hintere Theil des Hauptes, und »den Nacken wohl zu beaugenſcheinigen, ob? und was für »eine Violenz, id est: Zwang daran zu bemerken? Ob das »Knäblein an dem Scroto, oder Hodenſäcklein gedrucket, ge- »ſchwollen, roth oder blau ſeye? Ob dem Kind die Nabel- »ſchnur nahe am Leibe abgeriſſen, oder unterbunden worden »ſeye, oder nicht? item, ob in dem Intestino recto, oder »Maſtdarm, in Sphinctere der Musculus constrictor, das »iſt, das Schluß- oder zuſammenziehende Mäuslein des Hin- »tern, und Blaſen mit einem Rüthel, oder äſtigen Stäblein »durch das Fitſcheln verletzet, oder das Kind durch einen

---

[1]) Das Licht der Chemie hat, wie wir im erſten Bande bemerkten, alſo auch in den k. k. Oeſterreichiſchen Staaten damahls noch nicht geleuchtet.

»Schwefelgeſtank, von der glüenden Lichtbutz, oder ſcharfen »Rauch, oder eingelaſſenes Gift in die Naſenlöcher hingerich»tet worden? Ob die am Hals des Kinds hinterlaſſene blaue »Fleck für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit »zu achten, oder zu glauben, daß ſolche von einer ſchweren Ge»burt herrühren? es pfleget auch insgemein von den unzüchti»gen Weibspersonen eingeſtreuet zu werden, das Kind ſeye im »Mutterleib, oder bey der wirklichen Gebährung geſtorben; »um aber zu erforſchen, ob das Kind bis zur, oder nach der »Geburt gelebet habe? iſt nöthig zu beobachten, ob das Kind

»1mo. Allerdings an der Länge, und Stärke, in ſeinen »erforderlichen Gliedmaſſen vollkommen, mit den Nägeln an »Händen, und Füſſen, dann ob dem Haupt mit Haarlein ver»ſehen, und gebührend geſtaltet ſeye?

»2do. Ob die Nabelſchnur friſch, knoricht, rein, und »lebhafter Farbe ſeye?

»3tio. Ob von den Anweſenden gleich nach der Nieder»kunft verſpüret worden, daß das Kind annoch warm geweſen?

»4to. Ob aus der verbundenen Nabelſchnur das Geblüt »häufig gefloſſen? ob an dem verſchiedenen Kind, in deſſen »Leibe, und Eingeweid kein, oder wenig Geblüt befindlich?

»5to. Ob nicht währender Schwangerſchaft, und zwar »fürnehmlich gegen den letzteren Tägen der Geburt, durch ei»nen unvorgeſehenen Fall, oder ſchweres Heben der Mutter, »oder Erſchütterung des Leibs, oder frühe abtreibende Arzney, »überflüßige, verdächtige, ſtarke Aderlaß, ſtarkes Nieſen, »Schrecken, Zorn, und auſſerordentliches Huſten das Kind »verdorben, oder geſchwächt, mithin zur Geburt unbequem, »und unſchicklich gemacht worden?

»6to. Ob ſich nicht das Kind, da etwan bey der Ge»burt Leute geweſen, währender Geburt von ein- zu anderer »Seite nur geſchoben, doch nicht lebhaft ſich gerühret, ſolches »auch die Mutter, und die herumſtehende beobachtet haben? »Ob die Geburt leichtlich, oder ſchwer von ſtatten gegangen,

»oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausge=
»floſſen? Ob nach der Geburt die Nachgeburt leichtlich er=
»folget ſeye?«

»Nebſt all=obigen ſollen die Kundſchaftgeber nicht allein
»auf die Complexion der etwan zum erſten gebährenden
»Mutter, ſondern auch, ob es nicht ein ſchmachtig=elend=
»gering= und klein=zartes Kind ſeye? reflectiren, folglich ihre
»Meinung ſowohl in dieſem Verbrechen des Kindsmords, als
»in oberwehnten Verbrechen des Todſchlages, und Vergiftung
»wohl bedacht, und pflichtmäßig mit Beyruckung derer aus
»ihrer Kunſt hergeleiteten Urſachen einrichten [1]).«

Die dieſer Inſtruction beygerückte »nützliche Anmer=
»kung wegen der in den Beſchauzetteln jedesmal auszudrücken
»kommenden Beſchaffenheit der Wunden« lautet wörtlich:

»Bey Beſichtigung eines verunglückten und verletzten
»Menſchen haben die dazu beruffenen Leib= und Wundärzte
»in ihren abzugebenden Zeugniſſen nicht allein des Verwun=
»deten oder Todten ſeinen Namen, Alter, Geſchlecht, Leibs=
»beſchaffenheit u. ſ. w. ſondern hauptſächlich die Gattung der
»Verletzung: ob ſie gering, gefährlich, oder gar tödtlich ſey?
»zu beſtimmen. Auch muß der Wundarzt allzeit gehöriger,
»und geſchickter Inſtrumenten, womit er die Unterſuchung der
»Wunden, und Eröffnung des todten Körpers pfleget anzu=
»ſtellen, ſich bedienen, weil ſonſt viele Fehler begangen wer=
»den können; dann ſoll er auch auf das Inſtrument, womit
»die Verwundung iſt gemacht worden, wohl Acht haben, weil

[1]) Die Lungenprobe wurde alſo damahls, obgleich ſie bereits im Jahre 1683 vom Dr. Schreyer, Phyſikus zu Zeitz, zum Behuf der Geſetzgebung angewendet worden war, in den Oeſter=reichiſchen Staaten noch nicht geſetzlich berückſichtiget, und da=her nach dem 87ſten Artikel dieſer peinlichen Gerichtsordnung die Mutter durch die Tortur zum Geſtändniß gebracht: ob das Kind todt, oder lebend zur Welt gekommen ſey?

»eben daraus die Gewalt deſto geſchwinder beurtheilet werden »kann.«

»Eine Wunde iſt bekanntermaſſen nichts anders, als eine »friſche blutige Zertrennung der ſowohl weichen Theilen (partes »molles) als wie die häutige, fleiſchichte, ſennichte, dann »der harten Theile (partes durae) als Knochen, und Knorpel »ſind, welche mit einem ſcharfen Inſtrument, als Degen, »Meſſer u. ſ. w. verurſachet werden.«

»Es iſt hiebey ein Unterſchied zu machen, zwiſchen Wun- »den, ſo von einem ſtumpfen Inſtrument, oder von Schlagen, »Fallen, Werfen, Beißen, Schießen, gemacht, und jenen, »welche von wüthigen Thieren ſind beygebracht worden.«

»Sonderheitlich iſt der Unterſchied in Anſehung der »Wunden ſelbſt wegen ihrer Gegend, äußern Geſtalt, Größe »und Tiefe in Acht zu nehmen, woraus man bald ſchlieſſen »kann, welche Theile, und wie ſelbe verletzet worden?«

»Weil aber alle Theile des menſchlichen Körpers können »verletzet werden, ſo pflegt man ſolche in Verwundungen von »Kopf, Hals, Bruſt, Bauch, obere und untere Gliedmaſſen, »einzutheilen; und dieſes vermög der Gegend.«

»In Anſehen der Gefahr aber werden die Wunden in »geringe, gefährliche, und tödtliche abgetheilet. Und vermög »dieſer Eintheilung kann ein jeder Wundarzt allzeit der Obrig- »keit ſeinen gehörigen Wundzettel eingeben, und darinnen be- »ſtätigen: ob die Wunde tödtlich oder nicht? und ob der Ver- »wundete habe kurirt werden können, oder nicht?«

»Eine geringe Wunde iſt nichts anders, als eine ſolche »blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach »einer kleinen Verblutung gleichſam von ſich ſelbſt, oder mit »weniger Hülfe geheilt werden kann.«

»Eine gefährliche Wunde aber begreifet ſchon in ſich die »Verwundungen der Mäuslein, ihre Sehnen (tendo) ſpann- »aderichten Ausbreitungen (aponeurosis) Verletzung der »Nerven, und merklicher Gefäße an den Theilen des menſch-

»lichen Körpers, wobey ein Wundarzt ſich in Erkenntniß, Vor»ſagung, Kurirung wohl in Acht zu nehmen hat, weil »ebenfalls üble Zufälle öfter darauf zu kommen pflegen, als: »Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brand, und der Tod »ſelbſt, wenn ſolche Verwundungen nicht mit guten und ge»hörigen Mitteln verbunden und traktiret worden ſind.«

»Ebenfalls iſt auch den ſonſt geringen Wunden des Kopfs »nicht zu trauen, weil gar oft die übleſten Zufälle nachzukom»men pflegen.«

»Eine tödtliche Wunde hingegen iſt eine ſolche Verwun»dung, wodurch der Menſch um ſein Leben kommen wird, »oder gar ſchon daran verſtorben iſt.«

»Um nun dieſe letzte Gattung wohl zu verſtehen, ſo muß man »ſich der allgemeinen Regeln bedienen, und iſt zu betrachten, daß es »tödtliche Verwundungen von dreierlei Gattungen gebe, »als:«

»1) Jene, ſo ſchlechterdings tödtliche Wunden (vulnera »absolute lethalia) genennet werden, vermög welcher Ver»letzung der Verwundete ſterben muß, wenn man alle Mittel »und Hülfe anwendete.«

»2) Diejenige, welche ihrer Natur nach an und für ſich »ebenfalls tödtlich ſind (vulnera per se et ex sua natura »lethalia, vel ut plurimum lethalia) aber vermög der Hülfe und »gehörigen Mitteln dennoch der Tod verhindert werden kann.«

»3) Diejenigen Verwundungen, welche ihrer Natur nach »nicht tödtlich ſind, aber tödtlich werden, entweder, wenn von »dem Kranken, oder von dem Wundarzte iſt gefehlet worden »(vulnera per accidens lethalia).

»Zu der erſten Gattung der ſchlechterdings tödtlichen »Wunden werden gerechnet:«

»Erſtens. Wo das Geblüt nicht geſtillet werden kann, »man möge ſich aller Mittel bedienen, wie man wolle, folgſam »der Tod unumgänglich folgen muß, als alle in die Höhlung des Herzens, oder derſelben Herzöhrlein gehende Wunden.«

»Dann alle Wunden in den innern Eingeweiden, da-

»durch große Adern verletzet werden, als die großen Wunden »der Lunge, Leber, Milz, Nieren, des Netzes, Magens, »Gedärme, des Rükleins, Gekröſes, der Gebährmutter, der »großen Herzader, der Bauchpulsader, der Darmbeinpuls»ader, der Nierenpulsader, der obern und untern Gekröſe»pulsader, der Droſſelpulsader, der unter dem Wirbelbein ge»henden Pulsader, der Hohlader, der inneren Droſſelblut»ader, Darmbeinsblutader, Nierenblutader, der Pfortader, »und aller innern Adern, wo ein Wundarzt mit gehöriger »Hülfe nicht beykommen kann.«

»Zweytens. Jene Verwundungen, ſo die Lebens»geiſter verhindern, daß ſie von dem Gehirn nicht zu dem »Herze kommen können, als alle tiefe Wunden des Gehirns, »alle Wunden des kleinen Gehirns, des verlängerten Marks, »Rükenmarks, wie auch alle ſolche Verwundungen der Adern, »wo ſich das Geblüt in den Grund der Hirnſchale ſetzet, und »folglich durch keine Hülfe herausgebracht werden kann; dann »gehören ebenfalls hiezu die Verwundungen des achten Ner»venpaars, des großen Rippennervens, des Herznervens »u. ſ. w.«

»Drittens. Jene Arten der Verwundungen, ſo das »Athemholen benehmen, und zwar alſo, daß der Menſch ſter»ben muß, nämlich wenn die Luftröhre gänzlich abgeſchnitten »worden, und das untere Ende ſich alſo zurückzöge, daß die »Luft nicht hineinkommen könnte; die Wunden, ſo auf beyden »Seiten in die hohle Bruſt gehen, und größer ſind, als der »Spalt des Luftröhrenkopfs (rima glottidis) oder eine ſolche »große Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle »der Bruſt gehet, aber auch zugleich das Mittelfell durchboret »hat, wo alsdann ebenfalls die Luft in beyde Höhlen der »Bruſt kommen kann, wodurch die Lungen zuſammengedrücket, »und der Verwundete alſo erſticken muß.«

»Viertens. Sind ſolche Verwundungen ebenfalls »ſchlechterdings tödtlich, ſo den Nahrungsſaft verhindern,

»daß ſelber nicht könne dem Geblüt beygebracht werden, als »da ſind die großen Wunden des Magens, der Gedärme, »welche vom Magen am erſten die Nahrung überkommen, »des Sammelkaſtens oder Milchbehalters, des Milchbruſt»gangs, dann der großen Milchadern, wie auch die Abſchnei»dung des Magenſchlundes u. ſ. w.«

»Fünftens. Gehören noch hieher jene Verwundun»gen, wo nämlich eine Feuchtigkeit immer in eine Höhle fließet, »ohne daß es der Wundarzt bezwingen könne ſolche zu ſtillen, »als da ſind die Wunden der Gallenblaſe, und derſelben »Gänge, der Harnblaſe und derſelben Gänge, des Magens »und der Gedärme, und aller übrigen Theile, wo eine Feuch»tigkeit, ohne geſtillt werden zu können, immer in eine Höh»lung fließet, wodurch alles ſammt den benachbarten Theilen »in die Fäulung übergehet, und alſo zwar etwas langſamer, »jedennoch gewiß den Tod nach ſich bringen muß.«

»Nachdem die ſchlechterdings tödtliche Verwundungen »ſind durchgegangen worden, ſo ſind auch diejenigen, ſo ihrer »Natur nach tödtlich ſind, aber durch die Kunſt und gehörige »Mittel können geheilet werden, zu betrachten, und gehören »hieher: wenn ein ausgetretenes Geblüte ſich unter der Hirn»ſchale befindet, oder auch gleich unter der harten Hirnhaut, »an einem ſolchen Orte, wo die Trepanazion gemacht »werden kann, wenn die unter den Rippen liegende Pulsader »verletzt worden iſt, wenn die Nabelſchnur nicht unterbunden »worden iſt. Dann gehören hieher alle Puls- und Blutadern, »wo der Wundarzt mit ſeinen Händen, und Mitteln zu Hülfe »kommen kann; als die Schlafbeinspulsader, die Aeſte der »äußeren Droſſelpulsader, die Armbeinspulsader, die Ellen»bogenspulsader, die Schenkelpulsader, die unter dem Knie »liegende Pulsader, die Schienbeinspulsader u. ſ. w.«

»Eine zufälliger Weiſe tödtliche Wunde muß »ſo betrachtet werden, daß ſie eine ſolche Wunde ſey, welche »ſicher und ohne Gefahr hätte können kurirt werden, wenn

»nicht entweder ein Fehler von dem Kranken, oder von dem »Wundarzte wäre begangen worden.«

»Zu deſſen Erklärung nachfolgende Beobachtungen bey»geſetzt werden, und zwar:

»Erſtens. Iſt des Wundarztes Schuldigkeit, daß die »Wunden von allem Unflate müſſen gereiniget werden, worun»ter zu rechnen ſind, Sand, Stein, Eiſen, Kugeln, Stücke »von Kleidern, Geblüte u. ſ. w.«

»Zweytens. Daß er bey Unterſuchung der Wunden nicht »zu rauh mit ſeinen Inſtrumenten herumfahre, oder ſtoſſe oder »reiſſe, wodurch er nicht allein Schmerzen, größere Ver»letzungen, Blutſtürzungen, Krampf, Brand, ſondern auch »den Tod zuwege bringen kann.«

»Drittens. Daß er die Wunde von dem überflüßigen »Eiter gehörig reinige, denn vermög dieſes Fehlers wird das »Eiter durch die Blutader in das Geblüt eingeſogen, und kann »dadurch eine Schwindſucht oder Abzehrung entſtehen.«

»Viertens. Wenn der Wundarzt keine rechte Mittel, oder »gar beizende, oder anfreſſende Mittel aufleget, wodurch »nicht allein Schmerzen, Entzündungen, Krampf oder »Zuckungen, der Brand, ja der Tod ſelbſt zu entſtehen »pfleget.«

»Fünftens. Wenn der Wundarzt das in großer Menge »ausgeloffene Geblüte entweder in der Höhle der Bruſt, oder des »Bauchs nicht gehörig herausgebracht, und die Wunde zu »frühe zugeheilet hat, ſo fängt das Geblüte an zu faulen, »frißt die benachbarten Theile an, und bringet den Menſchen »ebenfalls um das Leben.«

»Sechstens. Iſt auch in Acht zu nehmen, daß man keinen »Fehler in den Sechs nicht natürlichen Dingen (res non na»turales) begehe, als in der Luft, Speiſe, Trank, Be»wegung, Ruhe, dann Gemüthsbewegungen u. ſ. w. Denn »was dieſe Sachen, wenn man in ſelben einen Fehler begehet, »für Krankheiten hervorbringen können, iſt ohnedem Jedermann

»bekannt; wenn alſo bey einem Verwundeten in dieſen Stücken »gefehlet wird, ſo kann auch eine geringe Wunde den Men»ſchen um das Leben bringen.«

»Siebentens. Iſt nicht nur allein dieſes alles in Acht zu »nehmen, ſondern man muß auch wiſſen, ob der Körper ſonſt »geſund oder mit üblen Säften angefüllet war, als mit der »Waſſerſucht, Lungenſucht, Skorbut, Luſtſeuche u. ſ. w. oder »ob er nicht eine beſondere Idioſinkraſie habe, daß iſt, eine ſolche »beſondere Natur, daß das geringſte, was einem ſolchen Men»ſchen begegnet, ſein Nervengebäude in eine ſolche Verände»rung ſetzet, daß er in Ohnmachten, Erſtarrungen, Krampf fället, »ja auch ſterben kann; folgſam ſiehet ein jeder Wundarzt, daß »er auf alles genau Acht haben müſſe, und zugleich ſolches »in ſeinem Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke ge»fehlet, oder ſeine Natur anzuklagen ſeye, oder ob der Wund»arzt einen Fehler begangen habe?«

»Was hingegen die Quetſchungen (Contusio) anbelanget, »ſo bleibt ebenfalls die ganze Eintheilung, wie bey den Ver»wundungen iſt gemeldet worden.«

»Aus dem nun geſagten ſiehet ein Wundarzt, daß er »alles in ſeinem Wundzettel aufzeichnen müſſe, nämlich den »Namen, das Alter, das Geſchlecht, die Leibesbeſchaffenheit, »was für Theile, wie tief, weit, wie groß, von was für »einem Inſtrumente die Wunde (wenn es zu erfahren möglich »iſt) verurſachet, und wie endlich der Kranke verpfleget, und »traktiret worden ſey? dann ob die Verwundung gering, »gefährlich, oder tödtlich ſeye, und unter was für eine Gat»tung der Tödtlichkeit eigentlich auch ſolche gehören.«

Aus jener Inſtruction ſowohl, als aus dieſer nützlichen Anmerkung geht hervor, daß den Oeſterreichiſchen Gerichtsärzten ſchon ſeit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts geſetzlich vorgezeichnet worden ſey: welcher Eintheilung der tödtlichen Verletzungen ſie ſich bey Abgabe ihrer Gutachten zu bedienen haben? was für ein Begriff mit jeder Claſſe von tödtlichen

Verletzungen zu verbinden ſey? und welche Verletzungen zu jeder gehören? Die Eintheilung ſelbſt iſt die Boerhaaviſche [1]), welche Freyherr van Swieten theils aus Achtung für ſeinen Lehrer, theils aus Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit in der k. k. Rechtspflege eingeführt hat.

Wenn nun dargethan werden ſoll, daß die mediciniſch gerichtlichen Schriftſteller in den Oeſterreichiſchen Staaten ſich auch ſchon damahls in dieſer Hinſicht ſtreng an die geſetzlichen Vorſchriften gehalten haben; ſo kann von Johann Franz Löw, Ritter von Erlsfeld [2]) — welcher die tödtlichen Wunden in zweifelhafte (vulnera indifferentia), nothwendig tödtliche (lethalia de necessitate) und in meiſtentheils tödtliche (ut plurimum lethalia) eingetheilt, und ſich dabey an die Schriften der Rechtsgelehrten gehalten hat [3]) — keineswegs die Rede ſeyn; weil er ſein Theatrum medico-juridicum vor Erſcheinung jener peinlichen Gerichts-Ordnung herausgegeben hat, und auf ſeine Eintheilung in der Inſtruction, aus dem angegebenen Grunde, nicht Rückſicht genommen werden konnte.

Anders verhält es ſich mit dem im Jahre 1780 in 8. zu Prag als Inaugural-Diſſertation im Drucke erſchienenen, und von D. J. D. John in 4. Prag und Dresden 1792 mit Anmerkungen herausgegebenen Mathiae Mihaelis Sikora A. A. L. L. Philos. et Medicinae Doctoris Conspectus me-

---

1) Comment. in Herm. Boerhaavii Aphor. §. 150 — 153.

2) Er lebte zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, war Doctor der Medicin, Philoſophie und der Rechte zu Prag, Comes palatinus, kaiſerlicher Rath und Leibarzt, Herausgeber des Theatrum medico-juridicum. Norimbergae, 1725. 4to, und anderer hierher nicht gehöriger Werke. Das dem Theatrum beygefügte Titel-Kupfer hat mit dem im Prager Univerſitäts-Gebäude aufbewahrten Bildniß in Lebensgröße die größte Aehnlichkeit.

3) A. a. O. S. 579.

dicinae legalis legibus Austriaco-provincialibus accommodatus. Er ſtellt vulnera absolute, per se (ex sua natura, seu ut plurimum), et per accidens lethalia auf, und D. John fügt dieſem Abſchnitte [1]) die Anmerkung bey: Ad hoc caput legatur lex in Cap. 2. jam citata sub artic. Augenſcheinbefund, et quidem ad nützliche Anmerkung, ubi definitiones et divisiones vulnerum ad normam recensentur; welches zum Beweiſe dient, daß oben angeführte Inſtruction, und nützliche Anmerkung noch während der glorreichen Regierung Kaiſer Josephs II. ihre volle geſetzliche Kraft gehabt haben [2]).

Joſeph Jakob Plenk weicht in ſeinen Elementis Medicinae et Chirurgiae forensis nur in einer einzelnen Benennung, nicht aber in der Sache, von der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung ab. Er theilt die tödtlichen Verletzungen ein: in absolute lethalia, wobey weder die Kunſt, noch die Natur den Tod abwenden kann; in non absolute lethalia, wo dieß zwar die Kunſt, nicht aber die Natur vermag; und in per accidens lethalia, wo der Tod wegen eines Fehlers des Wundarztes, Verwundeten, der Umſtehenden, oder in den nicht natürlichen Dingen erfolgt. Wer übrigens die Uebereinſtimmung der Plenk'ſchen Lehrſätze über die Eintheilung der tödtlichen Verletzungen mit oben angeführter Inſtruction, und der nützlichen Anmerkung bezweifelt, der beliebe dieſes Schriftſtellers Aufzählung der zu den drey Claſſen der tödtlichen Wunden gehörigen Verletzungen [3]) mit jener der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung zu vergleichen.

---

1) S. 48.

2) Ich habe bereits in D. F. B. Vietz's Vorleſungen über gerichtliche Arzneykunde B. I. angemerkt, daß Prof. J. G. Mikan (der Vater) an der Abfaſſung dieſes Conspectus Theil gehabt habe.

3) Editio Viennensis apud Rud. Graeffer. 1781. pag. 14. seq.

Franz Schraud, der zu einer Zeit ſeine Elementa medicinae forensis [1]) ſchrieb, wo noch Joſeph's II. allgemeines Geſetz über Verbrechen u. ſ. w. (Wien, 1787.) galt, ſomit die durch die Thereſianiſche peinliche Gerichtsordnung eingeführte Eintheilung und Beſtimmung der tödtlichen Verletzungen nicht außer Gebrauch geſetzt war und nicht ſeyn konnte, läßt nach dem Tode eines verletzten Menſchen bloß eine Nothwendigkeit des erfolgten Todes, und eine bloße Veranlaſſung zum Tode, daher nur eine laesio per se, et per accidens lethalis zu. In wiſſenſchaftlicher Hinſicht empfiehlt ſich dieſe Eintheilung, abgeſehen von der ungewöhnlichen Ineinanderſchiebung der nothwendigen Tödtlichkeit mit der Tödtlichkeit an ſich, durch Einfachheit; in juridiſcher Beziehung kann ich ſie als Fremdling im Gebiethe der Ungeriſchen Geſetzgebung nicht beurtheilen.

Auf gleiche Weiſe muß ich mich in Betreff der Elementa medicinae forensis des Peſther Herrn Profeſſors Franz Bene [2]) entſchuldigen, welcher nach dem Tode eines Verletzten bloß laesio absolute lethalis, et per accidens lethalis annimmt, ohne beſtimmen zu können, ob er etwa einer ſeit Schraud's Zeiten verbeſſerten Ungeriſchen Strafgeſetzgebung, oder einem neuen deutſchen Stimmführer in der mediciniſch-gerichtlichen Medicin gefolgt ſey.

Mein Vorfahr im Lehramte der Staatsarzneykunde an der hieſigen hohen Schule, Dr. Ferd. Bernh. Vietz [3]), bediente ſich bey ſeinen Vorleſungen des Metzger'ſchen kurzgefaßten Syſtems der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft; ſomit auch der bekannten Eintheilung der Verletzungen in unbedingt, an und für ſich, und zufällig tödtliche; hielt

---

1) Pesthini, 1802. 8. p. 114.

2) Budae, 1811. 8. p. 116.

3) Er ſtarb zu Zara 1815 auf ſeiner Geſchäftsreiſe in Peſtangelegenheiten.

derſelben in ſeinen Collegien-Heften wegen ihrer durch Vernunft und Erfahrung beſtätigten Brauchbarkeit eine lange Schutz- und Lobrede; weßwegen ſie, da ſich die Gerichtsärzte in den k. k. Staaten entweder an Skora, Plenk oder Metzger hielten, durch den jährlichen Austritt junger Aerzte und Wundärzte von der Univerſität immer mehr Verehrer und Anhänger gewinnen mußte, obſchon ſie zu jener Zeit dieſe Auszeichnung nicht mehr verdiente; weil in dem neuen Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen und ſchwere Polizeyübertretungen, vom Jahre 1803, bloß von nothwendig und nicht nothwendig, keineswegs aber ferner von an und für ſich tödtlichen Verletzungen die Rede war.

In der erſten Auflage meines ſyſtematiſchen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde [1]) theilte ich die tödtlichen Verletzungen ein, in:

1) unbedingt tödtliche (absolute lethales), und dieſe wieder a) in allgemein tödtliche, b) ſpeciell, c) individuell tödtliche; von denen alle den unvermeidlichen Tod bewirken; die allgemein tödtlichen auch bey der regelmäßigſten Körperbeſchaffenheit und bey allen Menſchen; die ſpeciell tödtlichen bey einer regelmäßigen, aber nur einer Gattung von Menſchen, oder allen, jedoch nur zu gewiſſen Zeiten zukommenden; die individuell tödtlichen bloß bey einer regelwidrigen, und nur wenigen Menſchen eigenen, Körperbeſchaffenheit; in

2) bedingt tödtliche (non absolute lethales), welche für ſich allein nicht nothwendig, ſondern nur durch Mangel der nöthigen Hülfe, oder durch Mitwirkung anderer ungünſtiger Umſtände den Tod zur Folge haben; und unterſchied dieſe a) in an ſich tödtliche (per se lethales), welche den Kräften der Natur überlaſſen zum Tode führen, der aber durch zeitige zweckmäßige Hülfe abgewendet werden

---

[1]) Prag, 1813. Auf Koſten des Verfaſſers. S. 152—158.

kann; und b) in zufällig tödtliche (per accidens lethales), welche nicht bloß wegen vernachläßigter Hülfe, ſondern unter der Mitwirkung äußerer ungünſtiger Umſtände einen tödtlichen Ausgang nehmen.

Herr Adolph Henke, Profeſſor der Medicin an der köngl. Baieriſchen Univerſität zu Erlangen, macht in ſeinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin [1]) über dieſe meine Claſſification folgende Bemerkungen:

»Herr Profeſſor Bernt ſtimmt darin mit Herrn Kloſe »überein, daß er die unbedingt tödtlichen Verletzungen in Un»terabtheilungen ſpaltet. Er nimmt aber, mehr folgerecht »als jener, drey Claſſen oder Grade der unbedingt tödtlichen »Verletzungen an, allgemein, ſpeciell und indivi»duell tödtliche, und rechnet ſonach auch die Körperindi»vidualität unter die Bedingungen, welche die nothwendige »Tödtlichket nicht aufheben. Dieſe Beſtimmung iſt ohnſtreitig »richtiger, als die der HH. Wildberg und Kloſe, welche »ſo vieles, was zur Körperindividualität gehört, unter das accidens inquilinum ſetzen. Eine andere Frage iſt aber die: »ob dieſes Abweichen von der einfachen Eintheilung Plouc»quet's durch die Einſchiebung der ſpeciellen Tödtlichkeit »nöthig und heilſam ſey? — Die Verhältniſſe, welche die »ſpecielle Tödtlichkeit begründen ſollen, ſind nach H. Bernt »Kindes- oder Greiſenalter, die Geſchlechtsorgane, oder auch »vorübergehende Zuſtände, wie Schwangerſchaft, voller Ma»gen, volle Urinblaſe, Trunkenheit, Zorn und offenbare »Krankheit. Als Bedingungen der individuellen Tödtlichkeit »betrachtet derſelbe hingegen verborgene Krankheitsanlagen »und abnorme Structur und Lage von äußeren und inneren »Theilen.«

»Nach des Verfaſſers (Herrn Henke's) Ermeſſen iſt »es beſſer, mit Ploucquet, alle die Momente, welche die

---

[1]) Erſter Band. Bamberg, 1815. S. 224 u. d. f.

»ſpecielle Tödtlichkeit bezeichnen ſollen, zur Individualität »zu rechnen; und zwar aus zwey Gründen:

»1) Es iſt zwar in den meiſten Fällen für den ſachver»ſtändigen Arzt ohne große Schwierigkeit nach geſchehener Ob»duction zu beſtimmen: ob eine Verletzung allgemein noth»wendig tödtlich geweſen ſey, oder nicht? es iſt aber nicht »immer leicht, mit Gewißheit anzugeben, wie viel im letz»tern Falle jedes einzelne Moment zum Tode mitgewirkt habe. »Beſonders ſchwer würde es z. B. ſeyn, wenn ſolche Mo»mente, die H. Bernt theils zur ſpeciellen, theils zur in»dividuellen Tödtlichkeit rechnet, gemeinſam mitgewirkt hätten, »z. B. Schwangerſchaft und organiſche Bildungsfehler, Grei»ſenalter und verborgene Krankheitsanlagen u. ſ. w.«

Es hat alſo H. Profeſſor Henke gegen das logiſch Richtige dieſes Unterſchiedes, und das wirkliche Vorhandenſeyn deſſelben in der Ploucquet'ſchen individuellen Körperbeſchaffenheit nichts einzuwenden. Er macht bloß auf die Schwierigkeiten aufmerkſam, die dem Gerichtsarzte bey Beſtimmung des Antheiles, den jede beſondere Körperbeſchaffenheit (jedes einzelne Moment) an dem Tode eines Verletzten haben konnte, begegnen können.

Der erſte Grund, dieſen Unterſchied als unnöthig und unheilſam zu verwerfen, verliert aber ſeine ganze Kraft, wenn wir erwägen, daß

a) die Schwierigkeiten dieſelben bleiben, man mag mit Ploucquet zwiſchen den individuellen Körperbeſchaffenheiten keinen, oder einen (wirklich beſtehenden) Unterſchied machen, weil, in dem einen wie in dem anderen Falle, der Gerichtsarzt nothwendig beſtimmen muß, wie viel zum Tode eines Verwundeten, z. B. Schwangerſchaft und organiſche Bildungsfehler, Greiſenalter und verborgene Krankheitsanlagen u. ſ. w. beygetragen haben;

b) dieſe Schwierigkeiten bloß relativ ſind, und daher ſich nicht nahmhaft machen laſſen, indem der eine Arzt bey Beur-

theilung eines und deſſelben mediciniſch-gerichtlichen Falles keine, der andere unüberwindliche Schwierigkeiten findet;

c) ein vor Schwierigkeiten in der mediciniſch-gerichtlichen Praxis ſcheuer Arzt, der einiger nicht immer leicht zu beurtheilender Fälle wegen auch die Beurtheilung der verwandten und zahlreicheren leicht zu erörternden, von ſich wieſe, ein müßiger Diener der Gerechtigkeitspflege ſeyn würde.

Ferner fährt Herr Profeſſor Henke fort:

»2) Für den Zweck der Rechtspflege wird durch die Unterſcheidung der speciellen und individuellen Tödtlichkeit nichts »gewonnen. Der Richter verlangt das Urtheil des Arztes über »die Beſchaffenheit der Verletzung, über den Zuſammenhang »zwiſchen ihr und dem Tode (Grad der Tödtlichkeit), um daraus zu folgern, ob der Thäter den tödtlichen Erfolg der »Verletzungen einſehen konnte und mußte, oder nicht? Bey »allgemein nothwendig tödtlichen Verletzungen wird angenommen, daß der tödtliche Erfolg nach allgemeiner Erfahrung »dem Thäter nicht entgehen konnte. Es wird ihm alſo Einſicht in die Tödtlichkeit ſeiner Handlung, und folglich auch »die Abſicht zu tödten, beygemeſſen, im Fall die Verletzung »abſichtlich zugefügt war. Eine Verletzung aber, die nicht »allgemein nothwendig tödtlich war, berechtigt zu der Vermuthung, daß die Tödtung nicht in der Abſicht des Handelnden lag, beſonders wenn andere Gründe, die aus den Verhältniſſen der That ſelbſt, des Ortes und der Zeit, aus »dem Inſtrumente der Verletzung und der Art ſeines Gebrauchs entlehnt ſind, dieſelbe noch unterſtützen. Für den »rechtlichen Zweck läßt ſich aber nun keine Stufenfolge der »Imputativität auf die Unterſcheidung der ſpeciell und individuell nothwendigen Tödtlichkeit, wie H. Bernt (§. 437. »ſeines Handbuches) angibt, gründen. So weit nämlich das »ärztliche Urtheil über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung auf die Imputatio juris Einfluß hat und haben darf, »wird dieſelbe mehr oder minder eintreten, je nachdem der

»Thäter die Verhältniſſe, die im gegebenen Falle die Tödtlich-»keit begründen ſollen, keineswegs überall als leichter anzu-»nehmen, wie die Urſachen der individuellen Lethalität. Wenn »auch Alter und Geſchlecht überall in die Augen fiele, ſo würde »doch z. B. Schwangerſchaft, voller Magen, angefüllte »Harnblaſe, Trunkenheit, Zorn, leicht eben ſo verborgen ſeyn, »oder vom Thäter verkannt werden können, wie organiſche Bil-»dungsfehler, Krankheitsanlagen u. ſ. f. — Auf jeden Fall »aber würde die Claſſification der zu beurtheilenden Verletzung »unter die speciell oder individuell abſolut tödtlichen Verletzun-»gen für den Zweck des Richters unzureichend ſeyn. Es »müßte vielmehr die genaue Angabe, wie viel jedes einzelne »Moment zum tödtlichen Erfolge mitgewirkt habe, den Richter »erſt in den Stand ſetzen, zu ermeſſen: ob der Thäter den tödt-»lichen Erfolg ſeiner Handlung habe vorausſehen können und »müſſen?«

Auf dieſen Einwurf erwiedere ich: daß nach den älteren und neueren Oeſterreichiſchen Geſetzen in Hinſicht der Strafbarkeit die individuell tödtlichen Verletzungen den zufällig tödtlichen gleich geachtet werden; daß durch den Ausdruck, speciell und individuell tödtliche Verletzung kein Grad der Tödt»lichkeit (denn ſie ſind in gleichem Grade nothwendig tödtlich), ſondern bloß der Grad der Strafbarkeit angedeutet werde; daß nach den natürlichen und poſitiven Strafgeſetzen derjenige eine größere Strafe verdiene, der zur Erreichung ſeiner böſen Abſicht bey der zugefügten Verletzung eine ausgeſpähte individuelle Köperbeſchaffenheit gefliſſentlich benützt hat; daß dem Richter daher oft daran liegen müſſe, zu wiſſen, ob dem Thäter wirklich die beſondere Körperbeſchaffenheit des Verletzten bekannt geweſen ſeyn konnte; daß gerade die Eintheilung der letzteren, in die ſpecielle und individuelle beſonders geeignet ſey, zur Beantwortung dieſer richterlichen Frage die nöthigen Anhaltspuncte zu liefern; und daß, wenn zu einer beſtimmten Antwort hierüber die nöthigen Daten mangelten (z. B.

bey der Schwangerſchaft in den erſten Monathen, bey ungewiſſer Völle des Magens, der Harnblaſe, bey undeutlicher Trunkenheit, Gemüthsbewegung u. d. gl.) es dem Gerichtsarzte eben ſo, wie in anderen zweifelhaften Fällen (z. B. bey der Lungenprobe) geſtattet ſey, wenn er hierüber beſonders befragt wird, ſein Unvermögen, über vorliegenden Fall beſtimmt zu entſcheiden, offenherzig zu geſtehen. Ferner befürchtet Herr Henke:

»Was die Unterabtheilung der bedingt tödtlichen »Verletzungen, in a) an ſich tödtliche (per se lethales), »b) zufällig tödtliche betrifft; ſo würde dieſelbe wegen der Ab»weichung von dem angenommenen Sinne der Tödtlichkeit an ſich« — davon bin ich nicht abgewichen — »bey anderen leicht Ver»wirrung veranlaſſen. Die Anhänger von Metzger's Lehre »werden ſich darauf berufen, daß nach dem Ausſpruche ihres »Meiſters die an ſich tödtlichen Verletzungen eine Mittelclaſſe »zwiſchen abſolut und zufällig tödtlichen ſeyen, nicht aber »den letztern gleich geſtellet werden könnten.«

Hierauf hat ſich aber wahrlich ſeit fünf Jahren weder in der Ferne, noch in dem Lande, wo ich dieß ſchrieb, und lauter Anhänger der Metzger'ſchen Lehren fand, auch kein Schriftſteller, ſelbſt nicht der Cenſor meines ſyſtematiſchen Handbuches (Vietz) berufen; ich ſelbſt glaubte das beſtehende Strafgeſetzbuch ſowohl, als die in meinem Vaterlande übliche ärztliche Eintheilung der tödtlichen Verletzungen gehörig berückſichtigt, und der Tödtlichkeit an ſich, falls ſie ſich in der gerichtlichen Arzneykunde ferner hätte behaupten können, den gebührenden Rang unter den nicht nothwendig tödtlichen Verletzungen angewieſen zu haben.

Endlich ſagt Hr. Profeſſor Henke [1]) in Betreff der nicht tödtlichen Verletzungen: »Dabey iſt ein alter Irrthum »auszumerzen, der ſich faſt in allen Lehrbüchern der gerichtli-

---

[1]) A. a. O. S. 236.

»chen Medicin, auch in denen von Metzger, Wildberg, »Kloſe, Bernt befindet, der nämlich: daß eine an ſich »leichte, gefahrloſe Verletzung, wenn auf dieſelbe wegen ſpä- »ter hinzugetretener Urſachen der Tod erfolge, zufällig »tödtlich ſey. Eine ſolche Verletzung iſt nämlich eine »nicht tödtliche«. Er bezieht ſich deßwegen auf die An- merkungen zum Baieriſchen Strafgeſetzbuche (läßt aber das Wort Baieriſchen hinweg) und verfällt hierdurch in die ihm eigene Untugend: die mediciniſchen Schriften aus den verſchiedenſten Staaten aus dem Geſichtspuncte der Geſetzge- bung des Königreichs Baiern zu beurtheilen. Hr. Profeſſor Henke beſitzt, wie ich aus ſeinen Schriften entnehme (wo einzelne aus meinem Handbuche der gerichtlichen Arzneykunde entlehnte, mitunter falſch citirte, Oeſterreichiſche Geſetze vorkom- men,) bey weitem jene allgemeine Geſetzkenntniß nicht, welche von einem Manne gefordert wird, dem die allgemeine Refor- mation der gerichtlichen Medicin ſo am Herzen zu liegen ſchei- net. Bekannt mit den k. k. Oeſterreichiſchen Geſetzen würde er eingeſehen haben, daß ich mich bey Beſtimmung der zufäl- ligen Tödtlichkeit [1]) an die nützliche Anmerkung in der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung gehalten habe, und aus dem Grunde an dieſe halten mußte, weil das neue Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen u. ſ. w. hier- über keine näheren Beſtimmungen enthält.

Das hier Geſagte gilt auch in Betreff der in der Salz- burger mediciniſch = chirurgiſchen Zeitung [2]) befindlichen Re- cenſion der erſten Auflage meines ſyſtematiſchen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde; denn die in derſelben vorkom- menden Bemerkungen haben mit jenen des Hr. Henke eine ſolche Aehnlichkeit, daß man daraus beynahe auf eine Bluts- verwandtſchaft zwiſchen beyden ſchließen könnte. [3]).

---

[1]) Erſte Auflage S. 157. §. 448.

[2]) XIX. Ergänz. Bd. N. 486.

[3]) Ich habe in den Anmerkungen zu der zweyten Auflage meines

Als ich bey der Umarbeitung der erſten Auflage meines erwähnten Lehrbuches das neue Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizey = Uebertretungen neuerdings zu Rathe zog, und mich hierbey der Edeln von Egger'ſchen kurzen Erkärung [1]) bediente, nahm ich mit Vergnügen wahr, daß dieſer hoch verdiente Rechtsgelehrte und öffentliche Lehrer auch auf gerichtliche Arzneykunde Rückſicht genommen, und in dieſer Hinſicht ſeinen Erklärungen mein auf den k. k. Univerſitäten als Lehrbuch vorgeſchriebenes ſyſtematiſches Handbuch zum Grunde gelegt, und hierdurch in den k. k. Staaten dem wechſelſeitigen Einverſtändniß zwiſchen Richter und Gerichtsarzt großen Vorſchub geleiſtet habe.

Da die Kenntniß der Anläſſe zu dieſen mediciniſch = gerichtlichen Erklärungen für den praktiſchen Gerichtsarzt von weſentlichem Nutzen ſind (indem ſie ihn belehren, in wie mannigfaltigen Beziehungen, die der bloße Arzt oft kaum ahnet, die Grundſätze der gerichtlichen Arzneykunde Anwendung finden, und welche verſchiedene geſetzliche Rückſichten dieſe dagegen fordern); ſo lohnt es der Mühe, die vaterländiſchen Gerichtsärzte hierauf, und auf die Anläſſe aufmerkſam zu machen, die mich beſtimmten, in der zweyten Auflage meines ſyſtematiſchen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde in den Grundſätzen dieſer Wiſſenſchaft überhaupt, und in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen insbeſondere, mehrere Abänderungen zu treffen.

Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde hin und wieder die einander ähnelnden Bemerkungen durch Citationen angedeutet.

[1]) Kurze Erklärung des Oeſterreichiſchen Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizey = Uebertretungen. Von Dr. Franz Edeln von Egger, N. Oe. Regierungsrathe, referirendem Redacteur bey der k. k. Hof = Commiſſion in politiſchen Geſetzſachen und Profeſſor des Natur = und Criminal = Rechts an der Univerſität zu Wien. 3 Bände. Wien und Trieſt bey Geiſtinger, 1816 — 1817. 8.

Im erſten Theile und neunten Hauptſtücke dieſes Geſetzbuches, welches von öffentlicher Gewaltthätigkeit handelt, erklärt dieſer vaterländiſche Rechtsgelehrte den im §. 70 vorkommenden Ausdruck: Verwundung, durch Verletzung, welche dieſe Kunſtbenennung insbeſondere führt, oder eine Beſchädigung überhaupt, welche eine Körperverletzung ausmacht, wie Quetſchung, Erſchütterung, Beinbruch u. ſ. w.; und beruft ſich auf mein Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde, den §. 452 u. d. f., welche die Lehre von den Verletzungen enthalten.

Im §. 117. — »Wer gegen einen Menſchen, mit dem »Entſchluſſe ihn zu tödten, auf eine ſolche Art handelt, daß »deſſen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht ſich des »Verbrechens des Mordes ſchuldig,« — fügt er die Erklärungen bey: daß unter Menſch ein mit den Unterſcheidungsmerkmahlen eines menſchlichen verſehenes Weſen, bey oder nach, nicht vor der Geburt desſelben; daß unter nothwendig nach den bekannten Geſetzen der Natur unausbleiblich, (gleichviel übrigens, ob dieſe Nothwendigkeit eine allgemeine (für alle Menſchen), oder nur eine beſondere (bey dieſem Menſchen) war, und in letzterem Falle, warum ſie eintritt [1]), im Gegenſatze von zufällig in jeder Rückſicht, z. B. bloß wegen poſitiv ſchädlicher ärztlicher Behandlung, oder wegen Ausſchlagung der vorhandenen Hülfe, auf der Stelle oder erſt nach der Zeit, zu verſtehen ſey; und verweiſet zur Erläuterung der erſteren Erklärung auf §. 103. u. d. f. meines Lehrbuches, wo von den Mißgeburten, und auf §. 696 — 701. wo von dem gefliſſentlichen Mißgebären die Rede iſt.

Im §. 118. des Geſetzbuches wird der Meuchelmord, welcher durch Gift, oder ſonſt tückiſcher Weiſe geſchieht, auf

---

[1]) In einer Anmerkung heißt es: daß es in Rückſicht auf den Beweis des geläugneten böſen Vorſatzes allerdings auf dieſe Verſchiedenheit ankomme.

die Art erklärt, daß er vermittelſt eines ſolchen abſichtlich gewählten Verfahrens geſchehe, durch welches dem Ermordeten die (bey einem anderen Verfahren mögliche) Vorſicht und Vertheidigung erſchweret, oder gänzlich unmöglich gemacht wird. — Dieſe Bemerkung gab zu Abänderungen in der Giftlehre §. 655 — 656. Anlaß.

Bey dem §. 125. — »Eine Weibsperſon, welche ab»ſichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wo»durch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verurſacht, oder »ihre Entbindung auf ſolche Art, daß das Kind todt zur Welt »kommt, bewirket wird, macht ſich eines Verbrechens »ſchuldig,« — wird auf die §§. 696 — 701. meines Lehrbuches, wo vom gefliſſentlichem Mißgebären die Rede iſt, verwieſen, und bemerkt: daß dieſes Verbrechen laut der Aufſchrift dieſes 17. Geſetz-Hauptſtückes die Abtreibung der Leibesfrucht im weiteren Sinne, die gefliſſentlich veranlaßte Abſonderung der Leibesfrucht, d. i. das Product eines Zeugungsactes, von dem Leibe der Mutter vor der durch die Geſetze der Natur beſtimmten Zeit, Abtreibung im engeren Sinne heiße.

Aus der Erklärung des §. 131. geht hervor: daß ſich auch, wie ich in meinen Lehrbuche der gerichtlichen Arzneykunde §. 705. angedeutet habe, derjenige des Verbrechens der Fruchtabtreibung ſchuldig machen würde, der aus was immer für einer Abſicht (vielleicht an ſich nicht einmahl böſen, durch die Abtreibung zu befördernden, Entzwecke, z. B. um die Mutter am Leben zu erhalten) wider Wiſſen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht, von deren bereits erfolgtem Tode die Gewißheit nicht vorhanden iſt, bewirkt, oder auch nur zu bewirken verſucht [1]).

[1]) Nach dem 88ſten Artikel. §. 1. der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung wurde zu dieſem Verbrechen auch die Unfruchtbarmachung einer Manns- oder

Der im §. 136. — »Wer jemanden in der Abſicht, ihn »zu beſchädigen ſchwer verwundet, oder verletzt, oder »demſelben an ſeiner Geſundheit Nachtheil zuziehet, »begeht ein Verbrechen« — vorkommende Ausdruck, ſchwer verwundet wird durch den Beyſatz: im hohen Grade (ſchwer), im Gegenſatze von leicht (wobey die Verletzung weder in einer Tödtung beſteht, noch ſonſt unter die ſchweren gehört, aber doch wenigſtens ſichtbare Merkmahle, z. B. Blutungen, Geſchwülſte, und obſchon geringe Folgen nach ſich zieht) und der anderweitige Nachtheil an der Geſundheit durch die Anmerkung aufgehellt: daß hier beygebrachte ſchädliche Genußmittel, erregter Schrecken [1]), obſchon aus einer ſolchen Handlungsweiſe der Tod nicht nothwendig, oder auch gar nicht erfolget, zu verſtehen ſeyen.

Der §. 137. wird durch nachſtehende vermittelſt Klammern angedeutete Zuſätze erklärt. »Wenn

»a) (entweder) mit der zugefügten Beſchädigung (Ver»letzung) Lebensgefahr (nothwendig im Gegenſatz von zufällig) »verbunden (von den Kunſtverſtändigen an ſich tödtliche Be»ſchädigung genannt, (Bernt a. a. O. §. 434. — 449.), »oder die Beſchädigung ſo beſchaffen iſt, daß der Beſchädigte »(wegen der ſchweren Verletzung) wichtigen Nachtheil (näm»lich durch ſeine Folgen) an ſeinem Körper zu leiden hat (z. B.

Weibsperſon, mit oder ohne Wiſſen und an ſich ſelbſt gerechnet, und auch auf denjenigen ausgedehnt, »wer wiſ»ſentlich darzu Arzneyen verkaufet, oder ſonſt gefährlicher »Weiſe mit Rath, und That zu ſolchem ein- oder anderen »Endzweck beywirket.« Dieſe wird jedoch ſeit Joſeph II. hier nicht mehr mitbegriffen.

[1]) Ein Beyſpiel von dieſer Art Nachtheile für die Geſundheit findet man in dieſem zweyten Bande der Beyträge unter III. den Auszügen aus älteren mediciniſch-gerichtlichen Schriften, mit der Ueberſchrift: Tödtlicher Durchfall von einem Maulwurfe im Getränke.

»anhaltende Schwäche des Geiſtes oder Körpers, und dadurch »entſtandene Unfähigkeit zum Erwerbe des Unterhaltes);

»b) wenn die Beſchädigung (zwar weder mit Lebensgefahr »verbunden war, noch wichtigen Nachtheil am Körper verur»ſachte, jedoch) mit einem ſolchen Werkzeuge (gleichviel, ob »mit einer eigentlichen Waffe oder nicht), und (zugleich) auf »ſolche Art unternommen worden, womit (mit welchem Werk»zeuge und welcher Gebrauchsart desſelben) gemeiniglich Le»bensgefahr verbunden iſt (z. B. wenn mit einem Degen nicht »geſchlagen, ſondern geſtochen wird); oder

»c) wenn (zwar keine der Vorausſetzungen unter a) und »b) eintraf, aber) der Anfall (auf den Beſchädigten) tücki»ſcher Weiſe geſchehen, und in ſolchem (während, oder doch »in unmittelbarer Folge desſelben), eine Perſon gewaltſam »(durch wirkliche gewaltſame Handanlegung), wäre es auch nur »mit Schlägen (ohne eigentliche Werkzeuge, ſondern nur mit »Fäuſten, ſchwer) verletzet worden; ſo iſt die Strafe Kerker »zwiſchen einem und fünf Jahren. Nach der (bey beſonderer) »Größe der Bosheit (des böſen Vorſatzes), Gewaltthätigkeit »und Beſchädigung wird auf ſchweren Kerker von einem bis »auf fünf Jahre zu erkennen ſeyn.«

Der §. 242. des zweyten Hauptſtückes, wo von Erforſchung des Verbrechens und Erhebung der That gehandelt wird, iſt durch nachſtehende Zuſätze erläutert.

»Insbeſondere muß, wenn (bey Verbrechen, durch welche »einzig, oder nebenher) eine Perſon verletzet, verwundet oder »getödtet worden, der Beſchädigte oder Getödtete (an ſeinem »Körper zuerſt) genau (d. h. ſo, daß über alles Nachfolgende »ein zuverläßiger Befund (Visum repertum) angegeben wer»den kann, (S. die officielle Inſtruct. Thereſ. Art. 26. §. »17. [1]) und bey von Wagerſpach und Borſchitzky zu

[1]) Die (neue) Inſtruction für die öffentlich angeſtellten Aerzte in den k. k. Oeſterreichiſchen Staaten war damahls noch nicht bekannt.

»dieſem §. und Bernt a. a. O. Hauptſt. 2 und 3. beſichti»get (beſchauet, an Orten, wo es ein allgemeines Kranken»haus gibt, in dieſem (Hofd. v. 6. Auſt. 12.), durch welche »bloß politiſche Verordnung jedoch der §. 238. eben nicht »für abrogirt gehalten werden kann; ſodann aber) die Zahl »und Beſchaffenheit der Wunden beſchrieben (durch eine zu»reichende Beſchreibung angegeben), wie weit jede Wunde oder »Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich ſey (§. 126. und » 37. a), beſtimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder »Tödtung geſchehen (§. 137. b) 262. h), 412. III. d) »ſo viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig »aus der That, oder nur aus Nebenurſachen erfolget ſey (§. »117.) erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder »ausgeübten Grauſamkeit (§. 174.), ſo weit es die vorhan»denen Merkmahle entnehmen laſſen, angemerket werden.«

Was die Erklärungen des zweyten Theiles dieſes Geſetzbuches, insbeſondere das 8te Hauptſtück von ſchweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens betrifft; ſo habe ich dieſelben ebenfalls in der zweyten Auflage meines Lehrbuches der gerichtlichen Arzneykunde [1]) benützt, und werde von den übrigen in meinen künftigen für den öffentlichen Unterricht in der Staatsarzneykunde beſtimmten Schriften ferner Gebrauch machen. Die hier wörtlich angeführten Erklärungen werden vor der Hand hinreichen, mein unter häufigen und mannigfaltigen Amtsgeſchäften vorwaltendes Beſtreben, die Grundſätze der gerichtlichen Arzneykunde in formeller Hinſicht mit den vaterländiſchen Geſetzen in Uebereinſtimmung zu bringen, zu beurkunden.

Ich theile daſelbſt §. 469. die Verletzungen in nicht tödtliche (non lethales), und tödtliche (lethales) ein, und

---

[1]) Sie erſchien Wien und Trieſt im Verlage der Geiſtinger'ſchen Buchhandlung, 1817., jedoch nicht durch meine Schuld durch ſo viele Druckfehler entſtellt.

ſuche in dem folgenden §. 470. den leichteren und ſchweren Grad der erſteren durch die dem gemeinen Wundarzte mehr einleuchtende Heilbarkeit und Nicht = Heilbarkeit anzudeuten; im §. 471 — 472. auf die hierauf erfolgte nothwendige oder zufällige Unbrauchbarkeit oder den Verluſt der verletzten Theile aufmerkſam zu machen.

Eine Eintheilung der tödtlichen Verletzungen nach Graden oder Claſſen wird §. 486. für den Gerichtsarzt als unzulänglich erklärt; weil in den unendlich verſchiedenen einzelnen Verletzungsfällen zu mannigfaltige beſondere Momente (wovon bald dieſes bald jenes, für ſich allein oder mit anderen in Verbindung, auf die Tödtlichkeit einen größeren oder geringeren Einfluß hat) zu berückſichtigen ſind, und dieſe ſich nicht ſowohl durch eine allgemeine Claſſification, als vielmehr durch für jeden Fall zweckmäßig eingerichtete, und dem Arzte zur Beantwortung vorzulegende Fragen beſtimmen laſſen.

Da überdieß die Beſtimmung des Grades der Tödtlichkeit einer Verletzung nicht immer der einzige Zweck mediciniſch = gerichtlicher Unterſuchungen iſt, ſondern durch dieſe oft auch der Grad der Bosheit des Thäters, oder die Umſtände erhoben werden ſollen, aus welchen ſich auf den unbekannten Thäter ſchließen läßt, und daher in letzterer Hinſicht ausgemittelt merden muß: mit was für einem Inſtrumente (Bajonett oder Dolch [1]) Jemand verwundet worden ſey? ob der Verletzte ſich ſelbſt oder ein Anderer [2]), wer unter mehreren, die an einem Getödteten mit verſchiedenen Werkzeugen Hand angelegt haben, ihm die eigentliche tödtliche Verletzung zugefügt habe? [3]) u. d. gl.; ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß die Reformatoren der gerichtlichen Medicin, die bis=

---

[1]) S. meine Beytr. zur gerichtl. Arzneyk. B. I. S. 53.

[2]) Ebendaſelbſt. S. 83.

[3]) A. a. O. S. 172.

her bloß ſich auf die Ausmittlung des Antheiles, welchen die Verletzung am Tode des Entleibten hatte, beziehende Fragen in Vorſchlag gebracht haben, uns die Ausmittlung der in anderen rechtlichen Hinſichten zu erörternden Fragepuncte ſchuldig geblieben ſind.

Selbſt die ſich auf den Grad der Tödtlichkeit beziehenden Fragen ſind meines Erachtens noch nicht erſchöpft, wie aus einigen von mir gelieferten Auszügen aus älteren Schriftſtellern [1]), und daraus erhellet, daß von Zeit zu Zeit neue wichtige Momente in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, wenn auch nicht neu erfunden, dennoch für die Anwendung auf die mediciniſch-gerichtliche Praxis beſonders herausgehoben und bearbeitet werden, wie dieß z. B. mit Hr. Lucä's, ehedem wenig beachteten, mittelbarer und unmittelbarer Tödtlichkeit der Fall iſt.

Die im §. 487. meines Lehrbuches aufgeſtellten Fragen beziehen ſich: auf die Beſtimmung des Grades der Tödtlichkeit; zum Theil auch auf die des Grades der Bosheit (des böſen Vorſatzes).

In erſterer Beziehung wird vor allen gefragt: 1) war die Verletzung unmittelbar oder mittelbar tödtlich? weil ſowohl die nothwendig als nicht nothwendig tödtliche den unmittelbaren oder mittelbaren Tod zur Folge haben kann; 2) war ſie nothwendig, und zwar (a) allgemein, oder (b) bloß individuell tödtlich? 3) war ſie nicht nothwendig tödtlich, welcher Nebenumſtand hatte auf die Tödtlichkeit Einfluß?

Nachdem ich aus der Edeln von Egger'ſchen kurzen Erklärung des Geſetzbuches über Verbrechen u. ſ. w. die Ueberzeugung geſchöpft hatte, daß die Tödtlichkeit an ſich in der gerichtlichen Praxis ihre Kraft, und bey den neueren Rechtsgelehrten ſogar ihre Bedeutung ganz verloren habe; ſo hielt ich mich

---

[1]) In gegenwärtigem und nächſtfolgendem Bande d. Beytr.

nun für berechtigt, im §. 507. den Nahmen der an ſich tödtlichen Verletzungen bey den bedingt tödtlichen nicht ferner anzuführen, um ihn auch unter den vaterländiſchen Gerichtsärzten endlich einmahl außer Gebrauch zu ſetzen.

Was aber den vermeintlich auszumerzenden Irrthum wegen der zufällig tödtlichen Verletzung betrifft; ſo wurde in dieſer Hinſicht an dem §. 507. nur ſo viel abgeändert, als die Nichterwähnung der Tödtlichkeit an ſich nöthig machte; indem aus der mehrmahl erwähnten kurzen Erklärung des Geſetzbuches über Verbrechen hervorgeht: daß unter zufällig tödtlichen Verletzungen, wie vorher, ſolche verſtanden werden, »die z. B. bloß wegen poſitiv ſchädlicher ärztlicher Behandlung, oder wegen Ausſchlagung der vorhandenen Hülfe, auf der Stelle oder nach der Zeit« den Tod zur Folge gehabt haben.

In Hinſicht auf die Beſtimmung des Grades des böſen Vorſatzes von Seiten des Thäters habe ich mich bloß auf die individuelle Körperbeſchaffenheit des Verletzten beſchränkt und die Frage aufgeſtellt: c) konnte der Thäter dieſen körperlichen Zuſtand erkennen und wiſſen, oder nicht?

Um nun dem praktiſchen Gerichtsarzte bey Beantwortung dieſer Fragen einen Anhaltspunct zu verſchaffen, wurde §. 505 — 506. die Eintheilung der beſonderen Körperbeſchaffenheit in die ſpecielle und individuelle beybehalten; wovon die erſtere durch das kindliche und Greiſenalter, durch die Geſchlechter und die ihnen zukommenden beſonderen Organe, oder durch vorübergehende Zuſtände, als: Schwangerſchaft, das Stillen, der Monathfluß, voller Magen, volle Harnblaſe, Trunkenheit, Zorn, offenbare und in die Sinne fallende Kränklichkeit oder Leibesgebrechen; die individuelle hingegen durch verborgene Krankheitsanlagen, oder eine ungewöhnliche, von dem Normalen merklich und deutlich abweichende Lage und Structur der Eingeweide, oder ande-

rer Theile begründet; jene unter Umſtänden als dem Thäter bekannt, dieſe als unbekannt angenommen, beyde aber in den §§. 608 — 619. näher beſtimmt werden.

Der Unterricht über gerichtliche Arzneykunde an der hieſigen Univerſität (auf die ich mich gegenwärtig wegen Mangel an Correſpondenznachrichten beſchränken muß) iſt ſeit 1815 nicht bloß theoretiſch, ſondern auch praktiſch. Jungen Aerzten und Wundärzten wird hier Anleitung gegeben, bey Abgabe der Fundſcheine über Verletzungen ſich nicht bloß auf die Angabe zu beſchränken, die Verletzung ſey nothwendig (allgemein oder individuell) oder nicht nothwendig tödtlich geweſen; ſondern den Befund ſo zu beſchreiben und zu würdigen, daß der Richter (oder jeder Nichtarzt) abgeſehen von den in dem Geſetze angedeuteten Arten von tödtlichen Verletzungen, dieſe ſelbſt zu taxiren in den Stand geſetzt wird. — Ich wählte einige Beyſpiele von Gutachten, an deren Abfaſſung meine mediciniſchen Herren Zuhörer großen Antheil genommen, und ihr Talent für die praktiſche gerichtliche Medicin beurkundet haben, und werde dieſe, meiner Amtsinſtruction gemäß, durch die mediciniſchen Jahrbücher des k. k. Staates bekannt machen.

Was mein würdiger Schüler und Nachfolger im Lehramte der Staatsarzneykunde an der k. Univerſität zu Prag, Hr. D. Ignaz Nadherny, in ſeiner gründlichen Abhandlung über die Verletzungen in gerichtlich-mediciniſcher Beziehung für Gerichtsärzte und Richter (Prag, 1818.) zur Aufklärung dieſer ſchwierigen Lehre und Uebereinſtimmung der Grundſätze der gerichtlichen Medicin mit den beſtehenden k. k. Oeſterreichiſchen Geſetzen beygetragen, was endlich der k. Preußiſche Hr. Regierungs- und Medicinalrath Joh. Joſ. Kauſch in ſeiner vortrefflichen Abhandlung über die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin, mit

Vorſchlägen zur Verbeſſerung beyder Disciplinen (Züllichau und Freyſtadt, 1818.) für Licht über dieſen Gegenſtand verbreitet habe; werden wir in der neueſten mediciniſch-gerichtlichen Literatur dieſes Bandes unſerer Beyträge anzeigen, und in der Folge zum Nutzen praktiſcher Gerichtsärzte in den k. k. Staaten zu verwenden ſuchen.

(Die Fortſetzung folgt.)

2.

Geſchichte der praktiſchen mediciniſch-gerichtlichen Unterrichtsanſtalt an der k. k. Wiener Univerſität.

In dem Geſchichtsbuche dieſer Unterrichtsanſtalt verdient für dieſes verfloſſene Jahr angemerkt zu werden: das Nahmensverzeichniß derjenigen meiner Herren Zuhörer, welche ſich unter drey und zwanzig mediciniſchen, und einhundert vierzehn chirurgiſchen dem Studium der gerichtlichen Arzneykunde mit beſonderer Auszeichnung gewidmet haben; dann die Herſtellung eines zweckmäßig eingerichteten, und der großen Zahl der Schüler angemeſſenen, anatomiſch gerichtlichen Amphitheaters.

Unter den Medicinern beſuchte die Anſtalt, troß des Hinderniſſes der Sprache, Herr Med. Doctor Stephan Thomas von Chotowicki aus Rußland, welcher nebſt mehreren anderen jungen Aerzten von Sr. Majeſtät dem Kaiſer Alexander auf Reiſen geſchickt, ſich vorzüglich auf Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, dann auf die Staatsarzneykunde im ganzen Umfange verlegt, den ſonſt in deutſcher Sprache ertheilten Unterricht in der Staatsarzneykunde bis zur Erlernung der Landesſprache privatim in lateiniſcher genoſſen, und den gerichtlichen Leichenſectionen ununterbrochen beygewohnt hat.

Von den inländiſchen Candidaten der Medicin haben ſich

auf dieſes Studium mit Auszeichnung verlegt: Herr Anton Slawikowsky von Lemberg in Pohlen, Herr Michael Capeſius von Nagy Seik, Herr Michael von Kiß, beyde aus Siebenbürgen, Herr Johann von Straznitzky aus Rimaſzambath in Ungern; von den chirurgiſchen Zuhörern: Herr Jakob Lehn Unterarzt bey K. Alexander von Höchſt in Naſſau-Uſingen, Herr Joſeph Reichsſiegl aus Brixen in Tyrol, und Herr Joſeph Unna aus Sigmaringen in Schwaben.

Wegen der Herſtellung des anatomiſch-gerichtlichen Amphitheaters im hieſigen allgemeinen Krankenhauſe wurde von der k. k. hochlöbl. Landesregierung Z. 8455. praesent. den 12. März 1818. dem löbl. Vicedirectorate der mediciniſch-chirurgiſchen Studien folgendes eröffnet: »Die hohe »Hofkanzley hat mit Verordnung vom 5. v. M. die Herſtel»lung eines zweckmäßigen Locals für die gerichtlichen Leichen»unterſuchungen nach den von dem Vicedirectorate der Stadt»hauptmannſchaft am 10. Juny 1817 übergebenen, und in »der Beylage zurückfolgenden Ueberſchlägen zu bewilligen, und »zugleich zu befehlen geruhet, daß die Herſtellung ungeſäumt »vorgenommen werde. Die hierzu erforderlichen Koſten, welche »von dem Hofbaurathe auf 2816 fl. 54 kr. berichtigt worden »ſind, werden unter einem, und zwar mit drey Vierthei»len d. i. mit zweytauſend einhundert und zwölf »Gulden vierzig einen halben Kreuzer aus dem »Studienfonde bey dem Provincial-Zahlamte zu Handen des »Vicedirectorats angewieſen, die Erfolglaſſung des Reſtes mit »ſiebenhundert und vier Gulden dreyzehn einen »halben Kreuzer aus der ſtädtiſchen Kaſſe ebenfalls an »das Vicedirectorat, wird dem hieſigen Magiſtrate aufgetragen.

»Das Vicedirectorat hat die Herſtellung nach Kräften zu »beſchleunigen, und ſobald dieſelbe vollendet ſeyn wird, die »Rechnung, ſobald als nur immer möglich, vorzulegen. Wien »am 2. März 1818.«

Dieſes Amphitheater wurde hierauf binnen wenigen Monathen in einer ſonſt öden, leeren, zur Eröffnung der Spitalsleichen beſtimmten Kammer des Todtenhauſes nach dem von mir angegebenen, vom Hr. bürgerlichen Tiſchlermeiſter Johann Heiß gezeichneten, und von der hohen Behörde gut geheißenen Plane errichtet.

Das Todtenhaus befindet ſich auf dem neunten Hofe des allgemeinen Krankenhauſes [1]), links an der Mauer gleich neben dem Einfuhrsthore. Die Eingänge dieſes ein Erdgeſchoß hohen Gebäudes ſind gegen den Irrenthurm, und das hintere Gemäuer iſt gegen den nahen Alſterbach zugekehrt. Es beſteht aus einem Schoppen für die Leichenwägen; einem Leichenſaale, wo die Verſtorbenen, Männer und Weiber abgeſondert, hinter ſchwarzen Vorhängen, mit Leinwand bedeckt, auf breiten ſchwarzen Bänken (Pritſchen) liegen, und wo des Nachts eine Lampe brennt; aus einer kleinen Küche; aus dem nun neu errichteten anatomiſchen Amphitheater, das ſich äuſſerlich ſchon durch ſeine Dachfenſter ankündigt; aus der ehemahligen gerichtlichen Secirkammer, die nun zur Aufbewahrung der gerichtlich zu unterſuchenden Leichen verwendet, und aus einem Nebenkämmerchen, wo nun die Kleidung der gerichtlich Beſchauten aufbewahrt wird, um ſie den Angehörigen allenfalls wieder auszufolgen. Alle dieſe Gemächer ſtehen innerlich durch Thüren mit einander in Gemeinſchaft, ſo daß man aus dem einen in das andere gelangen kann; die Böden

---

[1]) In Hrn. Kopp's Jahrbuche der Staatsarzneykunde, Jahrgang X. 1817., S. 352, heißt es ganz unrichtig, daß ſich die Leichenkammer auf dem Beerdigungsplatze des allgemeinen Krankenhauſes befinde. Die Leichen des allgemeinen Krankenhauſes werden auf dem von der Alſtervorſtadt eine halbe Stunde entfernten Währinger Gottesacker, und, außer den Gliedern der kaiſerlichen Familie, Niemand innerhalb der Mauern der Stadt und der Linien der Vorſtädte begraben.

der Säle und Kammern ſind mit viereckigen Steinplatten belegt, und mit einem unterirdiſchen Canale zum Abfluß der Unreinigkeiten und zur Erhaltung der hier ſo nothwendigen Sauberkeit verſehen.

Der Saal T. I., in welchem ſich das Amphitheater befindet, iſt gegen 24 Schuhe lang, und gegen 22 breit. Er hat drey Thüren, an der vorderen Wand zwey, an der hinteren nur ein Fenſter. a) die Eingangsthüre vom Hofe; l) der Eingang zum Spitals-Leichenſaal; m) der Eingang in die gerichtliche Leichenkammer; bb) die zwey vorderen Tribunen von einem Viertel-Oval; c) die hintere Tribune von einem Halb-Oval; d) der Sitz für die Herren Protokolliſten; e) der Schreibtiſch mit einem zu verſperrenden Schubladen; f) das ovalrunde eiſerne Gitter um den Secirtiſch, mit zwey gegen die Leichenkammern zu befindlichen Doppelthüren; g) der marmorne Secirtiſch; i) ein Winkelkaſten für die Secirinſtrumente und Schreibmaterialien; k) ein ſteinerner Waſſergrand mit ſeiner Waſſerleitung; n) der mit einem kupfernen Keſſel verſehene Ofen, in deſſen Nähe die Tribune an der hinteren Wand der Feuergefahr wegen mit Eiſenblech beſchlagen iſt; h) die Ofenthüre zu der daran ſtoßenden gerichtlichen Leichenkammer. Die Tribunen und der Kaſten, der Schreibtiſch und die zwey Stühle, die Thüren und Fenſterrahmen ſind ſilberfarb, das eiſerne Gitter, und das Fußgeſtell des Secirtiſches, unter welchem ſich eine in den unterirdiſchen Canal führende Ablaufsöffnung befindet, ſind mit ſchwarzer Oehlfarbe angeſtrichen.

Da der Secirſaal durch vier eben nicht große Fenſter an ſich ſchon nicht gehörig beleuchtet wurde, und die Schüler beym Beſteigen der Tribunen dieſe Fenſter ganz verſtellt und das Amphitheater verdunkelt haben würden; ſo mußte die Decke dieſes Saales durchbrochen, und das nöthige Licht durch ein vorderes und hinteres Dachfenſter aufgefangen werden.

Die T. II. ſtellt die hintere Wand des Amphitheaters im

Durchſchnitte vor. a) die ringsherum frey ſtehende Tribune in der Geſtalt eines Halb-Ovals für hundert Zuſeher; b) der Sitz für die Herren Protokolliſten; o) das Fenſter in der hinteren Wand; p) der viereckige Ausſchnitt an der Decke des Secirſaales; q) das hintere Dachfenſter, das dem vorderen gerade gegenüber ſteht.

II.

Ueberſichten mediciniſch=gerichtlicher Unterſuchungen.

Ueberſicht der, vom September 1817 bis Ende Auguſt 1818, auf der praktiſchen mediciniſch-gerichtlichen Unterrichts-Anſtalt abgehaltenen Unterſuchungen.

Die Zahl der durch die genannten zwölf Monathe abgehaltenen mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchungen iſt bis auf 136 angewachſen. Es kamen im September 11, im October 9, im November 11, im December 6, im Januar 13, im Februar 10, im März 16, im April 14, im May 14, im Juny 11, im July 12, im Auguſt 9 vor; es wurden 102 männliche, 34 weibliche Individuen unterſucht; lebende 3, verſtorbene 133; unreife Früchte und neugeborne oder zarte Kinder 8, erwachſene Perſonen 128; es waren von den 125 todten Erwachſenen 49 eines natürlichen, und 76 eines gewaltſamen Todes geſtorben. Es kamen ſomit im Durchſchnitte alle Monathe wenigſtens eilf, und beynahe in jeder Woche drey Unterſuchungen vor; wovon jede beyläufig eine, zur Berichterſtattung vier, im Ganzen fünf Stunden, das ganze Unterſuchungsgeſchäft ein volles Jahr hindurch einen Zeitaufwand von acht und zwanzig und drey Viertel Tagen erforderte.

Wir bleiben, um uns die Ueberſicht des mediciniſch-gerichtlichen, und anatomiſch-pathologiſchen Befundes, worauf wir bey unſeren Unterſuchungen das Hauptaugenmerk richten, zu erleichtern, bey der im erſten Bande dieſer Beyträge zur

gerichtlichen Arzneykunde eingeſchlagenen Ordnung; indem wir in zwey Abtheilungen anführen: was an lebenden Perſonen, und was an Leichen in dieſer doppelten Beziehung beobachtet worden iſt. Leichenüberreſte ſind uns dießmahl nicht vorgekommen.

I. Gerichtlich unterſuchte lebende Perſonen.

Noch iſt der Vorſchlag, den Lehrer der gerichtlichen Medicin mit ſeinen Schülern auch zu gerichtlichen Unterſuchungen lebender Perſonen, beſonders zu den Betten der Verwundeten beyzuziehen [1]) — bey welchem Geſchäfte bloße praktiſche Aerzte und Wundärzte ſo oft ſtraucheln — nicht zur Ausführung gebracht. Es ſind uns daher, binnen der verfloſſenen zwölf Monathe nur drey mediciniſch-gerichtlich zu unterſuchende lebende verletzte Perſonen, und zwar bloß zufällig, vorgekommen.

Wir richteten dabey unſere Aufmerkſamkeit vorzüglich darauf: ob mit der Verletzung der mehr oder weniger wichtigen Theile eine Unbrauchbarkeit derſelben zu beſorgen? oder damit Lebensgefahr verbunden? von wem, und mit welchem Werkzeuge ſie in einem zweifelhaften Falle zugefügt worden ſey?

Bey einem, von einem Soldaten vermittelſt eines Säbels, verwundeten 21jährigen Roßwärter fanden wir: am unteren Ende des linken Vorderarm-Rückens nahe am Knöchel eine in die Quere laufende, gegen drey Zoll lange, in der Mitte über einen Zoll breite, ſtark geſchwollene, gut eiternde Hiebwunde, in deren Grunde die verletzten weichen Gebilde wegen der großen Geſchwulſt nicht mehr erforſcht werden konnten; die ganze Hand, und zum Theil den Vorderarm, ſtark geſchwollen, die Bewegung des Handgelenkes und der Finger

---

[1]) Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde. B. I. S. 23.

gehindert, äußerſt ſchmerzhaft, ſo daß ſich der Kranke nur von Wärtern unterſtützt unter Jammern im Bette aufrichten konnte; das Fieber mäßig, die übrigen Verrichtungen des Körpers ungeſtört. Wir erklärten: daß nach der ſchweren, aber nicht Lebens-gefährlichen, Hiebwunde eine Steifigkeit der Hand zurückbleiben dürfte (Nro. 12).

Eine 40jährige Zimmerputzers-Gattinn und Hundſcherinn, von kleiner Perſon und ſchwachem Körperbaue, hatte vor mehreren Tagen einen Schlag mit der Hand ins Geſicht (eine Ohrfeige) erhalten, und ſeitdem über Schmerzen und das Erblinden ihres linken, hierdurch beſchädigten, Auges geklagt. Eben dieſes Auge war, als ſie uns in der Kanzley des allgemeinen Krankenhauſes zur Unterſuchung vorgeſtellt wurde, verbunden, mit einem trockenen, von Heilmitteln grün gefleckten Leinwandbauſchen bedeckt, ihr Geſicht frey von anderweitigen Spuren einer Verletzung; das rechte Auge geſund; der Blick des kranken ſtier; das Sehen, nach Angabe der Patientinn, wie durch einen dichten ſchwarzen Flor gehindert; der Augapfel etwas größer, geſpannt, hervorgetreten; die Pupille klein, unbeweglich, das Auge, bey geſchloſſenem geſunden, gegen die Annäherung des Fingers unempfindlich und ruhig. Auch klagte die Patientinn über drückenden, ſpannenden Schmerz in eben dieſem Augapfel, und über einen reißenden, klopfenden, des Nachts ſtärker werdenden, ſich über die Hälfte des Kopfes verbreitenden, in der linken Stirngegend; ſonſt aber über keine Störung einer anderweitigen körperlichen Verrichtung. Wir ſchloſſen hieraus: auf einen beginnenden ſchwarzen (amaurosis), oder grünen Staar (glaucoma), und zu beſorgende gänzliche Erblindung dieſes Auges; fanden es keineswegs unwahrſcheinlich, daß durch einen Schlag mit einer Mannsfauſt ins Geſicht eine ſtarke Erſchütterung des Auges, Hirnes, und gegenwärtiges Uebel entſtanden ſeyn konnte; mußten es aber unentſchieden laſſen, ob wirklich eine ſolche Verletzung vorausgegangen, und nicht etwa vorher

ſchon eine Neigung zum Staar, oder das Uebel ſelbſt vorhanden geweſen ſey (Nro. 116).

Ein 30jähriger Handelsmann war an einem Septemberabende zwiſchen den Donaubrücken von unerforſchter Hand verwundet, ſodann in das Kloſter der barmherzigen Brüder in der Leopoldſtadt gebracht, und chirurgiſch behandelt worden. Aus der einen halben Zoll langen, zwiſchen der fünften und ſechsten linken Rippe, einen halben Zoll vom Rande des Bruſtblattes befindlichen, von vorwärts nach rückwärts laufenden, klaffenden Wunde mit ſcharfen Rändern, aus dem im Hemde anweſenden eben ſo langen Loche, wovon das eine Ende ſpitzig, das entgegengeſetzte ſtumpf und etwas eingeriſſen war, wurde auf einen mit einem halb Zoll breiten Meſſer mit ſtumpfem Rücken beygebrachten Stich; aus der Stelle der Verwundung, den Schmerzen, die Patient beym tiefen Einathmen und Anklopfen an die linke Weiche empfinden wollte; aus den bey auf die Wunde gelegter flacher Hand wahrgenommenen Luftſtößen während des lauten Sprechens [1]; aus dem Umſtande, daß an den Kleidungsſtücken, ſelbſt am Hemde, kein Blut angetroffen wurde, auf eine in die Bruſthöhle gedrungene, gefährliche Wunde geſchloſſen. Da ſich aber eben dieſelbe an einem Orte befand, wo ſie ihm mit der rechten Hand eben ſowohl von einem Fremden — der nach Angabe des Verletzten größer und ſtärker als Er ihn mit beyden um die Bruſt geſchlungenen Händen feſt gehalten, dann bey der Klappe ſeines Frackes gepackt, und mit der von rückwärts über die rechte Schulter geſtreckten Hand verwundet haben ſoll — als von dem Verwundeten ſich ſelbſt beygebracht werden konnte; ſo waren wir außer Stande, über die nach ſolchen Ereigniſſen von dem Richter aufgeſtellten gewöhnlichen

[1]) Eine vor die Wunde gehaltene Lichtflamme und deren Flackern würde hierüber einen neuen Beweis geliefert haben.

Zweifel: ob hier ein wahrer oder verſtellter Mordangriff, oder verſuchter Selbſtmord Statt gefunden habe? aus dem Befunde unſerer Unterſuchung, eine Aufklärung zu geben (Nro. 6).

II. Gerichtlich unterſuchte Leichen.

Mit Recht werden in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin, ſomit auch in unſeren Beyträgen, wegen großer Verſchiedenheit der in zweifelhaften Todesfällen dem Richter zu beantwortenden Fragen, die Unterſuchungen neugeborner Kinder von jenen erwachſener Perſonen getrennt; und von dem Arzte wenigſtens die allgemeinen Fragen, ſowohl bey dem Unterſuchungsgeſchäfte, als bey Abfaſſung ſeines Gutachtens, beſonders ins Auge gefaßt. Dem Richter liegt dann ob, nöthigen Falles nach Verſchiedenheit der beſonderen Umſtände, über die einzelnen Zweifel die nöthigen Aufſchlüſſe zu fordern.

A. Neugeborne Kinder und Säuglinge.

Bey der gerichtlichen Unterſuchung neugeborner Kinder wurden folgende Fragen zu beantworten geſucht: ob ſie reif und lebensfähig? lebend oder todt? auf was für Anlaß zur Welt gekommen? eines natürlichen oder gewaltſamen Todes geſtorben ſind? oder ob ſie den Nahmen eines neugebornen bereits abgelegt haben? — jedoch mancherley Hinderniſſe wegen die nöthigen Materialien zu deren Beantwortung nicht immer vollſtändig erhoben.

a) Nichtlebensfähige Früchte.

Eine, auf den Staffeln der Einſegnungs-Kapelle bey St. Stephan gefundene, weibliche Frucht lag in einem neuen, langen, ſchmalen Schächtelchen mit einem mit Tinte gezeichneten doppelten Kreuze auf dem Deckel, auf einer Unterlage von Warta, in ein weißes, reines, viereckiges, an den Rändern zackig ausgeſchnittenes Stück Leinwand als Ue-

berthan gewickelt; ſie war acht Zoll lang, neun Loth ſchwer, hatte noch verwachſene Augenlieder, eine zwiſchen den Schamleſzen hervorſtehende Klitoris, weiche, gallertartige Nägel an den Gliedmaßen, und die einen Zoll lange Nabelſchnur zum Ueberfluße mit einem ſchmalen, rothſtreifigen Bändchen unterbunden; woraus zwar auf ein Fötus-Alter von vier Monathen und deſſen Nichtlebensfähigkeit wegen Unreife, auf eine im Geburtsgeſchäfte nicht ganz unerfahrene Mutter, keineswegs aber auf eine zufällige oder gefliſſentliche Veranlaſſung zum allzufrühen Abgange dieſer Frucht geſchloſſen werden konnte (Nro. 20).

Eine am Donauufer im Polizey-Bezirks-Viertel Landſtraße gefundene, acht Zoll lange, zwanzig Loth ſchwere, noch vermittelſt einer vierzehn Zoll langen Nabelſchnur mit der Nachgeburt verbundene weibliche Frucht, war ebenfalls zwiſchen dem vierten und fünften Monathe, ſomit unreif, nicht lebensfähig, und auf unbekannte Veranlaſſung zur Welt gekommen (Nro. 54).

Ein von einer 25jährigen Taglöhnerinn, aus uns unbekannten Urſachen zur gerichtlichen Unterſuchung gelangtes, im ſiebenten Monathe der Schwangerſchaft, gebornes Mädchen war dreyzehn Zoll lang, ein Pfund neunzehn Loth ſchwer; hatte zwiſchen der Kopfdecke und dem Hirnſchädel gegen vier Loth röthliches Waſſer und ſulzige Materie angeſammelt, einen kleinen, verengerten Hirnſchädel und ſolche Fontanellen, in der Bruſt- und Bauchhöhle mehrere Unzen röthliches Serum; es war alſo wegen eines äußeren Waſſerkopfes, wegen Bruſt- und Bauchwaſſerſucht nicht lebensfähig und todt zur Welt gekommen (Nro. 102) [1]).

---

[1]) In meinem Handbuche der gerichtlichen Arzneykunde (2te Aufl. S. 265.) wird bloß Nichtreife und Monſtroſität als Urſachen der Nichtlebensfähigkeit angeführt; wir werden dieſen nun noch Krankheiten der ungebornen Frucht beyfügen.

β) Lebensfähige Früchte.

Ein von einer in Verhaft gezogenen ledigen Weibsperſon geborner, im Abtritte eines Hauſes an der Wien todt gefundener, neugeborner Knabe ſollte nach dem vorläufigen wundärztlichen Parere nach der Geburt gelebt haben und erwürgt worden ſeyn. Er war nicht nur in Hinſicht der regelmäßigen und geſunden, ſondern auch der Vollkommenheit nahe gerückten, achtzehn Zoll langen, fünf Pfund ſchweren Körperbeſchaffenheit lebensfähig, und wenigſtens im neunten Monathe zur Welt gekommen; ſondern hatte auch — da der Bruſtkorb gewölbt, einzelne Stücke der linken Lunge ſpecifiſch leichter als Waſſer angetroffen wurden, die ganze linke Lunge ſchwamm, während die rechte unterſank [1]), auch keine Spuren der Fäulniß wahrgenommen wurden, durch die jene hätte ſchwimmfähig werden können — während oder nach der Geburt einen oder den anderen Athemzug gemacht, (wenn nicht etwa die Mutter durch künſtliches Einblaſen der Luft die Lungen unvollkommen ausgedehnt hat,) und entweder wegen erlittenen anhaltenden Druckes während der Geburt, oder nach derſelben durch Stoß, Fall, Schlag am Kopfe, Gewalt erlitten; wodurch nicht nur an der Kopfdecke des Hinterhauptes eine Blutunterlaufung, ſondern auch an der oberen und unteren Fläche des großen und kleinen Hirnes, auf dem Schädelgrunde eine Blutaustretung, ſomit ein tödtlicher Blutſchlag veranlaßt worden iſt. Vom Erdroſſeln oder Erwürgen waren keine Spuren vorhanden (Nro. 37).

Ein, auf der Windmühle im Canale gefundenes, neugebornes Mädchen war in einen leinenen Hader und ein weißes grobes, in der Mitte durchlöchertes, an den Rändern eingeſäumtes, und an dem einen Ende mit SS bezeichnetes

---

[1]) Hat dieſes Kind wirklich geathmet; ſo haben wir ein neues ſeltenes Beyſpiel, daß die linke Lunge früher geathmet habe als die rechte.

Tuch gewickelt, dieſes nur mit einigen Blutstropfen befleckt; die Frucht ſelbſt neunzehn Zoll lang, drey Pfund zwey und zwanzig Loth ſchwer, mit mehreren anderen Merkmahlen der Reife verſehen, aber auch bereits äußerlich, durch das Benagen von Ratten und Fäulniß, zerſtört; die Lunge äußerlich mit zahlreichen Luftblaſen beſetzt, nach deren ſorgfältiger Entfernung dennoch leichter, das Herz und die Leber aber ſchwerer als Waſſer, und blutreich, ſo daß man deſſen Leben nach der Geburt mit einiger Wahrſcheinlichkeit annehmen konnte Nro. 65).

Ein zuerſt von dem Pudel eines Fäbergeſellens, am Ufer der Wien entdecktes, neugebornes Mädchen wurde uns in ein Stück von einer groben, leinenen, ſchwarzen, Färberſchürze gehüllt, und mit halbverfaulten Weidenblättern beklebt, zur Unterſuchung vorgelegt. Es war vollkommen reif, äußerlich und innerlich ohne Spuren der Fäulniß, mit der Nabelſchnur, und dieſe mit der Nachgeburt, verbunden; der untere Theil des Geſichtes mit Blut unterlaufen, das ganze Geſicht von einem ſugillirten Eindrucke wie nach einer Geſichtsgeburt umgeben, ſonſt aber ohne Merkmahle einer erlittenen Gewaltthätigkeit; der After mit Kindspech verunreinigt; die Lunge in den hinteren Raum der nicht gewölbten Bruſthöhle zurückgezogen, mit der Leber von gleich dunkler Farbe, nicht blutreich, aber in jeder Hinſicht ſpecifiſch leichter als Waſſer, während das Herz und die Leber ſogleich zu Boden ſanken. Aus dieſem Befunde ließ ſich nicht beſtimmen: ob die Lungen dieſes Kindes durch das Einathmen während der Geſichtsgeburt, nach derſelben, oder durch das künſtliche Lufteinblaſen ſchwimmfähig geworden ſind? (Nro. 31).

Eben ſo wenig konnte an einem im Prater in einen Sack gehüllt gefundenen, vollkommen reifen, fünf ein halb Pfund ſchweren, zwanzig einen halben Zoll langen Knaben, deſſen Kopfdurchmeſſer von der Stirne bis zum Scheitel fünf, von einem Seitenwandbeine zum anderen vier Zoll betrug, wegen

des zu hohen Grades der Fäulniß, das nach der Geburt Statt gefundene Leben ausgemittelt werden; denn der Körper war ungewöhnlich, der Hodenſack wie eine Blaſe von Luft aufgetrieben, die allgemeine Bedeckung am Kopfe größtentheils von den Haaren, an mehreren Stellen von der Oberhaut entblößt, die Haut ſchwarzgrün, ſchmierig, ſtinkend, das aufgetriebene Geſicht entſtellt; die einen Zoll lange, ununterbundene, am Ende zackige, ſomit abgeriſſene Nabelſchnur welk und ſchwarz; die Lunge blaß, aus dem hinteren Raume der Bruſthöhle hervorgetreten, mit unzähligen großen und kleinen Luftblaſen beſetzt, lederartig ausgetrocknet, und ſo wie die Leber, die Milz und das Herz ſpecifiſch leichter als Waſſer (Nro. 113).

γ) Säuglinge.

An einem des Nachts in einer Gaſſe gefundenen, ein und zwanzig Zoll langen, fünf Pfund ſchweren, kränklich abgezehrten Knaben, ohne Merkmahle einer erlittenen Gewaltthätigkeit und der Statt gefundenen Fäulniß, wurden: der früher wahrſcheinlich mit Zunder belegt geweſene Nabel mit einem ſchwarzen Grinde überzogen und verwachſen, das Gedärme ohne Kindspech, der Hals mit mehreren kleinen Grinden beſetzt, um den After und den Hodenſack von Unreinigkeiten aufgeätzte ſchwarze, vertrocknete Hautſtellen, und innerhalb des Hirnſchädels die Kennzeichen des Blutſchlages wahrgenommen; an dem der Säugling, wahrſcheinlich nach einem vernachläßigten Hautausſchlage, geſtorben iſt (Nro. 114).

B. Erwachſene Perſonen.

Da es ſich bey der gerichtlichen Unterſuchung eines der zarten Kindheit bereits entwachſenen, oder vollkommen ausgewachſenen todten Menſchenkörpers vorzüglich um die Ausmittelung handelt: ob er durch Krankheit, oder äußere Ge-

waltthätigkeit umgekommen, d. i. eines natürlichen oder gewaltſamen Todes geſtorben ſey; ſo behalten wir dieſe Eintheilung, als die für den praktiſchen Gerichtsarzt zweckmäßigſte, und den verſchiedenen Gerichts-Abtheilungen angemeſſenſte [1]), auch in der dießjährigen Ueberſicht bey; wiewohl ſich nicht immer vorhinein beſtimmen läßt, ſondern zuweilen erſt aus der mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchung hervorgehen muß: ob der eine oder andere Todesfall Statt gefunden habe? [2]).

1. Eines natürlichen Todes Verſtorbene.

Unter den natürlichen Todesarten wurde der Blut- und Schleimſchlag, der Stickfluß, der Lungenblutſturz, die Complication des Schlagflußes mit dem Stickfluße, die des Schleimſchlages mit dem Lungenblutſturze, die Berſtung eines Blutgefäßes und Ergießung der Blutmaſſe in die benachbarten Höhlen, Verblutungen, die Berſtung eines Milchgefäßes und Ergießung des Milchſaftes, die Vereiterung verſchiedener

---

[1]) Von den Magiſtraten der Öſterr. Städte, wie z. B. Wien, Prag, beſorgt eine Abtheilung die politiſchen Rechtsſtreitigkeiten, eine zweyte unterſucht die Verbrechen, eine dritte die ſchweren Polizey-Uebertretungen.

[2]) Ehedem hatte die hieſige Senatsabtheilung für Verbrechen mit der für ſchwere Polizeyübertretungen einen gemeinſchaftlichen Leichenbeſchau-Commiſſär, Herrn Joſeph Seißer, den das Publicum Unterrichter nannte. Das Unterſuchungsgeſchäft ging in guter Ordnung vor ſich. Nun hat jede dieſer Senatsabtheilungen einen beſonderen; und dieß iſt mit der Inconſequenz verbunden, daß, wenn z. B. während einer polizeylichen mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchung ein Mord ausgemittelt würde, der Gerichts-Commiſſär, will er ſich nicht Verantwortlichkeiten und den Aerzten vielfältige Schreibereyen zuziehen, die gerichtliche Unterſuchung ſogleich unterbrechen, und der competenten Senatsabtheilung Anzeige machen muß.

Eingeweide ausgemittelt, und hierdurch mehrmahl der Verdacht eines begangenen Verbrechens gehoben.

Wir haben uns, bey Beſtimmung jeder einzelnen Todesart, an die in den vorigen Uebersichten [1]) aufgeſtellten Merkmahle gehalten, und waren ſehr bemüht, die hierzu geneigt machenden und veranlaſſenden Nebenurſachen zu erforſchen.

a) Der Blutſchlag.

Eine, im berauſchten Zuſtande aus einem Branntweinhauſe in das Amtsgebäude einer Polizey-Bezirks-Direction gebrachte, und daſelbſt an einem leichten Blutſchlage geſtorbene, 55jährige Mannsperſon hatte einen äußerſt abgezehrten Körper, eine ſo magere Oberlippe, daß ſie die Zähne kaum bedeckte, ein graues erdfärbiges Geſicht, flügelförmig hervorſtehende Schulterblätter, mit dem Rippenfelle verwachſene, an den oberen Lappen ſtellenweiſe verhärtete und vereiterte Lungen, eine an der abgerundeten Fläche mit dem Bauchfelle verwachſene, und am unteren Rande mit einem rechtwinklichen Ausſchnitte verſehene Leber, in der ſich der rechte Bug des Grimmdarmes befand (Nro. 107).

Ein dem Brantweintrunke ergebener, und ſo eben berauſchter, beyläufig 60 Jahre alter Maurer-Geſell, mit verheilten Geſchwüren an den Unterſchenkeln, verknöchertem Schild- und Ringknorpel, ſtellenweiſe angewachſenen Lungen, einem erſchlafften, im ganzen Umfange mit ſeinem Beutel verwachſenen Herzen, einer weichen, mit einer knorpelartigen Haut überzogenen Milz — war an einem ſchweren Blutſchlage geſtorben; das über der rechten Halbkugel zu einem breiten Klumpen angeſammelte extravaſirte Blut ein halbes Pfund ſchwer, und eben deßhalb das ſtark ausgedehnte Geäder der weichen Hirnhaut blutleer (Nro. 121).

---

[1]) Beyträge. B. I. S. 34, 55 und 91.

In der Subſtanz der rechten Hirnhälfte eines auf öffentlicher Straße während eines epileptiſchen Anfalles geſtorbenen 43jährigen Schneiders — mit einem mageren, ſchlanken Körper, einem platten Bruſtkorbe, eingezogenen Daumen, einem ſchwammigen leichten Schädelgewölbe, breit gedrückten Hirnwindungen, mit an das Bruſtfell gehefteter rechter Lunge — wurde ein bis in die rechte Seitenhirnkammer reichender Riß, und in dieſem ein vier Unzen ſchwerer Blutklumpen angetroffen (Nro. 56).

In der Leiche einer angeblich 32 Jahre alten Soldaten-Wittwe, die ihrem runzlichen Geſichte, dem zahnloſen, ſtark hervorſtehenden Unterkiefer nach weit älter ſeyn mußte, fanden wir die Kopfdecke mit Grinden, die Adergeflechte der Seitenhirnkammern mit Waſſerbläschen beſetzt, die knotigen Lungen mit dem Rippenfelle, das Netz rechter Seits mit dem Bauchfelle verwachſen, die Trompeten und Eyerſtöcke waſſerſüchtig, in den dünnen Därmen ſieben Spuhlwürmer, den ganzen Darmcanal ſo ſtark von Luft ausgedehnt, daß die rechte Beugung des Grimmdarmes bis in die linke Rippenweiche herüberreichte, und auf eine vorausgegangene Drommelſucht geſchloſſen werden mußte (Nro. 93).

In einem 56jährigen, wohlgenährten, während der Arbeit jäh verſtorbenen Küchenweibe war das Adergeflecht der Seitenhirnkammern mit Waſſerbläschen beſetzt, der obere Lappen der rechten Lunge mit einer ſulzigen Haut überzogen, jede im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle, die Gallenblaſe mit dem querlaufenden Grimmdarme, die Römiſche S Krümmung und die rechte Trompete mit den Eyerſtocke verwachſen, und in der Beckenhöhle gegen ein halbes Pfund geröthetes Serum (Nro. 95).

In einer 40jährigen, ſehr wohlgenährten und blutreichen Köchinn war der linke Sehhügel und das linke Adergeflecht in Brey aufgelöſt, die rechte Lunge mit dem Rippenfelle feſt verwachſen, die Milz mürbe (Nro. 50).

b) Der Schleimſchlag.

Ein 58jähriger Taglöhner — mit einem krankhaft abgezehrten, mit Ruß beſtaubten und vielem Ungeziefer behafteten Körper, mit Waſſerbläschen beſetzten Adergeflechten und einem carunculoſen Auswuchſe an der innern Fläche der harten Hirnhaut in der Hinterhaupts-Gegend, von der Größe und Geſtalt zweyer neben einander liegender Haſelnüſſe, mit einem verknöcherten Schildknorpel, an das Rippenfell angewachſenen Lungen, einer waſſerſüchtigen rechten Lunge, einem großen ſchlaffen, blaſſen Herz und noch offenem eyförmigem Loche, einer ungewöhnlich großen, ganz voll gefüllten Gallenblaſe, einer kleinen mürben Milz — iſt auf einer warmen Malzdarre in einem Brauhauſe geſtorben, zu der er wahrſcheinlich gegen ſeine Bruſtbeklemmungen Zuflucht genommen hatte (Nro. 136).

In einem 20jährigen, des Nachts jäh verſtorbenen Fuhrknechte waren die Lungen in der Rippen- und Zwergfellsgegend mit dem Bruſtfelle verwachſen; die Luftröhren-Aeſte mit einer Menge grauem Speiſebrey gefüllt, welcher wahrſcheinlich, da die Merkmahle eines Stickfluſſes mangelten, erſt nach dem Tode, während des Hebens, Wendens oder Transportes der Leiche dahin gelangt iſt; die vordere Fläche des Herzens mit zwey weißen Flecken (maculae albae) beſetzt; der untere Rand der Leber an einer Stelle mit dem querlaufenden Grimmdarme verwachſen, die Milz klein und mürbe, die Nieren wie bey Kindern in mehrere Stücke abgetheilt (Nro. 39).

Ein 54jähriger Inſtituts-Armer wurde vom Schleimſchlage getödtet, als ſein Weib ſich anſchickte, ihn in das allgemeine Krankenhaus zu führen. Er hatte einen ſehr abgezehrten Körper, eine ſchmutzig-braune Haut, eine mit dem Rippenfelle verwachſene, zum Theil verhärtete rechte Lunge, im Herzbeutel gegen ſechs Unzen röthliches Serum, mit Waſſerblaſen beſetzte Nieren, am linken Samenſtrange eine eygroße

Geſchwulſt, und in dieſer zwiſchen der Scheidehaut und dem Samenſtrange Waſſer angeſammelt (Nro. 55).

Bey einem 60jährigen Zischmenmacher war die elende Kleidung und der unreinlich gehaltene Körper mit vielem Ungeziefer, und der Sichelfortſatz mit einigen verknöcherten Puncten beſetzt (Nro. 18).

An einem 50 Jahre alten jäh verſtorbenen Trager wurde der Körper abgezehrt, die Bauch- und Bruſtdecke ſchmutzig grau, der Rücken ſammt den Oberarmen mit zahlreichen Grinden beſetzt, die Lunge ſtellenweiſe mit dem Bruſtfelle verwachſen, ihre Subſtanz, beſonders die der rechten, mit einer Menge Waſſer gefüllt, und eine ſo ungeheuere Menge auswandernden Ungeziefer angetroffen, daß der marmorne Secirtiſch in der Leichenverwahrungskammer davon bedeckt war, und die Leichendiener, ſelbſt die Umſtehenden, ſich gegen Beſuche von dieſen Gäſten, aller Vorſicht ungeachtet, kaum ſchützen konnten (Nro. 134).

Ein des Nachts noch röchelnd gefundener, und hierauf geſtorbener, 59jähriger Taglöhner hatte den Mund mit einer klaren Flüßigkeit gefüllt, am rechten Oberarme eine Fauſt große, weder entzündete, noch mit Blut unterlaufene, von der nach dem Tode bey der rohen Behandlung der Leiche bewirkte Zerreißung des zweyköpfigen Oberarm-Muskels herrührende Geſchwulſt, eine friſche Aderöffnung am rechten Ellenbogenbuge, bis über die Knöchel herab geſchwollene, in Lumpen gehüllte, mit einer ſchuppigen, mißfärbigen Haut überzogene, mit mehreren großen und tiefen Geſchwüren beſetzte Unterſchenkel, mit Waſſerbläschen beſetzte Adergeflechte in den Seitenhirnkammern, zum Theil knotige und mit dem Rippenfelle verwachſene Lungen, ein welkes Herz, in der linken Bruſthöhle gegen ſechs Unzen Serum, und zu ſeinem apoplektiſchen Tode durch einen Branntwein-Rauſch Anlaß gegeben (Nro. 109).

Ein 38jähriger, angeblich dem Trunke ergebener penſionirter, Beamter war nach einem Falle, und zwar in einer fremden Wohnung, wo man ihm ſeines berauſchten Zuſtandes wegen Unterkunft geſtattete, des Nachts geſtorben. Wir fanden am linken Oberarme zwey Zoll unter dem Gelenkskopfe eine über zwey Zoll breite und einen Zoll tiefe Hautnarbe, den Oberarm auffallend kurz, etwas angeſchwollen, den Oberarmknochen von der Stärke eines Fingers, und ſo mürbe, daß er während der Entkleidung zerbrach, und im pathologiſchen Muſeum aufbewahrt zu werden verdiente; den Vorderarm ſammt der linken Hand geſchwunden; den rechten Unterſchenkel etwas angeſchwollen; auf der rechten Wange, in der Schlafgegend und an der Hüfte einige vertrocknete Hautabſchürfungen; das Schädelgewölbe mürbe, ſchwammicht, leicht, und beſonders an der Stirne ungewöhnlich dick, mit der harten Hirnhaut an mehreren Stellen feſt verwachſen; das Ende der Adergeflechte in den Seitenhirnkammern zur Größe einer Bohne aufgetrieben, die Zirbeldrüſe eben ſo groß, und in eine mit Waſſer gefüllte Blaſe ausgeartet; die rechte Lunge mit dem Rippenfelle verwachſen, derb, größtentheils verhärtet (Nro. 70).

In der Leiche einer 92jährigen, auf der Gaſſe zuſammengeſunkenen und geſtorbenen Dienſtmagd aus Tyrol, deren Körper klein und wohlgenährt, das Geſicht runzlich, der Mund zahnlos, die Geſichtsmiene heiter war, fanden wir ein dünnes leichtes Schädelgewölbe, eine ſtark verwachſene verhärtete rechte Lunge, eine mürbe Milz, einen Spuhlwurm in den dünnen Gedärmen, Haſelnuß große Speckgeſchwülſte an der hinteren und vorderen Fläche der ſammt ihren Anhängen verſchrumpften Gebärmutter (Nro. 54).

In der Leiche eines, durch einen leichten Schleimſchlag verſtorbenen, Mannes wurde bloß ein verknöcherter Schildknorpel angetroffen (Nro. 2).

Eine des Nachts auf der Gaſſe todt gefundene Weibs-

perſon hatte mehrere Stellen des Körpers mit Grinden beſetzt, eine ſchmutzige unreine Haut, das Kopfhaar voll Ungeziefer, die Haut um die Scham und zwiſchen den Oberſchenkeln roth und entzündet (fratt), die Füße mit Gaſſenkoth verunreinigt; ihren großen, ausgedehnten Magen mit einer ſäuerlich geiſtichen Flüßigkeit gefüllt; die Milz mit den benachbarten Theilen, die Eyerſtöcke mit den Trompeten und dem Bauchfelle verwachſen (Nro. 99).

An der Leiche einer 80jährigen, auf dem hohen Markte in der Trunkenheit zuſammengefallenen, der Ausnüchterung wegen in das Polizeyhaus gebrachten, darin aber noch in derſelben Nacht ſchlagflüßig geſtorbenen, in Lumpen gehüllten Schiffknechts-Wittwe, war das Geſicht blutig, die Haut von der Naſenwurzel, der linken Seite des Halſes, von einigen Fingern der rechten Hand, der rechten großen Zehe, von Ratzen zernagt, der linke Theil der Oerlippe, das erſte Glied der linken vier Zehen ſammt den Nägeln und den Knochen ganz weggefreſſen; ihre Stirne war nach dem Verlaufe der verwachſenen Stirnnaht bis auf die Naſenwurzel herab durch einen hervorſtehenden Rand in zwey Hälften getheilt; ihre Schilddrüſe in eine Breygeſchwulſt (ἀθηρωμα) ausgeartet, und mit einer ſtellenweiſe verknöcherten Haut (die im pathologiſchen Muſäum aufbewahrt wird) überzogen; ihre Lunge mit dem Bruſtfelle verwachſen, die Milz klein und mürbe, die Aorte ſtark erweitert, und ſo wie mehrere andere kleinere Schlagadern, insbeſondere die Schlüſſelbeins- die Kopf- und Augenarterien, mit zahlreichen Knochenkernen beſetzt (Nro. 17).

Eben ſo waren in der Leiche einer 54jährigen, bald nach ihrer Ankunft im allgemeinen Krankenhauſe geſtorbenen, mit Ungeziefer behafteten, Dienſtmagd — mit nach rückwärts gekrümmten Rückenwirbeln, und ſtark nach einwärts gekehrten Schenkeln — die Hirnbalkens, die Grund- Augen- Wirbelbeins, die vordere Kranz-Schlagader des Herzens verknöchert, überdieß Schädelgewölbe, Bruſtblatt, Rippen ſehr ſchwammicht,

leicht, mürbe, die Adergeflechte in den Seitenhirnkammern, mit Waſſerbläschen, die große apfelförmige Gebärmutter äußerlich mit mehreren, theils hervorragenden, theils in der Subſtanz verborgenen knorpelartigen Gewächſen von der Größe einer Haſelnuß, innerlich der Grund mit drey Bohnen- oder Erbſen-großen Polypen beſetzt (Nro. 20).

Bey einem 58jährigen, im Stalle todt gefundenen, Roßwärter — mit einem kahlen Kopfe, an die harte Hirnhaut angewachſenem Schädelgewölbe, verwachſenen Lungen, einem Knochenkerne an der Sichel, und einem ſchwarzen, olivenförmigen Steine in der mit den benachbarten Theilen ſtark verwachſenen Gallenblaſe, einer mürben Milz — wurde die wahrgenommene Verunreinigung des Mundes und der Naſe mit Erde, die Hautabſchürfung an der Stirne, an den Wangen, Achſeln, am rechten Ober- und Unterſchenkel und eine halb Zoll lange gequetſchte Wunde, von einem durch den Schleimſchlag verurſachten Falle hergeleitet (Nro. 111).

c) Der Stickfluß.

In der Leiche eines 34jährigen Mühlknechts wurde, außer den Merkmahlen des Stickflußes, dem dicken, compacten und ſchweren Schädelgewölbe, den ſtellenweiſe mit dem Rippenfelle verwachſenen, übrigens geſunden Lungen, nichts Bemerkenswerthes wahrgenommen (Nro. 58).

Dagegen war die Leiche eines 70jährigen, ſehr wohlgenährten, in einem Gaſthauſe jäh verſtorbenen penſionirten k. k. Beamtens, mit einem großen kahlen Kopfe, kurzen dicken Halſe, der Schauplatz mehrerer pathologiſcher Erſcheinungen; von denen mehrere im trockenen Zuſtande an das pathologiſche Muſeum abgeliefert wurden. Der kahle Theil der Kopfdecke war wenigſtens um die Hälfte dünner, als der noch mit Haar verſehene; das Schadelgewölbe ungewöhnlich dick, und (was bey Kahlköpfen ſelten der Fall ſeyn ſoll, aber nicht iſt,) mit der harten Hirnhaut feſt verwachſen; das Adergeflecht

der Seitenhirnkammern mit Waſſerbläsͤchen beſetzt; die Kehlkopfs- die Luftröhren- und Rippenknorpel waren verknöchert, am vierten und fünften verknöcherten rechten Rippenknorpel zwey Nuß-große Knochenanſchwellungen; die Luftröhre und ihre Aeſte mit einer klaren Flüſſigkeit, jede Bruſthöhle mit einem Pfunde, der Herzbeutel mit ſechs Unzen Serum, die Subſtanz beyder Lungen mit einer Menge Waſſer gefüllt, die rechte ſtellenweiſe mit dem Rippenfelle verwachſen; die Oberfläche der Leber uneben, in der Gallenblaſe ein durchſcheinender, wie Rauchtopas ſchwarz angeflogener, auf der Oberfläche mit feinen glänzenden Kryſtallen beſetzter olivenförmiger Stein. Der gerichtlich Unterſuchte hatte alſo vorzüglich an der Fettſucht (obesitas), an der Bruſt- Herzbeutel- und Lungen-Waſſerſucht gelitten, und war nach dem Austritte des Waſſers in die Luftröhren-Aeſte erſtickt (Nro. 103).

Bey einem 42jährigen, jäh im Amtsgebäude verſtorbenen k. k. Beamten hatte dieſe Todesart das im Eingange der Rückenmarkshöhle angeſammelte Serum, der durch das große Hinterhauptsloch bis an die Abdachung (clivus) hinaufragende Zahnfortſatz des zweyten Halswirbels, der verknöcherte Schildknorpel, das offene Loch in der Scheidewand des Herzens, die aneurismatiſch erweiterte Aorte, begründet und veranlaßt (Nro. 36).

Unter den, am Stickfluße jäh verſtorbenen, Perſonen des weiblichen Geſchlechtes hatte eine ſehr wohlgenährte, 55jährige, auf der Gaſſe geſtorbene, Frau einen ſchiefen Bruſtkorb, den fünften und ſechsten linken Rippenknorpel nach einwärts gedrückt, das Ende des ſiebenten und achten herausgetrieben, dieſe Unebenheiten aber durch das viele Fett der Bruſtdecke vollkommen ausgeglichen; in eine Fettmaſſe verwandelte Brüſte, worin keine Spur von einer Drüſe zu entdecken war; die rechte Lunge ſtellenweiſe mit dem Rippenfelle verwachſen, die Subſtanz beyder derb und, ſo wie die Luftröhre, mit einer bräunlichen ſchäumigen Flüſſigkeit gefüllt; in jeder Bruſthöhle zwey

Unzen röthliches Serum, in der Gallenblaſe etwas bräunliche Galle und einige neunzig, theils größere eckige, theils Hirſekörnern ähnliche, Steinchen, und eine ſehr mürbe Leber (Nro. 122).

In der Leiche einer 69jährigen, ebenfalls auf der Gaſſe vom Tode überraſchten Schuhmachers-Wittwe — mit einem wohlgenährten Körper, kurzen, breiten, gedrungenen Rumpfe, ödematös angelaufenen, mit Schuppen und Narben von ehemahligen Geſchwüren beſetzten, Unterſchenkeln — fanden wir ein dickes, compactes und ſchweres Schädelgewölbe, die Kehlkopfs- und Luftröhren-Knorpel verknöchert, die rechte Lunge im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle verwachſen; die Milz groß, mit einer knorpelartigen Haut überzogen, mürbe; die Aorte und ihre halbmondförmigen Klappen ſo ſtark verknöchert, daß wir ſie, ſammt dem in der verengerten Gallenblaſe gefundenen eichelförmigen Steine, und einem Stück weicher ſchwarzer Maſſe, der Aufbewahrung im pathologiſchen Muſeum werth hielten (Nro. 46).

Eine ſterbend ins allgemeine Krankenhaus gebrachte 28jährige Kindbetterinn war, nachdem ſie ſich ganz unvermuthet noch einmahl aufgerichtet hatte, aus dem Bette gefallen, und am Stickfluße geſtorben. Sie hatte Milch in den Brüſten; ſehr erweiterte, mißfärbige Geburtswege; eine erſchlaffte, dünne Bauchdecke, ein ödematöſes Bauchfell; in der Beckenhöhle gegen ein halbes Pfund geröthetes Serum angeſammelt, eine noch über die Schambeine hervorſtehende, ſechs Zoll lange, vier Zoll breite, erſchlaffte Gebärmutter, mit ſehr ſtark erſchlafften großen Bändern, in der Gebärmutterhöhle geronnenes Blut, und einige kleine mit dem Grunde feſt zuſammenhängende Ueberreſte von der Nachgeburt; im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle verwachſene Lungen; und durch den Fall aus dem Bette eine anderthalb, und eine halb Zoll lange Verwundung im Geſichte erlitten (Nro. 43).

d) Der Lungenblutſturz.

Eine nach dem ämtlichen Todtenbeſchau = Zettel angeblich am Schlagfluße geſtorbene 56jährige Wirthsgattinn wurde, nachdem ſie am 3. December geſtorben, und hierauf beerdigt worden war, am 12ten deſſelben Monaths eines Vergiftungs-verdachtes wegen ausgeerdigt, und auf dem Kirchhofe gerichtlich beſichtigt. Der Unterſuchungs = Commiſſion waren von dem k. k. Rathe und erſten Stadtphyſikus Herrn Heinrich Böhm die beyden Infections = Wundärzte beygegeben worden, welche durch Räucherungen mit ſalpeterſauren Dämpfen während des Unterſuchungsgeſchäftes die Luft um die Leiche zu reinigen bemüht waren. Die, im Freyen beſichtigte, Leiche befand ſich im zweyten Grade der Fäulniß, und verbreitete keinen beſonderen Geſtank. In der Schädelhöhle wurde keine Spur eines Schlagflußes; am unteren Lappen der linken Lunge unter der eigenthümlichen Haut ein großer Blutklumpen, und in jeder Bruſthöhle mehr als zwey Pfund blutiges Serum, als Merkmahle eines Lungenblutſturzes nach einwärts; der Magen äußerlich und innerlich ſtark geröthet, entzündet, und ſo wie die große Magendrüſe, mit zahlreichen weißen Körnchen beſetzt angetroffen; über welche die chemiſche Unterſuchung den Aufſchluß gab, daß dieß eine thieriſche Maſſe geweſen ſey, dergleichen man bey Gichtpatienten in den lymphatiſchen Gefäßen anzutreffen pflege (Nro. 41).

e) Complication des Schlagflußes mit dem Stickfluße.

In der Leiche eines 58jährigen, an dieſer complicirten Todesart jäh in einem Wirthsauſe geſtorbenen, Taglöhners wurde das Schädelgewölbe dünn, längſt den Schlagaderfurchen am rechten Seitenwandbeine durchſichtig, an der Lehne des Türkenſattels ein ſehr ſpitziger, nach abwärts gerichteter Stachel, eine kleine mürbe Milz, der Magen mit Mehl = und Fleiſchſpeiſen gefüllt angetroffen (Nro. 67).

Die Leichenunterſuchung entdeckte bey einem jäh auf der Straße geſtorbenen 35jährigen Manne, nebſt den Merkmahlen der angezeigten Todesart, ein ſchlaffes Herz, und eine mürbe Milz (Nro. 135); —

bey einem 42jährigen, in ſeiner Wohnung todt gefundenen, ſtarken und gutgenährten Taglöhner — mit einem alten verrenkten linken Fußwurzelgelenke — ein ungewöhnlich dickes, compactes, ſchweres Schädelgewölbe, und eine mit dem Rippenfelle verwachſene rechte Lunge (Nro. 117); —

bey einem 50jährigen, großen, gut genährten, dickköpfigen und kurzhälſigen Polizey-Amtsdiener — einen verknöcherten Schildknorpel, und eine allgemeine Vollblütigkeit (Nro. 120); —

und bey einer in einem Branntweinhauſe berauſcht geſtorbenen 36jährigen, kleinen, ziemlich wohlgenährten Bedientens-Gattinn — eine mit Grinden und Ungeziefer beſetzte Kopfdecke, weichſelzopfartig verwirrtes und verklebtes Kopfhaar, knotige, mit dem Rippenfelle verwachſene Lungen (Nro. 66).

f) Complication des Schlagflußes mit dem Lungenblutſturze.

Bey einer unbekannten, einige 40 Jahre alten, zu Gumpendorf jäh verſtorbenen Mannsperſon (in deren Rocktaſche ſich ein kleiner Meißel befand) — mit einer ſehr verdickten, ſulzigen weichen Hirnhaut, und vom Serum ſtark ausgedehnten Hirnkammern, mit an das Rippenfell angewachſener, größtentheils verhärteter rechter Lunge — war das ergoſſene Blut aus dem Parenchyma der kranken Lunge in die Luftröhre gedrungen, durch Mund und Naſe ausgefloſſen (Nro. 60).

Ein 29jähriger Schneidergeſell, aus Slavonien, war nach dem Genuße einer halben Maß Slibowitz in einem Kaffehhauſe geſtorben. Er hatte, wahrſcheinlich von einem Falle, an der behaarten Kopfdecke über dem rechten Seitenwandbeine

eine kleine Wunde, die Naſenſpitze, Oberlippe und das Grübchen des Unterkiefers wund; den Mund und die Luftröhre mit flüſſigem Blute gefüllt; die Blutgefäße der weichen Hirnhaut ſtark ausgedehnt, unter dem Spinngewebe des großen Hirnes extravaſirtes Blut; dunkelrothe, mit flüſſigem Blute überfüllte, und rückwärts an das Bruſtfell angewachſene Lungen; einen von Luft ſtark ausgedehnten, mit einem gelblichen, ſäuerlich-geiſtig riechenden Speiſebrey gefüllten, nicht entzündeten Magen, worunter Stücke von geräuchertem Fleiſche und Sauerkraut zu erkennen waren (Nro. 62).

Ein 16jähriger, bald nach ſeiner Ankunft im allgemeinen Krankenhauſe auf die angegebene Art geſtorbener, kurz vor dem Tode aus dem Bette gefallener, daher im Geſichte an verſchiedenen Stellen beſchädigter Schuſtergeſell, hatte mit dem Bruſtfelle ſtellenweiſe verwachſene, knotige, mit gerinnbarer Lymphe überzogene, im offenbaren Entzündungszuſtande befindliche Lungen; und im Magen, unter dem wenigen braunen Speiſebrey, einen Spulwurm (Nro. 64).

Bey einer 28 Jahre alten, bald nach ihrer Ankunft im allgemeinen Krankenhauſe geſtorbenen (ohne gerichtliche Aufforderung unterſuchten) Mannsperſon hatte ſich das in das Parenchyma der linken, ſtellenweiſe mit dem Rippenfelle verwachſenen Lunge ergoſſene Blut einen Weg in die Bruſthöhle gebahnt, und dort zu einer Menge von vier Pfunden, theils im geronnenen, theils im flüſſigen Zuſtande, angeſammelt (Nro. 124).

g) Berſtung eines Blutgefäßes, und Ergießung der Blutmaſſe in die Bruſt- oder Bauchhöhle.

In der Leiche einer großen, wohlgenährten, des Nachts auf der Straße todt niedergeſtürzten 50jährigen Mannsperſon entdeckten wir vom Falle mehrere Hautabſchürfungen im Geſichte und an den Händen; linker Seits am Stirnbeine eine Knochenauftreibung (tophus) von der Größe eines halben

Taubeneyes, (wovon bisher in pathologiſchen Muſeum kein Exemplar vorhanden war,) die Glastafel daſelbſt rauh und bläſſer, als an anderen Stellen; links an der inneren Fläche der harten Hirnhaut einen Fettklumpen von der Größe eines Mandelkernes, und davon das Gehirn etwas eingedrückt; an der Lehne des Türkenſattels einen ſehr ſpitzigen, nach aufwärts gerichteten Stachel; einen verknöcherten Ringknorpel; mit dem Rippenfelle verwachſene Lungen, eine mürbe und mit den benachbarten Theilen verwachſene Milz; in der linken Brusthöhle gegen drey Unzen blutiges Serum, im Herzbeutel über ein Pfund geronnenes Blut; eine aneurismatiſch erweiterte, inſelförmig verknöcherte, an ihrem Urſprunge innerhalb des Herzbeutels ſugillirte und geborſtene Aorte (Nro. 98).

In der Leiche einer in ihrer Wohnung todt gefundenen 52jährigen Soldaten-Wittwe — mit geſunden, jedoch an das Rippenfell verwachſenen Lungen, mit dem Darmfelle verwachſenen Muttertrompeten, einer mürben Milz — war der Herzbeutel mit einem Pfunde Blutwaſſer gefüllt, das Herz mit geronnenem Blute ganz überzogen, die Klappe der Aorte verknöchert, letztere nahe an ihrem Urſprunge zu einem Fauſt großen Sack ausgedehnt, und innerhalb des Herzbeutels geborſten (Nro. 89).

In der mageren Leiche einer 43jährigen, jäh auf der Straße geſtorbenen, Spiegelfabrikantens-Wittwe — mit einem ungewöhnlich dicken, ſchwammigen, leichten, mit der harten Hirnhaut feſt verwachſenen Schädelgewölbe, mit Knoten in den oberen Lappen der Lungen — war der Herzbeutel ſehr ſtark ausgedehnt, mit mehr als zwey Pfund Serum gefüllt, die Oberfläche des Herzens mit geronnenem Blute dick überzogen; der aufſteigende Theil und der Bogen der Aorte bildete einen Fauſt großen, innerhalb des Herzbeutels geborſtenen Sack, deſſen Höhle mit einem gelblichen, Napf-ähnlichen Propf aus gerinnbarer Lymphe gefüllt, davon die ausge-

höhlte Fläche nach abwärts gegen die Herzkammern, der durchlöcherte Boden der ungenannten Schlagader zugekehrt war; wo ſomit der Blutſtrom aus dem linken Herzen durch dieſen Pfropf in die eben genannte Schlagader, und jener in die abſteigende Aorte nur neben und unter dem Pfropfe vor ſich gehen konnte (Nro. 81).

In einem, während der Arbeit jäh vom Blutbrechen befallenen und ſogleich geſtorbenen, 40jährigen Zimmermannsgeſellen war die Luftröhre mit ſchäumigem Blute gefüllt; die linke Lunge rückwärts, die rechte im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle, das Herz mit ſeinem Beutel verwachſen, ſeine Subſtanz und die Milz ſo mürbe, daß ſie mit dem Finger durchſtochen werden konnte; die convexe Fläche der Leber mit dem Bauchfelle verwachſen; der Magen groß, und ſammt einer großen Strecke des dünnen Darmes mit mehreren Pfunden, theils geronnenem, theils flüſſigem Blute gefüllt, an der inneren Wand nahe an der Mündung ſugillirt, und zwey Zoll in die Länge geborſten, die Häute eine Strecke weit von einander getrennt, ſo daß dazwiſchen ein Finger bequem eingebracht werden konnte (Nro. 127).

h) Verblutungen.

Eine 28jährige, kleine, gut genährte, beym Tanze vom Mutterblutſturze überraſchte, Dienſtmagd ließ ſich durch einen Fiacker ins allgemeine Krankenhaus bringen; langte aber daſelbſt bereits todt an. Ihre Geſichts- und ganze Hautfarbe war blaß (aber nicht, wie man ſagt, wachsfärbig), ihre Unterleibskleidung blutig, die Mutterſcheide mit einem länglichen Blutklumpen gefüllt, zwar nicht jungfräulich, aber doch nicht auffallend erweitert; die Haut am Bruſtkorbe, und an der inneren Fläche des rechten Schenkels von der übermäßigen Frottirung bey den Wiederbelebungsverſuchen gelb, pergamentartig vertrocknet, das Venenſyſtem größtentheils blutleer, nur in der Lungenſchlagader und in der aufſteigenden

Hohlader etwas geronnenes Blut, die Gebärmutter von gewöhnlicher Größe, blutleer, mit den benachbarten Theilen verwachſen, jeder Eyerſtock mit bohnengroßen Waſſerblaſen beſetzt; der Magen mit einer grauen, trüben, ſäuerlich geiſtig riechenden Flüſſigkeit gefüllt (Nro. 88).

i) Berſtung eines Milchgefäßes, und Ergießung des Milchſaftes in ein beſonderes Behältniß.

An der abgezehrten, jedoch durch Fäulniß bereits aufgetriebenen Leiche, eines jäh verſtorbenen 40jährigen Webergeſellens fanden wir das linke Fußwurzel-Gelenk ſteif und mit Narben beſetzt; das Schädelgewölbe von ungewöhnlicher und gleichförmiger Dicke, an der Glastafel tiefe Gruben und Furchen; die oberen Lungenlappen verhärtet, ſtellenweiſe erweitert, mit dem Rippenfelle verwachſen; die Leber mit zahlreichen, taubeneygroßen Speckgeſchwülſten beſetzt; am dünnen Darme einen kegelförmigen, gekrümmten echten Divertikel; die Blätter des querlaufenden Grimmdarm-Gekröſes verdickt, von einander getrennt, ſackförmig ausgedehnt, und mit mehr als vier Pfund graurother Gauche gefüllt, davon ein Theil durch ein Loch in der vorderen Wand dieſes Sackes in die Bauchhöhle ausgefloſſen war, und die wir, vermöge des Ortes und der beſonderen Farbe, für einen aus den Milchgefäßen allmählig ausgetretenen und vordorbenen Milchſaft hielten. Das ungewöhnlich dicke Schädelgewölbe, das ſteife Fußwurzelgelenk, der Darm-Divertikel, das zu einem Sack ausgedehnte Gekröſe des querlaufenden Grimmdarmes wurden an das pathologiſche Muſeum abgegeben (Nro. 1).

k) Vereiterung edler Eingeweide.

Eine, im berauſchten Zuſtande aus einem Branntweinhauſe in das Amtsgebäude einer Bezirks-Polizey-Direction gebrachte, und daſelbſt am leichten Blutſchlage geſtorbene 55jährige, Mannsperſon hatte einen äußerſt abgezehrten Kör-

per, eine ſo magere Oberlippe, daß ſie die Zähne kaum bedeckte, ein erdfärbiges Geſicht, flügelförmig hervorſtehende Schulterblätter, mit dem Rippenfelle verwachſene, an den oberen Lappen ſtellenweiſe verhärtete und größtentheils vereiterte Lungen, eine an der converen Fläche mit dem Bauchfelle verwachſene, und am unteren Rande mit einem rechtwinklichen, durch die Nachbarſchaft des rechten Buges des Grimmdarmes gebildeten, Ausſchnitte verſehene Leber (Nro. 101).

Bey Beſichtigung der ebenfalls abgezehrten Leiche einer 36jährigen Dienſtmagd wurden nebſt einem guldengroßen weißen Flecken (macula alba) an der vorderen Fläche des ſehr welken Herzens, und einer faſt ſenkrechten Lage des Magens, die Unterſchenkel und Füße waſſerſüchtig, im Herzbeutel vier Unzen Serum, mehrere Gekrösdrüſen verhärtet, beyde Lungen mit dem Rippenfelle verwachſen, der untere Lappen der rechten, der größte Theil der linken verhärtet, ihre Subſtanz in Eiter und Gauche aufgelöſt, das Becken der kaum eines Hühnereyes großen linken Niere mit durch Urin verdünntem Eiter gefüllt, ihr Harnleiter ſehr verdickt, dagegen die rechte Niere um vieles größer angetroffen (Nro. 11).

Ein 56jähriger ausgezehrter Taglöhner — mit einem verknöcherten Schildknorpel, an das Rippenfell angewachſenen Lungen, einer ſonſt geſunden rechten, einer knotigen, durch Vereiterung größtentheils zerſtörten linken — war während des Transportes in das Hoſpital der barmherzigen Brüder geſtorben; wobey ein beträchtliches Lungengeſchwür geborſten, das Eiter ſich in die Luftröhre und Mundhöhle, größtentheils aber in die linke Bruſthöhle ergoſſen hatte; woſelbſt zugleich ein über vier Zoll breiter, einen halben Zoll dicker runder Kuchen von vertrocknetem Eiter, als das wahrſcheinliche Product eines bereits früher geborſtenen Lungengeſchwüres, vorgefunden wurde (Nro. 119).

Ein 60jähriger, zu einem Gerippe ausgezehrter, auf dem Wege nach dem allgemeinen Krankenhauſe am Schleimſchlage

geſtorbener, Taglöhner — mit ſchmutziger Haut und mit Ungeziefer beſetztem Kopfhaar — hatte ödematös angelaufene Unterſchenkel und Füße, mit dem Rippenfelle verwachſene und zum Theil verhärtete Lungen, die rechte Bruſthöhle mit einem ganzen, die linke mit einem halben Pfunde gerötheten Serum, den Herzbeutel mit mehreren Unzen von Eiter gelb gefärbter Flüſſigkeit gefüllt, deſſen ganze innere Fläche eines Meſſerrückens dick mit Eiter überzogen, ein zuſammengeſchrumpftes Herz, mit einer von der Zerſtörung ſeiner eigenthümlichen Haut herrührenden rauhen Oberfläche, und einem Bohnen-großen Abſceß an ſeiner Spitze; theils oberflächlich, theils tiefer in die Subſtanz hinein vereiterte Nieren, und eine mäßig ausgedehnte, mit etwas trübem und braunem Urin gefüllte Harnblaſe (Nro. 57).

2) Eines gewaltſamen Todes Verſtorbene.

Die verſchiedenen gewaltſamen Todesarten, deren Anzahl die in dem ſo eben verfloſſenen Jahre unterſuchten natürlichen jähen Todesfälle bey weitem überſtieg, waren: Beinbrüche, Verletzungen des Kopfes, Beſchädigungen durch Pferde, durch das Ueberfahren, durch Dampfmaſchinen, durch Schläge, durch Fall von einer mehr oder weniger beträchtlichen Höhe, durch das Ueberſchütten mit Erdreich, durch das Verbrennen vermittelſt einer ſiedenden Flüſſigkeit, das Erſticken im Kohlendampfe, das Erſchießen, Schnitte in den Hals, Erhenken, Erdroſſeln und Ertrinken.

So ſehr wir bey dieſen Unterſuchungen bemüht waren, jedesmahl alle Umſtände in Erwägung zu ziehen, um zu erforſchen: ob bey einem gewaltſamen Tode der bloße Zufall, eine Selbſttödtung aus Lebensüberdruß, Geiſtesverwirrung, oder ein Todtſchlag Statt gefunden habe; ſo reichte doch oft, beſonders bey von einer Höhe Herabgeſtürzten und Ertrunkenen, der Leichenbefund (auf den wir bey Abgabe unſers Gutachtens meiſtens allein beſchränkt ſind) nicht hin, über die in ſolchen Fällen üblichen richterlichen Fragen

beſtimmte und entſcheidende Antworten zu geben. Wo jedoch die Reichhaltigkeit des Befundes es geſtattete, da beobachteten wir ſtreng den mediciniſch-gerichtlichen Grundſatz, auf dieſen allein unſer entſcheidendes Gutachten zu gründen, und uns hierbey durch widerſprechende Zeugenausſagen nicht irre machen zu laſſen [1]).

a) Beinbrüche.

Eine 65jährige Mannsperſon hatte ſich das Gelenk des rechten Vorderfußes mit Zerreißung der Haut und des Kapſelbandes ſo ſtark verrenkt, daß die Gelenksfläche des Schien- und Wadenbeines nackt hervorſtand, und war bald nach ſeiner Ankunft im allgemeinen Krankenhauſe am Schlagfluße geſtorben. In ſeiner Leiche fanden wir die Kehlkopfs-Luftröhren- und Rippenknorpel ſtark verknöchert, den oberen Lappen der linken Lunge mit dem Rippenfelle verwachſen, die vordere Kranzſchlagader des Herzens, die halbmondförmige Klappe der Aorte ebenfalls verknöchert, die Oberfläche der Leber uneben und blaß, das Schädelgewölbe ſehr dünn, leicht und mürbe, mit der harten Hirnhaut feſt verwachſen, die Adergeflechte mit Waſſerbläschen beſetzt, den linken vorderen Hirnlappen über dem Augengrubengewölbe mit der harten Hirnhaut verwachſen, die Hirnſubſtanz daſelbſt weich und geblich (Nro. 82).

Eine 66jährige Taglöhners-Wittwe hatte beyde Unterſchenkel über den Knöcheln gebrochen, durch den Brand der unteren Gliedmaßen im allgemeinen Krankenhauſe ihr Leben verloren; ihre rechte Lunge war mit dem Rippenfelle verwachſen, und ihre Gallenblaſe mit eilf ſchwarzen maulbeerförmigen Steinchen und Galle gefüllt (Nro. 97).

---

[1]) S. Syſtem. Handb. der gerichtlichen Arzneykunde. Auflage 2. S. 26. §. 70 und 71.

b) Verletzungen des Kopfes.

(α) Zufällige.

Der mit mehreren anderen Kindern ſpielende 4jährige Sohn eines Bierwirthes wurde von einem zuſammenrollenden Stoß Bretern erſchlagen. Dieſe hatten ihm an einer Stelle des rechten Vorderarmes einen mit Blut unterlaufenen Streifen gequetſcht, im Geſichte an mehreren Stellen die Oberhaut weggeſtreift, auf der rechten Seite der Stirne eine halb Zoll lange, gequetſchte, auf dem Hinterhaupte zwey anderthalb Zoll lange, bis auf den Knochen gedrungene, Wunden mit ſcharfen Rändern geſchlagen, das Stirn- und Hinterhauptsbein mehrmahl zerbrochen, den Vordertheil des Schädelgrundes zerſchmettert (Nro. 7).

Ein 63jähriger Maurergeſell wurde bey Grabung eines Brunnens durch ein herabgefallenes leeres Schaff getödtet. Die hierdurch bewirkten Beſchädigungen beſtanden: in ſugillirten Stellen an der Stirne, einer Zoll langen gequetſchten Wunde an der behaarten Hinterhauptsbedeckung, in Blutunterlaufungen an der inneren Fläche der Kopfdecke, in einem am Hinterhauptsbeine rechts neben der kreuzförmigen Erhöhung ſich bis an das große Hinterhauptsloch erſtreckenden Knochenſprunge, in einem ſich über die ganze Oberfläche des großen und kleinen Hirnes erſtreckenden Blutextravaſate, in einer Blutanſammlung in den Hirnkammern und auf dem Schädelgrunde; und die, hier freylich nicht in mediciniſch-gerichtlicher Hinſicht in Anſchlag zu bringenden, individuellen Abweichungen von dem normalen Körperbaue, beſtanden: in einer am vorderen Ende über einen Zoll breiten, mit einem doppelten Knorpel verſehenen linken vierten Rippe, einer mit dem Rippenfelle und dem Herzbeutel verwachſenen rechten Lunge, einer mürben Milz, und einer zwey Zoll tiefen Ineinanderſchiebung (volvolus) am dünnen Darme nach abwärts (Nro. 84).

In der Leiche einer 61jährigen, auf unbekannte Veranlaſſung beſchädigten, und im allgemeinen Krankenhauſe ge-

ſtorbenen Mannsperſon wurde: das Geſicht gelb, das linke Auge ſammt ſeinen Liedern, die linke Schulter, die innere Fläche der Kopfdecke am Hinterhaupte, und der linke Schlafmuskel ſugillirt; über dem linken Seitenwandbeine eine querherüber laufende, anderthalb Zoll lange, klaffende, mit geronnenem Blute gefüllte Wunde, darunter ein nach dem Hinterhaupte zu laufender Knochenſprung, das Schädelgewölbe dick und compact, ſchwer, die harte Hirnhaut faltig, das große Gehirn eingeſunken, und ſo wie die Grundfläche des Schädels mit extravaſirtem geronnenem Blute überzogen, an der Sichel zwey, auf dem Spinngewebe des rechten vorderen Hirnlappens ein kleinerer rauher Knochenkern, die weiche Hirnhaut verdickt und blutreich angetroffen (Nro. 45).

Ein 30jähriger Taglöhner — mit einem verſchobenen Bruſtkorbe, mit nach der rechten Seite gebogener Wirbelſäule, und einem an den linken Bauchring angewachſenen Netze — wurde zwar in ſeinem Bette todt gefunden; er hatte aber dennoch auf eine unbekannte Veranlaſſung eine tödtliche Verlezzung am Kopfe erlitten, wie das Blutextravaſat unter dem linken Schlafmuskel, ein dicker, drey Zoll langer, in der rechten Schlafbeinsgegend zwiſchen dem Schädelgewölbe und der harten Hirnhaut befindlicher Blutklumpen, die Ueberfüllung der Gefäße der weichen Hirnhaut mit Blut, der Hirnkammern mit klarem Serum, ein zwey Unzen ſchweres Blutextravaſat in der linken mittleren Grube des Schädelgrundes, die losgetrennte ſchuppichte Naht des linken Schlafbeines, und ein Sprung an der Glastafel eben dieſes Beines deutlich anzeigten (Nro. 78).

(β) Bey Raufereyen bewirkte.

Ein 41jähriger Bierwirth ſollte nach einer Rauferey an den durch einen Wurf auf den Boden erlittenen Verletzungen geſtorben ſeyn. Wir fanden an ſeinem, in eine ſchwarz leinene Kutte gekleideten, wohl genährten Leichnam: auf der linken Wange eine vertrocknete Hautabſchürfung; einen halben Zoll

über den linken Augenbraunen eine halbzöllige, gequetſchte, mit Eiter gefüllte, nicht bis auf den Knochen gedrungene, mit Klebpflaſtern bedeckte Wunde; am linken Knie zwey ſugillirte Hautſtellen; am Nacken eine durch ein Veſicatorpflaſter von der Oberhaut entblößte Stelle, die Kopfdecke blutreich, mit Waſſer unterlaufen, unter der Wunde ſugillirt; die Gallenblaſe leer, ihre Häute ungewöhnlich dick, und am oberen Lappen der rechten Lunge einige Knoten. Wir erklärten dieſe Verletzung, die bloß eine Geneigtheit zum Schlagfluße, und die von den Aerzten beobachtete rothlaufartige Entzündung der Kopfdecke begründen konnte, für nicht tödtlich; und erinnerten, daß uns die Wundärzte zur näheren Begründung unſers Gutachtens in einer Krankengeſchichte über den Verlauf und die Zufälle des Rothlaufes, über ihr Heilverfahren, und die anderweitigen Anläſſe zum Tode hätten Aufſchlüſſe geben ſollen [1]) (Nro. 108).

Ein 21jähriger, großer, gutgewachſener Lederergeſell, aus Koblenz, war in der Trunkenheit des Nachts auf der Straße in Händel gerathen, mit einem Steine vor den Kopf geworfen worden, und mehrere Tage darnach im allgemeinen Krankenhauſe geſtorben. Er hatte durch den Steinwurf über dem rechten Augenbraunen-Bogen eine ſchief nach aufwärts gegen die Mitte des Stirnbeines laufende, zwey Zoll lange, gequetſchte Wunde, mit Zerſplitterungen (welche durch den Trepan entfernt wurden) und einigen Knochenſprüngen am Stirnbeine, eine Erſchütterung des Hirnes und ſeiner Häute erlitten, welche ungeachtet der antiphlogiſtiſchen Kunſthülfe (drey Aderöffnungen an den Armen, kalte Umſchläge über den Kopf, innerlich Kalomel) eine Entzündung und Eiteranſammlung über und unter der rechten Halbkugel des großen Hirnes zur Folge hatte (Nro. 33).

---

[1]) Inſtr. für die öffentl. angeſt. Aerzte u. Wundärzte. §. 29.

c) Beſchädigungen durch Pferde.

An der Leiche eines in der Reiter = Allee des Praters vom Pferde geſtürzten, und bald darauf geſtorbenen, wohlgenährten, ſtarken, muskulöſen, 27jährigen engliſchen Reitknechtes — mit an das Bruſtfell ſtark angewachſenen Lungen — nahmen wir an der Kopfdecke Blutgeſchwülſte, am Naſenflügel und rechten Ohre unbedeutende Hautabſchürfungen wahr; zugleich war die Mund = und Naſenhöhle mit Blut gefüllt, die innere Fläche der Kopfdecke ſtark ſugillirt, die Kranznaht nach ihrem ganzen Verlaufe von einander gewichen, und in eben dieſer Richtung der Grund des Schädels quer über den Türkenſattel herüber zerbrochen, ſomit der ganze vordere Theil des Kopfes vom hinteren ringsherum losgetrennt, der ſchuppige Theil des rechten Schlafbeines in drey Stücke zerbrochen, auch das rechte Seitenwandbein von vorwärts nach rückwärts geſprungen, die Oberfläche des großen und kleinen Hirnes über und unter dem Spinngewebe, der Schädelgrund mit extravaſirtem Blute bedeckt, die ſämmtlichen Hirnkammern mit extravaſirtem Blute gefüllt [1]) (Nro. 83).

Die bey einem, von einem Pferde vor den Kopf geſchlagenen 6jährigen, Knaben wahrgenommenen Verletzungen beſtanden: in zwey Wunden an der rechten Seite des Kopfes mit mißfärbigen Rändern; in Zerſchmetterungen des Seitenwandbeines, wovon mehrere bewegliche Splitter während der chirurgiſchen Behandlung entfernt worden ſind, wodurch eine vierthalb Zoll lange, zwey Zoll breite Oeffnung entſtanden, und

---

[1]) Seine Kameraden, geborne Engländer, hatten ſich bey der gerichtlichen Unterſuchung eingefunden, und gebeten, dieſe, da ſie in ihrem Vaterlande nur an Verbrechern üblich ſey, wo möglich zu unterlaſſen. Doch fügten ſie ſich in die unabänderliche deutſche Landesſitte, und ſahen einander verwundernd an, ſo oft bey Zerlegung des Kopfes eine Zerſtörung nach der anderen dem Auge bloß gelegt wurde.

aus dieſer ein Theil des Gehirnes hervorgetreten iſt; in Zerſtörungen der rechten Halbkugel des großen Gehirnes und ſeiner Häute, welches unter der äußeren Verletzung bis in die rechte Seitenhirnkammer hinab in eine braune Gauche aufgelöſt war; in Blutaustretungen über der geſunden Hirnhälfte und auf dem Schädelgrunde; in Knochenſprüngen an dem letzteren. Und dennoch hatte der Verletzte vor ſeinem am dritten Tage im allgemeinen Krankenhauſe erfolgten Tode das Bewußtſeyn wieder erlangt (Nro. 38).

In der Leiche eines 63jährigen ehemahligen Waſenmeiſters, nun aber ſehr wohlbeleibten, acht Tage vorher von einem Pferde vor den Kopf geſchlagenen, und dann am Schleimſchlage geſtorbenen Pferdehändlers, fanden wir: über dem linken Ohre eine anderthalb Zoll lange, bis auf den Knochen gedrungene, halbmondförmige, mit Eiter gefüllte Lappenwunde, am kahlen Scheitel eine Thaler große, und hinter dem rechten Ohre eine kleinere Hautabſchürfung; die Kopfdecke am Hinterhaupte mit Waſſer unterlaufen, die Kehlkopfs = Luftröhren = die ſämmtlichen Rippenknorpel, die Aorte (wie gewöhnlich inſelförmig) verknöchert; die Lungen mit dem Rippenfelle, die Milz mit dem linken, den aufſteigenden Grimmdarm mit dem rechten Leberlappen verwachſen, und die Blutgefäße des mit vielem Fett beſetzten Gekröſes bis zur Dicke des kleinen Fingers ausgedehnt; weßhalb letztere, ſammt der verknöcherten Aorte, für das Muſeum aufbewahrt wurden (Nro. 10).

Ein 56 Jahre alter Pferdeknecht ſtarb, nachdem er über vierhundert Schritte weit von ſeinem Reitpferde geſchleppt worden war, wegen zu großer Menge der erlittenen Verletzungen und des Blutverluſtes. Er hatte am Scheitel drey Hautwunden und eine Blutgeſchwulſt, die rechte Seite des Geſichtes und die weichen Theile unter dem linken Kinnbacken ſtark angeſchwollen, die Zellen der Fetthaut daſelbſt mit einer grauen Gauche gefüllt, die Lieder des rechten Auges ſugillirt und mit vertrocknetem Eiter überzogen; von beyden Seiten der Bruſt und

vom Rücken die Oberhaut größtentheils losgeſtreift, die nackte eigentliche Haut mit Blut unterlaufen; am linken Vorderfuße eine drey Zoll lange und zwey Zoll breite, bis auf das Schienbein gedrungene Wunde; die innere Fläche der Kopfdecke vom Scheitel bis auf das Hinterhaupt mit Eiter überzogen, den rechten Schlafmuskel, mehrere Brüſtmuskeln, das Bauchfell in der Gegend des heiligen Beines ſugillirt; die Rippen zu beyden Seiten von der dritten bis zur neunten herab gebrochen (Nro. 29).

d) Beſchädigungen durch das Ueberfahren.

Ein 4jähriger Knabe war über die Rothen-Thurm-Baſtey herabgefallen, in eben dieſen Augenblicken von einem Wagen überfahren, und todt aufgehoben worden. Aus den Ohren floß Blut, die Mundhöhle und Luftröhre waren damit gefüllt; über dem rechten Auge und in der linken Schlafgegend befanden ſich zollbreite Hautabſchürfungen, über dem linken Kinn- eine ſugillirte Hautſtelle; die Kopfdecke war an der unteren Fläche in der Stirn- und Schlafgegend ſugillirt, der ganze hintere Theil des Kopfes vom knöchernen Geſichtstheile, der ſchuppige Theil des rechten Schlafbeines vom Felſen losgetrennt, die Hirnoberfläche und der Schädelgrund mit extravaſirtem Blute überzogen, und die unmittelbar tödtliche Verletzung mehr die Folge des Falles, als des Ueberfahrens (Nro. 104).

Einer 74jährigen, ſehr abgemagerten, Anſtreicherswittwe wurde durch das Ueberfahren an mehreren Stellen des Körpers, beſonders im Geſicht, die Oberhaut losgeſtreift, der Bruſtkorb ſo ſtark gequetſcht, daß die innere Fläche der Bruſtdecke linker Seits mit Blut unterlaufen, die erſten vier Rippen zweymahl, die linke einmahl gebrochen, und in der linken Bruſthöhle über ein Pfund blutiges Serum angetroffen wurde; hingegen war an den mit dem Rippenfelle verwachſenen Lungen, der mürben, mit einer knorpelartigen, wie mit Wachs

betropften Haut überzogenen Milz, keine Beſchädigung wahr zu nehmen (Nro. 105).

Eine 74jährige Armen=Inſtituts=Pfründlerinn wurde, als ſie des Morgens um 6 Uhr in die Rorate=Meſſe gehen wollte, von einem Fiacker überfahren, und hierdurch auf der Stelle getödtet. Ihr, von dünnen biegſamen Rippen gebildeter, Bruſtkorb war platt gedrückt, rechter Seits die dritte bis einſchlüſſig der eilften, links die zweyte bis einſchlüſſig der achten, manche zweymahl, auch das linke Schlüſſelbein gebrochen; jede Bruſthöhle mit vier Unzen, der Herzbeutel mit einem Pfunde flüſſigem Blute gefüllt; das Herz an der Spitze, der rechte Leberlappen an der hinteren Fläche von oben nach abwärts, die Milz an der convexen geborſten, in der Bauch- und Beckenhöhle mehr als ein Pfund flüſſiges Blut (Nro. 35).

o) Beſchädigungen durch eine Dampfmaſchine.

An dem 39jährigen Franzöſiſchen Schiffszimmermanne, welcher, als das unter der Raſnmofskyſchen Brücke befindliche Dampfſchiff probirt wurde, das Unglück hatte, in die Maſchine hinabzufallen, und von dieſer augenblicklich getödtet zu werden, wurde: die Kleidung mit Blut getränkt, zerriſſen; die behaarte Kopfdecke in mehreren Lappen vom Schädel losgetrennt, der Hirnſchädel zerſchmettert, das große und kleine Gehirn zerquetſcht; das Genick, die rechte Wange, Schulter die rechte Seite der Bruſt, die Mitte des linken Oberſchenkels ſugillirt; die Luftröhre mit Schaum gefüllt, das rechte Schlüſſelbein nahe an ſeinem äußeren Ende, die rechte zweyte Rippe am vorderen, die dritte und ſechste am hinteren Ende gebrochen; der untere Lappen der linken Lunge mit dem Zwerchfelle, die rechte Lunge ſeitwärts mit dem Rippenfelle verwachſen, dieſes in der Gegend der Rippenbrüche ſugillirt; die Muskeln um das zerbrochene Schlüſſelbein zerriſſen, der rechte Lappen der Leber von unten nach aufwärts geborſten, die Milz

mit einer knorpelartigen, wie mit Wachs überfloſſenen Haut überzogen; in der Bauch- und Beckenhöhle bloß vier Unzen flüſſiges Blut angetroffen (Nro. 129).

f) Beſchädigungen durch eine Aufzugmaſchine.

Der gewaltige Schlag auf den Unterleib, den ein 40jähriger Bauer beym Aufladen mehrerer Haberſäcke durch das zufällige Loslaſſen des Aufzuges erlitt, hatte die Erſchütterung und Berſtung der meiſten Unterleibs-Eingeweide, die Zerreißung des Krummdarmes, eine ſtarke Blutergießung in die Bauchhöhle, und den ſchnellen Tod zur Folge (Nro. 24).

g) Beſchädigungen durch Fall von einer mehr oder weniger beträchtlichen Höhe.

(α) Zufällige.

Der 68jährige Knecht des Nachtführers hatte: mit Waſſerbläschen beſetzte Adergeflechte in den Hirnkammern, einen verknöcherten Schild- und Ringknorpel, knotige, mit dem Rippenfelle verwachſene Lungen, eine mürbe, welke Milz, ein mit dem rechten Bauchringe verwachſenes Netz, eine Partie des dünnen Darmes (welche wahrſcheinlich früher in dem leeren Bruchſacke der rechten Leiſtengegend geweſen iſt) unter ſich verwachſen, die Scheidehaut des rechten Samenſtranges zur Stärke eines Fingers verdickt, zur Größe einer Fauſt aufgetrieben, mit zwey Unzen brauner Flüſſigkeit gefüllt, den Hoden ſelbſt aber geſund; und, vermuthlich nach einem Falle, in verſchiedenen Gegenden des Körpers, beſonders im Geſichte mehrere Hautabſchürfungen, die innere Fläche der Bruſtdecke mit Blut unterlaufen, die ſämmtlichen rechten und die fünf oberen linken Rippen zerbrochen; zwiſchen der rechten Lunge und dem Herzbeutel über ein Pfund flüſſiges Blut angeſammelt, das Bruſtfell in der Gegend der Rippenbrüche ſugillirt, die Leber von der Einpflanzung des runden Bandes an nach aufwärts geborſten, den Grund des Magens an einer Stelle

ſugillirt; und die Bauchhöhle mit mehr als vier Pfund flüſſigem Blute gefüllt (Nro. 85).

Ein 36jähriger, mit der Epilepſie behafteter, Bindergeſell war wahrſcheinlich während eines Krankheitsanfalles in den Keller geſtürzt, und bald darauf im allgemeinen Krankenhauſe geſtorben. Hier hatte man ihm am linken Arme zwey, am rechten eine Ader geöffnet, an der Kopfhöhe über dem linken Seitenwandbeine durch einen drey Zoll langen in gerader Richtung nach rückwärts laufenden Schnitt eine Blutgeſchwulſt geöffnet, zufällig den Aſt einer Schlafarterie verletzt, und dieſen unterbunden. Er war während eines apoplektiſchen Anfalles am Schleimſchlage und Stickfluße geſtorben; an ſeiner Leiche befanden ſich im Geſichte, am Halſe, Rumpfe und an den Gliedmaßen mehrere ſugillirte Hautſtellen (Nro. 59).

An einem, von einer Schneckenſtiege herabgefallenen, 40jährigen Bedienten wurden äußerlich am Kopfe mehrere Sugillationen, am Hirnſchädel mehrere Knochenſprünge, das große und kleine Hirn, mit extravaſirtem Blute umgeben, angetroffen (Nro. 71).

Ein in der Trunkenheit über eine ſteinerne Treppe herabgefallener 48jähriger Drahtzieher-Geſell, dem nach dem Falle eine Ader am Arme geöffnet worden war, hatte am Hinterhaupte eine anderthalb Zoll lange Lappen-Wunde, über dem rechten Seitenwandbeine eine halb Zoll lange einfache; die Kopfdecke mit Blut unterlaufen, die obere und untere Fläche des großen und kleinen Hirnes mit extravaſirtem Blute dick überzogen, dieſes über und unter dem Spinngewebe angeſammelt; am Hinterhauptsbeine einen vom Winkel der Lambdanaht gerade durch die kreuzförmige Erhöhung zu dem großen Hinterhauptsloche hinablaufenden Knochenſprung; überdieß einen verknöcherten Ringknorpel, mehrere eben ſo beſchaffene Rippenknorpel, und eine kleine mürbe Milz (Nro. 53).

An einer, wahrſcheinlich durch einen Fall beſchädigten, berauſcht in das allgemeine Krankenhaus gebrachten, Manns-

perſon von unbeſtimmtem Alter war: das Kopfhaar vermittelſt einer Schere kurz abgeſchnitten, die Oberhaut an verſchiedenen Stellen losgeſtreift, der Mund blutig, die innere Fläche der Kopfdecke in der Stirngegend, und der linke Schlafmuskel mit Blut unterlaufen, die rindige Hirnſubſtanz mißfärbig, die markige ſehr weich; am ſehr dünnen, mit mehreren Gruben in der Glastafel verſehenen, ſtellenweiſe durchſcheinenden Schädelgewölbe befand ſich ein vom Felſen des linken Schlafbeines nach aufwärts ſteigender, auch an der Glastafel ſichtbarer, Knochenſprung mit mehreren Nebenſprüngen, darunter über der harten Hirnhaut ein halbpfündiger Blutklumpen, davon am Gehirn eine tiefe Grube; auf der Oberfläche der beyden großen Halbkugeln ein dünner Ueberzug von ausgetretenem Blute (Nro. 110).

An der Leiche einer im Arbeitshauſe auf der Leimgrube vom Aufzuge herabgefallenen Mannsperſon war: das linke Augenlied ſugillirt, die Haut an der Wange, dem Ellenbogen und Knie derſelben Seite aufgeſchürft; das Geäder der weichen Hirnhaut mit Blut überfüllt; die linke dritte Rippe bis zur zehnten herab in der Mitte gebrochen, das Bruſtfell daſelbſt mit Blut unterlaufen, der Herzbeutel mit einem Pfunde flüſſigem Blute gefüllt, ohne daß die Quelle, aus der es gefloſſen iſt, entdeckt werden konnte; die Leber an der hohlen und gewölbten, die Milz an der hinteren Fläche geborſten, in der Bauchhöhle über vier Pfund Blut (Nro. 28).

Ein 42jähriger, von dem etwas mehr als ein Stockwerk hohen Heuboden, herabgefallener Hausmeiſter hatte am Hinterhaupte eine Blutgeſchwulſt, am Schädelgewölbe mehrere Knochenſprünge, die ganze Hirnoberfläche unter dem Spinngewebe mit extravaſirtem Blute dünn überzogen, rechter Seits die Rippen von der zweyten bis zur ſiebenten gebrochen, in der Luftröhre und in der rechten Bruſthöhle einige Unzen flüſſiges Blut (Nro. 4);

ein 64jähriger, nach einem Falle in allgemeinen Krankenhauſe, verſtorbener Hausmeiſter — am abgeſchorenen Hinterhaupte eine von oben in gerader Richtung nach abwärts laufende Hautwunde, die allgemeine Bedeckung zwiſchen den Hüften mit Blut unterlaufen, ſowohl über als unter dem Spinngewebe eine Menge blutiges Serum, über den hinteren Lappen des großen und kleinen Hirnes extravaſirtes Blut, am Hinterhauptsbeine rechter Seits einen Knochenſprung, an der hohlen Fläche der Leber und an der Milz Riſſe, die Nieren, das Zellengewebe in der Gegend der Lendenwirbel mit Blut unterlaufen, die Vereinigung des heiligen Beines mit dem linken Darmbeine getrennt, in der Luftröhre, in beyden Bruſthöhlen, in der Bauch- und Beckenhöhle flüſſiges Blut (Nro. 16).

Ein 20jähriger Goldſchläger-Lehrling, welcher eine Katze, um ſie zu fangen und anzunageln, bis auf das Dach verfolgt hatte, von dieſem aber herabgefallen, und bereits ſterbend in das allgemeine Krankenhaus gebracht worden war, zog mehr durch die ſonderbare Form ſeines Schädels, (den wir im pathologiſchen Muſeum nun aufbewahren laſſen,) als durch die erlittenen Verletzungen unſere Aufmerkſamkeit auf ſich. Die ſchmale Stirn ragte nach vorwärts und aufwärts ſtark hervor; das Schädelgewölbe war an mehreren Stellen, beſonders am rechten Schlaf- und Seitenwandbeine, papierdünn, gegen das Licht gehalten durchſcheinend, hinter dem Stirnbein quer herüber wie ein Sattel eingedrückt, von der Stirn bis zum Hinterhaupte achthalb Zoll lang, von einem Rande des Schlafbeines bis zum anderen ſiebenthalb Zoll, und an der ſtärkſten Verengerung hinter der Kranznaht vier Zoll breit, die weiche Hirnhaut ſehr zart; die Hirnwindungen waren platt gedrückt, und mit der Hirnoberfläche feſt verbunden, die vorderen Lappen des großen Gehirnes nach der irregulären Geſtalt des Schädelgewölbes von den hinteren durch eine quer herüber laufende, über zwey Zoll breite, Vertiefung

geſchieden. — Die durch den Sturz erlittenen Beſchädigungen beſtanden: in zwey Wunden und Blutgeſchwülſten an der Kopfdecke, in Knochenſprüngen am Schädelgewölbe, und Blutaustretungen innerhalb des Hirnſchädels (Nro. 68); —

die eines während ſeines Berufsgeſchäftes vom Dache gefallenen 17jährigen, zwey Stunden darnach im allgemeinen Krankenhauſe geſtorbenen Ziegeldeckers — in mehreren Wunden am Kopfe, in dem Bruche des linken Vorderarmes nahe am Handwurzel-Gelenk, des linken Oberſchenkels, der Berſtung der Milz und Nieren, und Blutaustretungen in der Bauchhöhle (Nro. 74); —

bey einem, wahrſcheinlich in der Trunkenheit, von einer Höhe herabgefallenen 50jährigen Taglöhner — in einer heftigen vom Blutſchlage begleiteten Hirnerſchütterung, in der Berſtung der Milz, und Ergießung der Blutmaſſe in die Bauchhöhle (Nro. 91); —

bey einem im Zuſtande der Trunkenheit über eine acht Schuhe hohe Treppe herabgefallenen 35jährigen Brauknechte (mit einem dünnen und leichten Schädelgewölbe, einer im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle verwachſenen linken Lunge, einer ungewöhnlichen, Taubeney-großen, Erhabenheit in der linken Bruſthöhle, welche die nach einwärts gekehrten Gelenksfortſätze zweyer, nun im pathologiſchen Muſeum aufbewahrten Rippen bildeten) in zwey blutenden, einen Zoll langen, Hautwunden am Hinterhaupte, in Knochenſprüngen am Hinterhauptsbeine, in Blutaustretungen auf dem Schädelgrunde (Nro. 126).

Ein, wahrſcheinlich während der Verrichtung ſeiner Nothdurft vor dem Schottenthore in den Schanzgraben hinabgefallener, 53jähriger Handlanger hatte das Kopfhaar und Geſicht blutig, am Scheitel und an der Naſe Wunden, die Naſenknochen, die vorderen Zähne des Unterkiefers eingeſchlagen, den rechten Oberſchenkel gebrochen, die innere Fläche der Kopfdecke ſammt der Beinhaut vom Scheitel bis an das

Hinterhaupt ſtark ſugillirt, die Kranznaht nach ihrem ganzen Verlaufe getrennt, am Stirn- Seitenwand- und Hinterhauptsbeine mehrere Knochenſprünge, den Vordertheil des Kopfes quer über den Türkenſattel hinüber vom Hintertheile losgetrennt [1]), die harte Hirnhaut faltig, den Umfang des Gehirnes vermindert, die Hirnoberfläche mit extravaſirtem Blute dünn überzogen, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde, und in der Luftröhre ergoſſenes Blut (Nro. 26).

Ein von dem erſten Stocke eines Hauſes herabgefallener 67jähriger, am 9ten Tage darauf im allgemeinen Krankenhauſe geſtorbener, Zimmermannsgeſell war durch die aus den Lungen in das Zellengewebe der allgemeinen Bedeckung gedrungene Luft ganz entſtellt, und ſo aufgetrieben, daß ſein Körper ſich auf dem Waſſer ſpecifiſch leichter gezeigt haben würde; obgleich man ihm bey Lebzeiten an der linken Seite des Bruſtkorbes, um ſowohl der Luft, als dem in die Bruſthöhle ergoſſenen Blute einen Ausweg zu verſchaffen, einen drey Zoll langen, bis in die Bruſthöhle gedrungenen Einſchnitt gemacht hatte. Die linke erſte Rippe war einmahl, die zweyte und dritte zweymahl gebrochen, die Zwiſchenrippen-Muskeln daſelbſt ſugillirt, das Kapſelband des linken Oberarmes zerriſſen, der Rabenſchnabel des Schulterblattes und ein Theil der linken Oberarm-Gelenksfläche abgebrochen, der Gelenkskopf nach vor- und einwärts verrenkt, die linke, eben ſo wie die rechte, mit dem Rippenfelle verwachſene Lunge in der Gegend der Rippenbrüche ſugillirt und geborſten, im oberen

---

[1]) Ein ſolcher gänzlicher Hirnſchädelbruch wurde alſo heuer zum drittenmahle beobachtet. Er deutet auf eine den Mittelpunct des Schädelgewölbes treffende Gewalt, wo ſich die elaſtiſchen Schwingungen, denen der theils dünne, theils ſchwammige Schädelgrund in gerader Linie über den Türkenſattel nicht widerſtehen kann, einander begegnen, verdoppeln, daher um ſo zerſtörender wirken.

Raume der linken Bruſthöhle über zwey Unzen flüſſiges Blut, und im Herzbeutel eben ſo viel Serum (Nro. 14).

Eine im Stadtgraben todt gefundene Mannsperſon hatte in der Luftröhre flüſſiges Blut, rechts die zweyte, links die vierte und die folgenden ſammt der neunten Rippe an ihren Bogen gebrochen, die Lungen mit dem Rippenfelle verwachſen, dieſes in der Gegend der Rippenbrüche zerriſſen, mit Blut unterlaufen, die innere Fläche des Herzbeutels, die abſteigende Hohlader ſugillirt, in der rechten Bruſthöhle einige Unzen extravaſirtes Blut, das Bauchfell, das Gekröſe des abſteigenden Grimmdarmes, die Hülle der rechten Niere, das Zellengewebe der Lendenwirbel, des Schamberges, und die Häute der mit Urin mäßig gefüllten Harnblaſe theils ſugillirt, theils von flüſſigem Blute umgeben; den horizontalen Aſt des linken Schambeines gebrochen (Nro. 9).

In Betreff einer 60jährigen, kränklichen, an einigen Theilen des Körpers beſchädigten, in einem Keller todt gefundenen, Mannsperſon waren über den zufälligen Sturz in den Keller mancherley Zweifel erhoben worden. Da die richterlichen Unterſuchungen hierüber noch nicht geſchloſſen ſind; ſo behalten wir es uns vor, dieſen für angehende Gerichtsärzte ſehr lehrreichen Fall zu ſeiner Zeit in den mediciniſchen Jahrbüchern des k. k. Oeſterreichiſchen Staates ausführlich bekannt zu machen [1]) (Nro. 96).

β) In einer Geiſtesverwirrung Statt gefundene.

Eine nach dem Sturze aus dem Fenſter des vierten Stockes auf der Stelle todt gebliebene Mannsperſon war äußerſt wohlgenährt, und gegen zwey Centner ſchwer; vermöge des großen Kopfes, kurzen Halſes, und der Vollblütigkeit zum Blutſchlage beſonders geneigt; er hatte ſich mehrere Rippenknorpel und Rippen zerbrochen, das Bruſtblatt eingeſchla-

---

[1]) Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde. B. I. S. 25. §. 6.

gen, das Gekröſe des dünnen Darmes an einer Stelle zerriſſen, und Blutergießungen in der Schädel- Bruſt- und Bauchhöhle erlitten (Nro. 107).

An dem mageren Körper einer 29jährigen, vom Fenſter herabgeſtürzten, Frau fanden wir: die Bauchdecke wie nach einer vorausgegangenen Geburt ſehr runzlig, am rechten Ellenbogenbuge und an der rechten Seite der Bruſt Spuren von Aderläſſen und angelegt geweſenen Blutegeln, am linken Oberarme ein offenes Fontanell, im Nacken aufgelegten Senfteig, die Schilddrüſe groß, den oberen Lappen der linken Lunge knotig, die rechte größtentheils verhärtet, mit dem Rippenfelle verwachſen, die Gebärmutter von der Größe einer Mannsfauſt; vom Kopfe die Haare mittelſt einer Schere größtentheils abgeſchoren, über dem rechten Seitenwandbeine eine von vorwärts nach rückwärts laufende anderthalb Zoll lange Wunde, zwiſchen den Schultern, an der rechten Seite der Bruſt, über dem Kreuzbeine, an den Lenden mehrere Hautabſchürfungen, die innere Fläche der Kopfdecke ſammt der Beinhaut am Hinterhaupte mit Blut unterlaufen, am Hinterhauptsbeine vier Knochenſprünge, die ganze Hirnoberfläche mit extravaſirtem Blute überzogen, die Blutgefäße der mit der Hirnoberfläche feſt zuſammenhängenden weichen Hirnhaut ſtrotzend angefüllt, in dem Parenchyma der rechten Lunge ausgetretenes Blut, das Bruſtfell rechter Seits ſugillirt, die Leber und Milz in der Mitte von unten nach aufwärts geborſten, von flüſſigem Blut umgeben, die rechte Nieren-Kapſel an einer Stelle ſugillirt, in der Bauch- und Beckenhöhle über ein Pfund ausgetretenes flüſſiges Blut (Nro. 77).

Eine 75jährige, ſeit langer Zeit von einem heftigen Schmerz im Unterleibe geplagte und dann vom Fenſter des dritten Stockes herabgeſprungene, Weibsperſon hatte einen äußerſt abgezehrten Körper, in der rechten Leiſtengegend eine Taubeney große, unter den Fingern verſchwindende Geſchwulſt, beyde Arme mit einem flechtenartigen Ausſchlage beſetzt, im

Geſichte, und in verſchiedenen anderen Gegenden des Körpers, Hautabſchürfungen und ſugillirte Stellen, unter dem Spinngewebe, zwiſchen den Hirnwindungen, in den Hirnkammern, und auf dem Schädelgrunde im Ganzen mehrere Unzen blutiges Serum; die Adergeflechte mit Waſſerbläschen beſetzt, das Bruſtblatt und die Rippen mürbe, leicht zerbrechlich, links die zweyte nebſt den ſechs folgenden am vorderen Ende gebrochen, einen Theil des Zwerchfelles und Herzbeutels, das kleine Netz, die innere Fläche der Bauchdecke ſugillirt, das große Netz in der Geſtalt eines Zoll breiten Bandes in der Gegend des rechten Bauchringes angewachſen und ſtark geſpannt; den Bruchſack leer, die Ovarien mit Waſſerbläschen beſetzt, in der Bauch- und Beckenhöhle über vier Pfund extravaſirtes Blut (Nro. 79).

In der Leiche einer 31jährigen, vom vierten Stock herabgeſtürzten, Schneiders-Gattinn wurde eine im ganzen Umfange mit dem Bruſtfelle verwachſene, mit mehreren Knoten verſehene rechte Lunge, eine große, blaſſe, derbe Leber, eine mit 34 kleinen, ſchwarzen, maulbeerförmigen Steinchen gefüllte Gallenblaſe, eine mürbe, mit den Umgebungen verwachſene Milz; der linke Oberſchenkel gebrochen, die innere Fläche der Kopfdecke linker Seits und am Hinterhaupte ſugillirt, an beyden Seiten des Schädelgewölbes die äußere und innere Tafel mehrfach geſprungen, der Schädelgrund quer über den Türkenſattel herüber zerbrochen, blutig, in der linken Bruſthöhle ein Pfund geronnes Blut, auf beyden Seiten die meiſten Rippen gebrochen, die Leber an mehreren Stellen und die rechte Niere geborſten, das Netz, der abſteigende Theil des Grimmdarmes, die linke Niere ſugillirt, ein Theil des dünnen Darmes ſammt ſeinem Gekröſe zerriſſen, die Schambeins-Vereinigung getrennt, in der Bauchhöhle extravaſirtes Blut angetroffen (Nro. 125).

h) Ueberſchüttung mit Erdreich.

Dieſes Unglück hatte einen 28jährigen Taglöhner auf dem Kühtreiber-Grunde getroffen; und das einſtürzende Erdreich ihm im Geſichte und auf der Bruſt mehrere Hautabſchürfungen verurſacht, die Bauchdecke und die Geſchlechtstheile bis zur Blutunterlaufung gequetſcht, rechter Seits drey Rippen nahe am Bruſtblatte zerbrochen, die mit dem Rippenfelle verwachſenen Lungen ſo ſtark gequetſcht, daß das Blut in die Luftröhre und die beyden Bruſthöhlen ausgetreten war, einen Theil des Gekröſes vom Krumm- und Blinddarme zerriſſen, Sugillationen an der Bauchdecke, dem Bauchfelle, den Nieren, der Harnblaſe und einen Blut-Schlag zur Folge (Nro. 40).

i) Verbrennungen durch ſiedende Flüſſigkeiten.

Ein 26jähriger Brauknecht war in die ſiedende Braupfanne gefallen, und ungeachtet der erlittenen allgemeinen Verbrennung der Oberfläche des Körpers erſt nach mehreren Stunden im hieſigen Hoſpital der barmherzigen Brüder, zu Folge des Befundes der im allgemeinen Krankenhauſe vorgenommenen gerichtlichen Leichenunterſuchung, am Schlagfluße geſtorben [1]). Vom Rücken, von den Hinterbacken, Oberarmen und Schenkeln war die Oberhaut größtentheils, vom Geſichte, von der Bruſt, dem Halſe und Unterleibe nur ſtellenweiſe losgelöſt, oder doch ſo locker mit der eigentlichen

---

[1]) Ein ſolcher noch lebender Verunglückter iſt, nach meinem Dafürhalten, ſogleich mit kaltem Waſſer zu begießen, in ein kaltes Bad zu legen, durch das vorſichtige Losſchneiden von ſeiner Kleidung zu befreyen, darin liegen zu laſſen, ſein Kopf mit kalten, ſtets zu erneuernden Umſchlägen ſo lange zu bedecken, bis die Schmerzen gelinder geworden ſind, dann der ganze Körper mit Oehl einzuſalben, und in alte Leinwandlappen zu hüllen, der Kranke antiphlogiſtiſch zu behandeln.

Haut (cutis) verbunden, daß ſie entweder, wie das ganze Kopfhaar, leicht losgeſtreift werden konnte, oder wie am rechten Oberſchenkel Blaſen bildete; die bloß liegende Haut war entweder, wie an den Wangen, hochroth, oder wie an den übrigen Theilen, braun, ſchwartenartig vertrocknet, die noch mit der Oberhaut bedeckte roth, nicht aber die tiefer liegenden Theile, außer am Hodenſacke, entzündet. Eine an dem äußeren Winkel des linken Auges wahrgenommene halb Zoll lange Hautwunde wurde von der rohen Behandlung der Leiche von Seiten der Siechknechte hergeleitet (Nro. 51).

k) Erſtickung im Kohlendunſte.

Eine 50jährige Obſthändlerinn wurde an einem October-Morgen, ſammt zweyen in ihrem Zimmer befindlichen Kohlmeiſen, todt gefunden, und aus dem unter ihrem Bette wahrgenommenen, mit noch glimmenden Kohlen gefüllten, Hafen, auf den Tod durch Kohlendunſt geſchloſſen; was die gerichtliche Leichenbeſichtigungs-Commiſſion beſtätigte. Dieſe fand: das Geſicht, beſonders die Wangen, roth, die Gefäße der weichen Hirnhaut mit Blut überfüllt, in der Luftröhre zwar keinen Schaum, aber ihre innere Wand ſtark geröthet; die rückwärts mit dem Bruſtfelle verwachſenen Lungen ſtark ausgedehnt, und ſo wie die Herzkammern, deſſen große Schlag- und Blutadern, mit ſchwarzem flüſſigem Blute gefüllt; die innere Wand des Magens und die dünnen Därme ſtark geröthet, und nicht, wie Metzger [1]) behauptet, mit einem ſchwarzen, ſondern mit häufigem röthlichem Schleim überzogen und gefüllt; nebſtbey das linke breite Mutterband verkürzt, die Eyerſtöcke mit Waſſerbläschen beſetzt (Nro. 19).

---

[1]) Im Kurzgef. Syſtem der gerichtlichen Arzneyw. Vierte von Dr. Chriſt. Gottf. Gruner beſorgte Ausgabe. S. 201. §. 203. iſt bloß von Entzündung der Gedärme die Rede.

1) Erſchießen.

Neben einer, im Prater am Ende der Hauptallee mit dem Kopfe und Oberleibe in der Donau, mit dem Unterleibe am Ufer liegend gefundenen, gegen zwanzig Jahre alten unbekannten Mannsperſon lag eine geladene, und eine abgefeuerte zerſprungene Piſtole. Der Körper war krankhaft abgezehrt, mit einigen Narben von Bleſſuren beſetzt, der rechte Fuß kürzer. Das Schußmaterial war durch den Mund in den Hals gedrungen, woſelbſt in der Gegend des rechten Zitzenfortſatzes drey kleine, breit gedrückte bleyerne Kugeln, etwas blutiges Werk, einige Knochenſplitter vom Querfortſatze des zweyten Halswirbels angetroffen wurden, und hatte die Mundwinkel nach rückwärts und abwärts eingeriſſen, den erſten unteren linken Schneidezahn eingeſchlagen, die Zunge an der Spitze zerriſſen, die Mundhöhle verbrannt. Da ſowohl in der Luftröhre, als im Magen Waſſer, und die Blutmaſſe flüſſig angetroffen wurde; ſo war der Tod mehr Folge des Ertrinkens, als Erſchießens (Nr. 48).

Ein 54jähriger Handlungsdiener — mit verknöcherten Kehlkopfs- und Rippenknorpeln, an das Bruſtfell und den Herzbeutel angewachſenen Lungen, und einer ſehr verdickten weichen Hirnhaut — hatte ſich nächſt der Raſumofskyſchen Brücke wahrſcheinlich in der Abſicht auf dem äußerſten Ende einer Zille ſtehend einen Schuß beygebracht, damit er, falls er mit der bloß blind geladenen Piſtole ſeinen Zweck nicht erreichen ſollte, in der Donau ſeinen Tod finde. Beyde Mundwinkel waren einen halben Zoll tief eingeriſſen, die symphisis des Unterkiefers war zerſprengt, die Mundhöhle ſchwarz, die Zunge verbrannt und in der Mitte durchlöchert, die rechte Lunge ſtark ausgedehnt, ihr Parenchyma, die Luft- und Speiſeröhre, zum Theil auch der Magen mit Blut angefüllt (Nr. 21).

Ein 48jähriger ziemlich wohlgenährter herrſchaftlicher Koch hatte ſich — nachdem er in einem Wirthshauſe ſein treuloſes Weib als Urheberinn des Entſchluſſes zu ſterben angeklagt, und auf einem gewöhnlichen Speiszettel den Wirth zum Erben ſeines Vermögens eingeſetzt — eine Ladung Schrot, wovon nebſt dem Papierpfropf vier und zwanzig Stücke vorgefunden würden, durch den Mund in den Hals geſchoſſen, ſich hierdurch mehrere Schneidezähne ſammt den Wurzeln eingeſchlagen, die Zunge und die Mundhöhle verbrannt, den Bogen des erſten, den Körper des zweyten Halbwirbels zerſchmettert, und ſich hierdurch eine heftige, von einem Blutſchlage begleitete, Hirn- und Rückenmarks-Erſchütterung zugezogen. Daß er dieſe That nicht bloß aus Eiferſucht, ſondern auch auf Antrieb krankhafter körperlicher Gefühle, vollbracht habe; darauf deuteten einige Narben in der Leiſtengegend, braune Flecken an den Unterſchenkeln von ehemaligen Fußgeſchwüren, die mit zahlreichen Waſſerbläschen beſetzten Adergeflechte in den Hirnkammern, die ſtellenweiſe mit dem Rippenfelle verwachſene knotige linke Lunge, die zwiſchen den Fingern zu einem Brey zerreibliche, mit den benachbarten Theilen verwachſene Milz (Nr. 69).

Ein 21jähriger Bedienter, von Frankfurt am Main, hatte ſich im berauſchten Zuſtande auf ſeinem Bette liegend, die Piſtole wahrſcheinlich mit beyden, vom Pulver geſchwärzten Händen haltend, durch den Mund erſchoſſen; der Schuß hatte beyde Lippen und Mundwinkel an mehreren Stellen eingeriſſen, linker Seits vier Zähne vom Oberkiefer eingeſchlagen, in der Mundhöhle allenthalben Blutunterlaufungen hervorgebracht; das Schußmaterial ſeinen Weg durch das linke Gaumenbein, die Abdachung des Schädelgrundes, die linke Hälfte der Varols-Brücke, die dritte Hirnkammer, das hintere Ende des Hirnbalkens genommen, und am Schädelgewölbe über dem Winkel der Lamdanaht

zwey Knochenſplitter, ein anderthalb Zoll langes und einen Zoll breites Loch heraus geſchlagen, woſelbſt die vorliegende bleyerne Kugel, dann ein Papierpfropf herausgezogen, und über dem Hirne, auch auf dem Schädelgrunde extravaſirtes Blut, im Körper aber (außer einer Verwachſung der rechten Lunge mit dem Rippenfelle, der vorderen Fläche des Herzens mit dem Herzbeutel, der Gallenblaſe mit dem querlaufenden Grimmdarme) keine anderweitige verborgene Krankheits-Anlage wahrgenommen wurde (Nro. 32).

Auf gleiche Weiſe hatte ſich ein 23jähriger junger Mann — mit einem durch das Tragen eines nun, wie es ſcheint, zur Mode gewordenen Schnürleibchens nach abwärts verengertem Bruſtkorbe, mit dem Rippenfelle ſtark verwachſenen Lungen — durch den Mund mittelſt einer Piſtole getödtet; daher den Daumen, Zeige- und Mittelfinger der linken Hand vom Pulver geſchwärzt, die Lippen blau und angeſchwollen, die Mundwinkel nach auf- und abwärts eingeriſſen, die Mund- und Naſenhöhle mit Blut gefüllt, erſtere ſchwarz und ſugillirt, die Vereinigung der beyden Unterkiefer-Stücke getrennt, die Zunge in der Mitte zerriſſen, den harten Gaumen und Türkenſattel durchgeſchoſſen, das kleine Gehirn zerſtört, das große und den Schädelgrund mit extravaſirtem Blute überzogen, die Pfeil- und Lamda-Naht getrennt, die harte Hirnhaut an mehreren Stellen von Schrot durchlöchert, und davon auf dem in mehrere Stücke zerſprengten Schädelgrunde mehrere Körner angeſammelt (Nro. 42).

Ein 28jähriger Handelsmann aus einer Provinzialſtadt ſollte ſich wegen eines beträchtlichen Geldverluſtes vermittelſt zweyer Piſtolen durch den Kopf erſchoſſen haben. Wir fanden jedoch nur einen Schußcanal, welcher nach angerichteten ähnlichen Beſchädigungen an den Lippen und in der Mundhöhle, wie in den vorigen Fällen, ſeinen Weg durch den harten Gaumen, den Türkenſattel, die rechte

Hirnhälfte, und durch den Hirnſchädel genommen hatte. Sein Körper war ungewöhnlich groß, ſchlank und hager, das Schädelgewölbe kaum eines Meſſerrückens dick, leicht, die Augengrubendecke papierdünn, die Leber weich, die Milz mürbe, das Netz und Gekröſe ganz ausgezehrt (Nro. 87).

Ein 24 bis 26jähriger ausländiſcher Handwerksburſche — mit rückwärts an das Rippenfell angewachſenen Lungen — hatte ſich auf freyer Straße nahe bey Wien im Angeſichte mehrerer Menſchen erſchoſſen, und ſeinen Zweck, ſich gewiß zu tödten, aber zugleich auch Niemanden anderen zu beſchädigen, auf die wohlausgedachte Weiſe zu erreichen geſucht, daß er das Schießgewehr an dem Boden der Mundhöhle angeſetzt hat; und ſo der Schuß von unten nach aufwärts durch das Gehirn, oben durch den Wirbel ſeinen Weg nehmen mußte und wirklich genommen hatte (Nro. 63).

Ein Pohlniſcher 22jähriger Student, aus Dürftigkeit Hörer der Chirurgie — mit an das Rippenfell angewachſener linker Lunge, und einer welken mürben Milz — hatte ſich durch einen Schuß in den Mund das ganze Geſicht weggeriſſen und unkenntlich gemacht, das große und kleine Hirn zerſtört (Nro. 72).

Auf gleiche Weiſe hat ſich ein gut genährter 40jähriger lediger Mann — mit ſehr dicken Seitenwandbeinen, einer mit dem Netze verwachſenen Gallenblaſe, kleinen mürben Milz — auf einem Schlafſeſſel ſitzend vermittelſt zweyer Piſtolen, die er nach dem Tode noch in den Händen hielt, die allgemeine Bedeckung des Geſichtes in vier Lappen zerriſſen, die ſämmtlichen Geſichtsknochen bis auf einen Theil des Stirnbeines und das Mittelſtück des Unterkiefers zerſchmettert, und auch dieſes an der symphisis zerbrochen, das große Gehirn zerriſſen und den Schädelgrund mehrfach zerſprengt (Nro. 128).

Ein 49jähriger Zeugmachergeſell — mit verknöcherten Rippenknorpeln, einem eygroßen Geſchwüre in der linken mit dem Rippenfelle im ganzen Umfange verwachſenen Lunge, mit dem Grimmdarme verwachſener Gallenblaſe, einer kleinen mürben Milz — hatte die Kopfdecke in mehrere Lappen zerriſſen, dieſe mit einigen Knochenſcherben behangen, den ganzen Geſichtstheil des Kopfes zerſtört, auch die Zunge weggeriſſen, den Stumpfen des Halſes von Pulver und vertrocknetem Blute geſchwärzt, mit einigen verbrannten Strohhalmen und einer gebogenen Gabelzinke beklebt (Nro. 100).

Ein im Prater nahe beym Luſthauſe erſchoſſen gefundener Greis von ſechs und ſechzig Jahren — mit ſo ſtark verknöcherten Rippenknorpeln, daß der Bruſtkorb vermittelſt der Säge eröffnet werden mußte, mit ſtellenweiſe an das Bruſtfell angewachſenen, und größtentheils verhärteten Lungen, ſehr welken Eingeweiden, und fünfzehn kleinen poröſen Steinchen in der Gallenblaſe (Nro. 115); — und

ein 73jähriger Niederländer — hatten ſich den ganzen Kopf zerſchmettert und vom Rumpfe weggeriſſen, ſo daß davon nur das Hinterhaupt mit den Haarzöpfen am Rumpfe befindlich war. Letzterer hatte ſich in ſeiner Geiſtesverwirrung ſelbſt einen Todtenzettel geſchrieben, worin es in gebrochener deutſcher Sprache hieß: N. N. iſt entweder an der Hirn- oder Lungen- oder Darmentzündung geſtorben (Nro. 76).

m) Schnitte in den Hals.

Ein 73jähriger Taglöhner — in deſſen Leiche die weiche Hirnhaut wie nach einer voraus gegangenen Entzündung verdickt, mit vielem ſulzigem Serum beſetzt, die innere Wand des Magens mit einem ſchwärzlichen Schleime überzogen, der ſich bey der chemiſchen Unterſuchung unverdächtig erwies, angetroffen wurde — hatte ſich zwiſchen dem Kehl-

kopfe und Zungenbeine eine quer herüber laufende, vier Zoll lange Wunde beygebracht, die beyden Bruſt-Zungenbeins-Muskeln ganz, die Schildzungenbeins-Muskeln zum Theil, den Kehldeckel in der Mitte und den Schlund drey Zoll in die Quere durchſchnitten, die Hals-Blut- und Schlagadern nicht beſchädigt, und war der angewandten chirurgiſchen Hülfe ungeachtet, wegen Anfüllung der Luftröhre mit Blut, erſtickt (Nro. 23).

Einen ähnlichen Schnitt hatte ſich ein 20jähriger, ſchwächlicher, magerer Schuſtergeſell, mit einer verhärteten, ödematöſen und mit dem Bruſtfelle verwachſenen rechten Lunge, vermittelſt eines Raſirmeſſers beygebracht, ohne die großen Halsgefäße zu verletzen; er ſtarb unter der chirurgiſchen Behandlung im allgemeinen Krankenhauſe unvermuthet am Schleimſchlage (Nro. 123).

Ein 23jähriger Beamter hatte ſich vermittelſt eines Raſirmeſſers bis in die Knorpelſcheibe der Halswirbel gedrungene, von einem Bruſtzitzmuskel bis zum anderen laufende, nothwendig auf der Stelle tödtliche, Wunden beygebracht. Sein dünnes, mit mehreren tiefen Gruben verſehenes Schädelgewölbe, der verdickte und vollblütige Zuſtand ſeiner weichen Hirnhaut, die zahlreichen Waſſerbläschen an den Adergeflechten, zwey an der linken Seite der Sattellehne befindliche, einige Linien lange, nach aufwärts gerichtete, ſehr ſpitzige Knochenauswüchſe, ſeine im ganzen Umfange mit dem Bruſtfelle und Herzbeutel verwachſene rechte Lunge und kleine mürbe Milz, gaben uns Anlaß, die vollbrachte Selbſttödtung durch Geiſteszerrüttung zu entſchuldigen; und ſeine breite mit einem doppelten gabelförmigen Knorpel verſehene vierte linke Rippe (was wir mehrmahls beobachtet haben, ohne deſſen jedesmahl in dieſen Überſichten Erwähnung zu machen) läßt vermuthen, daß auf deren Erzeugung wahrſcheinlich der Schlag des nahen Herzens einen Einfluß habe (Nro. 73).

n) Erhenkte.

An einem 63jährigen, auf der Retirade erhenkt gefundenen penſionirten, Tabakübergeher wurden, obgleich ſein Körper groß, ſtark, gut genährt war, am Halſe nur ſchwache Spuren von dem angelegt geweſenen Stricke, am Genicke eine aufgeriebene, von der Oberhaut entblößte Stelle, die Kehlkopfs- und Luftröhrenknorpel unbeſchädigt, Merkmahle des Schleimſchlages, überdieß ein ſehr dickes, compactes, ſchweres, an der Glastafel mit tiefen Gruben verſehenes Schädelgewölbe, verknöcherte Kehlkopfs- und Luftröhren-Knorpel, eine mit dem Rippenfelle verwachſene linke Lunge, eine mit einer Taubeney-großen und einer kleineren Waſſerblaſe beſetzte rechte Niere, und eine Darmeinſchiebung (volvulus) nach abwärts am Krummdarme, wahrgenommen (Nro. 130).

Ein 60jähriger, hagerer, auf dem Dachboden eines Hauſes erhenkt gefundener, und durch den Schleimſchlag umgekommener, Hausmeiſter hatte ebenfalls eine mit dem Rippenfelle verwachſene rechte Lunge, mit bohnengroßen Waſſerblaſen beſetzte rechte Niere, den Strick zwiſchen dem Zungenbeine und Schildknorpel angelegt, und davon einen halbzoll breiten, bloß äußerlich ſugillirten, bis zum Nacken reichenden Eindruck, die Zunge zwiſchen den Zähnen eingeklemmt, die Halsvenen vom angehäuften Blute ſtark ausgedehnt, das Zungenbein und den Schildknorpel weder verbogen noch zerbrochen (Nro. 106).

Auf gleiche Weiſe hatte ſich ein dem Trunke ergebener, 40jähriger, gut genährter Zimmermeiſter — mit einem verknöcherten Schildknorpel, an das Rippenfell angewachſenen Lungen, einer mit dem Grimmdarme verwachſenen Leber — in ſeinem Arreſte den Strick zwiſchen dem Zungenbeine und Schildknorpel angelegt und ſich hierdurch erſtickt, ohne das Zungenbein und den Schild-

knorpel zu beſchädigen, oder die Halsdecke auch an der innerlichen Fläche zu ſugilliren. — Das bey vielen Erſtickten, beſonders bey Ertrunkenen, wahrſcheinlich von der oxydirenden Einwirkung der atmoſphäriſchen Luft herrührende allmähliche Rothwerden der von der allgemeinen Bedeckung und der ſehnichten Haube entblößten äußeren Tafel des Schädelgewölbes, welches zuletzt ausſieht, als ob es gefliſſentlich mit Blut überſtrichen worden wäre, wurde auch hier beobachtet (Nro. 115).

An der Leiche eines 45jährigen, gut genährten, in einer Gartenhütte erhenkt gefundenen, Taglöhners fanden wir die Augen hervor getreten, aber nicht ſugillirt, die Zunge hervorgeſtreckt und zwiſchen den Zähnen eingeklemmt, das Geſicht, die Zungenſpitze und die Handflächen (wahrſcheinlich vom Falle auf den Boden beym Losſchneiden vom Stricke) mit Erde verunreinigt, die Schlinge eines ſo genannten Lenkſtrickes ſo angelegt, daß der Knoten deſſelben die Luftröhre gleich unter dem Kehlkopfe zuſammendrücken mußte; davon rings um den Hals einen tiefen, braunen, im Nacken ſich in die behaarte Kopfdecke verlierenden Eindruck, die innere Fläche der Halsdecke und die Halsmuskeln nicht ſugillirt, den Ringknorpel zerbrochen, alle Merkmahle des Stickflußes; außer einigen kleinen Narben von Hautgeſchwüren am rechten Vorderarme und den Unterſchenkeln, einer mürben Milz, keine anderweitige verborgene Krankheitsanlagen; wir läugneten aber deßhalb, wegen des noch zu ſehr in Dunkel gehüllten Verhältniſſes der Pſyche zum Körper, keineswegs die Möglichkeit der in einer Geiſtesverwirrung vollbrachten Selbſttödtung (Nro. 49).

Ein 17jähriger Seidenzeugmacher-Lehrjunge hatte den Eindruck vom Stricke vorwärts auf dem Kehlkopfe, die Halsdecke auch nicht äußerlich ſugillirt, den Schildknorpel gebrochen, das scrotum ſtark geröthet, die Vorhaut über die Eichel herabgezogen, zugleich, als ein im hohen Grade ſcrofulö-

ſes Subject, eine große Schilddrüſe, an den Winkeln des Unterkiefers, unter der rechten Schulter, an der äußeren und inneren Fläche des Unterſchenkels Narben von ehemahligen Geſchwüren, geſchwollene Füße, knotige mit dem Rippenfelle und dem Herzbeutel verwachſene Lungen, mehrere verhärtete Gekrösdrüſen; er war am Stickfluße geſtorben (Nro. 15).

Die Leichenunterſuchung eines, in einem Wirthshauſe der Leopoldſtadt an einem Leiterwagen erhenkt gefundenen, 40jährigen dienſtloſen Fuhrmanns-Knechtes wurde, weil ſein Körper noch ganz friſch ausſah, und an ihm keine Spuren von Wiederbelebungsverſuchen wahrzunehmen waren, auf den nächſtfolgenden Tag verſchoben. Er hatte die Schlinge eines doppelt zuſammen gelegten Wagenſtranges über ſeinem dicken baumwollenen Halstuche angebracht, und davon dennoch an der Halsdecke einen über den Kehlkopf um den Hals laufenden drey Finger breiten, aber nicht ſugillirten, Eindruck; ihn hatte ein Schleimſchlag und Stickfluß getödtet. Seine elende, mit Ungeziefer beſetzte Kleidung, ſein zerriſſenes, kaum zu dem Gürtel der Beinkleider reichendes Hemde deutete auf große Dürftigkeit; ſeine mit zahlreichen, einen kalkartigen Stoff enthaltenden, Knoten beſetzten Lungen, und ſeine mit dem Bauchfelle ſtellenweiſe verwachſene Leber auf einen kranken Körper (Nro. 30).

Die Geſichtszüge einer, bereits einmahl vom Ertränken abgehaltenen, nun in einem Hausgarten vermittelſt eines ſchwarz ſeidenen Halstuches erhenkt gefundenen, 42jährigen Soldatenwittwe drückten den höchſten Grad von Verzweiflung aus. Sie hatte um dem Hals einen quer über den Schildknorpel laufenden, gleich hinter den Ohren ſich nach aufwärts ziehenden fingerbreiten nicht ſugillirten Eindruck von dem angelegt geweſenen Halstuche, das ſomit die Reſpirationswege nicht zuſammengeſchürt haben konnte, dem Anſcheine nach geſunde Bruſt- und Unterleibs-Eingeweide, und hatte die

That in der Anwandlung (opportunitas) eines Schleimſchla-
ges, an dem ſie geſtorben iſt, unternommen (Nro. 27).

Eine 40jährige magere Thürſtehersgattinn — mit einem dünnen ſchwammigen Schädelgewölbe und Bruſtbeine, einer ſandigen Zirbeldrüſe, einem Nuß-großen, mit bräunlicher Flüſſigkeit gefüllten, Gewächſe an der Schilddrüſe, einer mürben Milz, mit an den Maſtdarm angewachſener Gebärmutter und Eyerſtöcken — hatte ſich in der Küche vermittelſt einer ſogenannten Rebſchnur (ſtarkem Spagat) erhenkt, davon einen ſehr tiefen, bloß äußerlich ſugillirten Eindruck, und war am Schleimſchlage geſtorben. Da man ihr bey den Wiederbelebungsverſuchen am Halſe und an beyden Armen zur Ader gelaſſen, die Oeffnungen aber nicht verbunden, oder verbunden gelaſſen hatte; ſo war der obere Theil ihres Hemdes von dem ausgefloſſenen vielen Blute getränkt; ſie würde ſich daher im Falle einer ſpäteren von ſelbſt erfolgten Wiederbelebung verblutet haben [1]) (Nro. 131).

An der Leiche eines 69jährigen in ſeinem Zimmer erhenkt gefundenen Hausmeiſters, die von Fäulniß bereits ſtark aufgetrieben, deren Geſicht ſchwarz, die in Gährung begriffene Blutmaſſe durch den Mund zum Theil ausgefloſſen, deren Scrotum von Luft wie eine Rindsblaſe ausgedehnt, die Oberhaut an den Schenkeln in Blaſen erhoben war, wurde wegen zu weit gediehener Faulniß die innerliche Unterſuchung nicht vorgenommen (Nro. 112).

o) Erdroſſelte.

Ein 30jähriger, ſtarker, gut genährter, geſunder, etwas berauſchter verabſchiedeter Soldat und Hausmeiſter war, wegen eines ihm zugemutheten Diebſtahles in einer November-Nacht in einem Wirthshauſe geſchlagen, gedroſſelt, auf

---

[1]) Vergl. meine Vorleſungen über die Rettungsmittel beym Scheintode u. ſ. w. S. 69. §. 198.

die Gaſſe geſtoßen und dort des Morgens todt gefunden worden. Wir nahmen an beyden Stirnhügeln, am Scheitel, an den Augenliedern, der Naſe ſtarke Blutunterlaufungen, zerbrochene Naſenbeine wahr, welche Verletzungen der Zahl, der Verſchiedenheit des Ortes, der dabey vorauszuſetzenden Gewalt nach keineswegs allein von einem Falle, ſondern zum Theil auch von Schlägen mit einem ſtumpfen Werkzeuge hergeleitet werden konnten. Auch mußte er, der von den Nägeln der Hände zerkratzten, mit einem gerötheten Eindrucke verſehenen Halshaut zu Folge, bey dem Halstuche ſo anhaltend oder heftig gezerrt, gedroſſelt, oder gewürgt worden seyn, bis ein Stickfluß, an dem er geſtorben, eingetreten iſt. Wir erklärten: es könne zu dieſer Todesart weder ein Weinrauſch, noch das Liegen auf der Gaſſe bey kalter Herbſtluft etwas beygetragen haben; jedoch die Möglichkeit nicht geläugnet werden, daß, wenn der ſchwer Mißhandelte, Statt hülflos auf die Gaſſe geſtoßen zu werden, ſogleich der ärztlichen Pflege übergeben worden wäre, vielleicht am Leben hätte erhalten werden können (Nro. 22).

p) Ertrunkene.

Ein in eine mit Waſſer gefüllte Kinder-Badwanne gefallener anderthalbjähriger Knabe war, als man ihn bald darnach herauszog, leblos und am Stickfluſſe geſtorben (Nro. 94).

In der Leiche einer, von der Donau ausgeworfenen, gegen 60 Jahre alten, wohlgenährten, ſchwarz gekleideten Mannsperſon, mit einem kahlen, großen Kopfe, kurzen Halſe, wurde der obere Lappen der rechten knotigen Lunge mit dem Bruſtfelle, die gewölbte Fläche der Leber mit dem Bauchfelle, die Gallenblaſe mit dem Netze, die Milz mit den benachbarten Theilen, der mit einem grauen nach Wein riechenden Speiſebrey gefüllte Magen mit dem querlaufenden Grimmdarme, die dünnen und dicken Därme unter ſich und mit den benach-

harten Theilen verwachſen, alle Merkmahle des Stickflußes und Schleimſchlages, angetroffen (Nro. 61).

Die Bruſthöhle einer an der Gänſeweide vom Waſſer ausgeworfenen, unbekannten, beyläufig 30 Jahre alten, von der Fäulniß bereits im erſten Grade ergriffenen, ſchlagflüſſig geſtorbenen Mannsperſon enthielt zu beyden Seiten über ein Pfund blutiges Serum, und der ausgedehnte Magen eine Menge mit grauem Speiſebrey vermiſchtes Waſſer (Nro. 47).

Bey einem im Canal ertrunken gefundenen 63 Jahre alten Fabriks-Buchhalter deutete das ungewöhnlich dicke, ſchwammige und leichte, ſtellenweiſe mit der harten Hirnhaut verwachſene Schädelgewölbe, eine an der für ſich ſchon ungewöhnlich dicken harten Hirnhaut rechter Seits befindliche, deutlich begränzte, Thaler große, und an der unteren Fläche geröthete Stelle, ein Conglomerat von Erbſen-großen Waſſerblaſen an den Adergeflechten der Seitenhirnkammern auf eine krankhafte Beſchaffenheit einzelner zum Gehirn gehörender Theile, und die Störung deſſen Verrichtungen; die Verknöcherungen des Kehlkopfes und der ſämmtlichen Rippenknorpel, die Verwachſung der oberen Lungenlappen mit dem Bruſtfelle, die ſtellenweiſe Zerſtörung ihrer Subſtanz durch Eiterung, auf Beſchwerden bey Athemhohlen; der ungewöhnlich kleine geſchwundene Blinddarm, mit einer ſehr verengerten Tulpiſchen Klappe, der in ſeinem ganzen Verlaufe leere, bis auf die Dicke eines klinen Fingers verengerte Grimm- und Maſtdarm; der blutige Mund, das ſchwarze flüſſige Blut in der Luftröhre, auf einen Lungenblutſturz; die rauhe oder ſogenannte Gänſehaut, der von mit Speiſebrey vermiſchtem Waſſer ausgedehnte Magen, auf den Tod im Waſſer; in das der gerichtlich Unterſuchte entweder während der Anwandlung des Blutſturzes gefallen iſt, oder in das er ſich in einer Geiſtesverwirrung geſtürzt hat, und darin am Lungenblutſturze geſtorben iſt (Nro. 3).

In der Leiche einer, bey der Franzensbrücke von der Donau ausgeworfenen unbekannten, 18 bis 20jährigen, am Stickfluße geſtorbenen Mannsperſon wurde die linke Lunge zum Theil mit dem Rippenfelle verwachſen, in der Luftröhre Schaum und Waſſer, der Magen von einer Menge Waſſer, in welchem Fleiſchſpeiſen und Reiß herumſchwammen, ausgedehnt, und am Krummdarme ein ſpitzwinkliger Divertikel wahrgenommen, durch welche der Darminhalt ſeinen Weg nehmen mußte (Nro. 25).

Ein 60jähriger in die Donau geſtürzter Vergolder iſt angeblich erſt dann geſtorben, nachdem man ihn auf das Land gebracht hatte. Sein Körper war wohlgenährt, die allgemeine Bedeckung vom Froſte rauh, der Kopf groß, der Hals kurz und dick, das Scrotum von einem Tragbeutel unterſtützt, die Scheidehaut des rechten Hodens mit mehreren Unzen gelblichem Waſſer gefüllt, der Krummdarm mit einem großen echten Divertikel [1]) verſehen, der Mund, die Naſe, die Luftröhre mit Waſſer und Schleim gefüllt; der Verunglückte aber am Schleimſchlage und Stickfluße geſtorben; welches vielleicht verhüthet worden wäre, wenn man mit Vorſicht und zeitig genug das Waſſer aus der Luftröhre und ihren Aeſten entfernt hätte [2]) (Nro. 92).

Am Stickfluße und Schleimſchlage war auch ein 47jähriger, im berauſchten Zuſtande in den Donau = Canal gelangter, ſcheintodt herausgezogener, wieder zu ſich gebrachter Taglöhner, des Abends geſtorben. Er hatte eine rauhe Haut, an der behaarten Kopfdecke zwey, auf dem Rücken eine Nuß-

---

[1]) Ueber Divertikel, welche uns im verfloſſenen Jahre ſo oft vorgekommen ſind, verdient D. Gottf. Fleiſchmann, Leichenöffnungen. Erlangen, 1815. 8. S. 1 — 44. nachgeleſen zu werden.

[2]) Vergl. Beyträge zur gerichtl. Arzneykunde. B. I. S. 47.

große Breygeſchwulſt, in der rechten Schlafgegend eine friſche Hautabſchürfung, an beyden Vorderarmen durch das Frottiren bey den Wiederbelebungsverſuchen aufgeriebene Hautſtellen, im linken Ellenbogenbuge eine friſche Aderöffnung, die linke Lunge rückwärts mit dem Bruſtfelle verwachſen, vor dem Munde und der Naſe Schaum, in der Luftröhre gegen zwey Unzen Waſſer, und würde ebenfalls nach deſſen Entfernung gerettet worden ſeyn (Nro. 90).

Ein im Zuſtande der Trunkenheit in die Donau gefallener, und lebend wieder herausgezogener, 60jähriger Faßzieher, deſſen oberer Lappen der linken Lunge derb, die gewölbte Fläche der Milz mit knorpelartigen Flecken beſetzt war, iſt im allgemeinen Krankenhauſe am leichten Blutſchlage geſtorben (Nro. 44).

Eine 36jährige Reitknechts-Wittwe — mit einem mageren Körper, am Bruſtkorbe nach der rechten, in der Lendengegend nach der linken Seite zu verdrehtem Rückgrathe, einem Netzbruche in der rechten Leiſtengegend, an das Rippenfell angewachſener rechter Lunge, mit vielen Runzeln beſetzter und ungleichförmig ausgedehnter Bauchdecke, einer ſtark gerötheten Gebärmutter, mit Waſſerbläschen beſetzten Eyerſtöcken — wurde bey verſchloſſener Küchenthüre in einem vollen Waſſertroge mit dem Kopfe und Oberleibe liegend angetroffen, und war am Schlagfluße geſtorben (Nro. 52).

Die Luftröhre einer wohlgenährten, gut gekleideten 40jährigen Bürgersgattinn, die ſich, um dem gerichtlichen Verhafte zu entgehen, in die Donau geſtürzt, und durch den Stickfluß ihr Leben verloren hatte, war mit ſo viel Waſſer gefüllt, daß dieſes während der Unterſuchung der Lungen Unzenweiſe mit Schaum vermiſcht und mit Geräuſch aus der geöffneten Luftröhre ausfloß. Wir fanden in ihrer Leiche eine große Schilddrüſe, einen langen bis zum Nabel herab reichenden rechten Leberlappen, eine in drey Lappen abgetheilte Milz, eine ſtark

geröthete, mit blutigem Schleim gefüllte Gebärmutter, einen in eine Taubeney-große Waſſerblaſe ausgearteten linken Eyerſtock (Nro. 86).

An der Leiche einer im October von der Donau ausgeworfenen unbekannten, beyläufig 20jährigen Mannsperſon, deren Geſicht und Hals von Fäulniß ſchwarzbraun, die Augen in Geſtalt zweyer Kugeln aus ihren Gruben herausgetreten, die Oberhaut vom Geſichte losgetrennt, die Bruſt- und Bauchdecke grünlich, der Unterleib von Luft ſtark ausgedehnt war, wurde die innerliche Unterſuchung nur flüchtig angeſtellt, und dabey eine Ueberfüllung der Hirnhautgefäße mit Blut, mit dem Rippenfelle verwachſene Lungen, die meiſten Eingeweide bereits mißfärbig und ſtinkend angetroffen (Nro. 13).

Die Leiche eines im Juny von der Donau ausgeworfenen 18jährigen Schiffknechtes, welche bereits ſtark aufgetrieben, im Geſichte ſchwarz, mit vielen Maden beſetzt, von einer großen Fliegenſchaar umſchwärmt war (Nro. 122); —

die eines 16jährigen, im November bey Gelegenheit des Pferdſchwemmens ſammt dem Pferde verunglückten, Jünglings, bey dem ſich die Schwärze des Geſichts bereits über den Hals herab verbreitet hatte [1]) (Nro. 5); —

---

[1]) Die Schwärze, welche man in den warmen Monathen an den Leichen der Ertrunkenen, zuerſt am Kopfe, dann an den übrigen bloß liegenden Theilen wahrnimmt, und ſich bis zum glänzenden Schwarz des Caminrußes vermehrt, ſcheint von einer Zerſetzung des Waſſers herzurühren. Der oben erwähnten, von einer Höhe herabgeſtürzten, Schneiderinn hatten die Leichendiener das Geſicht mit einem naſſen Leinwandlappen belegt, um es vor Maden zu ſchützen, die hier von den zahlreichen Fliegen klumpenweiſe abgeſetzt wurden. Am nächſtfolgenden Tage war das Geſicht, ſo weit der viereckige Leinwandlappen gereicht hatte, ſchwarz.

die einer ebenfalls im September von der Donau ausgeworfenen unbekannten Mannsperſon (Nro. 8); — und

die einer am Schanzel todt gefundenen Mannsperſon (Nro. 75) wurde wegen des zu hohen Grades der Fäulniß nur äußerlich beſichtigt.

III.

Auszüge aus älteren mediciniſch-gerichtlichen Schriften.

I. Medicinal = Ordnung.

1) Rechte und Pflichten der angehenden Aerzte.

Dem Sohne eines Scharfrichters wird das Doctorat der Medicin verweigert.

Ein Scharfrichter klagt ſeinem Fürſten zu wiederhohlten Mahlen, daß man ſeinem Sohne, den er zu Herborn, Limburg und Fulda bis zum Magiſter der Philoſophie habe ſtudieren laſſen, nun — da er ihn nicht ferner in dem Papſte ergebenen Ländern belaſſen will — auf der Landesakademie den Zutritt zu den mediciniſchen Studien verſage; und unterſtützt ſeine Bitte, denſelben gleich Anderen zu den öffentlichen und Privat = Vorleſungen, dann zum Doctorat gelangen zu laſſen, durch folgende Gründe:

1) es klebe ja nach dem Ausſpruche der Theologen und Juriſten dem Scharfrichter = Dienſte kein Makel, um ſo weniger ſeinem Sohne an, der zu ſolchen Geſchäften nie verwendet worden ſey, ſondern ſeine Lebenszeit im Umgange mit geſitteten Jünglingen und mit Studieren zugebracht habe;

2) es ſchließe die Jenaer Juriſtenfacultät nicht einmahl die Söhne der Abdecker, auch keine päpſtliche und Reichs-Akademie die Söhne ſolcher Eltern von den höheren Studien aus; ſo wie denn auch erſt kürzlich ein Scharfrichters = Sohn zu Zürch den Gradus eines Doctors der Medicin erlangt habe;

3) er ſteuere ja eben ſo gut, wie andere Bürger, zum Wohl der Stadt, zum Bau der Kirchen und Schulen bey; wie könne ihm nun die Benutzung der letzteren zur Erziehung ſeiner Söhne verſagt werden?

Auf die Vorſtellungen der mediciniſchen Facultät — wie ſehr ſie Bedenken trage, Henkern und ähnlichen Leuten, die dem Erbadel gleich zu achtende Doctorswürde ohne beſondere kaiſerliche und landesfürſtliche Bewilligung zu ertheilen; es müßten ja nach den Statuten die Candidaten ſchon vor der Zulaſſung zu den Prüfungen durch einen Handſchlag angeloben, in Betreff ihrer Abkunft die Wahrheit auszuſagen; zu Straßburg finde ſogar Niemand ohne Vorzeigung ſeines Geburtsbriefes bey den ſtrengen Prüfungen Zutritt; wer werde bey der Ernennung zum Doctor ohne Furcht einer Beſchimpfung als Promotor die akademiſche Würde auf ein ſolches Subject übertragen wollen? welche Schande, wenn der ernannte Doctor in die Fußſtapfen ſeines Vaters treten ſollte? zwar ſtünden nach erlegtem Honorar die öffentlichen und privat-Collegien Jedermann offen, doch könne man Studierenden von guter Herkunft nicht befehlen, ſich zu jedem ohne Unterſchied zu ſetzen; auch folge hieraus, ſo wie aus dem Umſtande, daß ein Scharfrichters-Sohn zu Marburg auf Schleichwegen den Doctors-Titel erlangt habe [1]), keineswegs, daß man jedem den akademiſchen Gradus ertheilen müſſe — trägt der Landesfürſt den Vorſtehern der Akademie auf: dem vorgeladenen Bittſteller mit Hinweiſung auf die Gefahren für ſeinen eigenen Sohn von ſeinem Vorhaben ab-

---

[1]) Es war wirklich zu Marburg, beyläufig zwölf Jahre früher, der Zürcher Arzt Wolmar, der Enkel eines Henkers, öffentlich zum Doctor der Medicin ernannt worden. Er wies ſich jedoch in der Folge aus daß ſein Großvater vom Kaiſer als Scharfrichter beurlaubt (rude donatus), geadelt, und dann vom Amte völlig freygeſprochen worden ſey.

zubringen; ihm zu rathen, denſelben auf eine fremde Univerſität zu ſchicken, wo er unbekannt ſeinen Zweck erreichen könne; den Landesfürſten aber nicht ferner durch Bitten, und die auf der daſigen Akademie ſtudierenden Jünglinge künftig nicht mehr durch ſeine Schulbeſuche zu beläſtigen. (Ohne Anzeige des Ortes, den 17. November 1679.) [1]) (P. I. Sect. IV. Cas. IV. p. 153 — 156.)

Befreyung vom Doctor = Eide.

Ein mit den ſeltenſten Beobachtungen ſeines Großvaters, Vaters, Bruders, und einem guten Talente ausgerüſteter Candidatus medicinae will ſich den vorgeſchriebenen Prüfungen, der Disputation und der Taxerlegung, nur nicht der üblichen Eidesleiſtung unterziehen; weil unſer Erlöſer (Mathäus 5. v. 32 — 37.) alle Eidſchwüre [2]) ausdrücklich ver-

[1]) Auch die uneheliche Abkunft ſchloß in den damahligen Zeiten von der Doctors = Würde aus. So wurde einem Hieronymus Cardanus — der ſich als ein in vielen Wiſſenſchaften erfahrner Mann und Profeſſor der Mathematik, endlich der Medicin zu Mailand, Padua und Bologna meiſtentheils wegen Armuth in ſchlechtem Zuſtande befunden, an ſeinen Kindern viel Unglück erlebt, ſich ſelbſt aber durch ſeinen ſonderbaren Anzug, das Fahren auf einer Kutſche mit drey Rädern, durch Träume, Prahlereyen mit fünftauſend Entdeckungen den Zeitgenoſſen lächerlich gemacht hat (D. C. W. Keſtner's med. Gelehrten = Lexicon) — wegen ſeiner zweifelhaften Geburt zu Padua und Mailand die Doctors = Würde verſagt. (J. P. Frank, Syſtem einer vollſt. medic. Polizey. B. VI. Thl. I. 496.) — In den k. k. Staaten wurde der Makel unehelicher Geburt, in allen öffentlichen Dienſten oder Handwerken, oder bey was immer für Beweisführung, durch ein Hofdecret vom 24. July 1782 gänzlich aufgehoben.

[2]) Unter Joſeph II. glorreicher Regierung wurde an den k. k. Oeſterreichiſchen Univerſitäten die alte Formel der Beförderung zum Doctorate abzuändern, auch anſtatt des bey dieſer

bothen habe. Die Gieſſener mediciniſche Facultät, über dieſe Bedenklichkeit ſehr verwundert, verweiſet ihn in Betreff der Dispens an den Landesfürſten; trägt ihm übrigens zu ſeinem Fortkommen Koſt und Wohnung an; verlangt für das Licentiat vierzig harte Speciesthaler, nebſt einem kleinen Gaſtmahle; für jeden Pedell ſechs Kopfſtücke (capitata); und berichtet, daß ſich die Disputations- und Promotions-Koſten nach dem Aufwande der Candidaten, der Zahl der Diſſertations-Bogen und Mitwerber richte. Den 16. December 1677. (P. I. Sect. IV. Cas. I. p. 151—153.)

Den Studenten iſt die ärztliche Praxis verbothen.

In einer Sächſiſchen Stadt gab ſich die Wittwe des verſtorbenen Apothekers und Rathes, der Apothekergehülfe, die älteſte, einſt an einen Licentiat der Medicin verheirathete, Tochter, insbeſondere aber der Sohn, Johann Mathäus, unter dem Vorwande einer Befugniß ſtark mit der ärztlichen Praxis ab: weil er ſchon als Kind von ſeinem Vater hierzu Anleitung erhalten; zu Leipzig ſich auf Medicin verlegt; unter dem Vorſitze des verſtorbenen Ettmüller öffentlich disputirt, man ihn hierbey mit dem Titel eines Candidatens belegt; er auch einen Wundarzt geprüft habe. Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt jedoch: daß kein der Arzney Befliſſener für einen Candidaten zu halten, bevor er ſich nicht der Facultät mit gebührender Beſcheidenheit vorgeſtellt habe; auch ein immatriculirter Candidat vor der ſtrengen Prüfung nicht zur ärztlichen Praxis berechtigt ſey; hierzu auch das öffentliche Disputiren eines Studierenden kein Recht gebe; ein von einem ſolchen Studenten geprüfter Wundarzt nicht für geſetzmäßig geprüft

Gelegenheit ſonſt üblichen Eides, bloß eine feyerliche Angelobung (sponsio solennis) einzuführen anbefohlen. (J. D. John, Lexicon der k. k. Medicinalgeſetze. Thl. I. Artic. Gradus.)

gehalten werden; man daher nach dem churfürſtlichen Decrete vom Jahre 1658 ſolchen Leuten die ärztliche Praxis mit vollem Rechte verbiethen könne. Den 23. December 1687. (P. I. Sect. VI. Cas. III. (α) p. 204.)

2) Rang der Aerzte.

Vorrang eines Doctors der Medicin vor einem Renntmeiſter (*Quaestor*).

Nach dem Ausſpruche der churfürſtlichen Leipziger Schultheißen hat ein Doctor der Medicin den Vorrang und Vorſitz vor einem Renntmeiſter. Dresden im April 1647.

Einen ähnlichen Ausſpruch findet man bey *Carpzow*, decis. 110. P. II. B. Dn. *Iterum*, in tract. de gradib. Academ. Cap. X. p. 392. (P. I. Sect. IV. Cas. XXV. p. 182 — 183.)

Vorrang eines Doctors der Medicin vor einem Paſtor und Superintendenten.

Der vorige Superintendent und Doctor der Theologie des Sächſiſchen Städtchens Rochlitz hatte vor dem dortigen Landſchafts-Phyſikus und Doctor der Medicin ſich ſtets des unbeſtrittenen Vorranges (jus προεδρίας) erfreut; nun wollte aber der Phyſikus dieſen dem neuen Paſtor als bloßem Magiſter nicht zugeſtehen. Hierin pflichtet ihm der churfürſtliche Leipziger Scheppenſtuhl, ſelbſt wenn jener Superintendent, jedoch nur Magiſter wäre, vollkommen bey. Im July 1680. (P. I. Sect. IV. Cas. XXVI. p. 183.)

3) Lohn für Kranken-Curen.

Bedingungen zur Entſcheidung über den verdienten Lohn.

Bevor die Leipziger mediciniſche Facultät über die Billigkeit des Arztlohnes, ohne auf die wechſelſeitigen Verunglim-

pfungen der Parteyen Rückſicht zu nehmen, urtheilen will, verlangt ſie zu wiſſen:

1) an welcher Krankheit Paul N.....'s Gattinn gelitten habe?

2) ob es ein anſteckendes, hitziges, ſehr hitziges, giftartiges, langwieriges Übel geweſen ſey?

3) wie oft der Arzt die Patientinn beſucht?

4) ob er auch zur Nachtszeit Beſuche gemacht?

5) durch wie viel Wochen die Krankheit gedauert habe?

Sie verlangt für die dießmahlige Arbeit vier, für das zunächſt auszuſtellende Gutachten zehn Gulden. Leipzig den 21. December 1573. (P. I. Sect. IV. Cas. XXI. p. 180.)

Gebilligte ärztliche Forderungen.

Dieſelbe mediciniſche Facultät gibt einem Arzte auf die Anfrage: ob ihm eine Forderung von hundert Thalern für die einem Rathsherrn durch ſechs Jahre in chroniſchen, hitzigen und gefährlichen Krankheiten geleiſteten ärztlichen Dienſte mit Recht als überſpannt verweigert werden könne? den Beſcheid: daß ihn nach ihren vom Churfürſten begnehmigten Statuten der Vorwurf einer Unbilligkeit nicht treffe. Den 26. Jenner 1621. *Ammannus* in medic. critica. (P. I. Sect. IV. Cas. XXIII. p. 181.)

Gütlicher Vergleich in Betreff des Arztlohnes.

Ein Arzt hatte einem reichen Rathsherrn zu Schneeberg durch fünfzehn Wochen bis zu ſeinem Tode ärztlichen Beyſtand geleiſtet, für jede Woche zehn, im Ganzen hundert und fünfzig Thaler Lohn begehrt; war aber von den Erben damit abgewieſen worden: daß er zwanzig Gulden in Voraus, dann ein Trauerkleid ſammt einem Mantel erhalten habe. Auf ſeine Anfrage, ob er mit Fug und Recht auf ſeiner Forderung beharren könne? erklärt die mediciniſche Facultät: die Forderung ſey zwar gerecht; ihre Statuten hätten aber für die Gebirgs-

gegenden keine Gültigkeit, ſie könne daher in dieſer Angelegenheit nicht Richter ſeyn; und gibt ihm zu verſtehen, ſich auf einen gütlichen Vergleich einzulaſſen, und von Undankbaren lieber etwas, als gar Nichts anzunehmen. Den 21. July 1638. *Ammannus* medic. crit. (P. I. Sect. IV. Cas. XXIV. p. 182.)

4) Streit zwiſchen Schriftſteller und Verleger.

Ein Phyſikus hatte den erſten Theil ſeines pharmaceutiſchen Wörterbuches contractmäßig durch einen Buchhändler im Drucke erſcheinen laſſen, und darin die einſtige Herausgabe des zweyten verſprochen; gegen welche ſich jedoch der Verleger des zu beſorgenden Nachtheils wegen auflehnte, und auf die Verarbeitung des ziemlich voluminöſen Manuſcripts zu Fließpapier drang. Was die um Aufſchluß angegangene Juriſten-Facultät hierin für Rechtens anerkannt hat, iſt bey unſerem Autor nicht zu finden. Die Gieſener mediciniſche Facultät aber iſt der Meinung, daß, da der Verfaſſer den Stoff ganz anders bearbeitet habe, durch dieſe Schrift dem Verleger der erſten kein Eintrag geſchehe, und der Herausgabe der letzteren kein Hinderniß im Wege ſtehe. Den 11. May 1698. (P. I. Sect. IV. Cas. XX. p. 179—180.)

5) Rechte und Befugniſſe der Aerzte.

Die Rechte eines Doctors der Medicin ſind auf beſtimmte Länder beſchränkt.

J. G. Keuhl war als Candidat der Medicin nach Suhl im Schmalkaldiſchen zu einigen Kranken gerufen, und nach deren Herſtellung von den Ortsvorſtehern eingeladen worden, ſich bey ihnen, denen es ohnehin um einen Arzt Noth that, häuslich niederzulaſſen. Auf ſeine Vorſtellung, daß er bisher den Doctorsgrad noch nicht erlangt habe, erklären ſie ſich mit einem bloßen Zeugniß über ſeine erlernte Kunſt zufrieden.

Nachdem er ſich dieſes bey der Leipziger mediciniſchen Facultät verſchafft, und dann binnen vierzehn Wochen über 176 Kranke mit Glück behandelt hatte, wird Gottf. Förſter als ordentlicher Phyſikus angeſtellt, und auf deſſen Bitten die alte Apothekerordnung erneuert, der zu Folge nur ein auf einer Akademie öffentlich graduirter Arzt prakticiren darf. Während nun Keuhl ſich den Doctorsrang zu Gieſen erwirbt, weiß ſich Dr. Förſter das ausſchlüſſige Vorrecht der ärztlichen Praxis zu Suhl und deſſen Umgebungen zu erwirken. Nun blieb erſterem nichts anderes übrig, als die Gieſener mediciniſche Facultät zu bitten, ſich ſeiner Doctors-Rechte wohlgewogen anzunehmen.

Dieſe macht nun zwar dem Landesfürſten die Vorſtellung, daß

1) Keuhl ſich durch ſeine glücklichen Curen bey den Suhler Vorgeſetzten und Bürgern beliebt gemacht habe, und dieß noch ſey, ihm eben deßhalb Beſtallungen angetragen worden wären; er auch nach landesfürſtlicher Verordnung den Doctorstitel geſucht und erlangt habe;

2) einer Stadt durch mehrere Aerzte der Vortheil der wechſelſeitigen Vertretung in Fällen der Abweſenheit oder des Erkrankens des einen, und des durch Nacheiferung geweckten Fleißes zu Statten komme, und bittet um die Aufrechthaltung der auf ihrer Univerſität ertheilten Doctors-Rechte. Dem Bittſteller aber gibt ſie zu bedenken: daß ſich die kaiſerlichen Doctor-Privilegien bloß auf das Land, worin dieſer Titel erworben worden, oder wo die mediciniſche Praxis durch Provinzial-Verordnungen nicht eingeſchränkt iſt, erſtrecken; daß aber unter ſeinen Verhältniſſen alles auf gute Worte und Bitten ankomme. Febr. 1668. (P. I. Sect. IV. Cas. I. p. 150—151.)

Ob ein Chriſt einem jüdiſchen Arzte Leben und Geſundheit ohne Gewiſſens-Scrupel anvertrauen könne?

Die Wittenberger theologiſche Facultät [1]), die Straßburger und Roſtocker Akademie verneinen dieſe Frage, letztere aus folgenden Gründen: weil es Wort und Gottes Geboth ſey, Läſterer zu meiden; wider die Ermahnungen der Apoſtel, welche in Krankheiten die älteſten der Kirche zu rufen anordnen; wider die Beſchlüſſe der heiligen Väter, die jene, welche ſich des Beyſtandes der Juden bedienen, von der Gemeinde ausſchließen; wider die Satzungen (recessus) des Reichs, heiliger und bürgerlicher Geſetze, indem Juden, Statt der Arzneyen, ſich zauberiſcher, und mit Beyſtimmung des Talmuds ſelbſt der Gifte bedienen; ihnen die Zeugniſſe ihrer erlernten Wiſſenſchaft fehlen; chriſtliche Kranke aber ſich augenſcheinlichen Gefahren ausſetzen, jene in ihrem Aberglauben beſtärken; auch Chriſten nicht wohl erlaubt ſey, Juden zu rathen [2]). (P. I. Sect. IV. Cas. VI. p. 156—158.)

6) Arzney-Dispens der Aerzte.

Erlaubte ärztliche Arzney-Dispens.

Auf die Anfrage des Phyſikus zu Wemdingen, Dr. Krauß: ob die private ärztliche Ausfolgung geheimer Univerſalmittel, in deren Kenntniß ſich der Arzt entweder durch ſeine Praxis, oder auf anderen Wegen geſetzt hat, einem Arzte erlaubt ſey, und über die Befugniß, dieſerwegen von ſeinem ihm wider-

---

[1]) Ich hielt ihr weitſchweifiges Gutachten keines Auszuges werth.

[2]) Nach einem Decrete der vereinigten Hofkanzley vom 24. April 1817. Z. 8730 unterliegt es in den k. k. Oeſterreichiſchen Staaten ſogar keinem Anſtande, jenen Iſraeliten, welche nach gut vollendeten Studien zu einer Anſtellung als Secundar-Ärzte oder Wundärzte im Wiener Krankenhauſe geeignet befunden werden, die Bewilligung zu einem zeitlichen Aufenthalte in Wien zu ertheilen. (Medic. Jahrbücher. B. IV. St. III. S. 30.)

ſtrebenden Apotheker gerichtlich belangt zu werden, gibt ſein Nachbar Dr. Roſinus Lentilius zu Nördlingen den Beſcheid: daß dieß, wenn die geheimen Mittel echt und aufrichtig ſind, dem Arzte aus folgenden Gründen nicht unterſagt werden könne: weil er

1) nicht verbunden werden kann, dem Apotheker ſeine Geheimniſſe (arcana) anzuvertrauen; ſonſt würde er ja gezwungen, ſeinen Kranken, wo nicht ganz, doch in Bezug auf das ihm verſagte geheime Mittel, zu Grunde gehen zu laſſen;

2) ſich Geringſchätzung zuziehen würde, wenn er als Erfinder der Heilmittel, und als Haupt der niederen Medicinalperſonen der Freyheit beraubt würde, eigenhändig ein Arzneymittel darzureichen; was eben ſo viel heiße, als einem Soldaten die Vollmacht, ſeinem Vorgeſetzten den Gebrauch eines Schießgewehres, oder einem Schiffsknechte die Befugniß einzuräumen, dem Schiffsherrn die Berührung eines Ankers oder eines anderen Werkzeuges zu verbiethen;

3) weil eine ſolche Praxis ſo vieler berühmter Aerzte lehre, daß hier und da ein geheimes Mittel bekannt werde, was, wenn es nicht geſchieht, Niemanden übel ausgelegt werden könne;

4) ſelbſt Akademien in ſolchen Fällen Aerzten zu Gunſten ſprechen, indem in Ammann's medic. critica p. m. 183 ein ſolcher Fall günſtig entſchieden werde [1]). Den 29. July 1692. (P. I. Sect. IV. Cas. X. p. 165—166.)

Aerztlicher Verkauf geheimer Mittel.

Auf die Klage der Dresdner Apotheker: es ſchmälere ein junger Arzt durch die häusliche Bereitung und den Verkauf der Arzneyen ihre Rechte und Einkünfte, antwortet die Leipziger und Wittenberger mediciniſche Facultät: es

---

[1]) Geheime Mittel pflegen heut zu Tage in unſeren Staaten nach vorläufiger Prüfung von den Regierungen erkauft, und dann öffentlich bekannt gemacht zu werden.

ſey zwar, da die hohen Obrigkeiten beynahe aller Staaten die Rechte der Aerzte von jenen der Apotheker getrennt, und beyden beſondere Befugniſſe eingeräumt haben, weder den einen noch den anderen erlaubt dieſelben zu überſchreiten; dennoch könne einem Arzte nicht verbothen werden, bloß ihm bekannte auserwählte Mittel ſelbſt zu bereiten, und ſeinen Patienten um einen billigen Preis zu verkaufen: nur müſſe er nach der Aeußerung der Wittenberger Facultät, ſtets der chriſtlichen Liebe eingedenk ſeyn, und nie gegen ſein Gewiſſen handeln. Den 22. Jenner und 20. Febr. 1629. (P. I. Sect. IV. Cas. XI. p. 166—168.)

7) Klagen über ärztliche Kranken-Curen.

Aderlaß in Schwangerſchaften.

Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt, daß eine in der Mitte der Schwangerſchaft angeſtellte mäßige Aderöffnung unter Umſtänden nicht nur unſchädlich, ſondern auch ſehr oft zuträglich, nach Galen's und anderer Schriftſteller Zeugniß auch ſelbſt bey kakochymiſcher Blutbeſchaffenheit heilſam ſey. Den 12. April 1630. (P. I. Sect. IV. Cas. XVII. p. 172—174.)

Draſtiſche Purgirmittel in einer Schwangerſchaft.

Tycho Brahe beſchuldigt den Arzt Tancred Lälius, ſeiner ſchwangeren, ſonſt geſunden und bloß an einem Augenfluße leidenden Frau ein Purgirmittel verſchrieben zu haben, das ihr durch fünf Tage und Nächte die heftigſten Schmerzen verurſacht, alle Kräfte geraubt, und auf mehrere Wochen bettlägerig gemacht habe. Er will wiſſen, was das für eine Krankheit war? ob ein Purgirmittel unter ſolchen Umſtänden, und der Arzt der es gegeben, dabey gegen die unerträglichen Schmerzen, welche durch Dr. Olaus Wurm geſtillt werden

mußten, gar nichts verordnet habe, gerechtfertigt werden könne?

Der Beklagte erklärt: Crem. Tartari drh. j, resin. Scammon. gr. XI. M. gegen Schärfe im Körper, auch früher derſelben Patientinn, dem Sohne und der Tochter das Mittel zu IX Gran mit dem beſten Erfolge verordnet zu haben. Er will in Italien auf den Gebrauch einer Unze Caſſia länger anhaltende, nicht dem Mittel, ſondern dem Säftevorrathe im Körper zuzuſchreibende, Durchfälle geſehen, von der Schwangerſchaft eben ſo wenig, als die Patientinn etwas gewußt, und es nicht für räthlich gefunden haben, den Durchfall ſchnell zu unterbrechen, welcher auch ohne Dr. Olaus Mittel auf das von ihm früher verordnete Auflegen eines Kapauner-Netzes (rete castrati) mit Roſenöhl, und die in Italien gebräuchlichen Einreibungen des Eyeröhls in den Unterleib am fünften Tage nachgelaſſen haben würde.

Der Decan der Kopenhagner mediciniſchen Facultät, Dr. Thomas Fink, ſucht dieſes ärztliche Verfahren durch Beweisſtellen aus den Hippokratiſchen und Galeniſchen Schriften von der beſten Seite darzuſtellen. *Thom. Bartholinus* in cista medica Hafnien. Loc. XXXIX. p. 399. sq. 1639. (P. I. Sect. IV. Cas. XVIII. p. 174—176.)

Bezoar-Tinctur gegen bösartige Fieber.

Ein Barbier kommt im December bey Regenwetter aus der Nachbarſchaft nach Hauſe, wird von einem Fieber mit ſehr heftigem Kopfſchmerz und Sinken der Kräfte befallen; nimmt dagegen ein Purgirmittel, ruft am ſechsten Tage einen zwey Meilen von ihm entfernt wohnenden Arzt zu Hülfe; erhält von dieſem, der das anhaltende bösartige Fieber ſogleich erkennt, die Bezoar-Tinctur, von der er auf einmahl 60 Tropfen nehmen ſoll; nimmt davon eine Doſis, wird am ſiebenten Tage blind, und am zehnten die Beute des Todes; die Leute ſchieben nun die Schuld auf das Arzneymittel, und über-

häufen den Arzt mit Verwünſchungen. Die Leipziger medicinische Facultät preiſet die Wirkungen der Bezoar-Tinctur in bösartigen Fiebern, leitet die Blindheit und den Tod vom unzweckmäßigen Gebrauche des Purgirmittels her, denn in febre maligna purgare est necare; und wünſcht, daß ſich alle Barbiere, die ſich mit unreinen Händen in das Innere des Tempels der Heilkunde wagen, an dem Schickſale des Verſtorbenen ſpiegeln mögen [1]). (P. I. Sect. VI. Cas. XXI. p. 221 — 223.)

Tödtlich ausgefallene Kranken-Cur.

Dr. G. Krugk, der ſich auf Befehl des Königs von Dännemark über den tödtlichen Ausgang der Krankheit des adeligen Fräuleins Abel Bruske, ſeiner Patientinn, rechtfertigen ſoll, erklärt: er ſey erſt am ſechsten Tage der Krankheit zu Rathe gezogen worden; er habe an ihr eine Überfüllung mit unreinen Säften, ein Petechialfieber, ſchwachen Puls, geſunkene Kräfte wahrgenommen; dem anweſenden Pfarrer ſogleich die vorhandene Gefahr eröffnet; bey der großen Schwäche und wegen Mangel des Beyrathes von Seiten eines zweyten Arztes es nicht für rathſam gehalten, Purgirmittel und Aderläſſe anzuordnen, und daher die Natur in der Austreibung der böſen Säfte durch die Haut bloß durch ſchweißtreibende, ſtärkende innerliche und rothmachende äußerliche Mittel zu unterſtützen geſucht; es ſey hierauf, bey der Unmöglichkeit, ſo viele Unreinigkeit durch den Schweiß wegzuſchaffen, von ſelbſt ein ſcheinbar kritiſcher Durchfall entſtanden, jedoch der Hautausſchlag hierauf jäh zurückgetreten, und die Kranke nach ſechstägiger ſorgfältiger und vorſichtiger ärztlicher Behandlung geſtorben;

---

[1]) In dieſem, mit der größten Leidenſchaftlichkeit abgefaßten, Facultäts-Gutachten heißt es unter anderen: Quis te, barbitonsor practice, ferula dignissime! docuit in febre maligna, et quidem hiemali tempore coeloque pluvioso, instituere purgationem?

es könnten die zur Begünſtigung des Schlafes in einiger Entfernung um das Bett geſtellten Weidenzweige, ſo wie die um die Stirne und Schläfe gebundenen Salatblättchen nur in den Augen des Pöbels — der gemeiniglich die gewünſchten Ausgänge einer Krankheit den Göttern, und nur die ſchlimmen dem Arzte zuſchreibe — der Kranken geſchadet haben [1]). Seine Hoffnung, er werde als ein geſetzmäßig und öffentlich graduirter Philoſoph und Arzt, als achtzehnjähriger, von Fürſten, Akademien und Städten geſchätzter Gelehrter, Praktiker und öffentlicher Lehrer, gegen unverdiente Verläumdungen den Schutz der Gerechtigkeit finden, wurde durch den Ausſpruch der Kopenhagner mediciniſchen Facultät: daß ſie an ſeinem Heilverfahren nicht das Geringſte auszuſtellen habe, nicht getäuſcht. Kopenhagen den 17. Sept. 1644. Thom. Bartholini, cista med. Hafn. loc. XLIII. p. 458. (P. I. Sect. IV. Cas. XIX. p. 176—179.)

8) Klagen der Aerzte gegen einander.

Verweiſe wegen Tadelſucht.

Die Leipziger mediciniſche Facultät gibt einem Arzte auf die Anfrage: ob er einen anderen Arzt wegen der einem Waſſerſüchtigen verſchriebenen Stuhl- und Auswurf-befördernden Mittel mit Fug und Recht tadeln könne? den Beſcheid: er möchte, Statt das Sprichwort: Medicus Medicum odit in Erfüllung zu bringen, lieber da nicht grübeln, wo nichts zu grübeln iſt (nodum in scirpo non quaerere), und jeden Anlaß zu Groll und Haß vermeiden. Den 20. Juny 1649. (P. I. Sect. IV. Cas. XVI. p. 172.)

Abergläubiſche Heilmittel.

Ein Arzt verlangt einem anderen die ärztliche Praxis einzuſtellen, weil dieſer, gegen den Hodenſackbruch eines Kindes,

---

[1]) Gleichwohl; und zwar durch Erkühlung, Unterdrückung der Ausdünſtung, ſchädliche Dünſte beym Welken.

den Patienten vor Sonnenaufgang in einen Garten zu bringen, wo Hahnenfuß (Ranunculus) wächſt, ſolchen mit einem ſtumpfen Inſtrumente wie ein Stück Raſen auszuſtechen, ihn in einen Topf zu ſetzen, daß er neue Wurzeln treibe, mit dem Vorgeben verordnet hatte, daß ſodann der Bruch geheilt ſeyn werde; und weil er den Leuten gegen das viertägige Fieber Zettel mit dem Nahmen der vier Hauptflüſſe: Piſon, Gihon, Hideckel und Phrat an den Hals zu hängen pflege.

Ob nun gleich der Beklagte behauptet: ſeine Kunſt und Heilmittel durch langjährigen Umgang von einem Gönner und Meiſter erlernt, obige und mehrere andere Mittel oftmahls zu Baſel anwenden geſehen, in den Werken der Aerzte, die er nahmentlich anführt, in der heiligen Schrift, und in der keineswegs zu verachtenden Cabala gefunden, ihre gute Wirkung durch mit gefährlichen, und von Aerzten für unheilbar erklärten, Uebeln behaftete Perſonen erprobt zu haben; ſo erklärt dennoch die Marburger mediciniſche Facultät dieſe Heilmittel für abergläubiſch, verdächtig, und iſt unſchlüſſig, ob ſie den Beklagten für den Schüler eines weißen oder ſchwarzen Gönners und Meiſters halten, ihn von der Zauberey frey ſprechen, oder dieſe ihm zur Laſt legen ſoll. Den 3. Febr. 1644. (P. I. Sect. IV. Cas. VII. p. 158—163.)

9) Rechte der angehenden Wundärzte.

Der Enkel eines Henkers iſt von der Erlernung der Wundarzney nicht auszuſchließen.

Die Tübinger Juriſten-Facultät iſt der Meinung, daß man einem ausgelernten Wundarzte, deſſen Großvater als Henker vom Kaiſer Ferdinand III. durch einen Freybrief von jedem Makel ſeines ehemahligen Gewerbes losgeſprochen worden war, und deſſen nie zum Abdecker- oder Henkergewerbe verwendeter Vater zu Z.... als angeſehener Bürger und privilegirter Wundarzt lebte, den Lehrbrief und die Erlernung

der Chirurgie oder ſonſt einer ehrbaren Kunſt von Rechtswegen nicht verſagen könne [1]). (P. I. Sect. IV. Cas. V. p. 156.)

10) Lohn für wundärztliche Kranken-Curen.

Gebilligte wundärztliche Forderung.

Ein wohlhabender Mayrer hatte einem Fiſcher in der Trunkenheit mit einem breiten, ſcharfen Brotmeſſer eine zwey Fingerglieder breite Stichwunde (einen Doppel-Kämpfer [2]) beygebracht. Der Phyſikus verlangte nach glücklicher Heilung dieſer und derjenigen Wunden, die der Thäter während ſeiner Widerſetzlichkeit von dem Gerichtsdiener am Kopfe erhalten hatte, für ſich 40 und für den Wundarzt 16 Thaler (Vallenses) Belohnung [3]). Der Richter ſetzte dieſe Forderungen auf 30 und 6 Thaler herab; die Leipziger mediciniſche Facultät erkennt, in Erwägung, daß die Cur ein volles Monath gedauert, der Arzt die Arzneyen aus eigener Officin dargereicht hat, die Forderung für billig. Den 29. April 1617. (P. I. Sect. IV. Cas. XXI. p. 180—181.)

---

[1]) Das Für und Dawider, ſo wie mehreres anderes über die Makel der Henker, ihrer Söhne und Enkel findet man in append. ad specim. Consil. Chiloniens. B. Dn. *Mauritii*. Nro. VIII p. 215. seqq.

[2]) Eine Kämpfer, d. i. eine im Kampfe erhaltene Wunde, nannte man ſonſt eine eines Daumen-Nagels breite und tiefe Wunde; eine Doppelkämpfer ſomit eine zwey Daumen-Nagel breite, und eben ſo tiefe Wunde.

[3]) Der Umſtand, daß der nüchtern gewordene und von der Gefahr des Verwundeten unterrichtete Mayrer den Arzt weinend um die Rettung desſelben gebeten, goldene Berge verſprochen, nachher gleichwohl um Milderung des Arztlohnes nachgeſucht hatte, veranlaßte letzteren in die Worte auszubrechen:

Rustica gens est optima flens, sed pessima ridens;
Unguentem pungit, pungentem rusticus ungit.

Gebilligte wundärztliche Forderung.

Dem Chirurgen Joh. Ludw. Wolff zu Bensheim, der den Johann Adam Speyer von Reichenbach in ſeinem Hauſe durch dreyzehn Wochen in der Cur und Verpflegung hatte, wurde von den Brüdern des Verſtorbenen wegen des tödtlichen Ausganges der Cur bloß die Hälfte des bedungenen Lohnes zugeſtanden. Der Wundarzt verſichert, den Schnitt in das Scrotum auf das Geheiß des Dr. Elbert gemacht, und weil ſodann Fäulniß dazu geſchlagen, ihn nach Bensheim in ſeine Wohnung genommen, dort einen Theil des brandigen Scrotums weggeſchnitten, dafür ſechzehn Gulden Belohnung erhalten, den an der Waſſerſucht Leidenden für einen todten Menſchen übernommen, und ihn bis zu dem Puncte geheilt zu haben, daß er bereits nach Haus zu kehren geſonnen geweſen, aber aus Gram, daß ihn ſeine Brüder verlaſſen hatten, in ein hitziges Fieber mit Irrereden verfallen, und geſtorben ſey.

Es hatte aber der neue Bensheimer Phyſikus mit den beyden dortigen zwey Badern bey der ohne gerichtliches Geheiß vorgenommenen Leichenbeſichtigung die Wunde am größtentheils weggeſchnittenen Scrotum noch nicht ganz zugeheilt, um die Scham, an den Schenkeln und Hinterbacken Spuren der Entzündung, an der Wurzel des Gliedes, der Seite des rechten Hinterbackens, und am unteren Theile des heiligen Beines fließende Geſchwüre von Blaſenpflaſtern angetroffen, und ohne die innerliche Unterſuchung vorzunehmen, auf eine unvollendete fehlerhafte Cur geſchloſſen, für die ſich der Wundarzt nur mit der Hälfte des bedungenen Lohnes zu begnügen hätte.

Ob nun gleich die Gieſener mediciniſche Facultät dafür hält, daß es die Schuldigkeit des behandelnden Wundarztes geweſen wäre, nach dem Ableben des Dr. Elbert, beſonders da ſich bey ſeinem Kranken ein Fieber eingeſtellt hatte, den Beyſtand eines Arztes zu begehren; ſo ſpricht ſie doch demſelben aus folgenden Gründen den ganzen be-

dungenen Lohn zu: weil der Kranke ihm vom Dr. Elbert zur äußerlichen Behandlung anvertraut worden iſt; ihm auch denſelben die Brüder mit der Verheißung von ſechzehn Gulden übergeben, jedoch fernerhin verlaſſen haben, und daher ſelbſt daran Schuld ſeyen, daß kein zweyter Arzt beygezogen wurde; bey der unbefugten Leichenbeſichtigung nicht einmahl die Unterleibshöhle eröffnet worden iſt; Geſchwüre und brandige Stellen bey kachektiſchen Perſonen, beſonders an den Geſchlechtstheilen, ſchwer zu heilen ſeyen, endlich jene Summe für Mühe, Arzneyen und dreyzehnwöchentliche Koſt keine unbillige Forderung ſey. Den 28. April 1692. (P. I. Sect. VII. Cas. XXI. p. 279 — 280.)

Gemäßigte wundärztliche Forderung.

In einem Sächſiſchen Dorfe waren in einer Mayerey mehrere Menſchen durch die Peſt umgekommen, ſo daß ſich nun Niemand, außer der mannbaren Tochter des Mayers, hinein wagte. Aber auch dieſe wurde nachher von der Peſt befallen, und bekam auf der rechten Wange, auf dem linken Fuße Karbunkeln, auf dem rechten Schenkel eine Peſtbeule. Der Seiditzer Wundarzt, der durch mehr als fünf Wochen die Cur beſorgt hatte, verlangte fünfzig Thaler Belohnung; die ihm aber die Wiedergeneſene verweigerte, und es auf die Entſcheidung der Leipziger mediciniſchen Facultät ankommen ließ. Dieſe ſpricht dem Wundarzte für die Gefahr und Cur, wenn es das Vermögen der Geneſenen geſtattet, dreyßig Thaler, im Fall der Dürftigkeit aber, nach ihren Statuten, nur zwanzig Gulden Belohnung zu. Den 13. July 1634. (P. I. Sect. VII. Cas. XXII. p. 280 — 281.)

11) Befugniſſe der Wundärzte.

Badern iſt die Cur Veneriſch-Kranker nicht anzuvertrauen.

Der Ilenburger Phyſikus hatte einem veneriſchen Landweibe, das er wegen Orts-Entfernung nur ſelten beſuchen konnte, Merkurial-Mittel, ſchweißtreibende Hölzer, eine anfeuchtende, kühlende Diät verordnet, das Aderlaſſen und Schröpfen unterſagt, die Kranke unter die Aufſicht eines Wundarztes geſtellt. Dieſer aber that von allem dieſen gerade das Widerſpiel; er erlaubte ihr Ilenburger Bier, zapfte ihr durch wiederhohltes Aderlaſſen und Scarificiren Blut ab, verordnete austrocknende Speiſen, beſuchte ſie binnen ſechs Wochen kaum einmahl, gab dem Phyſikus auf das Vorhalten ſeines verkehrten Heilverfahrens ſtolze, grobe, prahleriſche Antworten, erklärte ihn bey einer ſolchen Cur für überflüſſig, brachte endlich die Patientinn durch ein draſtiſches Purgirmittel ſo um die Kräfte, daß es viele Mühe koſtete, ſie unter dem Beyſtande eines anderen lenkſameren Wundarztes durch Queckſilber-Einreibungen wieder herzuſtellen. Da nun dem Phyſikus oblag, die Anſteckungsquellen zu erforſchen, um das Umſichgreifen der Seuche zu verhüthen, geſteht dieſer ihm zwar auf Befragen, daß er noch mehrere dergleichen Patienten habe; läugnet aber, um den Phyſikus zu Schanden zu machen, und die für ſeinen Beutel einträgliche Seuche ſich ausbreiten zu laſſen, das Geſagte vor dem Magiſtrate ganz ab. Auf dieſe Klagen gibt die Leipziger mediciniſche Facultät dem Phyſikus den Beſcheid: daß ſein Heilverfahren zweckmäßig ſey, jenes des Baders die größte Unwiſſenheit und Dreiſtigkeit verrathe, für die er, ſo wie für die ihm zugefügten Unbilden gerichtlich zu belangen ſey; daß ein Bader weder den Beruf noch die Einſichten zur ſelbſtſtändigen Behandlung Veneriſch-Kranker beſitze, und daß übrigens der Magiſtrat

durch ſeine Macht den Wundarzt zur Anzeige der herumſchleichenden Seuche und zur Leiſtung der dem Phyſikus ſchuldigen Ehrerbietung zu verhalten wiſſen werde. Leipzig, den 20. September 1652. *Ammannus* med. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. V. p. 259 — 260.)

Hof-Chirungen iſt die Behandlung Veneriſch-Kranker erlaubt.

Ein Hof-Chirurgus hatte die Cur eines Veneriſch-Kranken übernommen, und hierdurch die Beſorgniß des Oberhofmeiſters (aulae Magistri) erregt, es könnte durch ihn die Seuche auf Andere verpflanzt werden. Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt: daß jener, falls es ihm nicht etwa im Anſtellungsdecrete ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, ohne die Pflicht der Menſchlichkeit und ſein Gewiſſen zu verletzen, den Kranken nicht hülflos verlaſſen könne; und daß, wenn bey der Krankenbehandlung Reinlichkeit beobachtet wird, eine Verpflanzung des Übels nicht zu beſorgen ſey. *Ammannus* medic. critica. (P. I. Sect. VII. Cas. IV. p. 258 — 259.)

Arzneydispens der Wundärzte.

Auf die Beſchwerde der Freyberger Apotheker, daß einige Wundärzte einfache und zuſammengeſetzte Waſſer ſelbſt bereiten und öffentlich verkaufen, erklärt der fürſtliche Leibarzt: dieß für unerlaubt, indem weder die Arzneybereitung, noch der Gebrauch innerlicher Mittel den Wundärzten zuſtehe; der Phyſikus Andreas Mollerus: es hätten die eigentlichen chirurgiſchen Geſchäfte, und nahmentlich 1) die Vereinigung des widernatürlich Getrennten, 2) die Wiedereinrichtung des aus ſeiner Lage Gebrachten, 3) die Trennung des Verbundenen, 4) die Entfernung des Überflüſſigen, 5) die Erſetzung des Mangelnden, nichts mit der Deſtillation der Waſſer gemein; es werde der Barbier bey

ſtrengen Prüfungen bloß aus der Chirurgie, nicht aus der Apothekerkunſt geprüft; es folge aus dem Umſtande, daß ſie ſich zuweilen der deſtillirten Waſſer bedienen, keineswegs die Befugniß einer Bereitung derſelben, ſonſt müßten ſie ſich auch die nöthigen ſtählernen Werkzeuge ſelbſt verfertigen; die Bereitung der Waſſer könne nur beeideten und unter der Aufſicht der Phyſiker ſtehenden Perſonen anvertraut werden. — Allen dieſen Ausſprüchen pflichtet auch die Leipziger mediciniſche Facultät bey. Den 7. May 1656. *Ammannus* med. crit. (P. I. Sect. VII. Cas. I. p. 255 — 256.)

Bader ſind nicht befugt innerliche Krankheiten zu behandeln.

Auf die Klagen zweyer Deſſauer Ärzte über das unbefugte Einmengen zweyer Chirurgen in die Behandlung innerlicher Krankheiten, und das Verſchreiben unmäßiger Gaben der Brech- und Purgirmittel, ſelbſt des als Gift bekannten Mohnſaftes, erwiedert die Leipziger mediciniſche Facultät: daß keinem Chirurgen, oder ſogenanntem Barbier, die Cur innerlicher Krankheiten zuſtehe, und ihnen dieſes der Deſſauer Magiſtrat mit Recht verbothen habe; daß ſich die Barbiere von dem Gebrauche des, zwar nicht giftigen, jedoch wegen ſeiner betäubenden Kraft gefährlichen, Mohnſaftes, ohne Beyſtimmung eines Arztes, zu enthalten haben: daß die für Geſetzübertretungen dieſer Art verdiente Strafe die Rechtsgelehrten zu beſtimmen hätten. Den 20. May 1653. *Ammannus* in med. crit. (P. I. Sect. VII. Cas. II. p. 257 — 258.)

Urtheile eines Wundarztes über einen Phyſikus.

Die Leipziger mediciniſche Facultät gibt dem Wundarzte zu Lucca auf die Klage, es habe ihm — dem, ohne

Ruhm zu melden, durch mehrere Jahre und in vielen Ländern zu einer glücklichen Praxis gelangten Manne — der Phyſikus die Behandlung innerlicher Krankheiten verbothen; da dieſer doch ſelbſt nicht promovirt, unerfahren, vor Krankeit ſcheu ſey, und aus Unvernunft gegen die Ungeriſche Krankheit ein purgirendes Knötchen verſchrieben habe, den Beſcheid: es könne ihm allerdings unterſagt werden, auch ſelbſt armen Leuten, innerliche Arzneymittel zu reichen; der Phyſikus beſitze ein Zeugniß über ſeine genoſſene gelehrte Bildung; man zweifle an der zur Beurtheilung der Wirkſamkeit eines Arzneymittels erforderlichen ärztlichen Erfahrung des Klägers, der in Zukunft lieber bey ſeinem Leiſten bleiben möchte. *Ammannus* med. crit. (P. I. Sect. VII. Cas. III. p. 258.)

12) Klage über wundärztliche Kranken-Curen.

Uebler Ausgang einer Augenentzündung.

Die Gieſener mediciniſche Facultät nimmt einen Bader gegen die Beſchuldigungen Chriſtoph Volker's, den jener an einer Augenentzündung behandelt hatte, in Schutz, als habe er ihm durch Nachläſſigkeit und ſeine Cur die Blindheit zugezogen; indem die ihm gereichten Arzneyen und anderen Hülfsmittel der Kunſt gemäß verordnet worden wären, Patient nach der am zehnten Tage erfolgten Entlaſſung aus der Cur noch durch einige Zeit geſehen, ſehr wahrſcheinlich ſein Übel durch den Mißbrauch des Tabaks und andere Diätfehler verſchlimmert, und ſich die Blindheit ſelbſt zugezogen habe. Den 29. September 1685. (P. I. Sect. VII. Cas. XVI. p. 272 — 273.)

Blindheit nach einem Fauſtſchlage.

Bernhard K.... ein Schuhmacher, der von einem Schwediſchen Soldaten einen Fauſtſchlag auf das rechte

Aug erhalten hatte, beſchuldigt einen Wundarzt, durch ſeine Behandlung nicht nur auf dem rechten, ſondern auch in der Folge auf dem linken blind geworden zu ſeyn. Letzterer verſichert, dem Kranken anfangs, und zwar unentgeltlich, durch ein Augenwaſſer ſogleich alle üblen Zufälle geſtillt, ihn zum Sehen gebracht; als er nach einigen Wochen mit dem entzündeten linken Auge zu ihm gekommen ſey, und an demſelben einen ſcharfen ſalzigen Fluß wahrgenommen habe, ihn an einen Arzt verwieſen, und nur auf die dringenden Vorſtellungen, daß es ihm hierzu an Gelde fehle, durch Blaſenpflaſter, Fußbäder und ein Augenwaſſer zum zweytenmahl wieder hergeſtellt; und als er nach einigen Wochen von ſeinem Weibe mit einer Augenentzündung abermahl zu ihm geführt worden ſey, ihn wegen nicht befolgter Berathung mit einem Arzte, ausgeſcholten zu haben. — Die Leipziger mediciniſche Facultät, die den Wundarzt als einen bekannten, redlichen und geſchickten Mann ſchildert, nimmt die Ausſagen deſſelben ſo lange für wahr an, bis das Gericht das Gegentheil erhoben haben wird, und erklärt, daß hier der Gebrauch der zweckmäßig verordneten äußeren Mittel unzureichend geweſen ſey, und Patient dem Rathe, ſich an einen Arzt zu wenden, hätte Folge leiſten ſollen. Den 22. Juny 1644. (P. I. Sect. VII. Cas. XVII. p. 273 — 274.)

Klagen wegen einer Mundſperre.

Peter Erasmus beſchuldigte den Chirurgen Johann Kryger, er habe durch ein Merkurial-Mittel und einen Lanzettenſtich in den Rachen zu dem läſtigen Zuſtande Anlaß gegeben, daß er nun ſeinen Mund nicht öffnen könne. Da aber der Beklagte in Gegenwart des Klägers beydes läugnete, und eine bloße Loslöſung des Zahnfleiſches von dem auszureißenden Zahne eingeſtand, dieſe ſeine mündliche und ſchriftliche Angabe auch durch einen Eid be-

kräftigte, ihm auch vom letzteren nicht widerſprochen werden konnte; ſo nahm die Kopenhagener mediciniſche Facultät keinen Anſtand, ihn von aller Schuld frey zu ſprechen. Den 21. October 1632. (P. I. Sect. VII. Cas. XV. p. 271 — 272.)

Behandlung eines Bruſtkrebſes.

Der Leipziger mediciniſchen Facultät wird die Krankengeſchichte einer 37jährigen, in der dritten unfruchtbaren Ehe lebenden Frau — die bald nach dem Schrecken über eine Feuersbrunſt während ihrer Regel einen Schmerz in der linken Bruſt und einen Knoten von der Größe einer Bohne wahrnimmt, der von Zeit zu Zeit immer härter, auf den Gebrauch äußerlicher und innerlicher Mittel immer ſchlimmer, endlich für den Krebs erklärt wird — zur Begutachtung vorgelegt. Sie findet die Krankengeſchichte ziemlich unvollſtändig, erklärt, daß man eben deßhalb nicht wohl beurtheilen könne, ob man bisher bey der Cur methodiſch zu Werke gegangen, ob das Übel gleich anfangs der Krebs geweſen, und durch die Ätzmittel in einen offenen verwandelt worden; daß an der möglichen Heilung zu zweifeln, und damit es ſich nicht weiter verbreite, ein immerwährender Arzneygebrauch erforderlich ſey. Den 3. July 1661. (P. I. Sect. VII. Cas. XI. p. 267 — 268.)

Brand am Schenkel.

Die Leipziger mediciniſche Facultät gibt den Dresdner Wundärzten Samuel Mayer und Georg Spörlein — welche bey einem 60jährigen Miniſter die äußere Seite der rechten Wade ſehr geſchwollen, entzündet und bis auf das Knie herauf ſtark geröthet, auf dieſer Geſchwulſt einen großen handbreiten ſchwarzen Flecken wahrgenommen haben, der ohne Schmerz für den Patienten zwey Daumen-Nägel tief eingeſchnitten wurde, und die daher den Brand vermuthe-

ten, denen aber hierin von den Badern, die das Übel als einen Rothlauf behandelt hatten, widerſprochen wurde — die Verſicherung von dem Vorhandenſeyn des wahren Brandes. Den 21. September 1670. *Ammannus*, Prax. vuln. lethal. Dec. II. hist. 4. p. 171. seq. (P. I. Sect. VII. Cas. XX. p. 279.)

Brand am Fuße.

Ein Arzt und zwey Wundärzte beſchuldigen den Ortswundarzt Emer. Fel. Reuß, bey Behandlung des mit Schrot und Kugel in die linke Wade geſchoſſenen Bürgers Joh. Phil. Windecker wegen des dazu geſchlagenen Brandes, der Nachläſſigkeit; den Patienten aber der verſäumten Beyziehung eines Arztes und zweyten Wundarztes. Dagegen ſpricht der Friedberger Stadtphyſikus Johann Hartm. Schenkenberg und die Jenaer mediciniſche Facultät jene von aller Schuld ganz frey, weil die Verletzung zu tief gedrungen ſey, als daß die Wirkungen der äußerlichen und innerlichen Mittel dahin haben reichen können, die nöthigen Mittel gegen Verbrennung und Brand angewendet worden wären, der Wundarzt auch den Beyſtand eines zweyten verlangt habe, und der Brand wegen Heftigkeit der Verletzung entſtanden ſey. Den 25. May 1685. (P. I. Sect. VII. Cas. XIX. p. 276 — 278.)

Unglücklicher Aderlaß.

Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt den, einem gewiſſen Martin Knoblauch durch einen von einem Badergehülfen verrichteten unglücklichen Aderlaß zugefügten, Schaden für groß, die Zufälle für ſchwer, gefährlich, indem hierdurch nahe am Ellenbogenbuge die Schlagader verletzt, ein Aneurisma mit der Geſchwulſt des ganzen Armes verurſacht worden ſey; ſie läßt es unentſchieden, ob dieß Unglück wegen des ungewöhnlichen Verlaufs der Schlag-

adern, oder aus Ungeſchicklichkeit des Badergehülfens geſchehen ſey; findet an dem ärztlichen Heilverfahren nichts auszuſtellen, die Operation (sectio) wegen der mit dem Aneorisma verbundenen Gefahr nicht anwendbar; hält die Forderung eines Lohnes von Seiten des Arztes und Wundarztes, ohne jedoch zu beſtimmen, wer ſie leiſten ſoll, für gerecht, das Aderlaſſen den Chirurgen und Badern für erlaubt, es müßten nur etwa zu Eulenburg die letzteren davon ausgeſchloſſen ſeyn. Den 31. Jenner 1680. (P. I. Sect. VII. ad Cas. VI.)

Unglücklicher Aderlaß.

Auf wiederhohlte, ſich auf Martin Knobloch's Tod beziehende, Anfragen antwortet die Leipziger mediciniſche Facultät: daß das Aneorisma mehr zufällig, als durch die Schuld des Bader-Gehülfens entſtanden, indem dieſe Operation in Gegenwart und unter der Leitung des Baders vorgenommen worden ſey; letzterer den Kranken bey der Cur keineswegs vernachläſſigt, und die vorhandene Lebensgefahr eingreifendere Hülfsmittel nicht geſtattet habe; hier vielmehr das Aneorisma und der hierauf erfolgte Brand, als der im Herzen gefundene Polyp, für die Urſache des Todes zu halten ſey. Den 11. Febr. 1680. *Ammannus* prax. vuln. lethal. Dec. IV. Cas. X. (P. I. Sect. VII. Cas. VI. p. 261.)

Unglücklicher Aderlaß.

Als der Hayner Bader Ullrich Gall dem an anhaltenden Kopfſchmerzen leidenden Schneider Karl Heiß am rechten Arme die Hauptader öffnen wollte, machte er erſt zwey Fehlſchläge, und dann eine ſo unglückliche Aderöffnung, daß ſogleich heftiger Schmerz, eine Armgeſchwulſt entſtand, ſich am ſiebenten Tage ein Fieber mit Melancholie hinzu geſellte, und am fünfzehnten unter Irrereden, Zit-

tern und Krämpfen der Tod erfolgte. Er hatte ihm nach ärztlichen und wundärztlichen Berichten zwar keinen Nerven, wohl aber die Blut- und Schlagader nach der Quere zerſchnitten und durchſtochen. Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt nun, daß dieſe Verletzung nicht nur nicht tödtlich, ſondern auch ohne zurückbleibende Lähmung heilbar, das am ſechsten Tage eingetretene Fieber eine Folge derſelben geweſen ſey, und leitet den üblen Ausgang theils von dieſem, theils von dem Umſtande her, daß der Blutfluß aus der Arterie nicht ſchnell genug geſtillt werden konnte. *Ammannus*, prax. vuln. lethal. Dec. III. hist. IX. (P. I. Sect. VII. Cas. VI. p. 260 — 261.)

Verrenkung des Unterkiefers.

Ein 60jähriger ſkorbutiſcher Mann bekam durch einen cariöſen hinteren Zahn im Geſichte den Rothlauf. Der Breslauer Wundarzt Fr. Ern. Hanſen, der nach verlorener Geſchwulſt mit Beyſtimmung der Ärzte, dieſen mit dem Pelikan herausziehen will, findet ihn und mehrere andere Zähne ganz locker, den unteren Kinnbacken von Caries angegriffen, davon ein Stück losgelöſt, und würde nebſt dem cariöſen alle lockeren Zähne herausgezogen haben, wenn ſich Patient dagegen nicht geſträubt hätte. Da ſich nun während der Cur das rechte Kiefergelenk nach einwärts geſenkt hatte, ſo daß die obere Zahnreihe auf die untere nicht gehörig paßte, ohne daß Patient dadurch am Käuen gehindert wurde; ſo legte dieſer dem Wundarzte zur Laſt, als ob dieſer ihm beym Ausziehen des cariöſen Zahnes das Kiefergelenk verrenkt habe. Die Leipziger mediciniſche Facultät hält die durch Vereiterung bewirkte Lostreibung der Zähne auf der linken Seite des Unterkiefers für die Urſache der Verrenkung; leitet das vom Unterkiefer losgetrennte Knochenſtück mehr vom Beinfraße, als von der Ausreißung des Zahnes her; billigt das Herausziehen des

cariöſen Zahnes, und bemerkt, daß, um fernere Verderbniß zu verhüthen, auch die übrigen lockeren Zähne hätten ausgeriſſen werden ſollen. Den 7. Jenner, 1679. *Ammannus*, prax. vuln. lethal. (P. I. Sect. VII. Cas. XVIII. p. 274 — 276.)

Fehler bey Behandlung einer Fußgeſchwulſt.

Nach glücklich überſtandenen Blattern (deren Entſtehung dem Schrecken über einen Fleiſcher zugeſchrieben wird) bekommt ein 4jähriges Mädchen, wegen des unterlaſſenen Gebrauches eines Abführungsmittels zum Schluße der Cur, am inneren Knöchel des rechten Fußes eine Geſchwulſt von der Größe einer Flintenkugel; worauf, als dieſe der Wundarzt zur Eiterung zu bringen ſucht, nicht nur ein Geſchwür von der Größe eines Handtellers entſteht, der Knöchel ſelbſt ſchwarz wie Pech erſcheint, welchen der Wundarzt vom Schienbein zu trennen verſucht haben würde, wenn nicht inzwiſchen das Kind geſtorben wäre. Die Leipziger mediciniſche Facultät hält dafür: es habe dieſe Geſchwulſt nicht zur Eiterung gebracht werden ſollen; es leuchte auch daraus die Unerfahrenheit des Wundarztes hervor, daß er glaubt, es könne der, auch ſelbſt brandige, Knöchel ohne große Gewalt weggeſchafft werden. Den 30. April, 1644. *Ammannus*, Prax. vuln. lethal. Dec. III. hist. I. p. 211. (P. I. Sect. VII. Cas. XIV. p. 270 — 271.)

Fehler bey Behandlung eines verrenkten Armes.

Gegen eine alte Armverrenkung hatten zwey Bader, ohne die Einrichtung verſucht zu haben, verſchiedene Pflaſter und Öhle angewendet. Daher leitet nun die Leipziger mediciniſche Facultät die hierauf entſtandene Speckgeſchwulſt (Natta), welche nach der Entbindung der damit behafteten Frau wegen der ſtechenden Schmerzen, der blauen Farbe, die Beſorg-

niß eines verborgenen Krebſes zu erregen anfing; ſie ſchließt aus der unvollſtändigen Krankengeſchichte: daß nach vernachläſſigter Einrichtung des verrenkten Handgelenkes durch die Salben und Öhle die verdorbenen Säfte zu den beſchädigten Theilen hingelockt, die Ausdünſtung unterdrückt, und ſo die Geſchwulſt vergrößert worden ſey; daß man bey der bereits bis zur Hälfte vorgerückten Schwangerſchaft auch innerliche Mittel hätte anwenden ſollen, und dieſe gegenwärtig allmählich ausleerend ſeyn müßten, ohne die Kräfte zu ſchwächen, im ſchlimmſten Falle aber die Abſetzung des Armes das einzige Rettungsmittel ſey. Den 26. May, 1648. *Ammannus*, medic. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. XIII. p. 269 — 270.)

Fehlerhafte Behandlung einer verwundeten Hand.

Eine Mannsperſon wurde bey einen Duell durch den Handſchuh in die Hand bis nahe an das Gelenk geſtochen. Ein Bader verband ihm für den bedungenen Lohn zweymahl des Tages den Schaden mit Klebpflaſtern, legte ihm eine Schiene (Ferula) an, ſo daß auch die unbeſchädigten Finger keine freye Bewegung haben konnten; brachte gegen das ſtarke Bluten am anderen Tage mit dem Vorgeben, daß die verletzten Flechſen ohnehin nicht wieder vereinigt werden könnten, die Naht an; wodurch der Ausfluß des Eiters verhindert, die Geſchwulſt, Hitze, Entzündung und der Schmerz vermehrt, alles dieſes aber von einer durch den Schlag mit dem Degenhandgriffe verurſachten Blutergießung im Inneren der Hand hergeleitet wurde. Ein zu Hülfe gerufener zweyter Bader habe bey dem Anblicke dieſer Hand geſchaudert, Patienten nur für einen Todten in die Cur genommen; es durch wiederhohlte und fleißige Erneuerung kühlender Pflaſter und erweichender Umſchläge ſchon in der erſten Nacht dahin gebracht, daß das zwiſchen

den Fingern und Daumen am häufigſten angeſammelte Eiter, nach einem Lanzettenſtiche, ausgeleert werden konnte; die Wunde nach vierzehn Wochen vollkommen zugeheilt. Nun ſey aber Patienten, wahrſcheinlich wegen des verkehrten Verfahrens des erſten Baders, die Hand ſteif geblieben; er verlangte daher Zurückſtellung des dem erſten Bader bereits ausbezahlten Lohnes, und Zahlung der vom zweyten Bader aufgerechneten Cur-Koſten. Johann Georgen-Stadt den 16. März, 1672. — Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt: daß das Schienen der ganzen Hand, die Naht bey einer ſo kleinen Wunde überflüſſig und ſchädlich geweſen ſey; überläßt aber die Entſcheidung, ob der erſte Bader die Unkoſten zu erſetzen habe, den Rechtsgelehrten. *Ammannus*, prax. vuln. lethal. Dec. II. hiſt. X. 208. (P. I. Sect. VII. Cas. X. p. 266. — 267.)

Fehler bey Behandlung einer Schußwunde.

In Hinſicht der kunſtmäßigen Behandlung einer Schußwunde verweiſet die Gieſener mediciniſche Facultät auf das Urtheil erfahrener Wundärzte; iſt aber der Meinung, daß eine oben am Dickbeine angebrachte, eine ſorgfältige Cur fordere, ein Verband mit Eyweiß, Leinöhl und Alaun höchſtens die Hitze mildern könne, und die Würmer in der Wunde auf vernachläſſigte Reinigung hindeuten. Den 24. Juny, 1650. (P. I. Sect. VI. Cas. XXIII. p. 224 — 225.)

Tödtliche Caſtration eines Bruchpatientens.

Scipio Novelli klagt: es habe der Bruchſchneider Clarus ſeinem vierjährigen, an einem Leiſtenbruche leidenden, Söhnchen den Bruchſack aufgeſchnitten, den linken Teſtikel unter dem kläglichſten Geſchrey des Kindes in der Länge eines Fingers gewaltſam heraus gezogen, von den Samengefäßen losgeſchnitten, das Kind unnöthiger Weiſe entmannt, und ſogar getödtet; indem der Knabe gleich

nach dem Bruchſchnitte, und nachdem er ihm den Samenſtrang mittelſt eines Stäbchens (baculo) zuſammengeſchnürt hatte, von einer Steifheit des Gliedes, unwillkührlichem Harnabgange, den heftigſten Convulſionen, Erbrechen, Irrereden befallen worden, und nach achtzehn Stunden geſtorben ſey. Leipzig, den 16. Sept. 1685. *Ammannus* in Irenico p. 240. D. *Boudewyni* Ventilabr. med. theolog. Quaest. 24. p. 159 — 165. (P. I. Sect. VII. Cas. VIII. p. 263.)

Ein ähnlicher Fall.

Zwey Zeugen hatten ausgeſagt: die Bruchſchneider Johann Schönigk und Joh. Heinr. Keilholz hätten vor dem an zwey Knaben vorgenommenen Bruchſchnitte ein Stück Speck begehrt, davon einen Theil ihrem ſchwarzen Hunde [1]) vorgeworfen, mit dem anderen die Fußſohlen des Knabens beſtrichen; dem einen Knaben drey viereckige, mit einem Kreuze bezeichnete, Stückchen Brot in den Mund geſteckt, dieſer ſie aber nicht nehmen wollen, und das ihm mit Gewalt beygebrachte Warmbier ſogleich wieder weggebrochen; der eine habe den beynahe ſterbenden Knaben mit dem Vorgeben geſchlagen, daß alles bloße Verſtellung ſey, ihn, um zu ſehen, ob noch Blut fließe, vergebens in die Fingerſpitzen geſtochen, ſodann geſagt: »Courage ihr Muſikanten! Morgen wird getanzt und Branntwein getrunken,« allerley Poſſen, unnütze Worte gemacht, mitunter auch den Teufel genannt.

Der eine dieſer Kunſterfahrenen wußte auf die wenig-

---

[1]) Herr Profeſſor Arnold zu Prag pflegte in ſeinen ſehr intereſſanten Vorleſungen über die Chirurgie zu erzählen, daß die alten Bruchſchneider gemeiniglich einen Pudel mit ſich zu führen pflegten, dem der ausgeſchnittene Hode heimlich unter dem Tiſche zugeworfen wurde.

ſten, ihm vom Gerichte vorgelegten, Fragen Beſcheid, und nicht einmahl beſtimmt anzugeben, auf welcher-Seite der Bruch geweſen ſey. Der andere aber erklärte: der Bruch ſey auf der linken Seite, einer Fauſt groß, und hart geweſen, jedoch durch Waſſer erweicht worden; nach den Vorſchriften der Kunſt müſſe beym Bruchſchnitte der Hode entfernt werden; das Scrotum ſey mit der Lanzette erſt nach zurückgebrachten Eingeweiden durchſchnitten worden, was der bey der Operation gegenwärtig geweſene Geiſtliche beſtätigte; die Proben mit dem Speck ſeyen geſchehen, um den tödtlichen Ausgang der Operation zu erforſchen, die mit den Brotwürfeln, auf denen der Nahmen Jeſus eingeſchnitten war, um eine Teufelsbeſitzung zu erforſchen, welche das mürriſche Betragen des Knabens und ſeiner Mutter beſorgen ließ.

Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt in dem erſten Antwortſchreiben: daß, wenn nach der Ausſage des erſten Bruchſchneiders die vorgefallenen Eingeweide erſt nach dem Schnitte zurückgebracht, und ſo lange ohne Verband gelaſſen worden ſind, bis die Eltern 24 Gulden gezahlt haben würden, leicht ein Darm verletzt werden, oder Entzündung und Brand entſtehen konnte; daß die Probe mit dem Speck und den Brodwürfeln abergläubiſch und gotteslästeriſch ſey. Den 29. Auguſt, 1653. — In einem zweyten Schreiben ſtaunt dieſelbe Facultät über die Unverſchämtheit der Bruchſchneider, mit der ſie der Facultät Unwiſſenheit vorwerfen; hält es für eine zwar althergebrachte, aber überflüſſige Gewohnheit der Bruchſchneider, den Tiſtikel ſammt dem Sammenſtrange auszuſchneiden, und führt mehrere Schriftſteller als Gewährsmänner an; ſie räth, es möchten ſich dieſe beyden Leute, um ſich beſſere Handgriffe zu erwerben, vorher im Sauſchneiden (anatomia Westphalica) üben, und bleibt übrigens bey ihrer früher abgegebenen Meinung. Den 14ten Sept. 1653. — In einem dritten Schreiben beruft ſie ſich auf das bereits Geſagte, und iſt der Hoffnung, der Magiſtrat werde

dieſe Bruchſchneider, ſowohl wegen ihrer abergläubiſchen Cur, als der über ſie ausgelaſſenen Schmähreden, mit einer abſchreckenden Strafe belegen. Den 2ten October 1653. (P. I. Sect. VII. Cas. IX. p. 263 — 266.)

Mißbrauch der Antimonial-Mittel.

Die Gieſener mediciniſche Facultät ſchreibt den Tod eines Mannes den Barbieren, ſeiner Wittwe und dem Verſtorbenen zu; dem erſteren, weil ſie ihm ohne Kenntniß der Wirkungen, der Anzeigen und Gegenanzeigen ein Antimonial-Mittel verſchrieben haben; der zweyten, weil ſie ihm als einem Geſunden, der keiner Arzney bedurfte, dieß Mittel habe reichen laſſen; dem letzteren, weil er nach dem heftigen Erbrechen Statt warmer Suppe, Wein und kaltes Waſſer getrunken habe. Den 24. Juny 1650. (P. I. Sect. VI. Cas. XXIII. p. 224 — 225.)

Schlechte Behandlung eines Rothlaufes am After.

Ein Bader hatte einem Manne, der ſich nach überſtandener Ruhr über heftige Schmerzen im Maſtdarme beklagte, feuchte Umſchläge von einem Hollunder-Aufguße verſchrieben, und als ſich hierauf der Schmerz vermehrt hatte, um den After eine rothlaufartige Geſchwulſt mit Bläschen, Leichengeſtank, und Statt der gehofften Eiterung der Brand entſtanden war, die Flucht ergriffen. Drey Wundärzte übernahmen nun den Patienten als einen Halbtodten, löſchten den Brand durch ein ſchwarzes Waſſer, und gaben dem Patienten, bis auf das etwaige Zurückbleiben eines Hohlgeſchwüres, zur Herſtellung Hoffnung. Die Leipziger mediciniſche Facultät macht den Ausſpruch: es ſey bey dieſem ſkorbutiſchen Subjecte durch die warmen feuchten Bähungen eine Anhäufung der böſen Säfte an den leidenden Theilen, und Verſchlimmerung des örtlichen Uebels, das durch ſchweißtreibende Mittel zu heben geweſen wäre, veranlaßt worden, und eben deßhalb der Bader ſtraf-

bar [1]). Den 26. July 1652. (P. I. Sect. VII. Cas. XII. p. 268 — 269.)

Schlechte Behandlung einer Bleichſüchtigen.

Die Gieſener mediciniſche Facultät legt dem Göttinger Bader Burchart Watterot — welcher der 21jährigen Tochter Kaſpar Faſcher's gegen die achtmonathliche Verhaltung des Monathlichen und die daher rührende Schenkel- und Gliederſchmerzen anfangs ein ſchweißtreibendes Pulver in Cardu-Benedicti Waſſer, hierauf ein Purgiermittel, gegen die vermehrten Schmerzen und die entſtandene Schenkelgeſchwulſt, Pflaſter, die nach Pech rochen, ſodann ein weißliches, alle Stunden warm umzuſchlagendes Waſſer verordnet, und als am ſechzehnten Tage der Schenkel brandig wurde, die Kranke, welche einige Tage darnach auch wirklich geſtorben iſt, als unheilbar verlaſſen hatte — ein verkehrtes Heilverfahren und Nachläſſigkeit zur Laſt. Den 2. May 1676. (P. I. Sect. VII. Cas. VII. p. 261 — 262.)

13) Klagen über Fehler und Vergehen der Hebammen.

Eine wegen Umwicklung der Nabelſchnur um den linken Fußknöchel verunglückte Geburt.

Die Leipziger mediciniſche Facultät entſchuldigt eine um ihren Ruf bekümmerte Hebamme — welcher ein Arzt nach der Leichenunterſuchung einer während der Geburt verſtorbenen vornehmen Frau, wobey er die Lage des Kindes regelmäßig,

---

[1]) Schon Foreſt, Sennert, Paräus und Hildanus bemerken, daß der aus einer üblen Beſchaffenheit der Säfte entſtandene Rothlauf durch feuchte Umſchläge ſchlimmer werde.

die Nabelſchnur aber um den linken Fußknöchel gewickelt angetroffen, und eben deßhalb den Vorwurf gemacht hatte, daß eine erfahrene Hebamme dieſes Hinderniß hätte heben und die Frucht am Leben erhalten können — damit: es könne die Geburtshelferinn eine üble Lage der Frucht nicht immer vorherſehen, vielweniger wiſſen, daß die Nabelſchnur um den Knöchel der Frucht gewickelt ſey; und wünſcht, daß jener Arzt in den Augenblicken der Gefahr an ihrer Stelle hätte ſeyn, oder ihr doch wenigſtens einen guten Rath ertheilen können. Leipzig den 24ſten May 1628. *Ammannus*, med. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. XXIV. p. 282.)

Ungegründete Beſchuldigung der Fruchtabtreibung.

Dieſelbe mediciniſche Facultät erklärt die einer von Reichen und Armen ſehr geſuchten Hebamme von einem Wundarzte gemachte Beſchuldigung: ſie beſchleunige, um ſchnell zu anderen Gebärenden zu gelangen, durch Aderläſſe, das Sprengen der Blaſe, die Lostrennung des Kuchens die Geburten, für ungegründet; indem ein Aderlaß an und für ſich die Geburt nicht befördere, und Kläger hätte angeben ſollen, welche Ader die Hebamme geöffnet, wie oft, wie viel ſie Blut abgelaſſen habe? welche Zufälle hierauf entſtanden ſeyen? — den Schwangeren auch nicht ſelten eine geraume Zeit vor der Geburt, außer einer etwas erſchwerten Geburt ohne Nachtheil, das Waſſer von ſelbſt abgehe; die Hebamme vor hinreichender Oeffnung des Muttermundes die Blaſe nicht ſprengen, vielweniger den Mutterkuchen loslöſen könne [1]. Leipzig den 23. September 1682. *Ammannus*, prax. vuln. lethal. Dec. V. hist. VI. (P. I. Sect. VII. Cas. XXIII. p. 281 — 282.)

---

[1] Einen ähnlichen Fall findet man bey Timäus von Guldenklee. Respons. 38. p. 100.

Anwendung eines zu heißen Kinds-Bades.

Die Leipziger medicinische Facultät beſchuldigt eine Hebamme dadurch zu dem, eine halbe Stunde nach dem Bade erfolgten, Tode des neugebornen, geſund zur Welt gekommenen, letzten Stamm-Sprößlings einer gräflichen Wittwe beygetragen zu haben, daß ſie ihn in zu heißem Waſſer gewaſchen, ungeachtet des heftigen Schmerzens des Kindes und der Warnung der Umſtehenden ſo lange darin gelaſſen habe, bis auf der Oberfläche des Körpers Blaſen entſtanden, die Oberhaut losging. Den 24. Auguſt 1626. *Ammannus*, medic. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. XXV. p. 283.)

Grober Fehler einer Hebamme.

Dieſelbe medicinische Facultät beſchuldigt die Zittauer Hebamme Chriſtiana Scher — welche bey der 22jährigen ehrſamen Frau Dorothea Thil nach der glücklichen Entbindung von einem ſtarken, geſunden Knaben die Nachgeburt mit Gewalt herausziehen wollte, mit dieſer aber auch den Grund der Gebärmutter herauszog, dieſen für den Kopf eines zweyten Kindes hielt, die Gebärende unaufhörlich zum Drängen anſpornte, und ſelbſt dann noch von einem zweyten Kinde ſprach, als nach drey Stunden zur Sterbenden ein Arzt gerufen worden war — einer aus der gröbſten Unwiſſenheit verübten Gewaltthätigkeit. Den 22. November 1681. *Ammannus*, prox. vuln. lethal. Dec. V. hist. I. (P. I. Sect. VII. Cas. XXVI. p. 283 — 284.)

14) Pflichten und Rechte der Apotheker.

Ob Apotheker-Gehülfen zu ſchwören haben.

Die Gieſener medicinische Facultät macht auf Anſuchen der Apotheker der regierenden Landesfürſtinn die unterthänigſte Vorſtellung: daß ſeitdem die Apotheker-Gehülfen unter Androhung von Strafe ſich dem Eide unterziehen müſſen, dieſe

ſammt den Lehrjungen ſich anderswohin begeben, wo ſie als freye Menſchen leben können, jene ſelbſt aber ohne Gehülfen zu Grunde gehen müßten; und ſchlägt vor, um den Zweck der Eidesleiſtung ohne Eidſchwur zu erreichen, die Gehülfen bloß durch einen Handſchlag Treue angeloben zu laſſen, die Apotheker aber für deren Handlungen verantwortlich zu machen; was aber die Landgräfinn von Heſſen, Eliſabeth Dorothea, ohne weiters abſchlug. Den 22. März 1685. (P. I. Sect. VI. Cas. II. p. 204.)

Ob ein zum Doctor der Medicin promovirter Apotheker beyderley Praxis ausüben könne.

Der Kanzler der Gieſener mediciniſchen Facultät, Dr. Faboris, erklärt: daß ein Licentiat der Medicin verbunden ſey, dem Apothekergewerbe ganz zu entſagen, oder ſich einen beeideten Proviſor zu halten; daß weder er noch ſeine Apotheke von der akademiſchen Gerichtsbarkeit auszuſchließen ſey, indem durch den akademiſchen Gradus bloß größere Verbindlichkeiten auferlegt würden.

Ob ein Apotheker Kranke behandeln dürfe.

Ein Nordhauſer Doctor der Medicin hatte vor einem Jahre einen wohlgenährten, kurzhälſigen Senats-Diener, der aus Reſpect vor dem Magiſtrate viel mit bloßem Kopfe herumgehen mußte, am Podagra, nun an einem acht Tage dauernden Kopfſchmerz mit Nieſemitteln behandelt; bald darauf während eines apoplektiſchen Anfalles ihm zur Ader gelaſſen, den abgeſchornen Kopf mit geiſtigen reitzenden Mitteln beſtreichen und belegen laſſen. In der Verwirrung und Angſt hohlt die Gattinn des Patienten einen ehedem als Apotheker aus der Stadt verwieſenen, nun von der ärztlichen Praxis lebenden Mann herbey, der ohne Gruß mit vorwärts geſchränkten Ellenbogen (obviis ulnis) ins Zimmer tritt, die bedenkliche Cur des Patienten keck übernimmt, dem anwe-

fenden Arzte den Vorwurf macht: er ſey nicht methodiſch vorgegangen; er habe dem Patienten das Podagra durch hitzige Mittel in den Kopf getrieben, aus dem Patienten durch das Haarabſcheren einen Jeſuiten machen wollen. Die Leipziger mediciniſche Facultät, der dieſer Vorfall geklagt wird, bedauert hierinfalls nichts weiter thun zu können, als zu wünſchen, daß jenes Cypriſche Geſetz, welches dem Grundeigenthümer die Befugniß einräumt, einer die Saaten verheerenden Wild-Sau die Zähne auszubrechen, auch hier zu Lande in Aufnahme käme; ſich über die Nachläſſigkeit der Magiſtrate, die die Zahl der unbefugten Aerzte ſo überhand nehmen läßt, über die gefährliche Unwiſſenheit und Unverſchämtheit jenes Apothekers zu verwundern, der ſogar ein Pulver aus Zinnober und Spießglanz für eine von ihm erfundene panacea ausgibt, und nicht einmal weiß, daß Paracelſus oder Helmont's Alcaheſt ein flüſſiges Mittel ſey. (P. I. Sect. VI. Cas. III. (β) p. 205 — 106.)

Rückgängige Verpachtung einer Apotheke.

Der Apotheker Joh. Wolfg. Kappel verklagt Piſtor'n, den Pächter ſeiner Apotheke, bey der fürſtlichen Regierung, daß dieſer: es übel nehme, wenn er oder ſeine Leute die Apotheke unterſuchen; ſich keinen erfahrenen Proviſor oder Gehülfen halte; Arzneymittel bereite, die vor dem Verkaufe der Verderbniß unterliegen; die Leute in der Arzneytaxe überſpanne; und bittet um die Ausſonderung und Beſtimmung des ihm zu erſetzenden Arzneyvorrathes; ein Geſchäft, deſſen ſich die Gieſener mediciniſche Facultät auf die Weiſe entledigt, daß ſie den Arzneyvorrath claſſenweiſe und einzeln durchgeht, dieſen mit dem Uebergabsverzeichniße vergleicht und beſtimmt, was der Pächter zu erſetzen habe, und zugleich beſtätigt, daß ſich letzterer Taxüberſchreitungen habe zu Schulden kommen laſſen. 1682. (P. I. Sect. VI. Cas. V. p. 207 — 209.)

Gebilligte Arzney-Taxe.

Die Leipziger mediciniſche Facultät gibt dem Görlitzer Apotheker — welcher, um ſich von dem Verdachte zu reinigen, als ob er bey dem Arzneyverkaufe die Schranken der Billigkeit überſchreite, ein Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Arzneyen mit Beyſetzung der Preiſe in ſchwerem und leichtem Gelde zur Unterſuchung eingeſchickt hatte — den Beſcheid: es ſey, bey der beſtehenden Verwirrung in dem Münzweſen, und dem von Meſſe zu Meſſe, bald ſteigenden bald fallenden Preiſe der Waaren, ſchwer eine beſtändige und feſte Arzneytaxe zu entwerfen; der Preis ſeiner Arzneyen aber nach Vergleichung mit der Taxe anderer Officinen der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß befunden worden. Den 21. Jenner 1623. *Ammannus*, in med. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XIII. p. 216 — 217.)

Einſchränkung des unbilligen Arzneyverkaufes.

Der Decan der Gieſener mediciniſchen Facultät, Michael Heiland, zeigt dem Univerſitäts-Rector an: es gehe in der Stadt das Gerücht umher, als überſchreite der Akademie-Apotheker bey dem Arzneyverkaufe die vorgeſchriebene Taxe, und fordere ſelbſt von Armen mehr als billig ſey. Obgleich bis itzt der Facultät nicht bekannt ſey, wann, wie viel, von wem er Geld erpreßt habe; ſo glaube ſie doch ihrer und der Univerſität Ehre wegen dieß anzeigen zu müſſen, und ſich das Gutachten des Rectors auszubitten, ob man bloß dem Apotheker als akademiſchem Bürger unter unausweichlicher Strafe auftragen ſoll, ſich an die Frankfurter Apotheker-Taxe zu halten, und ohne Vorwiſſen der mediciniſchen Facultät daran nichts zu ändern, oder ob dieß durch die Facultät ſelbſt geſchehen ſolle. Den 19. Febr. 1666. (P. I. Sect. VI. Cas. XII. p. 216.)

15) Apotheken-Viſitationen und Prüfungen einzelner Arzneymittel.

Anordnung derſelben zu Kopenhagen.

Nachdem ſich in den Kopenhagner Apotheken allerley Mißbräuche eingeſchlichen hatten, verordnete Chriſtian IV. König von Dännemark: daß die Profeſſoren, der Phyſikus und die Aerzte zweymahl im Jahre die Apotheken unterſuchen, ob ſie mit den vorgeſchriebenen friſchen Arzneymitteln verſehen, die Officinen im guten Stande, ſie ſelbſt mit den beſtimmten oder zu beſtimmenden und öffentlich kund zu machenden Taxen zufrieden ſeyen; die dabey wahrgenommenen Fehler der k. Kanzley anzeigen und darüber wachen ſollen, daß Bartſcherer keine innerliche Arzneyen verſchreiben, die Verordnungen in Betreff der Chirurgen gehalten, und Uebertretungen angezeigt werden. Friedrichsburg den 1. November 1629. *Thom. Bartholini* cista medic. Hafniens. loc. XXVII. p. 309. (P. I. Sect. VI. Cas. VII. p. 210.)

Wer bey Apotheken-Unterſuchungen den Vorrang haben ſoll.

Durch eine landesfürſtliche Verordnung wird feſtgeſetzt: daß es bey den in den Statuten der Akademien enthaltenen Verordnungen in Betreff der Unterſuchungen der Apotheken durch die Aerzte und der tödtlichen Verwundungen durch die Wundärzte, verbleiben ſoll, und daß bey außerordentlichen, auf fürſtlichen Befehl vorzunehmenden Unterſuchungen jenen, die die Perſon des Fürſten vertreten, die Direction und der Vorrang gebühre. Den 14. April 1665. (P. I. Sect. VI. Cas. VIII. p. 210 — 211.)

Verworfene Arzneyen ſind in keiner Officin zu dulden.

Nachdem man bey einer außerordentlichen Unterſuchung

der auf Koſten des Senats unterhaltenen Apotheke einen Caſſen-Defect von 798 Gulden, unter den vorräthigen Arzneyen viele gefunden, die entweder ihrer Güte und Kraft bereits beraubt, oder fehlerhaft zubereitet waren, und eben deßhalb den Proviſor Hennig K. . . . von der Apotheke entfernt hatte; erboth ſich letzterer allen Schaden zu erſetzen, wenn man ihm die bemängelten Arzneyen ausfolgt, und den Verkauf derſelben an arme Leute geſtattet; wogegen jedoch die Leipziger mediciniſche Facultät erinnert, daß ſowohl einfache, als chemiſche und zuſammengeſetzte, bey der Unterſuchung verworfene, Arzneyen in keiner Apotheke mehr zu dulden ſeyen. Den 13. October 1638. (P. I. Sect. VI. Cas. IX. p. 211 — 212.)

Uebernahme der Arzneyen bey einem Apothekenkaufe.

Die Gieſener mediciniſche Facultät unterſucht bey Gelegenheit des Verkaufs einer Apotheke die Arzneyen, welche man als bereits unwirkſam zu verwerfen, und welche der Käufer als echt zu übernehmen habe. Den 2. April 1681. (P. I. Sect. VI. Cas. XI. p. 224 — 215.)

Unechtes Einhorn.

Ein Kaufmann hatte für eine große Summe ein Foſſil als echtes Einhorn eingekauft, um dafür andere Waaren einzuhandeln; die Leipziger mediciniſche Facultät gibt ihm aber den Aufſchluß, daß er damit betrogen worden ſey. Den 2. May 1556. *Ammanni* med. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XIX. p. 220.)

Bereitung des Theriaks.

Die Frankfurter Aerzte ſind der Meinung, daß ſich die Beſtandtheile des Theriaks beſſer miſchen, vereinigen und mit einander verbinden laſſen, wenn derſelbe, Statt in großer,

in kleiner Maſſe bereitet werde, und wollen den Materialiſten bloß ein vier und zwanzigfaches, nicht aber ein ſechs und dreyßigfaches, oder wohl gar ein acht und vierzigfaches, Verhältniß der Beſtandtheile bey deſſen Bereitung geſtatten; worin ihnen die um ihre Meinung befragte Leipziger mediciniſche Facultät vollkommen beyſtimmt. Den 18/28 November 1649. (P. I. Sect. VI. Cas. XXII. p. 238 — 239.)

Rechtfertigung des bey einer Unterſuchung verworfenen Theriaks.

Bey einer, auf fürſtlichen Befehl vorgenommenen, Unterſuchung der Joh. Phil. Giesweinſchen Apotheke zu Gießen hatten die Viſitatoren die Ingredienzen des Theriaks nicht fein zerſtoßen, das Medicament nicht zart und flüſſig genug gefunden.

Zwey Darmſtädter Aerzte und Apotheker verſichern: ſie hätten die Kräfte dieſes im Inlande, in Gegenwart mehrerer berühmter Aerzte bereiteten, und an den Apotheker Gießwein verkauften Theriaks, vor der Uebergabe an einem durch Arſenik vergifteten Hunde erprobt, und zwiſchen den ihnen in einem Glaſe zur Prüfung zugeſchickten und zwiſchen dem Theriak Andromach's in Hinſicht der Farbe, des Geruches und Geſchmackes keinen Unterſchied, bloß die Ingredienzen nicht fein genug zerſtoßen und geſiebt, dann die Conſiſtenz durch das zu lange Aufbewahren etwas verändert gefunden; was aber zu den unweſentlichen Mängeln dieſes Arzneymittels gehöre. Darmſtadt den 13. May 1669.

Hierauf erwiedern die Viſitatoren: ſie hätten ohne Abſicht Jemanden zu widerſprechen ihrem Auftrage gemäß alles ihnen verdächtig ſcheinende gewiſſenhaft angezeigt; ſie fordern vom Theriak, daß ſeine Wirkung ſchnell, nicht aber verderblich ſey (pernix, non perniciosa operatio esse debet); und laſſen ein Collegium darüber entſcheiden, ob die angezeigten

Mängel zu den unweſentlichen gehören. (P. I. Sect. VI. Cas. X. p. 212 — 214.)

Erlaubniß zur Bereitung des Schwefelbalſams.

Der Erbe eines Privilegiums zur Bereitung des Schwefelbalſams belegt mit Urkunden, daß ſein ſonſt zu Schmalkalden wohnhafter Vater dieß Privilegium vom Kaiſer und Landgrafen von Heſſen erhalten habe; er von dieſem, ſo wie die übrigen Erben, eheleiblich abſtamme; ſendet eine Probe von Schwefelbalſam zur Beurtheilung ein, und bittet um ein Zeugniß über deſſen Güte. Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt ihm aber: er habe ſich nach dem Sinne des churfürſtlichen Reſcripts, das ihn an ſie anweiſt, nicht ſowohl über ſeine rechtmäßige Abkunft, als vielmehr bey einer Prüfung über ſeine pharmaceutiſchen Kenntniſſe auszuweiſen, ihr die Art der Bereitung des Schwefelbalſams bekannt zu machen; über die Güte dieſes Medicaments aber könne ſie nur nach mit Kranken angeſtellten hinreichenden Verſuchen ein Zeugniß ausſtellen. *Ammannus*, in medic. critica. (P. I. Sect. VI. Cas. XX. p. 221.)

16) Klagen gegen Apotheker.

Tod eines Knabens durch das Verſehen eines Apotheker-Gehülfens.

Der Sohn des Stadtrathes zu Roüskolden, Peter Chriſtian Steenſen, war auf den Gebrauch eines Wurmmittels plötzlich geſtorben; die Kopenhagner mediciniſche Facultät hatte auf Befehl des Königs den Urheber dieſes Unglückes zu erforſchen. Sie erkennt nun, daß dieſes zwar eigentlich der Apotheker-Gehülfe ſey, der ſich ſchon durch ſeine Flucht ſchuldig bekennt, und auf einem Zettel das Geſtändniß zurückgelaſſen hatte, auf dem Recepte des Arztes Statt mercurius vivus (☿), mercurius sublimatus (♎ ☿) geleſen und zur Arzney gethan zu haben; ſpricht aber den

Dr. Preußmann, der kurz vor dem Einnehmen den Trank in der Hand gehalten, umgeſtürzt, durch Leinwand geſeiht, die Menge durch das Maß beſtimmt, und doch nicht darauf Acht gegeben hatte, daß kein gegen das Wurmfieber verſchriebenes laufendes Queckſilber auf dem Boden des Gefäßes ſey, nicht ganz von aller Schuld frey. Den 30. September 1651.

Aus der Vertheidigung des behandelnden Arztes Dr. Heinrich Preußmann zu Röſchild, welche eine ausführliche Krankengeſchichte, den ganzen unglücklichen Vorgang, das Benehmen der Eltern, ſein eigenes, des Apothekers, und ein Verzeichniß der Schriftſteller, die den Aufguß des laufenden Queckſilbers gegen die Würmer anpreiſen, enthält, geht ſo viel hervor, daß er durch Aufmerkſamkeit das Unglück leicht hätte verhüthen können [1]). Den 30. September 1611.

---

[1]) Wir führen daraus zur Belehrung und Warnung junger Aerzte einige Stellen wörtlich an, und zwar um ſo lieber, da Dr. Preußmann in ſeinem Unglücke Gegenwart des Geiſtes und männliche Faſſung gezeigt hat. »Mater, quamprimum »discessissem, filio de infusione, ut audio, cochleria non »propinavit, sed vi fere ingessit, non obtulit, sed intrusit; »quam misellus hic, postquam assumpsisset, incoepisse post »dicitur oculos invertere, singultire, vomiturire, vomere, »dejicere tandem, os dentesque comprimere, adeo, ut »cum mater vi eos distrahere ac confectione Alchermes »palatum vellet illinire, non posset, demum se prosternere, spiritum difficulter trahere, agonizare, mox animam Deo reddere. — Famulus per plateas discurrens »me in Pharmacopolio invenit, ad filium, animam agentem, volare dignarer, summopere petens, quem presso »licet insequerer pede, puerum tamen vivum conspicere »non licuit, sed jam extinctum, hiante ore in dextro latere »cubantem, detectum, inspicio demortuum, nil nisi »dispersas, frequentiores tamen quam pridie et majores, »observo maculas, impense rubras. — Parentes interim »me filium suum interemisse venenoque sustulisse, inter

Thom. Bartholin, in cist. med. Hafn. (P. I. Sect. VI. Cas. XXV. p. .226 — 231.)

»auditu horrendos ejulatus non semel aperte in faciem »eructare, mox me excusare, Pharmacopoeumque incusare »non desinunt, rationem a me coram Deo petentes. »Quibus attonitus tragicum hunc actum non capiens, »commiseratione tamen plenus, nil nisi placide respon- »deo: illos ex impatientia me criminis et culpae, qua »tamen, ita meDeus! caream, incusare; paratum autem me »esse Deo et hominibus quovis momento, rationem de mea »praescriptione, quam hic miſerandus non potuit ex- »cipere obitus, reddendi, ultraque me non stringi, cum »a me nil nisi praescriptionem meam obtinuissent. Itaque, »postquam petiissem, ut reliquum infusionis probe ob- »servarent, discessi, recte iterum Pharmacopolium et »*Balthasarem* petens, quem in limine domus offensum »alloquor ita: *Balthasar*, infans est demortuus, quid »hoc sibi vult? ad quod ille exanimatus et pallidus: »Vah! quod Diabolus me Rothschildam detulerit, ita »semper discrutior, heri quoque emplastro illo! et mox, »an ea de causa mihi quid sinistri inferre possent? Cui »ego: si formulam meam observaveris, extra culpam eris. »Et iterum: ubi praescriptio mea? Resp. Videbo. Adeo- »que eum, tam in officina, quam in contiguo ei conclavi, »pro simplicibus adservandis destinato quaerentem inse- »quor, tandem exhibitam eminus inspicio, ut meam, in- »culpabilem agnosco, addoque: formula omni culpa caret, »ad minimum copia ejus fiat, oportet, porrige, quaeso, »chartam et atramentum. (Ubinam autem exemplar hoc »haereat, dicere non valeo, cum id nusquam inveniam, »forte in ipso Pharmacopolio ejus oblitus, id reliqui, »vel in platea perdidi.) Pergo hinc: ostende Mercurium, »quem sumsisti; ad quod ille pyxidem ex officina de- »promptum, Mercurium vivum continentem, non tamen »nisi manibus tremulis et exhibuit, et de hoc inquit, »recepi, non nihil ex ea in operculum effundens. Ro- »ganti, sine dubio, ut decet, depuratus erit? Regerit,

Tod dreyer Menſchen durch Schuld des Apothekers.

Eine 40jährige Magd hohlt für einen Kreuzer ein halbes Quentchen Wurmſamen-Pulver aus einer Apotheke, vermiſcht dieſes nach dem Abendeſſen mit ein paar Löffelvoll Birnbrühe, und reicht es der 14jährigen an Würmern leidenden Tochter ihrer Dienſtfrau. Da dieſe es nicht nehmen will, weil es dem Geruche und Geſchmacke nach von dem bereits vor vierzehn Tagen gebrauchten Pulver ſehr verſchieden ſey, reden ihr ſowohl die Mutter als die zwey Brüder zu: man werde ja in der Apotheke nicht zweyerley dergleichen Pulver haben; letztere nehmen ſogar, theils um zu ermuntern, theils um zu koſten, einige Löffelvoll davon, und bewegen ſo das Mädchen zum Einnehmen. Um Mitternacht werden alle drey von heftigen Leibſchmerzen, Durchfall und Erbrechen befallen, die Nachbarn wollen den Phyſikus herbeyrufen, finden aber die Stadthöre feſt verſchloſſen; die Kinder ſtarben noch vor 12 Uhr ohne alle Hülfe.

»utique, per corium et sal, more solito, depuratus est. »Instanti denique: an puero miscendum commisisti? mi»nime, per salutem meam aeternum ipsemet paravi; »quod igitur praescriptionem viderem legitimam, Phar»macopoeum non errasse crederem, abeo, subitum tamen »hunc et insperatum obitum mirari, immo demirari non »definens, magisque obfirmatus, puerum scilicet ex suf»focatione obiisse, quod imaginer mihi, matrem invito »filio, inter lachrymas et ejulatus obstrusisse nonnihil »de infusione, cujus particula ad pulmones delata tussim »excitaverit, unde materia mota respirationis organa »facile obstruxerit. — Quam interim me innocentem »haec injuria mordeat, stimulet, confodiat, nullus non, »nisi qui famam et vitam pari passu ambulare, facile »concludet.

Nach der in der Apotheke vorgenommenen magiſtratiſchen Unterſuchung kommt man auf die Vermuthung: der Apotheker-Gehülfe habe Statt Wurmſamen Eiſenhüttchen-Pulver gereicht, und wirft ihn in den Kerker (woraus dieſer ſich aber zur Nachtszeit mit einem falſchen Münzer geflüchtet hat); ſchüttet zur Verhüthung eines ferneren Unglückes (!) den Rückſtand der Brühe in den Abtritt; ſchließt den Phyſikus wegen ſeiner Verwandtſchaft mit dem Apotheker von der Leichenbeſichtigung aus; die requirirten Wundärzte beſichtigen aber nur das Herz, weil Gifte dieß berſten machen, und wollen um daſſelbe viel geronnenes Blut angetroffen haben; der Magiſtrat nimmt dem Apotheker die Büchſe mit dem Eiſenhüttchen-Pulver ab, und verurtheilt ihn wegen ſeiner Nachläſſigkeit, dieſe mittelſt in der Apotheke ſtehen gelaſſen zu haben, zu einer Geldbuße von zweyhundert Gulden; dagegen appellirt aber der Apotheker [1]) an das Speyeriſche Kammergericht.

Die Altdorfer Juriſten-Facultät beſchuldigt nun den Magiſtrat bey dieſem Vorfalle nicht vorſchriftmäßig zur Amtshandlung geſchritten zu ſeyn; weil man zur Leichenbeſichtigung nicht auch den Phyſikus beygezogen; bey der Unterſuchung

---

[1]) Aus J. Camerar's zu Nürnberg Zuſchrift an den Rechtsgelehrten Conrad Ritterhus erfahren wir, daß dieſer unangenehme Vorfall den Apotheker Volmar zu Eslingen betroffen habe; daß vor einigen Jahren ein Apothekerlehrling in der Abenddämmerung einem Weibe Statt des ſüßen Mandelöhls Scheidewaſſer für ein neugebornes Kind gereicht, dieſes am anderen Tage geſtorben, der Lehrjunge ſogleich entlaufen, der Apotheker aber mit einem ſcharfen Verweiſe davon gekommen ſey; daß viele damahls noch an die Blutprobe (δοκιμασιά per άιματοδειξιν) geglaubt, und im Sächſiſchen ein vor zwey Jahren wegen Veruntreuung aufgehenkter, halb verfaulter Diener aus Mund und Naſe zu bluten angefangen habe, als unvorſichtiger Weiſe ſein Herr vor dem Richtplatze vorüberging. Den 3/6 Auguſt, 1695.

ſelbſt ſich bloß auf das Herz beſchränkt, und nicht auch im Magen die Giftüberreſte aufgeſucht; ſich zur Erforſchung der Wahrheit anfangs bloß der mit dem Apothekergehülfen in gleichem Grade verdächtigen Magd bedient; den Ueberreſt der verdächtigen Brühe ununterſucht weggeſchüttet, in der Apotheke ſelbſt nicht nähere Nachforſchungen angeſtellt; auf keine Weiſe aber den Apotheker überwieſen habe, daß von ſeinem Diener der Magd Statt Wurmſamen = Pulver Eiſenhüttchen gereicht worden ſey; und erklärt, die ihm voreilig auferlegte Strafe von zweyhundert Gulden für null und nichtig. Den 3. Auguſt 1595. (P. I. Sect. VI. Cas. XXVI. p. 231 — 238.)

Tod durch ſchlecht bereitetes verſüßtes Queckſilber.

Ein 7vierteljähriger, bereits durch ein halbes Jahr kränklicher, Knabe war unter dem heftigſten Erbrechen fünf Stunden nach dem Gebrauche folgenden Mittels wegen Zernagung der Eingeweide geſtorben: R. Merc. dulc. gr. VII., gummi Guttae, pulv. radic. Jalapp. aa. gr. III. M. f. pulv. pro una dosi [1]). Die Gieſener mediciniſche Facultät erkennt: das verſüßte Queckſilber ſey ſchlecht bereitet, wahrer Sublimat, und die vom Arzte verſchriebene Gabe verſüßten Queckſilbers für ein Kind von dieſem Alter (aetatula) und ſolcher Schwäche viel zu groß; der Tod die Folge des Gebrauchs dieſes Arzney=

---

[1]) Unſer Verfaſſer erzählt: daß, während er dieſes ſchreibe, ein dummer, großſprecheriſcher (Thraso), die Aerzte geringſchätzender Militärwundarzt, ein wohlgebildetes Mädchen durch den inneren Gebrauch des Queckſilber = Sublimats getödtet habe; dieſe ſogleich von den grauſamſten Magenſchmerzen, und beſonders dann von Convulſionen befallen worden ſey, wenn Getränke, Suppen, Arzneyen den Magenmund berührten; daß man nach ihrem Tode dieſen entzündet und mit Blut unterlaufen angetroffen habe; der Medicaſter aber in Ketten ſeine wohlverdiente Strafe erwarte.

mittels geweſen. Den 10. July 1669. (P. I. Sect. VI. Cas. XXIV. p. 225 — 226.)

Verkauf eines fruchttreibenden Mittels.

Eine Wittwe, durch Drohungen mit der Folter geſchreckt, geſteht: ſich durch die Abkochung des rothen Beyfußes (Artemisia rubra), eines grünen, ihr unbekannten, in der Apotheke für drey Groſchen erkauften Pulvers, und der Kirſchbaumrinde in der dritten Woche der anderen Schwangerſchafts-Hälfte, die Frucht abgetrieben zu haben. Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt: es wäre zwar der rothe Beyfuß für ſich allein im Stande, den Monathsfluß in Gang zu bringen; doch könne hier, da das nebenbey gebrauchte grünliche Pulver, und die Menge des Beyfußes nicht genannt wird, kein beſtimmter Ausſpruch gemacht werden; es ſey übrigens den Apothekern nicht erlaubt, verdächtigen Perſonen ohne Unterſchied Monathfluß-befördernde Mittel zu verabreichen, und an ihnen eine ſolche Kühnheit zu ahnen. Den 26. März 1613. *Ammannus*, med. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XV. p. 217 — 219).

Darreichung eines den Monathsfluß befördernden Mittels.

Der Proviſor einer Apotheke zu Gera, Joh. Kaſp. Eylenbergk, hatte vor Gericht eingeſtanden: einer ledigen Weibsperſon gegen die Verhaltung des Monathlichen, ohne Vorwiſſen des Phyſikus und Arztes, folgendes Mittel verordnet zu haben: R. radic. Calam. aromat. drh. III. Galangae drh. II. herb. Melissae, Scolopend. Sabinae, Pulegii aa. Man. β, Fol. Sennae drh. VI, rad. Mechoacannae, Crem. tartari aa. drh. II. Dent. affundantur s. q. vini etc. Formula noduli quotidie utenda. Inquiſitinn aber bekennt: ſchwanger geweſen, am folgenden Tage nach deſſen Gebrauche ein todtes Kind geboren, und dieſes auf dem Felde, woſelbſt

davon noch einzelne Stücke gefunden wurden, vergraben zu haben. Die Leipziger mediciniſche Facultät beſchuldigt nun den Proviſor einer ſchweren Uebertretung der Apotheker-Ordnung und der Fruchtabtreibung. Den 5. April 1656. *Ammannus,* medic. critica. (P. I. Sect. VI. Cas. XIV. p. 217.)

17) Rechte und Verbindlichkeiten der Materialiſten.

Materialiſten iſt die Bereitung der Arzneymittel nicht zu geſtatten.

Die Maynzer und Marburger mediciniſchen Facultäten finden nachſtehende Bemerkungen des k. Rathes und comes Palatinus Ludwig von Hornik, über die Befugniß der Materialiſten, Arzneyen zu bereiten, mit den Sanitäts-Verordnungen ihrer Länder vollkommen übereinſtimmend.

Vor allem erweiſet Ludwig von Hornik durch ergangene Verordnungen und beſtehende Geſetze, daß zur Heilung der Kranken Aerzte, Apotheker und Arzneyhändler (Materialiſten) aufgeſtellt ſeyen; wovon die erſten die Kranken zu beſuchen, ihnen nach den Regeln der Kunſt die Arzneyen zu verſchreiben; die zweyten die Arzneyen nach ärztlicher Vorſchrift zuzubereiten und zuſammen zu ſetzen; die letzteren aber die einfachen und rohen Artikel auf dem Wege des Handels herbeyzuſchaffen hätten. Er behauptet, daß die Materialiſten keineswegs die zur Bereitung der Arzneyen erforderliche Kenntniß und Geſchicklichkeit beſitzen, und daß, da es den Aerzten, die doch hiervon Kenntniß haben, nach der Frankfurter Apothekerordnung unter zehn Gulden Strafe verbothen iſt, Arzneyen zu bereiten, dieſes Verboth mit mehr Recht auf jene ausgedehnt werden müſſe. Es wäre das größte Unrecht, Leuten, von denen man vor ſechzig Jahren in Deutſchland noch gar nichts gewußt habe, nebſt dem Einkaufe und Verkaufe der einfachen ausländiſchen Arzneymittel, auch die

Rechte eines Apothekers zuzugeſtehen; dieß hieße, ihnen erlauben, ihre Sichel an eine fremde Saat anzulegen, die Ordnung zu ſtören, zu unaufhörlichen Klagen und Proceſſen Anlaß, ihnen Gelegenheit zum Verkaufe ihrer verdorbenen Waaren zu geben. Wenn ſich die Materialiſten rühmen, im ganzen Römiſchen Reiche im Beſitze eines freyen und unbeſchränkten Handels zu ſeyn; ſo hätten ſie erſt nachzuweiſen, wer ſie mit einer ſolchen Freyherrlichkeit (Baronatus) vor allen anderen ausgezeichnet und beſchenkt habe? Mit den Apothekern, die ebenfalls, wie die Materialiſten behaupten, bey der Arzneybereitung nicht immer gehörig und aufrichtig zu Werke gingen, verhalte es ſich wie mit den Wagnern, die auch zuweilen von des Zirkels Maße abweichen, und wie mit anderen Gewerbsleuten, die mit unter Fehler begehen; doch finde hier der Unterſchied Statt, daß man ſich gegen die Fehler der durch einen Eid gebundenen Apotheker durch Geſetze, nicht aber gegen die der Materialiſten, die bisher den Eid, wie ein Räudiger die Lauge, geſcheuet haben, in Sicherheit ſtellen könne. Die Dienſtaufnahme eines in der Apothekerkunſt wohlerfahrenen Gehülfens ſey nach den Nürnberger und Frankfurter Sanitäts-Verordnungen aus dem Grunde verbothen, weil ein Idiot nicht beurtheilen kann, welcher Gehülfe und Laborant in der Apothekerkunſt gehörig unterrichtet ſey; auch werde nach der Augsburger Pharmacopöe aus gegründeten Urſachen bey Verfertigung zuſammengeſetzter Arzneyen, die Gegenwart des Apotheker-Vorſtehers gefordert. Wenn die Materialiſten klagen: es würden ihnen jährlich ſo viele Arzneyen von Würmern zerfreſſen, oder verdärben auf eine andere Art, ſo daß dieſe nur höchſtens zur Bereitung der Oehle, Extracte, Magiſterien u. d. gl. verwendet werden könnten; ſo gäben ſie auf eine recht handgreifliche Weiſe zu erkennen, daß ſie die freye Arzneybereitung nur deßhalb ſuchen, um ihre ſchlechte Waare an den Mann zu bringen; auch der einfältigſte Menſch wiſſe aber, daß aus einem Balge, an dem Leder und Haar wenig taugen,

ſelten ein guter Pelz werde. Wenn daher die Materialiſten die von ihnen ſelbſt, oder ihren Dienern, bereiteten Arzneyen um einen niedrigeren Preis zu verkaufen verſprechen; ſo dürften dieß wohl nur die aus unnützen oder verdorbenen Artikeln bereiteten ſeyn; und wenn ſie ſich bereitwillig erklären, ihren ganzen Handel einem jeden Apotheker für den Einkaufspreis, eine Zahlung binnen zehn Jahren und fünf pro Cento, käuflich zu überlaſſen; ſo gäben ſie hierdurch deutlich zu erkennen, was ſie binnen der letzt verfloſſenen zehn Jahre durch ihren Handel gewonnen haben, und in den nächſt folgenden zu gewinnen hoffen. Doch ſeyen ſie ſchlau genug, Anderen ihre aufgehäuften Capitalien nicht zu offenbaren; ihre hohen Treſortiſche (abaci) gäben zu erkennen, wie ungern ſie in ihre Bücher blicken laſſen. Es ſey ihnen wohl bewußt, daß kein Apotheker bey dieſen ſchlechten Zeiten im Stande ſey, eine ſo große Kaufs-Summe zu erſchwingen. Und käme es mit ihnen auch wirklich zu einem Kaufe; ſo würden ſie die beſten Artikel zu verbergen, wegzuſchaffen, und anderwärts damit (per fas nefasque respirare) zu ſpeculiren wiſſen. 1644 und 1646. (P. I. Sect. VI. Cas. XXIX. p. 240 — 251.)

Die Waarenlager der Materialiſten ſind, ſo wie die Officinen der Apotheker, zu unterſuchen.

Ludwig von Hornik iſt der Meinung, daß, da die Materialiſten ebenfalls mit koſtbaren, einfachen und zuſammengeſetzten Mitteln, ſelbſt Giften handeln, man ihnen und ihren Dienern eben ſo wenig als den Apothekern trauen könne; daher ihre Waarenlager, um allerley Gefahren, Betrügereyen, Nachläſſigkeiten zu verhüthen, ſo oft man es für nöthig findet, unverhofft unterſuchen müſſe, und dieß zwar um ſo mehr, weil ſie ſich das ihren Vorfahren geſchenkte Zutrauen durch allerley Betrügereyen, übertriebene Preiſe, Eingriffe in die Rechte der Apotheker verſcherzt haben; hierdurch aber ihre Kinder und Dienerſchaft zu größerem Fleiß ermuntert,

und durch Furcht abgeſchreckt werden würden, in die Fußſtapfen ihrer Eltern und Lehrherrn zu treten. (P. I. Sect. VI. Cas. VI. p. 209 — 210.)

Materialiſten und Droguiſten ſind in Eid zu nehmen.

D. Ludwig von Hornik behauptet, die Apotheker-Eide ſeyen vergeblich, ſo lange man ſich nicht vor den Betrügereyen der Materialiſten, denen jene ihre Waaren abkaufen müſſen, durch einen Eid zu ſchützen ſuche. Zwar könne man dagegen einwenden: daß nur die Apotheker ihre Abnehmer ſeyen, und dieſe die echten, auserwählten Waaren von ſchlechten zu unterſcheiden wiſſen; Eide zum Eidbruche Anlaß geben; Materialiſten-Eide nicht üblich, ſomit eine läſtige Neuerung ſeyen; viele, vielleicht die reichſten und für den Fiscus einträglichſten, Materialiſten ſodann das Land verlaſſen würden. Allein es ſey auch für den erfahrenſten Apotheker eine ſchwierige Aufgabe, gewiſſe erdige, metalliſche Pulver, Extracte u. d. gl. von einander zu unterſcheiden. Schwüre ſeyen, wie der Planet Merkur, in dem Hauſe eines Guten gut, und nur in dem eines Gottloſen bös; man werde doch wohl des Mißbrauchs einer Sache wegen nicht den rechten Gebrauch einſtellen, und nicht lieber den erſten durch Strafen verhüthen wollen; ſonſt müßte man ja aus gleichem Grunde die Apotheker-Eide abſtellen; nicht alles Althergebrachte ſey löblich, und jedesmahl das Neue verwerflich, eines wie das andere muß einmahl einen Anfang nehmen; hätte man in wichtigen Dingen auf das Murren über Neuerungen Rückſicht genommen, ſo ſtünde alles noch, wie es zu Noa's Zeiten war; und wären die heutigen Materialiſten nicht von dem geradem Wege ihrer Vorfahren abgewichen, ſo würde eine ſolche Neuerung nicht nothwendig ſeyn. Man ſoll ja die Drohungen der Materialiſten mit Auswanderungen nicht fürchten, denn ſie würden auf halbem Wege wieder umkehren; und geſetzt, ſie thäten das

nicht, was verlöre der verlaſſene Ort? nichts, als einen oder den anderen Betrüger. Das allgemeine Wohl müſſe vor dem des Einzelnen berückſichtigt werden. Jedem ſey zwar ſein eigenes Wohl zu befördern erlaubt; doch nur auf dem Wege der Frömmigkeit, Gottesfurcht, Rechtſchaffenheit und Sparſamkeit. *M. Lud. Dunte* in decis. Cas. Consc. c. 10. P. 2. q. 91. (P. I. Sect. VI. Cas. I. p. 199 — 203.)

18) Eingriffe unbefugter Perſonen in die Geſchäfte der Aerzte.

Prüfungen der Marktſchreyer.

Der Gieſener Magiſtrat ſchritt, veranlaßt durch die medicinische Facultät, bey der Regierungs-Kanzley um die Weiſung ein, wie man ſich gegen die herumziehenden Marktſchreyer zu verhalten habe, die alle Wochenmärkte durch ihre Poſſenſpiele dem dummen und leichtgläubigen Volke nicht nur die Taſchen leeren, ſondern auch durch ihre Tincturen, Pflaſter u. d. gl. großes Unheil ſtiften; und erhielt den Beſcheid: daß ſolche Leute [1]) ſich nach den beſtehenden Geſetzen bey der mediciniſchen Facultät zu melden, und einer Prüfung zu unterziehen hätten, der Magiſtrat aber über die Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchriften zu wachen habe. Den 28. Februar 1652. (P. I. Sect. IV. Cas. III. p. 153.)

Beurtheilung der einem Krämer abgenommenen Heilmittel.

Ueber die einem gewiſſen August Thomas von Schneeberg, einem angeblichen Wund- und Bruchärzte, auf dem Quedlinburger Markte ſammt dem gedruckten Ankündigungszettel abgenommenen Arzneymittel, macht der Stadtphyſikus

---

[1]) Marktſchreyer der damahligen Zeit gehörten unter die unehrlichen Menſchen.

Günther folgende Bemerkungen: ſein Electuarium de ovo auguſti *Thomae* ſey fehlerhaft bereitet; ſein moschus Italicus beſtehe aus Honig und Spießglanzglas, und ſey daher in den Händen eines Unwiſſenden ein höchſt gefährliches Brechmittel; ſein Pyrum muscatellinum ſey ein Gemiſch aus Honig und Bertram, mehr geeignet Zahnſchmerz zu erregen, als zu ſtillen, und gegen die Mundfäule (stomacace) ganz unwirkſam; die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt den Verkäufer für einen unwiſſenden, des Landes zu verweiſenden Betrüger, und räth ſeine Heilmittel durch das Feuer zu vertilgen. (P. I. Sect. VI. Cas. XXVIII. p. 239 — 240.)

Beurtheilung einer von einem Geiſtlichen verſchriebenen Arzneyformel.

An der vom Spaniſchen Geſandtſchafts = Prieſter einem Kranken verſchriebenen Arzneyformel (R. Salappii, agarici aa drh. II., Gingiberis drh. β, infunde in libr. II. Mulsi horis XXIV, transcola, Collature adjunge obi succ. drh. I. enusci (Moschi) gr. I., croci drh. β. Dos. unc. II. alternis diebus.) tadelt die Kopenhagner mediciniſche Facultät: ſie ſey eine Miſchung von mit einander nicht vereinbaren, zum Theil gefährlichen Stoffen, die kein bewährter Arzt verordnet haben könne.— In der in ſophiſtiſcher Manier abgefaßten Vertheidigung legt der, durch ſeinen Stand, die Geſandtſchafts-Verhältniſſe, und durch den zufälligen guten Erfolg des gebrauchten Mittels dreiſt gemachte, Beklagte der Facultät entweder Unwiſſenheit, oder Parteylichkeit zur Laſt. Dieſe, die in einem Verſammlungs = Protokolle Recept und Vertheidigungsſchrift näher würdigt, bevollmächtigt ihr Mitglied, Thomas Bartholin, dem Spaniſchen Geſandten Grafen Rebolledo bey Gelegenheit folgendes als Grund der Nichtbeantwortung jener Vertheidigung anzugeben: das Collegium habe der Würde des Herrn Geſandten nicht zu nahe treten wollen; es ſetze voraus, der Prieſter werde wiſſen, daß

ihm vermöge der päpſtlichen Beſchlüſſe, und als nicht approbirtem Arzte die Krankenbehandlung nicht zuſtehe; überhaupt ſey die Vertheidigung wegen der Widerſprüche und Schimpfreden keiner Antwort werth. Der Geſandte nahm dieſe Erklärung mit Wohlgefallen und dem Verſprechen auf, er werde den Prieſter auf das ihm anvertraute Seelenheil verweiſen. (P. I. Sect. VI. Cas. XXX. p.)

Beurtheilung eines die Mannskraft herſtellenden Mittels.

Magdalena L .... hatte einigen Mannsperſonen nicht durch Worte, ſondern durch die Wurzeln des Satyrii und Quinquefolii, mit drey, der Köpfe und Füſſe beraubten, Spaniſchen Fliegen zu Pulver gemacht, in Speiſe und Trank genommen, mit gutem Erfolge die verlorene Mannskraft wieder verſchafft. Der Straßburger Aerzte = Verein erklärt: Satyrium und Spaniſche Fliegen für zur Wolluſt reitzend, den innerlichen Gebrauch der letzteren für ſehr gefährlich; die Wirkung des Quinquefolium für unbekannt. Die durch Bosheit und Zauberey verlorene Mannskraft könne dieſes Mittel nicht herſtellen, wohl aber ein krankhaftes Unvermögen heben. Habe nun die Verhaftete ſolchen kranken Männern ihre gefährlichen Mittel dargereicht; ſo ſey ſie nach den Magiſtrats-Verordnungen als eine zur Heilung der Kranken Unbefugte zu beſtrafen; habe ſie ſich aber dieſer natürlichen Mittel wider Behexungen bedient, ſo dürfte ſie nebenbey auch zauberiſche Mittel angewendet haben. 1640. (P. I. Sect. IV. Cas. IX. p. 163 — 165.)

Unterſuchung eines Sackes mit Büchern, Büchſen und Schachteln.

Die Gieſener mediciniſche Facultät, welcher ein dem ehemahligen Schulmeiſter und nachherigen Müller abgenommener Sack mit einigen Büchern, Büchſen und Schachteln zur

Unterſuchung übergeben worden war, berichtet: daß der Sack-Inhalt eben nicht die Heilkunſt, ſondern vorzüglich die Küche und Thierheilung betreffe; ſich jedoch in der Büchſe laut Aufſchrift ein ſchweißtreibendes Pulver; in einem Vormerkbuche das eigenhändig eingetragene Verzeichniß der Schuldner für verabreichte Arzneyen und beſichtigten Urin; am Ende eines mediciniſchen Buches verſchiedene Teufelskünſte, als: Mittel die Hexen zu vertreiben, ſich unſichtbar, vor Hunden feſt zu machen u. d. gl. eingeſchrieben vorfänden; der Beſitzer demnach nicht nur Uebertretungen der Medicinal-Ordnung ſchuldig, ſondern auch in anderer Hinſicht verdächtig ſey. Den 30. July 1672. (P. I. Sect. IV. Cas. VIII. p. 163.)

II. Mediciniſche-Polizey.

A. Oeffentliche Geſundheitspflege.

1) Phyſiſche Erziehung.

Lebensordnung eines ſchwächlichen Prinzen.

Dem in das zehnte Lebensjahr getretenen Prinzen Ludwig, Landgrafen von Heſſen, hatte man bisher zur Erhaltung ſeiner Geſundheit und Uebung ſeiner Geiſteskräfte nach dem Erziehungs-Plane vom Jahre 1634 außer dem gewöhnlichen Unterrichte auch das Tanzen, Gehen und andere mäßige Leibesbewegungen geſtattet. Bey Erneuerung des Erziehungs-Planes wird der Marburger Aerzte-Verein zur Beantwortung der Frage aufgefordert: Welche Art von Uebungen des Geiſtes und Körpers, zu welcher Zeit, und wie lange ſie angewendet werden können, ohne dem etwas ſchwächlichen Prinzen zu ſchaden?

Zur Uebung der Geiſteskräfte ſchlagen dieſe Aerzte das Mahlen (pictura), das Schach-Karten-und Würfelſpiel (lusus Latrunculorum, Chartarum et Aleae)

vor; und bemerken über das erſtere, daß, da der Prinz zu Kopf- und Augenflüſſen geneigt, und leicht eine Augenſchwäche zu beſorgen ſey, er ſich mehr mit dem Tuſchiren (delineatio obscuro colore), als mit dem Zeichnen durch feine Striche, eine halbe Stunde vor der Mahlzeit, zwey- bis dreymahl in der Woche, abgeben möge; daß man ihm jene Spiele, und ſelbſt das von vielen wegen des erforderlichen Nachdenkens verworfene Schachſpiel, etlichemahl in der Woche um ſo mehr geſtatten könne, da er hierin bereits bedeutende Fortſchritte gemacht habe, und man dabey zugleich Gelegenheit finde, ſeine Gemüthsregungen zu erforſchen, ſeinen Geiſt zu ergetzen, ſeine Urtheilskraft zu ſchärfen, ſeine Lebensgeiſter zu wecken. Unter den Leibesübungen ſey ihm das verweilende (stataria), nicht aber das fortſchreitende (motoria), jedoch nicht mit widernatürlichen Sprüngen, Verdrehungen der Gliedmaßen, Ausdehnungen der Nerven verbundene Tanzen, des Abends durch eine halbe Stunde, ſo wie das Fahren und Gehen, keineswegs aber das Reiten, und zwar wegen ſeines zarten Gliederbaus, der ungewöhnlichen Hitze ſeiner Nieren (intemperies renum calida), und der Beſorgniß, daß hierdurch die Säfte und Lebensgeiſter zu den ſchwachen Theilen geleitet werden könnten, endlich das mit den heftigſten Anſtrengungen des Körpers und ſeiner einzelnen Glieder verbundene Ballſpiel nur dann erſt zu geſtatten, wenn ſein Körper mehr Feſtigkeit erlangt haben wird. Marburg den 20. Juny 1639. (P. I. Sect. V. Cas. I. p. 185 — 187.)

Koſt in einem Studenten-Convicte.

Im Leipziger Convicte waren im Jahre 1677 nach dem Genuße verdorbener Nahrungsmittel zwölf Studenten geſtorben. Berichten zu Folge war: das Brot von Oſtern bis Pfingſten ſchlecht, leimig, dumpfig und ſchimmlich, unausgebacken und ſehr ſchwer; am Montage platt, zerfloſſen, heiß, gerade aus dem Ofen auf den Tiſch gekommen; es wurden

darin mehrmahl Haare, Pflaſter, verhärteter Naſenſchleim, Stücke von Lauskämmen, Regenwürmer nebſt Rattenkoth gefunden; zu Weihnachten (1670) waren die Kolatſchen (Kuchen) hohl, bitter, ohne Broſe, und rochen nach höchſt unreiner Seife, die Suppe nach Unſchlitt, während die gute an Leute außer dem Hauſe verkauft wurde; das Fleiſch war halb gekocht, hart, nicht abgeſchäumt, noch blutig und ungeſalzen, den Genießenden nachtheilig wie ein Gift; die Braten ſtanken wie abgehende Bauchwinde (s. h. crepitus); der Speiſewirth habe Fleiſch von mageren, von der fließenden Peſt und der Franzoſenkrankheit ausgedorrten, und mit Tauben-Ey großen Beulen behafteten Kühen aufgeſetzt; die Kuttelflecke hätten nach der Herberge gerochen (interna hospitium redoluisse); das Grünzeug ſey nach dem Geſtändniß des Beklagten unausgeklaubt gekocht, mit bitterem ſtinkenden Mehl, mit verdorbenem Fett oder Leinöhl eingebrannt, das Sauerkraut ſtinkend und voll Würmer; das Friſchbier (cerevisia secundaria) gegen den Eid des Koſtgebers in einem kupfernen Topfe bereitet, mit einem dichten Häutchen überzogen auf den Tiſch gebracht worden. *Ammannus*, in Irenico. p. 178. (P. I. Sect. V. Cas. VII. p. 178.)

2) Schlechte Beſchaffenheit und Verunreinigungen der Luft.

Luftbeſchaffenheit in einem unterirdiſchen Kerker.

D. Johann Bohn war zu Ende April von einem benachbarten Edelmanne aufgefordert worden, einen im unterirdiſchen, vom Waſſer allenthalben umfloſſenen Kerker durch Monathe im Verhafte ſitzenden Inquiſiten zu unterſuchen: ob deſſen Hände und Füße von der Kälte des Gefängniſſes bis zum Abgang der Nägel beſchädigt und verdorben ſeyen; auch ſein übriger Körper gelitten, und hierzu die Beſchaffenheit

dieſes Kellers etwas beygetragen habe. Ob er nun gleich bey der Beſichtigung des Gefangenen bloß die Zehen mit rothen Froſtbeulen beſetzt, nicht aber riſſig oder zerſtört, die Nägel und Hände unbeſchädigt, den übrigen Körper ziemlich geſund, und die Kerkerluft temperirt angetroffen hatte; ſo ſtellte er doch nicht in Abrede, daß die große Kälte im December, Jenner und Februar die Froſtbeulen habe bewirken, und die anderweitigen Beſchädigungen nach eingetretener milderer Luft bereits haben heilen und verſchwinden können. *Bohnius*, in medic. forens. spec. III. §. 30. (P. I. Sect. V. Cas. VI. p. 189 — 190.)

Nachbarſchaft eines Kirſchners.

Zwey neben der Werkſtatt eines Kirſchners zu Leipzig wohnende Doctoren der Rechte beklagten ſich über die häßlich ſtinkenden, die Mauern und Leimwände (maceriem) durchdringenden, der menſchlichen Geſundheit nachtheiligen, und zur Peſtzeit gefährlichen Ausdünſtungen ſeiner Fellbeitze.

Dagegen wendet jener ein: dieſe Beitze werde bloß aus Salz, Mehl, Kleyen und Brunnenwaſſer bereitet, verbreite keinen Geſtank, ſondern einen Eſſiggeruch, der nicht durch die Wände dringe, und, wie ihm Aerzte verſichern, zur Peſtzeit als Verwahrungsmittel diene.

Die um Schutz angegangene mediciniſche Facultät erklärt jedoch: man müſſe hier mehr die Thierfelle, als die Beitze in Betrachtung ziehen. An jenen werde durch dieſe die Fleiſchhaut und das Fett vermittelſt der Gährung zerſtört; hierbey, und ſelbſt durch die friſch abgezogenen Thierbälge ein, beſonders ungewohnten und ſchwachen Perſonen nachtheiliger, zur Peſtzeit verdächtiger Aasgeſtank verbreitet. Die zwey Gelehrten hätten daher allerdings Grund, und nach den der Akademie zugeſtandenen Freyheiten auch das Recht, gegen die Nachbarſchaft eines Kirſchners zu proteſtiren. Den 4. Auguſt 1659.

Ammannus, in medic. critic. (P. I. Sect. V. Cas. IV. p. 188—189.)

Luftverderbniß durch eine Überſchwemmung.

Zu Gieſen waren nach einer Überſchwemmung die meiſten Keller, beſonders in den niedrigen Gegenden der Stadt, voll Waſſer; die fürſtliche Regierung beſorgte von den vielen herbeygeführten Unreinigkeiten, zumahl bey ſtarkem Sonnenſcheine, große Verderbniß der Luft, und war unſchlüſſig, ob ſie dem abweſenden Fürſten und Landgrafen von Heſſen, Georg, rathen ſoll, mit ſeinem Hoflager in die Stadt zurückzukehren, oder noch eine Zeit lang in der Grafſchaft Katzenellenbogen zu verweilen.

Die Marburger mediciniſche Facultät hält dafür: daß man vom Sonnenſcheine nichts zu befürchten habe, der ſo eben herrſchende Wind die Dünſte vertreiben werde; daß man, um Krankheiten zu verhüthen, ſowohl in Zukunft, als insbeſondere gegenwärtig zu Gieſen und Marburg Dünger und Unrath ſo ſchnell wie möglich aus der Stadt ſchaffe, die Einwohner zum fleißigen Räuchern mit Wachholderbeeren und Schwefel anhalte [1]), dem Fürſten aber den Rath gebe, die Luft noch nicht zu verändern, und ſich nur erſt dann nach Gieſen zu begeben, wenn alle Unreinigkeit weggeſchafft, die Luft gereinigt, und ihre Bösartigkeit durch einen beſſeren Planeten (Jupiter) gemildert ſeyn wird. Den 24. Jenner 1643. (P. I. Sect. V. Cas. III. p. 187—188.)

Verunreinigungen der Luft durch Gräber.

Dr. Roſin. Lentilius iſt der Meinung: es könne zwar Lykurg dafür, daß er die Verſtorbenen in den Städten begraben, und ihre Denkmähler in der Nähe der Tempel errich-

[1]) Die polizeylichen Maßregeln bey Ueberſchwemmungen findet man in meinem ſyſtem. Handb. d. Staatsarzneyk. Theil I. S. 410.

ten ließ, um hierdurch der Jugend die Furcht vor dem Tode, und das Vorurtheil wegen einer Verunreinigung zu benehmen, als Geſetzgeber, nicht aber als Naturkündiger gerühmt werden. Dr. Martin Luther, der verſtändige Aerzte darüber urtheilen läßt, welchen Nachtheil Kirchhöfe in der Mitte der Stadt haben mögen, berufe ſich auf den Evangeliſten Lucas, der den verſtorbenen Sohn der Nainer Wittwe aus der Stadt hinaus tragen läßt; auf das Grab Chriſti außerhalb der Stadt; auf den von Abraham für die Begräbnißſtätte der Erzväter erkauften Acker zu Ephron; auf den Lateiniſchen Ausdruck efferri (hinaustragen), Statt begraben, und auf den Gebrauch, die Todten durch Feuer in Aſche zu verwandeln, damit ſie die Luft nicht verunreinigen. Unter den Ärzten wundre ſich vorzüglich Screta [1]) (Tract. de febre castrensi maligna. Sect. I. Cas. V. p. m. 72.) darüber, wie die Kirchenvorſteher das Begraben der Leichen in Gott geweihten Häuſern, deren Hallen und Vorhöfen haben geſtatten können, da doch der aus den Gräbern aufſteigende Geſtank unter den ſich daſelbſt einfindenden Menſchen verſchiedene Krankheiten erzeuge. Es müßten nicht ſelten zu Rom diejenigen, welche in die Ruinen der unterirdiſchen Gräber hinabſteigen, ihre Neugier mit dem Leben büßen. Es habe über dieſen Gegenſtand Lilius Gregor Gyrald von Ferrara ein eigenes Werk geſchrieben, und dieſes Johann Fors durch Anmerkungen erläutert; Muralt (Colleg. anatom. lingua german. conscript.) ſich ebenfalls über die Nachtheile der Leichenausdünſtungen in Kirchen, wo Menſchen zuſammenkommen, geäußert. *Lentilius*, in misc. med. pract. P. 2. p. 644. (P. I. Sect. IV. Cas. XV. p. 170—171.)

---

[1]) Dieſer Arzt war ein Böhme, von Prag, Phyſikus zu Schafhauſen, führte den Beynahmen Schotnovius à Zavorziz, lebte zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, und mit Wilh. Fabr. Hildanus in guter Freundſchaft.

B. Oeffentliche Krankenpflege.

3) Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Peſt.

Verhalten gegen eine peſtverdächtige Weibsperſon.

Ein Weib hatte ſich nach dem plötzlichen Tode eines Mädchens aus Furcht vor der Peſt in den Keller ihrer Wohnung geflüchtet, und wollte nun mit den Hausbewohnern wieder in Umgang treten. Dr. Balth. Timäus v. Guldenklee gibt den Rath: zuvor den etwa aufgenommenen Peſtſtoff durch ein wiederhohlt gereichtes bewährtes Gegengift vom Herzen gegen die Oberfläche des Körpers zu treiben; dann das Weib durch drey Tage zu beobachten, und wenn hierauf weder ein Peſtzeichen, noch ſonſt ein Krankheitszufall an ihr wahrgenommen würde, nach dem Tode des Mädchens ein Zeitraum von vier Wochen verſtrichen, und Niemand im Hauſe oder Keller erkrankt wäre, dieſelbe unter der Bedingung des Kleidungs- und Bettwechſels in Freyheit zu ſetzen. Den 15. Jenner 1661. (P. I. Sect. V. Cas. VI. p. 189.)

Verwahrungsmittel gegen die Peſt.

Die Leipziger Oſtermeſſe rückte heran. Die Städte Frankfurt, Cölln, Trier und Aachen, von woher die meiſten Kaufleute erwartet wurden, waren peſtverdächtig. Es frug ſich: ob man die von daher kommenden Kaufleute ohne vorläufige Contumaz, und welche Waaren in die Stadt einlaſſen dürfe? ob eine ſolche anſteckende Krankheit bereits zu Leipzig herrſche? welcher Verwahrungsmittel man ſich gegen die Peſt zu bedienen habe?

Die Leipziger mediciniſche Facultät erwiedert: man könne den aus peſtverdächtigen Ortſchaften ankommenden Kaufleuten nur unter der Bedingung die Hinkunft geſtatten, daß ſie entweder in einer Entfernung von drey Meilen die gewöhn-

liche, wenn dieß aber wegen Kürze der Zeit nicht geſchehen kann, außer dem Lande die halbe (20 oder 14tägige) Contumazfriſt halten [1]); und ſoll Wolle, Tücher, Felle, Federn, Bücher aus alten und verdächtigen Bibliotheken nicht ins Land laſſen; ſie berichtet, daß außer der Ruhr, die weder, wie es heiße, der Peſt ſtets vorangehe, noch die Peſt ſelbſt ſey, keine Epidemie im Orte herrſche; und ſchlägt für den Fall, daß, Gott verhüthe es! die Peſt ſich zeigen ſollte, ein langes Verzeichniß von damahls beliebten Präſervativ-Mitteln vor. (P. I. Sect. IV. Cas. XII. p. 168 — 169.)

Verhalten gegen peſtverdächtige Waaren.

Die Kopenhagner mediciniſche Facultät hält es nicht für rathſam, Waaren in die Stadt einführen zu laſſen, an denen der Peſtſtoff leicht haften kann, als vorzüglich Hanf, Flachs, Wolle, Tuch, Thierhäute, Leder, Hopfen, Mehl u. d. gl., die Preußen auf dem baltiſchen Meere zu liefern pflege, wo jüngſt die Peſt geherrſcht habe; bevor dieſe Artikel nicht durch die Zuführer an einen anderen, luftigen, unbewohnten Ort gebracht, durch ſechs Wochen gelüftet, die Behältniſſe davon entweder verbrannt, oder dem Rauche von Tannen- und Wachholderholz ausgeſetzt worden wären; während welcher Zeit die Zuführer ſich des Umganges mit anderen Menſchen zu enthalten, und in ihrer Wohnung zu bleiben hätten. Den 2. März 1661. *Thom. Bartholinus*, de medic. Danor. domest. Diss. 7. p. 327 — 328. (P. I. Sect. IV. Cas. XIII. p. 169 — 170.)

Tiefe der Gräber zur Peſtzeit.

Im Jahre 1628 hatte die Peſt zu Augsburg tauſend Familien zu Grunde gerichtet, und nachher die Frage veranlaßt: ob fünf Schuh tiefe Gräber das erforderliche Maß hätten? ob

---

[1]) Alſo gab es ſchon damahls 28tägige Contumazfriſten.

im Frühjahre, wo ſich die Erde öffne, eine neue Anſteckung zu beſorgen ſey? wie man dieß verhüthen könne? — Der dortige Aerzte-Verein antwortet: es ſey eine ſolche Tiefe hinreichend, obgleich, wie bewußt, in der Verwirrung mehrere verſtorbene Familienglieder gemeinſchaftlich in ein und daſſelbe Grab geworfen worden wären; es entſtehe bey ihnen die Peſt faſt niemahls durch Verunreinigung der Luft, indem der lehmig-ſandige Kirchhofgrund, ſeine Trockenheit und Kälte ſie verhindere, des Winters die trockene kalte Luft die Austrocknung der Leichen unterſtütze. Vorſichtshalber ſolle man jedoch in Zukunft die für mehrere Leichen beſtimmten Schachten nicht geſtatten, jeden Todten einzeln in ein beſonderes Grab legen, mit lebendigem Kalk überſtreuen, die mangelnde Tiefe der Gräber durch aufgeſchüttetes Erdreich erſetzen. Zu ihnen werde der Anſteckungsſtoff von anderwärts gebracht, und wenn die Peſt von neuem ausbräche, ſo wäre dieß dem nicht gehörig gereinigten, unter den Erben vertheilten Leinenzeug, Kleidungen, Betten u. d. gl., nicht aber den Gräbern und Todtengräbern zuzuſchreiben. Den 15. Februar 1629. (P. I. Sect. IV. Cas. XIV. p. 179.)

III. Gerichtliche Arzneykunde.

A. Mediciniſch-gerichtliche Menſchenkunde.

1) Unterſuchung geſunder Zuſtände.

Wiederherſtellung der Vorhaut bey einem Juden.

Ein verſchmitzter Jude war in Verhaft gezogen worden, weil er mit mehreren Chriſtenmädchen Unzucht getrieben hatte. Als er gefoltert werden ſollte, behauptete er, nicht beſchnitten zu ſeyn; er ſollte ſich aber, nach Angabe geſchworner Zeugen, um für einen Chriſten gehalten zu werden, ſeine ver-

ſtümmelte Vorhaut künſtlich verlängert haben. Die Leipziger mediciniſche Facultät hält dafür, eine ſolche Wiederherſtellung der Vorhaut könne durch das öftere Ausdehnen des Ueberreſtes derſelben, durch anleimende Mittel (agglutinantia), durch das Annähen vermittelſt eines beſonderen Inſtrumentes (σπαθηϛήρ, attractorium) bewerkſtelligt werden, und beruft ſich auf das Zeugniß *Flavii Josephi* (lib. 12. antiquit. Cap. 6.) *Cornelii Celsi* und *Hier. Mercurialis*, welche anführen, daß dieß ehedem die Juden häufig gethan hätten, um für Griechen gehalten zu werden. Den 24. July 1637. *Ammannus*, in med. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. XXVII. p. 285.)

2) Unterſuchung krankhafter Zuſtände.

Losſprechung von der Faſte.

Dr. E. F. Schelhaß gibt Carln Ferdinand Grafen von Manderſcheid Blankenſtein, Präſidenten der kaiſerlichen Kammer zu Wezlar, und ſeiner ſüßen Ehehälfte (dulcissima costa) Maria Katharina, gebornen Gräſinn von Königsegg, das Zeugniß: daß ſie ohne ſogleich zu beſorgenden Nachtheil für ihre Geſundheit die Faſtenſpeiſen nicht genießen könnten, und ſich nach dem Beyſpiele der Griechen und alten Römer

> Piscis adhuc illi populo sine fraude natabat,
> Ostreaque in conchis tuta fuere suis

des Genußes der Fiſche für die ganze Lebenszeit enthalten müßten. Wezlar den letzten März 1697.

Die Wezlariſchen Väter der Geſellſchaft Jeſu ſchlugen Statt des vorigen ein in einem milderen Tone abgefaßtes Zeugniß vor, (das aber nicht nach Rom geſchickt worden iſt,) worin es heißt: daß der genannte Graf und ſeine Gemahlinn nach Faſtenſpeiſen von Nierenſchmerzen, Unverdaulichkeit und anderen üblen Zufällen befallen würden, daher dieſe ohne Gefahr ihrer Geſundheit nicht genießen könnten. Wezlar am 22. April 1697. (P. I. Sect. V. Cas. II. p. 187.)

Unſchädlichkeit der Frankfurter-Pillen.

Ein ſchwangeres Weib hatte, ohne ihren Zuſtand zu ahnen, um den von Winden aufgetriebenen Leib zu öffnen, fünf gewöhnliche Frankfurter-Pillen, und als ſie zwey Tage darnach eine leichte Ohnmacht anwandelte, Markgrafenpulver mit Korallen eingenommen, und hierauf am dritten Tage Abends, nachdem den ganzen Tag hindurch ſtinkendes Waſſer und Blut abgefloſſen war, ein reifes, jedoch bereits todtes, welkes, kaltes und ſchneeweißes (!) Kind zur Welt gebracht; woraus die Leipziger mediciniſche Facultät auf deſſen Tod im Mutterleibe ſchließt, und dieſen weder von den Pillen, noch Markgrafenpulver, ſondern von anderen Urſachen, beſonders von der hartnäckigen Leibesverſtopfung, herleitet. *Ammannus*, in med. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XXII. p. 223—224.)

Zauberkräfte der Siegwurz.

Unter den Lumpen (in reculis) einer, des Vergiftungsverdachtes wegen eingezogenen, Weibsperſon hatte man zwey Wurzeln gefunden, die ſie Alraun (Mandragora) nannte, von einem Wurzelkrämer (Rhizopola) auf dem Altenburger Jahrmarkte, mit der Verſicherung, daß ſie gegen Verwundung feſt mache, erhalten, davon zwey Stück ihrem Vetter, als er unter die Soldaten ging, gegeben, die bey ihr gefundenen übrigen zum Schutze vor Behexung behalten haben will. Die Leipziger mediciniſche Facultät hält dieſe Wurzeln für Siegwurz (Victorialis longa), oder den von den alten Weibern ſogenannten Allermanns-Harniſch, und iſt der feſten Meinung, daß weder Alraun noch Siegwurz, ohne Beyſtand und Argliſt des Teufels, gegen die Waffen feſt machen könne, und daß ſich zu deren Gebrauche oft leichtgläubige, beſonders Perſonen des anderen Geſchlechts, unter dem Vorwande einer natürlichen Wirkung anlocken laſſen; doch ſtehe ihr, die bloß über natürliche Gegenſtände zu urtheilen habe, die nähere Be-

ſtimmung deſſen nicht zu. Den 2. October 1634. *Ammannus*, in medic. crit. (P. I. Sect. VI. Cas. XVIII. p. 220.)

3) Vergiftungen.

Diebsmittel, um ſich gegen Hunde zu verwahren.

Bey dem zu Naſſau-Weilburg verhafteten, zu Hachelheim anſäßigen, und von Langengöns gebürtigen Diebe Joh. Wilh. Nern hatte man zwölf ganze, und einige Stücke Krähenaugen gefunden, die er ſelbſt Brechnüſſe, ein den Aerzten und Apothekern bekanntes Gift, genannt hat; und von denen man glaubte, daß er ſich derſelben nicht ſowohl gegen Menſchen, als vielmehr zur Tödtung der Hunde bedient haben möge, die ihn in ſeinem Diebsgewerbe hindern konnten. Den 26. März 1680. (P. I. Sect. VI. Cas. XVII. p. 219.)

Tödtlicher Durchfall von einem Maulwurfe im Getränke.

Eine im Kopfe etwas verwirrte Mannsperſon wurde auf die Veranlaſſung von einem tödtlichen Durchfalle hinweggerafft, daß ihr ein Bierwirth und Verwandter heimlich einen todten Maulwurf in den Bierkrug gethan, und, nachdem er daraus getrunken, mit dem Vorgeben erſchreckt hatte, es ſey im Biere eine Ratte geweſen. Die Gieſener mediciniſche Facultät hält einen Maulwurf für nicht giftig; ſeine Aſche bey dem Ausſatze, Kropfe und bey Hohlgeſchwüren, ſein gepülvertes Herz gegen Brüche; ſein friſches Blut gegen das Ausfallen der Haare, ſein Fell gegen den Wurm am Finger, und das Abbeißen ſeiner Füße für das Ausfallen der Zähne heilſam; das Halten in den Händen bis zum Abſterben des Thieres für Fieber vertreibend, und mit Plinius das Verſchlingen des friſchen noch zuckenden Maulwurfsherzens für ein Mittel zur Begeiſterung und zur Wiſſenſchaft zu gelangen. Sie leitet die Eigenſchaft einer Maulwurfs-Abkochung und des

Bärenfettes, das Pferdehaar weiß zu färben, nicht von einer Schärfe, ſondern von einer unbekannten Kraft überhaupt, den Durchfall und Tod nicht vom Maulwurfe, (falls der in das Bier geworfene nicht etwa bereits durch Fäulniß, welcher Maulwürfe über der Erde ſo wie der Fiſch außer dem Waſſer ſehr bald unterworfen ſind, eine giftartige Natur angenommen hatte,) ſondern von dem durch die jähe Vorſtellung einer Ratte erzeugten Schrecken her, der bey einem Manne, in deſſen Kopfe es ohnehin nicht ganz richtig war, um ſo eher die Lebensgeiſter in Aufruhr bringen, die Säfte ſchnell verändern konnte; und beruft ſich auf den Einfluß der mütterlichen Einbildungskraft auf die Bildung der Frucht; auf Menſchen, die ohne Nachtheil Schlangen Statt eines Aales gegeſſen, und als man ihnen dieß lange darnach entdeckt hatte, krank geworden und geſtorben ſind; auf die große Zahl und Verſchiedenheit der eingebildeten Krankheiten; auf die durch bloßen Schrecken erzeugte Peſt. (Ohne Jahrszahl.) (P. I. Sect. V. Cas. XI. p. 194—196.)

Vergiftung eines Erbſenfeldes und unreifer Aepfel.

Der Queringer Dreſcher (tritor), Chriſtian Drobitſch, hatte ſeinen Nachbarn gedroht, daß, falls ihre Kinder ſein Erbſenfeld und ſeinen Apfelbaum nicht in Frieden laſſen würden, er Schoten und Aepfel vergiften wolle. Man ſah ihn auch wirklich eines Morgens mit einem Näpfchen in der Hand an den Rändern des Feldes umhergehen, und die Schoten mit den Fingern beſtreichen. Kinder, die hierauf entwendete Schoten genoßen, befanden ſich übel, erbrachen ſich; an vier vom Drobitſcher Felde vor Gericht gebrachten Schoten und einem Apfel war ein weißliches, dem laufenden Queckſilber ähnelndes Pulver zu bemerken. Anfangs behauptete Inquiſit dreiſt, bloß vier bis fünf Schoten und zwey Aepfel mit einer aus Schweinsfett und Nieſewurzel (Helleborus) berei-

tete Salbe beſtrichen zu haben, um den Näſchern die ſchnelle Katharine (den Durchfall) zuzuziehen, und ſo ſein verſteuertes Eigenthum für die Zukunft vor Entwendung zu ſichern. Als er ſich aber durch die Ausſagen der Zeugen widerſprochen ſah, Dr. Weſtphal und der Apotheker Schäffer das an den Schoten hangende Pulver zwiſchen den Fingern, den Zähnen und auf der Zunge geprüft, und mit dem Beyſatze für Arſenik erklärt hatten, daß Menſchen, die dieſe Schoten ſammt den Schalen genoſſen, hätten ſterben müſſen; lieferte der Verrathene den vierzig Gran ſchweren Ueberreſt des weißen Arſeniks dem Gerichte aus; bekannte, ihn vor mehr als zehn Jahren in einer Apotheke zu Leipzig für ſechs Pfennige zur Tilgung der Mäuſe gekauft, ihn nur für ein, an ſich ſelbſt geprüftes, Purgirmittel, nicht aber für ein tödtliches Gift gehalten, daraus jene Salbe gemacht, damit die wenigen Schoten und Aepfel beſtrichen zu haben. Der churfürſtliche Leipziger Schöppenſtuhl verurtheilt ihn zu ſechswöchentlichem Arreſt, zum Erlage von ſechs Thalern, zur Zahlung aller aufgelaufenen, jedoch gerichtlich zu moderirenden Unkoſten, und verordnet, die ſämmtlichen genäſchigen Kinder tüchtig auszuſchelten. Im July 1696. (P. I. Sect. V. Cas. IX. p. 190—194.)

Vergiftung durch Rauſchgelb.

Ein Apotheker hatte die erwieſene tödtliche Vergiftung ſeiner Gattinn dadurch zu beſchönigen geſucht, daß er vorgab, ihr nach Dioscorides Rathe eine Meſſerſpitze voll Sandarach (Rauſchgelb) mit Alkermes-Conſerve vermiſcht, gegen die Lungenſucht und den trockenen Huſten verordnet zu haben. Die Leipziger mediciniſche Facultät aber erklärt: der Sandarach oder das Operment ſey zu allen Zeiten, von allen Aerzten und Phyſikern den heftigſten Giften beygezählt worden; auch Dioscorides habe den Gebrauch desſelben in den genannten Krankheiten (lib. VI. Cas. 29.) für gefährlich erklärt, und dieſes Mittel vielleicht nie als Arzney gereicht; doch läßt

ſie, da die Gabe und die Zahl ihrer Wiederholung unbekannt war, unentſchieden, ob die Apothekers-Gattinn an den Folgen dieſer Vergiftung geſtorben ſey. *Ammannus*, in medic. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XVI. p. 219.)

4) Selbſtmorde.

Selbſtmord durch unmäßigen Branntweingenuß.

Die Kopenhagner mediciniſche Facultät lehnt eine beſtimmte Antwort auf die Frage: ob der zu Houff verſtorbene Peter Peträus ſich den Tod durch unmäßiges Branntweintrinken habe zuziehen können, obſchon an ihm keine aus dem Munde herauslodernde Feuerflamme wahrgenommen worden ſey? aus dem Grunde ab; weil in den überſendeten Acten von der Menge des getrunkenen Branntweines, dem Alter und den Kräften des Verſtorbenen keine Erwähnung geſchehe. Den 14. December 1635. *Thom. Bartholinus*, in cist. med. Hafniens. Loc. 36. p. 392. (P. I. Sect. V. Cas. VIII. p. 190.)

5) Hexen-Proceſſe.

Waſſerprobe bey Hexenproceſſen.

In dem Dorfe Steinrode hatten mehrere Weiber einander der Hexerey beſchuldigt, und dadurch unter ſich ſo große Mißhelligkeiten erregt, daß ſie nun ſelbſt um die Vollziehung der kalten Waſſerprobe anhielten, und das Gericht ſie bewilgen zu müſſen glaubte, um dem Volksauflaufe ein Ende zu machen. Von fünf ins Waſſer geworfenen Weibsperſonen ſchwammen drey, die übrigen ſanken unter. Die erſteren, welche noch andere Inzichten und den Ruf gegen ſich hatten, darunter die A... K...., (die als ein 12jähriges Mädchen einigemahl einen Engel geſehen haben wollte, ihren zwey Brüdern mit dem Tode durch den Blitz auf freyem Felde gedroht haben ſollte, was auch wirklich in Erfüllung gegangen ſey,) wurden in den Kerker geworfen. Es frug ſich nun: ob ſie

durch die Tortur, oder die Confrontation zum Geſtändniß zu bringen ſeyen? Die Keler Juriſten-Facultät, die auf dieſe Frage gar keine Rückſicht nimmt, erklärt jedoch: daß die leider in Liefland und Weſtphalen noch hier und da gebräuchliche, von mehreren, beſonders von Heinrich Kornmann (de miraculis Vivorum) vertheidigte, bey den alten Deutſchen, beſonders den Frieſen und Longobarden (welche glaubten, daß die Baſtarde im Rheine unterſinken, die rechtmäßigen Kinder aber ſchwimmen) üblich geweſene Waſſerprobe, ein im Worte Gottes nirgends gut geheißener, Gott mißfälliger, betrügeriſcher, vom Teufel zur Verblendung der Menſchen eingeführter Gebrauch ſey, gegen welchen ſich in Italien Alciatus, in Frankreich Bodinus, in Deutſchland Dr. Herrmann Neuwalt zu Helmſtädt (1584) zuerſt erklärt hätten, der nun in allen Ländern Europens und in Oberdeutſchland geſetzlich verbothen ſey. Den 3. July 1668. (Append. ad P. I. Resp. II. p. 287—288.)

Verſchiedene, die Zuſammenkünfte der Hexen betreffende, Fragen.

Die Rintler theologiſche Facultät antwortet dem Lemgoer Advocaten Dietrich Adolph Kleinſorg auf folgende Fragen:

1) Ob er dem des Amtes entſetzten Lemgoer Paſtor, von dem theils einige noch verhaftete, theils bereits hingerichtete, Perſonen ausgeſagt hatten, daß derſelbe ebenfalls bey den nächtlichen Hexentänzen geſehen worden ſey, ohne Gewiſſensſcrupel als Advocat beyſtehen könne? er könne dieß ſo wie bisher mit Recht auch fernerhin ſo lange thun, als dieſe Beſchuldigungen ſich auf bloße Anzeigen gründen, und keine anderweitige Beweiſe hervorkommen. Es ſeyen die Theologen mit den Juriſten einerley Meinung, daß auch ſelbſt wiederhohlte Anklagen keinen Beweis

abgeben, und das Gewiſſen eines Advocaten bey der Vertheidigung eines ſolchen Beſchuldigten keine Gefahr laufe. Wenn Hexen ſo verwegen und laſterhaft ſind, ihren Schöpfer zu verläugnen, mit ſeinem Widerſacher, dem Teufel, einen Bund einzugehen; was ſollte ſie hindern auf deſſen Antrieb Unſchuldige anzuklagen. Das wäre dem Teufel ein erwünſchter Handel, wenn man einen von einer Hexe angeklagten Menſchen ſogleich für ſchuldig hielte und unvertheidigt ließe; durch ein ſolches Geſchäft vollbringe vielmehr ein Advocat ein wahres Werk der chriſtlichen Liebe u. ſ. w.

2) Ob denn an den nächtlichen Zuſammenkünften der Hexen etwas wahres ſey, oder alles nur auf bloßem Teufelsblendwerk beruhe? Es ſey zwar außer Zweifel, daß der böſe Feind ſehr oft den ihm ergebenen bedauernswürdigen Menſchen ein Blendwerk vormache, als ob ſie auf einen entfernten Ort gebracht würden, während ſie zu Hauſe in ihrem Bette liegen; gleichwohl führe er ſeine Leibeigenen zu gewiſſen Zeiten an einen Ort zuſammen, wo ſie ihm ſeine Wünſche befriedigen müſſen. Es ſey an ſolchen Reiſen durch die Luft um ſo weniger zu zweifeln, da ſelbſt unſer Erlöſer mit Gottes Zulaſſung aus der Wüſte auf die Zinne des Tempels geſtellt worden ſey. Die Meinung einiger Lehrer, dieß ſey dem Erlöſer nur im Geiſte und in einer Erſcheinung vorgekommen, werde durch die des heiligen Gregorius aufgewogen. Es ſey auch der von Ludwig dem Baier gefangene Bruder Leopolds, Erzherzog von Oeſterreich Friedrich, durch einen Schwarzkünſtler (magus) unter Beyſtand des Teufels aus dem Gefängniß zu Trauſenitz befreyt worden, und Albertus Magnus habe im Jahre 1248 zu Cölln aus Gefälligkeit für den König Wilhelm ein ſolches ungewöhnliches, anſtaunenswürdiges Hexenmahl zur Winterszeit in einem Garten veranſtaltet. (*Chr. Lehmannus*, Chron. Spirens. lib. V. et VII. Cap. XC. et XV.)

3) Ob der Teufel nebſt dem Bilde auch die Geſtalt eines ſolchen unſchuldigen Menſchen bey dergleichen Zuſammenkünften vorſtellen könne? Ohne Zweifel; es habe ja derſelbe dem Könige in der Geſtalt Samuel's ſeine Verſtoßung vom Throne, aus ſeinem Reiche, und die Niederlage ſeines Heeres durch die Philiſtäer vorhergeſagt. Es könnten daher auch die bloßen Angaben der Hexen, dieſen oder jenen bey ihren nächtlichen Tänzen geſehen zu haben, Glauben verdienen. Den 19. März 1666. (Append. ad P. I. Resp. I. p. 285 — 287.)

B. Mediciniſch-gerichtliche Thierkunde.
Angeſchuldigte Vergiftung einer Hutweide.

Ein Gutsherr und eine Dorfgemeinde hatten das Recht, gemeinſchaftlich eine Hutweide zu benützen. Der Hirt des erſten trieb nur einige hundert Schafe, der der letzteren aber eine große Heerde auf die Weide. Weil nun die Schafe des Edelmanns fett wurden, die der Gemeinde aber mager blieben, und in der Taſche des herrſchaftlichen Hirtens ein Pulver (das aus geröſtetem Zwieback und Salz beſtand, und ſeinen Schafen als ein blutreinigendes Mittel vorgeſtreut wurde) vorgefunden worden iſt; ſo beſchuldigte man ihn, den Gemeind-Weideplatz vergiftet zu haben. Die Leipziger mediciniſche Facultät hält geröſteten Zwieback und Salz, einzeln oder mit einander vermiſcht, der Geſundheit der Menſchen, und wahrſcheinlich auch der Thiere, nicht für nachtheilig, glaubt auch nicht an eine Vergiftung der Hutweide durch das bloße Ausſtreuen dieſes Pulvers ohne Beymiſchung anderer Stoffe; verweiſet aber (als ob ſie das Schiedsrichteramt in einer ſolchen Angelegenheit unter ihrer Würde fände) in dieſer Hinſicht auf die Einſichten und Erkenntniß der Fleiſcher, Schaf- und Kuhhirten. *Ammannus*, in med. crit. (P. I. Sect. V. Cas. X. p. 194.)

IV.

Neueſte mediciniſch=gerichtliche Literatur.

Medicinisch = gerichtliche Literatur.

Einige Bemerkungen über das Verhältniß des menſchlichen Organismus zu äußern Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. Von D. S. L. Lucä. Heidelberg, bey Joſeph Engelmann. 1814. kl. 8. 112 Seiten.

Vorliegende Blätter beſchäftigen ſich mit einer der ſchwierigſten, in der neueſten Zeit viel beſprochenen, Aufgabe der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft, nähmlich mit der Aufſtellung einer für die Rechtspflege brauchbaren Claſſification der tödtlichen Verletzungen. Der Herr Verfaſſer bemühte ſich bey dieſem Geſchäfte, die Betrachtung der Tödtlichkeit der Verletzungen mit der Lehre von den Verletzungen überhaupt nicht zu vermengen, vielmehr in einem einzelnen beſonderen Abſchnitte abzuhandeln, und nicht an ein einzelnes, weder bloß das mediciniſche, noch an das rechtliche, ſondern an beyde Momente gleichmäßig anzuknüpfen, und das Ganze in neun Capiteln vorzutragen.

Im erſten (S. 12 — 24) wird der Begriff von Verletzungen der menſchlichen Organiſation im Allgemeinen entwickelt, und dieſer auf alles, (ſomit auch auf Licht, Luft, Wärme, Nahrungsmittel, Bewegung, Sinneseindrücke u. d. gl.) ausgedehnt, was von Außen dem Kör-

per und deſſen Geſundheit, entweder durch Heftigkeit, oder zu lange anhaltende Einwirkung, ſchaden kann. Es werden zugleich die durch ſie bewirkten krankhaften Abänderungen von den mancherley zufälligen, in unſerem Körper ſelbſt liegenden, für das Ganze ſchädlichen, Krankheit vorbereitenden oder veranlaſſenden Verhältniſſen unterſchieden, und in der Folge dieſer Unterſchied bey der Claſſification der verletzenden Urſachen zum Behuf der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft benützt. Wichtig, und bisher noch nicht gehörig beachtet, iſt die Eintheilung der verletzenden Urſachen in äußerliche (primäre), wodurch in den berührten organiſchen Theilen unmittelbare Verletzung, und in innerliche (ſecundäre), wobey durch die Kräfte des lebendigen Organismus vermittelſt der Spontaneität (Selbſtthätigkeit), die ein in Erregung geſetzter Theil auf einen anderen ausübt, die krankhafte Veränderung hervorgebracht wird. Die primären Urſachen werden wieder in pſychiſche, phyſiſche, chemiſche und mechaniſche unterſchieden, (obgleich ſie ſtreng genommen alle phyſiſch genannt zu werden verdienen). Eine Eintheilung der ſecundären Urſachen ſcheint der Herr Verfaſſer entweder überſehen, der Schwierigkeiten wegen übergangen, oder nicht für zweckmäßig gehalten zu haben.

Im zweyten Capitel (S. 25 — 39) wird die Berückſichtigung des Verhältniſſes des geſunden und kranken Organismus zu den äußeren Einwirkungen, und der verſchiedenen Geſundheit der einzelnen Menſchen (ſomit der bekannten Ploucquet'ſchen Lehre von der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen) als dem gerichtlichen Arzte unerläßlich dargeſtellt, und

im dritten Capitel (S. 40 — 53) noch insbeſondere gezeigt, wie nothwendig es ſey, daß, da jedes Alter, Geſchlecht, jede ſpecifiſche Conſtitution, beynahe jedes Individuum ſeine eigene Phyſiologie, Pathologie Heilmit-

tellehre und Diätetik erfordert, auch in der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft bey Ausmittlung des urſächlichen Verhältniſſes zwiſchen einer zugefügten Verletzung und dem erfolgten Erkranken oder Tode, auf dieſe individuelle Verſchiedenheit Rückſicht genommen werde.

Im vierten Capitel (S. 54 — 73) werden folgende Claſſen von Beziehungen zwiſchen der Verletzung und dem darauf erfolgten Tode aufgeſtellt, je nachdem erſtere

a) entweder einen ſeiner Individualität nach geſunden Organismus betrifft, und unmittelbar oder primär lebenszerſtörend wirkt; oder

b) zwar einem geſunden Organismus widerfährt, der aber ohne ferneres Zuthun äußerer Umſtände durch die Geſetze der geſtörten Organiſation ſelbſt, mittelbar, ſecundär, eine tödtliche Anomalie im Körper hervorbringt; oder

c) einem kranken Organismus zugefügt wird, in dieſem die ſchwankende Organiſation aufhebt, oder auf eine dem Leben ſchädliche Weiſe abändert, und ſo vermöge der krankhaften Beſchaffenheit des Individuums tödtlich wird. Da aber

d) auch die Außenwelt einen kranken Theil noch mehr verletzen, oder in dem allgemeinen Organismus eine wichtige Krankheit erregen, ſomit urſächliches Moment zwiſchen Verletzung und Tod werden kann, ſo ſey auch dieſes Moment zu berückſichtigen; weil es jedoch nicht durch den Organismus ſelbſt bedingt iſt, und mit der verletzenden Handlung in keinem directen Zuſammenhange ſteht, nur als ein zufälliges zu betrachten.

Dieſen bisher entwickelten Grundſätzen zu Folge wird im fünften Capitel (S. 74 — 84) die Tödtlichkeit der Verletzungen in eine primäre, ſecundäre, individuelle und zufällige eingetheilt; wovon die erſteren in der

Regel ſchwere, die zwey letzteren leichtere Verletzungen des Organismus vorausſetzen, die zufällige aber die Schuld des Thäters vermehrt, und durch Complication tödtlich genannt wird (S. 106), ſobald die äußeren Schädlichkeiten durch die verletzende Perſon und Handlung ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzt worden ſind.

In den letzten vier Capiteln (S. 85 — 107), welchen noch zum Schluſſe einige Bemerkungen (S. 107 — 112) über den Zweck dieſer Blätter (der ſich ohnehin von ſelbſt deutlich ankündiget), angehängt ſind, werden dieſe vier aufgeſtellten Grade der Tödtlichkeit, und zwar jeder einzeln in einem beſonderen Capitel, näher beleuchtet; bis wohin wir jedoch unſeren Verfaſſer nicht verfolgen, weil ſchon der Punct, auf welchem wir ſtehen bleiben, eine Überſicht des ganzen Werkchens gewährt.

Die Claſſification der tödtlichen Verletzungen iſt dem Herrn Verfaſſer wohl gelungen; das Werk ſelbſt aber nicht ganz von Lücken und Mängeln frey, wie wir bereits hier und da bemerklich gemacht zu haben glauben. Insbeſondere wäre es nöthig geweſen, zwiſchen den Verletzungen mit individueller Tödtlichkeit einen gleichen forenſiſchen Unterſchied zu machen, wie ihn die Verletzung zufälliger Tödtlichkeit erfordert. Denn es gibt auch in dem geſundeſten Organismus gewiſſe Zuſtände, die die Tödtlichkeit einer Verletzung ungemein unterſtützen, z. B. der leere nüchterne Magen bey Vergiftungen, der volle Magen bey Stich- und Schußwunde. Auch muß die einem unglücklich disponirten Individuum zugefügte, tödtlich ausgefallene Verletzung in Hinſicht der Strafbarkeit des Thäters den primär oder ſecundär tödtlichen unſers Verfaſſers beſonders da gleich geachtet, (und zum Unterſchiede zwiſchen den rein individuellen vielleicht mit dem Nahmen der durch Complication individuell tödtli-

chen belegt) werden, wo der Thäter dieſen körperlichen Zuſtand dazu benützt hat, ſeine ſträfliche Abſicht um ſo ſicherer zu erreichen. — Vielen Leſern dürften auch die häufigen Wiederhohlungen mehrmahl geſagter Dinge, die weitſchweifige und oft bloß wortreiche Schreibart dieſer mediciniſch-forenſiſchen Bemerkungen ziemlich unſchmackhaft ſeyn.

Ueber die Verletzungen in gerichtlich = mediciniſcher Beziehung, für Gerichtsärzte und Richter, von Ignaz Nadherny, Doctor der Medicin, k. k. ordentlichem und öffentlichem Profeſſor der Staatsarzneykunde an der Univerſität zu Prag. Prag, gedruckt bey Gottlieb Haaſe. 1818. in 8. XII. und 148 Seiten.

In der Vorrede dieſer, dem Herrn Staats = und Conferenzrathe Freyherrn von Stifft gewidmeten, Abhandlung erklärt der Herr Verfaſſer: es dürfte, ungeachtet der eifrigen Bemühungen der neueſten Zeit, der Verſuch, die Lehre von den Verletzungen auf eine den Bedürfniſſen der Rechtspflege unſeres Staates genügende Weiſe wiſſenſchaftlich zu begründen, nicht überflüſſig ſeyn, da Henke's Anſichten nicht ganz den Bedürfniſſen unſerer Rechtspflege entſprechen, und eben ſo wenig, als die vom Profeſſor Bernt erörterten Grundſätze, die Lehre von den bey Lebzeiten eines Verletzten gerichtsärztlich zu beurtheilenden Verletzungen umfaſſen.

In der gerichtlich = mediciniſchen Beurtheilung der Verletzungen überhaupt (S. 1 — 11. §. 1 — 18.) wird — nachdem in Kürze davon gehandelt worden iſt: was Verletzungen ſind; wie wichtig und ſchwierig ihre Beurtheilung ſey; warum ſie in der gerichtsärztlichen Praxis ſo häufig vorkommen; welche Behörden ihre Unterſuchung und Beurtheilung anordnen — der Zweck

derſelben beſtimmt. Dieſer ſey vorzüglich: Verificirung, Erhebung des Thatbeſtandes der Tödtung, Verwundung, Erwerbsunfähigkeit, oder Verunſtaltung; zum Theil aber auch: die dem Richter zu ertheilende Auskunft über die Zurechnung zur (der) That, d. i. den Urheber der Verletzung und des Schadens; und über die zur (der) Schuld und Strafe, d. i. der Strafbarkeit des Urhebers. — Da nun aber die gerichtsärztlichen Beurtheilungen der Körperverletzungen oft im umgekehrten Verhältniſſe mit dem richterlichen Spruche über die Strafbarkeit ihres Urhebers und ſeine Verbindlichkeit zum Schadenerſatze ſtehen; ſo gehöre die Ausmittlung des Urhebers einer Verletzung eben nicht zur Competenz der Gerichtsärzte. Ihr Gutachten könne bloß dem Richter, dem ohnehin noch andere Materialien, als der ärztliche Fundſchein, zu Gebothe ſtehen, zu dieſem Behufe einige Prämiſſen an die Hand geben. Eine Art Ausnahme finde hier zwar Statt, wenn es ſich um die Erörterung handelt: ob bey dem Urheber einer Körperverletzung die allgemeinen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit vorhanden ſeyen oder nicht? Aber auch hier habe der Arzt bloß über das Phyſiſche, nicht aber über das Rechtliche der zweifelhaften Rechtsfrage ein Gutachten abzugeben. (Gleichwohl gibt es Fälle, wo, außer dem Gerichtsarzte, Niemand dem Thäter und ſeiner Strafbarkeit auf die Spur kommen konnte. Fahner. B. I. S. 43.) — Um nicht die wahre Anſicht zu entſtellen und den Richter nicht irre zu leiten, müſſe das gerichtsärztliche Urtheil über den Thatbeſtand nicht nach gewiſſen allgemeinen Normen, ſondern aus der Eigenthümlichkeit, den individuellen Verhältniſſen jedes einzelnen Falles abgeleitet, dabey unter anderen die eigenthümliche Leibesbeſchaffenheit des Verletzten, die bey der Verletzung obgewalteten äußeren Verhältniſſe in Anſchlag gebracht, eine Verletzung

demnach nicht, wie es in der Chirurgie geſchehe, in abstracto, ſondern in concreto beurtheilt werden. (Mit welchem Rechte aber gerade der Chirurgie, die keine Ader öffnet, keinen Blutegel ſetzt, viel weniger eine gefährliche Operation unternimmt, oder den tödtlichen Ausgang einer Verletzung vorher ſagt, ohne die beſondere Körperbeſchaffenheit, und alles, was auch des Gerichtsarztes Pflicht iſt, in Anſchlag zu bringen, ein ſolcher Mangel an Umſicht zur Laſt gelegt werde, hat eigentlich Herr Henke zu verantworten.) — Es wird ſodann im Allgemeinen angegeben: was zu der eigenthümlichen Körperbeſchaffenheit des Verletzten, und zu den dabey obgewalteten Einflüſſen gehöre; die Eintheilung der Verletzungen in tödtliche und nicht tödtliche, ihre ſich oft widerſprechende Unterabtheilung vorzüglich aus dem Grunde verworfen, weil ſich die während des Lebens eines Verletzten vorzunehmenden gerichtsärztlichen Unterſuchungen der Körperverletzungen von den nach dem Tode anzuſtellenden, ſo wie die in beyden Fällen dem Richter zu gebenden Auskünfte von einander viel zu ſehr unterſcheiden, als daß ſie unter Einem abgehandelt werden könnten. Es wird daher, nach Wildberg's Vorbilde, hier von jeder einzeln gehandelt.

I. Ueber die gerichtlich-mediciniſche Beurtheilung der Verletzungen bey Lebzeiten des Verletzten (S. 11 — 46. §. 19 — 71.). Die Mehrzahl der Lehrer der gerichtlichen Medicin halte die Unterabtheilung der nicht tödtlichen Verletzungen für das einzige ſichere Mittel, den Erforderniſſen der Rechtspflege in Hinſicht der bey Lebzeiten eines Verletzten zu beurtheilenden Verletzungen; doch weichen ſie bey Beſtimmung der Unterabtheilungen zu ſehr von einander ab, und ſprächen bald von leichten und gefährlichen, bald geringen und ſchweren, heilbaren und unheilbaren, vollkommen und unvollkommen heilbaren. Selbſt Wildberg's, mehr ins De-

tail durchgeführte und zergliederte, Eintheilung in heilbare und unheilbare; leicht und ſchwer, vollkommen und unvollkommen heilbare; in lebensgefährliche und gefahrloſe, genüge keineswegs dem Zwecke der Rechtspflege. — Nach ſolchen Unterſuchungen fordern die Strafgerichte vom Gerichtsarzte die Beantwortung folgender zweifelhafter Rechtsfragen: 1) ob die einem beſtimmten Individuum unter beſtimmten Umſtänden zugefügte Verletzung ſchwer ſey, oder nicht? 2) ob im erſten Falle die Verletzung mit Lebensgefahr verbunden, oder ſo beſchaffen ſey, daß der Beſchädigte wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper zu leiden habe? 3) mit welchem Werkzeuge die Verletzung zugefügt worden ſey? — hingegen die Juſtizbehörden: 1) ob der Verletzte durch die Verletzung zum Erwerbe unfähig geworden; 2) wenn die Perſon weiblichen Geſchlechts iſt, ob ſie durch die Verletzung verunſtaltet worden ſey? — Die Bejahung der Frage: ob eine Verletzung ſchwer ſey? thue der Thatbeſtand der Verwundung dar. Bey ihrer Verneinung ſey nicht mehr vom Verbrechen der Verwundung die Rede, ſondern nur von einer ſchweren Polizeyübertretung. Würde aber auch eine Verletzung vom Gerichtsarzte als ſchwer erkannt; ſo habe doch dieſer Ausſpruch keineswegs eine unmittelbare Beziehung auf die Zurechnung der Schuld und Strafe; hier müſſe vom Richter erſt ausgemittelt werden, ob böſer Vorſatz Statt gefunden habe, und die allgemeinen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit vorhanden ſind, oder nicht? — Schwer werden Verletzungen genannt, die im gegebenen Falle entweder durch ſich ſelbſt (unmittelbar), oder durch ihre Folgen (mittelbar) den Verluſt, die Unbrauchbarkeit oder eine Störung der Verrichtungen irgend eines bedeutendern Gebildes, eines wichtigern Organs bewirken; und

dieſe in vollkommen heilbare, ſchwer heilbare, und in lebensgefährliche unterſchieden; nebſt der allgemeinen und individuellen Wichtigkeit der verletzten Theile ſeyen in ſolchen Fällen die Art und Beſchaffenheit der Verletzung, die erfahrungsgemäß zu erwartenden Ausgänge, die begleitenden Zufälle, die Folgen der zur Erhaltung des Lebens oder zur Wiederherſtellung des Lebens nöthigen Mittel und Operationen zu erwägen, alle die richtige Erkenntniß und Vorherſagung der Verletzungen betreffenden Vorſchriften der Chirurgie in Anwendung zu bringen; für ſchwer die im §. 34. aufgezeichneten Verletzungen zu erklären. — Leicht, gering heißen Verletzungen, die in der Regel durch die Heilkräfte der Natur bezwungen werden, oder nur einer geringen Unterſtützung derſelben durch Kunſthülfe bedürfen, um ohne alle unangenehme Folgen, ohne Störung irgend einer Verrichtung, ohne bedeutende Ungeſtaltheit gänzlich geheilt zu werden, die ſomit leicht- und vollkommen heilbar ſind. — Die ärztliche Bejahung der Frage über die mit der Verletzung verbundene Lebensgefahr oder die wichtigen Nachtheile am Körper des Verletzten könne ebenfalls die Strafbarkeit des Urhebers der Verletzung nicht unmittelbar beſtimmen. Mit Lebensgefahr verbunden ſeyen alle Verletzungen, welche mittelbar (durch ihre Folgen) oder unmittelbar (durch ſich ſelbſt) auf die zur Fortdauer des Lebens nöthige Integrität und Harmonie der verſchiedenen Organe und Thätigkeiten unter einander ſtörend einwirken. Bey Ausmittlung der Lebensgefährlichkeit einer Verletzung und ihres Grades müſſe man die allgemeine Wichtigkeit des verletzten Theiles, die Natur, Beſchaffenheit der Verletzung und ihre, ſowohl durch die Verletzung, als die individuelle Körperbeſchaffenheit oder die Statt gefundenen Umſtände bedingten, Folgen Rückſicht nehmen. Es werden ſodann die das Leben in Gefahr ſetzenden Verletzungen und

die Lebensgefahr vergrößernden Umſtände angeführt; die unheilbaren Folgen ſchwerer Verletzungen oder bleibenden Schäden abgetheilt, je nachdem ſie ſich auf Geiſteskräfte oder Körper, und die letzteren, je nachdem ſie ſich auf Nachtheile für den ganzen Körper, einzelne Theile, oder auf bloße Beſchwerlichkeiten beziehen. Bey Beſtimmung ihrer Wichtigkeit oder Beantwortung der Frage: ob die Verletzung ſo beſchaffen ſey, daß der Beſchädigte wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper zu leiden habe? komme der Einfluß dieſer Schäden auf Leben und Geſundheit, die allgemeine, individuelle und relative Wichtigkeit der damit behafteten Theile in Anſchlag; ſie richte ſich ſelbſt wieder nach der Wichtigkeit der verſtümmelten, unbrauchbar gewordenen, oder verloren gegangenen Theile, und zwar in Beziehung auf die thieriſche Oeconomie überhaupt, und auf den Verletzten insbeſondere. Dahin werden gerechnet: Geiſteszerrüttungen, Siechheit, jede mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Verſtümmlung oder Unbrauchbarkeit eines Theiles; doch werden die Verletzungen nur im Allgemeinen angedeutet, bey welchen ſie mittelbar oder unmittelbar zu befürchten ſind. — Die Beantwortung der Frage: mit welchem Werkzeuge die Verletzung zugefügt worden ſey? habe auf die Beweisführung, daß jener, dem die Verletzung zur Laſt gelegt wird, wirklich ihr Urheber ſey, ſomit auf die Zurechnung der That, zugleich aber auch auf die Ausmittlung der Abſicht des Thäters, ſomit auf die Zurechnung der Schuld und Strafe Einfluß. Doch beſtimme die vom Gerichtsarzte verlangte Auskunft über das verletzende Werkzeug weder erſtere noch letztere unmittelbar; es kommen dabey von Seiten des Richters das Zuſammentreffen der Umſtände, die Zeugenausſagen, das Geſtändniß des der Verletzung Verdächtigen, die Werkzeuge, die Zeit und Ortsverhältniſſe u. d. gl. in Anſchlag. Zum

Behuf der Ausmittlung und Beſtimmung des verletzenden Inſtruments müſſe man im Allgemeinen die Geſtalt, Form, Größe, Breite und Tiefe, die ſonſtige Beſchaffenheit der Verletzung, der Wundränder, die Verſchiedenheit der verletzten Theile, insbeſondere die hier angeführten Unterſchiede zwiſchen Hieb-, Schnitt-, Stich-, Schuß- und geriſſenen Wunden, ſo wie die durch Quetſchung entſtandenen Verletzungen in Betracht ziehen. — Der den Juſtizbehörden zu gebende Beſcheid: 1) ob der Beſchädigte durch die Verletzung zum Erwerbe unfähig geworden ſey? und 2) wenn die Perſon weiblichen Geſchlechts iſt, ob ſie durch die Beſchädigung verunſtaltet worden ſey? habe auf die Art des zu leiſtenden Erſatzes Bezug, ohne übrigens weder dieſe, noch die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze überhaupt unmittelbar zu beſtimmen; dieß thut das Geſetz. Hier habe der Arzt zu erforſchen: ob wirklich Erwerbsunfähigkeit vorhanden, dieſe durch die Verletzung (mittelbar oder unmittelbar), wegen einer individuellen Körperbeſchaffenheit oder eines zufälligen nachtheiligen Umſtandes, für eine kurze oder die ganze Lebenszeit bewirkt worden ſey? Werden einer Seits vorſätzlich hervorgebrachte, zufällig entſtandene, lange vorhanden geweſene Verletzungen für Folgen erlittener Mißhandlungen ausgegeben, dieſe aber anderer Seits anderen Urſachen zugeſchrieben, und ſodann von irgend einer Gerichtsſtelle, die ſich auf die Zurechnung der That und die Ausmittlung des Urhebers der Verletzungen beziehenden Fragen aufgeworfen: welches die wahre Urſache der Verletzung ſey, ob ſie durch die angeblichen gewaltthätigen Einwirkungen, oder durch die gewaltſame Handlung hervorgebracht worden ſey? dann habe der Arzt die Art, Natur und Beſchaffenheit, den Grad der Einwirkung der vorgeſchützten Urſachen, die Beſchaffenheit des verletzenden

Werkzeuges, die Art und die Kraft bey ſeiner Anwendung, die Art, Natur, Größe, Tiefe, Richtung, Geſtalt, Oertlichkeit und ſonſtige Beſchaffenheit der wahrgenommenen Verletzungen gehörig zu würdigen und genau mit einander zu vergleichen. Eben dieſe Momente ſeyen auch in Anſchlag zu bringen, wenn Unterſuchungen zur Beſtimmung der Strafe wegen eines bleibenden körperlichen Schadens angeordnet werden. — Bey Ausſtellung wundärztlicher Zeugniſſe über Körperverletzungen müſſe daher immer darauf Bedacht genommen werden: ob der Beſchädigte auf Beſtrafung des Verletzers, oder auf Schadenerſatz klagbar werden will? und das Zeugniß ſelbſt entweder die den Strafgerichten oder den Juſtizbehörden nöthigen Aufſchlüſſe enthalten. (Füglicher aber richtet der Arzt ein und daſſelbe Gutachten, wenn dieß vom Strafgerichte abgefordert wird, für beyde Zwecke brauchbar ein, indem der Beſchädigte, dem gemeiniglich mehr um Erſatz des Schadens, als um die Beſtrafung des Urhebers zu thun iſt, zur Juſtizbehörde ſeine Zuflucht nimmt.) — Zum Schluſſe dieſes Abſchnittes wird gründlich dargethan, daß Gerichtsärzte bey Verletzungen, auf die der Tod nicht erfolgt iſt, durchaus nicht über ihre Tödtlichkeit abzuurtheilen, ſondern bloß die ſich auf den Thatbeſtand der Verletzung, ferner auf die Zurechnung der That und Schuld beziehenden Fragen zu beantworten, und die Verletzung, wenn Gefahrloſigkeit nicht mit Gewißheit voraus geſagt werden kann, für mehr oder minder lebensgefährlich zu erklären haben.

II. Ueber die gerichtlich-medieiniſche Beurtheilung der Verletzungen nach erfolgtem Abſterben des Verletzten (S. 46 — 184. §. 72 — 216.). Wir übergehen hier mehrere §§., in denen von den verſchiedenen Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen, und den Anſichten der neueren Lehrer der gerichtlichen Medicin, über die in dieſer Hinſicht aufzuſtellenden Fragen ge-

handelt wird, und bleiben ſogleich bey der Hauptſache, nähmlich den allgemeinen Fragen ſtehen, welche der Theorie der Rechtswiſſenſchaft und dem Geiſte unſerer Geſetzgebung gemäß dem Gerichtsarzte vom Strafgerichte nach erfolgtem Tode eines gewaltſam Verletzten zur Beantwortung vorgelegt werden können. Dieſe ſind (§. 98.): 1) ob der Entſeelte eines gewaltſamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen geſtorben ſey oder nicht? oder: ob die Verletzung tödtlich ſey oder nicht? 2) ob die Verletzung durch einen Dritten, oder durch den Entſeelten ſelbſt, oder durch Zufall veranlaßt worden ſey? 3) ob die Verletzung, wenn ſie von einem Dritten zugefügt wurde, den Tod nothwendig bewirkt habe, d. i. nothwendig tödtlich ſey, oder nicht? Die Beantwortung dieſer Fragen beziehe ſich ſowohl auf den Thatbeſtand der Tödtung, zu der nach den Geſetzen eine Handlung erfordert wird, aus der der Tod nothwendig folgt; als auch auf die Zurechnung der That, da zu dem Begriffe des Urhebers der Tödtung erfordert werde, daß der Tod aus der Verletzung nothwendig erfolgt. Werden die Fragen dahin beantwortet, daß eine durch einen Dritten zugefügte Verletzung den Tod im gegebenen Falle nothwendig bewirkt habe, ſo ſey der Thatbeſtand der Tödtung erwieſen; falls die Verletzung dem Selbſtverſchulden des Entſeelten, oder einer zufälligen Einwirkung zugeſchrieben werden muß, ſo könne nur von Selbſt-Mord (-Tödtung) oder zufälliger Tödtung, und wenn die Verletzung den Tod nicht nothwendig bewirkte, höchſtens nur von verſuchter Tödtung oder Verwundung die Rede ſeyn. Die Erörterung und Ausmittlung des Thatbeſtandes ſey daher die in Fällen der Tödtung zuerſt zu löſende Aufgabe. (Daß eine Verletzung, die den Tod noch nicht bewirkt hat, ihn aber leicht hervorbringen kann, keineswegs tödtlich, ſon-

dern bloß lebensgefährlich genannt werden könne, ſtimmt nicht mit dem richtigen Sprachgebrauche überein; indem die Beywörter mit der Endſylbe lich eigentlich künftige Zuſtände andeuten, z. B. ſterblich, der da ſterben wird; tröſtlich, was tröſten wird; endlich, was ein Ende nehmen wird; tödtlich, was tödten wird.) Die Frage: ob der Entſeelte an den bemerkten Verletzungen geſtorben ſey oder nicht? könne nur dann bejahend beantwortet werden, wenn in den Verletzungen der Grund des erfolgten Todes liegt, ſie als phyſiſch wirkende, beſtimmende Urſachen den Tod in einem gegebenen Falle hervor gebracht haben; und für tödtlich nur eine Verletzung, die das Leben zu gefährden im Stande iſt, erklärt werden, wenn ſie dem nun Entſeelten bey Lebzeiten zugefügt wurde, bey der Leichenſchau weder die Merkmahle einer natürlichen, noch ſonſt einer anderen gewaltſamen Todesart wahrgenommen werden, und außer der Verletzung dem Tode gar keine anderen, von ihr unabhängigen, Umſtände, die den Tod hätten hervorbringen können, vorhergiengen. — Als Zeichen einer bereits bey Lebzeiten zugefügten Verletzung werden angeführt: 1) die entzündete, eiternde, bereits brandige Beſchaffenheit der Verletzung; die anfangende Vernarbung; das Auseinanderklaffen der Wundlefzen; die etwas aufgelockerte, erhobene, wulſtige, übergebogene, callöſe Beſchaffenheit der Wundränder; 2) wahre Blutunterlaufungen und Blutaustretungen; 3) eine aus den verletzten Gefäßen vor ſich gegangene Verblutung. — Liegt der Grund des erfolgten Todes eines Verletzten nicht in der Verletzung, ſondern in anderen vorhergegangenen, gleichzeitigen oder nachfolgenden, von ihr ganz unabhängigen Einflüſſen; ſo könne die Verletzung, wenn gleich der Tod der Zeit nach auf ſie folgte, keineswegs für tödtlich erklärt werden. Bey Beurtheilung einer tödtlichen Verletzung ſey es gleichgültig, ob dieſe den Tod bey allen Menſchen, unter allen Umſtän-

den hätte bewirken müſſen, oder nur wegen der Individualität des Verletzten oder der bey der Verletzung obgewalteten äußeren Umſtände, nur durch von ihr in Wirkſamkeit geſetzte Zwiſchenurſachen bewirkt, den Tod unausbleiblich hervorgebracht habe, oder dem tödtlichen Erfolge durch zeitige und zweckmäßige Kunſthülfe gewiß oder ſehr wahrſcheinlich hätte vorgebeugt werden können; ſie ſey, hat ſie im gegebenen Falle den Tod als wirkende beſtimmende Urſache hervorgebracht, als tödtlich geltend zu machen. Iſt ein beſtimmt ausgeſprochenes Urtheil über die Tödtlichkeit einer Verletzung nicht möglich, z. B. wenn ein gefährlich Verletzter von einer epidemiſchen Krankheit ergriffen wird und ſtirbt, dann müſſe nicht nur die Verletzung, ſondern auch die Krankheit genau berückſichtigt werden. — Verletzungen, auf die der Tod nur der Zeit nach erfolgt, die nur wegen der Einwirkung von der Verletzung unabhängiger Einflüſſe den Tod zur Folge haben, ſollen durchaus nicht für zufällig tödtlich, ſondern für nicht tödtlich erklärt werden. Zwar mache es bey den zum Behufe der Strafrechtspflege vorgenommenen Unterſuchungen der Körperverletzungen keinen Unterſchied, ob eine Verletzung zufällig tödtlich, oder nicht tödtlich genannt werde; wohl aber bey dem mit dem Strafurtheile zugleich zu ſchöpfenden Erkenntniß, wann und in was für einem Betrage eine Entſchädigung zu leiſten ſey. Wird nun im Fundſcheine eine Verletzung, die nur durch den Einfluß ungünſtiger, von der Verletzung unabhängiger Umſtände den Tod zur Folge hatte, für zufällig tödtlich erklärt, ſo werde, (bey der ſehr unwahrſcheinlichen Vorausſetzung, daß Strafgerichte und Juſtizbehörden mit einem und demſelben Ausdrucke ganz verſchiedene Begriffe verbinden, die einen zufällig tödtliche Verletzungen höher anſchlagen, als die anderen,) dieſem Ausſpruche gemäß in civilrechtlicher Hinſicht auf Tödtung und die bey derſelben durch das Geſetz

beſtimmte Entſchädigung erkannt, der Urheber der Verletzung gegen die Abſicht des Geſetzgebers zum Schadenerſatze verurtheilt, der Richter durch die Befolgung einer irrigen Anſicht von Seiten des Gerichtsarztes zu einem falſchen Urtheile verleitet. — Die Ausmittlung und Beſtimmung des Antheiles, den ein Dritter, der Entſeelte ſelbſt, oder der Zufall an der Herbeyführung der Verletzung gehabt habe, ſey in den meiſten Fällen ſehr ſchwer, in manchen wohl ganz unmöglich. (Dieß gilt ſowohl von lebenden als verſtorbenen Verletzten, wovon in unſeren Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde mehrere Beyſpiele vorkommen.) Die Umſtände, aus denen man, wo nicht mit Gewißheit, doch wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit, ſchließen kann, ob die Schuld einem Dritten, einer eigenen Handanlegung, oder der zufälligen Einwirkung äußerer Einflüſſe zuzuſchreiben ſey, hat der Herr Verfaſſer ſo bündig und kurz angegeben, daß wir ſie hier auszugsweiſe anzuführen außer Stande ſind. — Erſt nachdem ſich aus der genau gepflogenen Unterſuchung der Körperverletzung, Würdigung und Erwägung der übrigen Momente ergeben hat, daß die wahrgenommene Verletzung tödtlich, der Entſeelte daran geſtorben, jene durch einen Dritten zugefügt worden ſey, könne zu der Frage geſchritten werden: ob ſie den Tod nothwendig bewirkt habe? Die Mehrzahl der Lehrer der gerichtlichen Medicin ſtelle jedoch einen bloß vom Standpuncte der Chirurgie (?) aus betrachteten richtigen und geltenden, aber weder der Theorie der Strafrechtswiſſenſchaft, noch dem Geiſte unſerer Strafgeſetzgebung entſprechenden Begriff von nothwendiger Tödtlichkeit auf, wodurch die größte Verwirrung und Hemmung der peinlichen Rechtspflege veranlaßt werde. Der Beweis, daß eine Verletzung den Tod in dieſem Sinne nothwendig, d. i. unvermeidlich, unausbleiblich hervorgebracht habe, könne äußerſt ſelten, meiſtens gar nicht, ge-

führt werden, indem ſelbſt Verletzungen ſolcher Organe, von denen die ununterbrochene Fortdauer des Lebens abhänge, mehrmahl gegen alle Erwartung der erfahrenſten Wundärzte geheilt würden. Von hundert durch Verletzungen bewirkten Mordthaten wäre ſonach kaum eine von der Art, daß der Tod als die nothwendige Folge der Verletzung angeſehen werden könnte, was einen nachtheiligen Einfluß auf die Ausübung der Strafrechtspflege haben, und ſelbſt das Anſehen der Strafgeſetze beeinträchtigen würde. Sehr treffend wird gegen Herrn Henke's Antrag, gewiſſe Verletzungen aus der Claſſe der unausbleiblich tödtlichen zu ſtreichen, bemerkt, daß bey der Möglichkeit einer noch höheren Ausbildung der Chirurgie faſt in allen Fällen ein Einwurf gegen die nothwendige Tödtlichkeit einer Körperverletzung gemacht werden könnte; hingegen den Grundſätzen der Strafrechtswiſſenſchaft, und dem Geiſte unſerer Geſetzgebung gemäß bloße Muthmaßungen über die mögliche Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges die nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung nicht aufheben können. Tödtliche Verletzungen ſeyen alſo ſo lange für nothwendig tödtlich zu halten, als ſich keine beſtimmten Urſachen zeigen, die einen gegründeten Zweifel an der Nothwendigkeit des Todes zulaſſen, die Möglichkeit der Lebensrettung weder mit Gewißheit, noch nach überwiegender Wahrſcheinlichkeit dargethan werden kann. Auch ſey die nothwendige Tödtlichkeit nicht ſowohl nach allgemeinen Formen, als vielmehr den individuellen Umſtänden zu beſtimmen, dabey nicht bloß auf die Wichtigkeit des verletzten Theiles, ſondern auch auf die Art, Natur und Beſchaffenheit der Verletzung, die eigenthümliche Beſchaffenheit des Verletzten, die bey der Verletzung obgewalteten Zeit- und Ortsverhältniſſe zu ſehen, und daher die zu weit getriebene, auf eine irrige Anſicht geſtützte, Humanität derjenigen Aerzte zu tadeln, die ſolchen Verletzungen, welche nur im gegebenen

Falle wegen der Individualität des Verletzten, oder wegen der bey der Verletzung Statt gefundenen Umſtände den Tod bewirken, die nothwendige Tödtlichkeit abſprechen. Selbſt die äußeren, bey der Verletzung Statt gefundenen, Verhältniſſe ſeyen als zum Thatbeſtande der Verletzung und der durch ſie bewirkten Tödtung gehörig zu betrachten, und in Anſehung ihres Einfluſſes auf die Nothwendigkeit des tödtlichen Ausganges von dem Gerichtsarzte zu würdigen; denn der Richter habe dieſe Momente keineswegs in Bezug auf den Thatbeſtand der Tödtung, auf die Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges der Körperverletzungen, ſondern nur in Bezug auf die Ausmittlung ihres Urhebers und deſſen Abſicht in Anſchlag zu bringen. Ferner gelte es hinſichtlich des Thatbeſtandes gleich viel, ob der Tod unmittelbar durch die Verletzung, oder durch von ihr in Wirkſamkeit geſetzte Zwiſchenurſachen bewirkt worden ſey, wenn nur der Obductionsbefund darthue, daß der tödtliche Ausgang weder mit Gewißheit, noch nach überwiegender Wahrſcheinlichkeit verhüthet werden konnte. Sogar der Mangel der Kunſthülfe überhaupt, der zeitigen, zweckmäßigen insbeſondere, könne, im Falle Lebensrettung wegen der Größe der Verletzung und der Wichtigkeit des verletzten Theiles weder mit Gewißheit, noch nach überwiegender Wahrſcheinlichkeit möglich war, den Ausſpruch über nothwendige Tödtlichkeit nicht ändern. Aerzte nun, welche etwa glauben, daß durch ſolche Anſichten der Urheber einer Körperverletzung zu ſehr gravirt, und zu einer unverhältnißmäßig harten und ſtrengen Beſtrafung deſſelben Anlaß gegeben werden könne, ſollen ſich in Betreff dieſes Punctes vollkommen beruhigen; denn der Ausſpruch über die Nothwendigkeit des Todes beſtimme bloß den Thatbeſtand der Tödtung, beziehe ſich bloß auf die Zurechnung der That, und ſey ohne allen directen Einfluß auf die Zurechnung der Schuld und Strafe, indem dieſe von ganz anderen Momenten, als vom gerichtsärztlichen Ausſpruche über die Nothwendigkeit des tödtlichen Ausgan-

ges abhänge. Es ſeyen in Bezug auf den Thatbeſtand der Tödtung nur nothwendig und nicht nothwendig tödtliche Verletzungen zu unterſcheiden, und in dieſer Beziehung nur zwey, keineswegs aber drey Hauptclaſſen tödtlicher Verletzungen aufzuſtellen. Die Gründe hiervon, und einige andere §§. bekannten Inhalts, übergehen wir. —

Die zweyte, von der erſten ganz unabhängige und verſchiedene Aufgabe ſey, dem Richter darüber Aufſchluß zu geben: ob der Tod aus der in Frage ſtehenden Verletzung ſchon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig entſtehen mußte, oder gemeiniglich erfolge, oder doch leicht erfolgen könne, oder nicht? Deſſen bedürfe der Richter zu ſeinem Urtheile, ob in einem gegebenen Falle Mord, Todtſchlag oder fahrläſſige Tödtung Statt gefunden habe. Wer ſeinem Geſtändniſſe zu Folge bloß körperliche Beſchädigung beabſichtigte, dieſe aber durch eine Handlung zu verwirklichen ſuchte, die ſchon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig, oder gewöhnlich oder doch leicht die wirklich erfolgte Tödtung zu bewirken im Stande iſt; gegen dieſen entſtehe unſeren Geſetzen gemäß, die gegründete Vermuthung, daß nicht das angeblich bezielte, ſondern das in der That bewirkte Uebel, Tödtung, in ſeiner böſen Abſicht gelegen habe, er nicht des Todtſchlages, ſondern des Mordes ſchuldig ſey. Erklärt der Gerichtsarzt, daß der Tod aus der in Frage ſtehenden Verletzung erfolgen mußte, oder gewöhnlich zu erfolgen pflege, oder doch leicht erfolgen kann; ſo ſey der Richter im erſten Falle auf die Statt gefundene Abſicht zu tödten, auf Mord, im letzteren aber auf die Gegenwart einer anderen feindſeligen Abſicht, auf Todtſchlag, zu ſchließen berechtigt. Aber auch hier könne dieſer gerichtsärztliche Ausſpruch die Zurechnung der Schuld und Strafe keineswegs unmittelbar beſtimmen. Schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwen-

dig tödtlich ſeyen alle Verletzungen, die ihrer Art und Beſchaffenheit, der Wichtigkeit des getroffenen Theiles zu Folge, in Rückſicht ihres Erfolgs nicht anders denkbar ſind, als daß der Tod bey allen Menſchen, unter allen Umſtänden unvermeidlich auf dieſelben erfolgen muß; dahin werden nun die in den neueren Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin vorkommenden ſieben Claſſen von nothwendig oder unbedingt tödtlichen Verletzungen gerechnet. Es werden nun auch ſowohl diejenigen Verletzungen, welche gewöhnlich den Tod herbey zu führen pflegen, als auch jene, die den Tod leicht bewirken, im Allgemeinen beſtimmt und abgetheilt, (aber keineswegs ſo ſcharf bezeichnet, daß man nicht füglich mehrere Verletzungen nach Willkühr aus der einen Claſſe in die andere verſetzen könnte, ſo lange man das gewöhnlich und leicht den Tod bewirkend im Auge behält. Erſtere nähern ſich mehr den ehedem ſogenannten an ſich tödtlichen, letztere den mittelbar nothwendig tödtlichen; während man unter den ſchon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig tödtlichen ſowohl unmittelbar als mittelbar tödtliche aufgeführt, ſomit bey der Schätzung einer Verletzung nirgends einen feſten Anhaltspunct findet. Ueberhaupt ſind dieſe drey Begriffe mit einander zu nahe verwandt und beynahe gleichbedeutend (ſynonym), als daß ſich darnach eine Eintheilung der tödtlichen Verletzungen bilden ließe; denn was nach der natürlichen Ordnung der Dinge tödtlich iſt, wird auch gewöhnlich und leicht tödtlich ſeyn). Mußte, heißt es ferner, die Verletzung nicht ſchon nach der natürlichen Ordnung der Dinge den Tod nothwendig herbeyführen, pflegt ſie letzteren nicht gewöhnlich zu bewirken, oder kann ſie ihn nicht leicht hervorbringen, ſo müſſe beſtimmt angegeben werden: warum der Tod im gegebenen Falle nothwendig erfolgt ſey? Dieſe Erörterung beziehe ſich gleichfalls auf die Zurechnung der

Schuld und Strafe, auf die Ausmittlung der Abſicht des Verletzers; ſie ſetzt den Richter in den Stand zu erkennen: ob abſichtliche oder unabſichtliche Tödtung, Mord oder Todtſchlag präſumirt werden könne? Kannte der Urheber der Verletzung die zur Nothwendigkeit des Todes mitwirkenden Momente nicht, konnte er ſie nicht, ihren Einfluß nicht kennen; ſo könne ihm die Verletzung nicht als Verbrechen zugerechnet werden; im entgegengeſetzten Falle aber komme ihm böſer Vorſatz, beabſichtigte Tödtung, Mord, zu Schulden. Die nothwendige Tödtlichkeit werde entweder durch die Natur des verletzten Organismus, ſeine individuellen Verhältniſſe, eigenthümliche Reaction auf äußere Einwirkungen, oder die bey der Verletzung Statt gefundenen äußeren Einflüſſe bewirkt. Wegen der den verſchiedenen individuellen Conſtitutionen zukommenden Eigenthümlichkeiten, wovon einige angegeben werden, könnten ſelbſt an ſich minder gefährliche und bedeutende Verletzungen den Tod nothwendig herbeyführen. Auf dieſe den verſchiedenen individuellen Verhältniſſen zukommenden Eigenthümlichkeiten müſſe zumahl in jenen Fällen Bedacht genommen werden, wo die Verletzung an und für ſich nicht hinreicht, aus ihr die Nothwendigkeit des Todes zu erklären. (Refer. vermißt hier die nöthigen Fingerzeige darüber, wenn angenommen werden müſſe oder könne, daß der Urheber der Verletzung die den verſchiedenen individuellen Conſtitutionen zukommende Eigenthümlichkeit kennen, und ihren Einfluß auf nothwendige Tödtlichkeit beurtheilen konnte). Eben ſo ſeyen Verletzungen, die das Leben nicht unmittelbar und ſchnell vernichten, im Stande durch veranlaßte organiſche Gegenwirkungen die Nothwendigkeit des Todes zu begründen. Dieſe ſecundären Erſcheinungen würden entweder durch die Obduction, oder durch die Krankheitsgeſchichte ausgemittelt. Dahin werden gerechnet: Entzündung, Eiterung, Brand, Verblutung. Endlich könnten auch äußere Verhältniſſe, ſofern

ſie die Verletzung verſchlimmern, wichtige Krankheiten im verletzten Organismus erregen, die Anwendung der Kunſthülfe, ſo wie der übrigen zur Lebensrettung nothwendigen Bedingungen verhindern; und an ſich minder gefährliche Verletzungen durch poſitiv ſchädliche Einwirkungen nothwendig tödtlich werden. Hier müſſe nun erforſcht und erwogen werden, unter welchen äußeren Umſtänden und Verhältniſſen die Verletzung zugefügt worden ſey? (Auch hier wird nicht erörtert, welche äußere Verhältniſſe und Umſtände der Thäter erkennen konnte, oder nicht.) — Iſt aber in einem Falle der Tod aus der Körperverletzung nicht, oder doch nicht nothwendig erfolgt; ſo ſeyen von den Gerichtsärzten bloß jene Fragen zu beantworten, deren Erörterung ihnen bey der Unterſuchung lebender Verletzten obliegt, nämlich: ob die Verletzung ſchwer geweſen ſey, oder nicht? — ob im erſten Falle mit der Verletzung Lebensgefahr verbunden, oder ſie ſo beſchaffen geweſen ſey, daß der Verletzte, falls er am Leben erhalten worden wäre, einen wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper würde zu leiden gehabt haben? — Werden gerichtsärztliche Unterſuchungen und Beurtheilungen der Körperverletzungen nach erfolgtem Abſterben des Verletzten von den Juſtizbehörden angeordnet, ſo ſey Auskunft zu geben: ob der Tod aus der Verletzung erfolgt ſey oder nicht? Die Antwort hierauf beziehe ſich bloß auf den Thatbeſtand der Tödtung, nicht aber auf die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze überhaupt.

Schon aus dieſer kurzen Inhaltsanzeige leuchtet deutlich hervor, mit welchem Ernſte und Fleiße der Herr Verfaſſer dieſer Schrift ſich auf das Studium der vaterländiſchen Geſetze verlegt, mit welchem Glücke er auf dieſe die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen gegründet, und was ſich die gerichtliche Medicin als Wiſſenſchaft von den Talenten und Fleiße ihres neuen Bearbeiters zu verſprechen habe. Ihm kommt das Verdienſt zu,

die mediciniſch = gerichtlichen Unterſuchungen der Körperverletzungen bey Lebzeiten, von jenen nach dem Tode des Verletzten zweckmäßig getrennt, jedesmahl auf die drey verſchiedenen Gerichtsbehörden, die in ſolchen Fällen der Ausſprüche der Aerzte bedürfen, beſondere Rückſicht genommen, und ſehr ſchätzbare Materialien zur Berichtigung dieſes ſo ſchwierigen mediciniſch = gerichtlichen Gegenſtandes geliefert zu haben.

Ueber die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin, mit Vorſchlägen zur Verbeſſerung beyder Disciplinen. Nebſt einem Anhange über den praktiſchen Unwerth ſämmtlicher höheren, ſpeculativen Theorien. Von Johann Joſeph Kauſch, Dr. der Arzneykunde, Mag. der Weltweisheit, Regierungs- und Medicinalrath bey der königl. Preuß. Regierung zu Liegnitz, Ritter des eiſernen Kreuzes zweyter Claſſe, Mitglied oder Correſpondent der gelehrten Geſellſchaften zu Berlin, Wien, Breslau, Warſchau, Erlangen und Erfurt. Züllichau und Freyſtadt, in der Darnmann'ſchen Buchhandlung 1818. gr. 8. XII. und 301 Seiten.

Obgleich vorliegende Abhandlung einen Gegenſtand betrifft, der, beſonders in den neueren Zeiten, ſchon vielfältig beſprochen, gemeiniglich ſehr trocken abgehandelt, daher nur von wenig Aerzten, und noch weniger Rechtsgelehrten beachtet worden iſt; ſo findet man doch hier in Hinſicht der Darſtellung und des Intereſſes für beyde Facultäten eine ſeltene, obgleich von einem Schriftſteller wie Kauſch nicht unerwartete, Ausnahme.

Sie wurde Sr. k. k. Majeſtät Franz I. in der Hoffnung gewidmet: »ſie werde einer näheren Prüfung von Seiten der weiſen Oeſterreichiſchen Geſetzgebung nicht ganz unwerth gehalten werden«; and zerfällt in eine mit der Vor-

rede verſchmolzene Einleitung, in vier Abſchnitte, und in einen Anhang.

Die Einleitung (S. 1—29) beginnt mit der Bemerkung: es hätten ehedem die Phyſiker allerwärts ihre Obductionsgutachten über tödtliche Verletzungen nach ihrer individuellen Anerkennung irgend eines beliebigen Schriftſtellers oder Syſtems der gerichtlichen Medicin gearbeitet. (Daß hiervon die Phyſiker in den Oeſterreichiſchen Staaten eine Ausnahme gemacht haben, wurde von mit bereits anderwärts dargethan). Es ſeyen auf der einen Seite nicht einmahl die gerichtlichen Aerzte ihren Autor, nach deſſen Definitionen und Abtheilungen ſie zu verfahren pflegten, im Gutachten zu nennen geſetzlich verpflichtet geweſen; auf der anderen Seite aber habe die Stimme der gerichtlichen Aerzte nach und nach nur gar zu viel Gewicht bey den Gerichtsbehörden erlangt. Es hätten mithin Juſtizmorde auf Juſtizmorde, ſo wie geſetzwidrige Entziehung einer wohlverdienten Strafe, ohne Zahl erfolgen müſſen. Der große Uebelſtand, daß die Normalität auf das Urtheil der mediciniſch-gerichtlichen Schriftſteller über Lethalität bald Einfluß hatte, bald auch wieder unberückſichtigt blieb, ſchien dem Herrn Verfaſſer ſchon ſeit 1798 eine ſehr dringende Aufforderung zu ſeyn, die Sache zu einer Entſcheidung zu bringen; und trug daher den geſetzgebenden Autoritäten den Vorſchlag vor, daß die Beantwortung dreyer, von ihm vorgelegter Fragen zum Geſetz für Phyſiker, bey jeder Begutachtung einer Obduction, erhoben werden möchte; ließ ſich hierbey angelegen ſeyn, mit Gründen darzuthun, daß alle Individualität aus der Abtheilung der allgemein abſolut lethalen Wunden auszuſcheiden ſey. Dieſe drey Fragen wurden im Jahre 1806 durch die neue Preußiſche Criminalordnung ſanctionirt. Seitdem habe die Baieriſche Geſetzgebung, durch Aufſtellung ähnlicher Fragen, das Erforderniß eines ſolchen Zerhauens des Knotens bey Erſcheinung des Strafgeſetzbuches im Jahre 1813 ebenfalls anerkannt. Dieſe Fragen ſeyen

einer Verbeſſerung fähig, und dieſe könne ſogar für jedes Strafgeſetzbuch nothwendig ſeyn, welches auf einem von dem Preußiſchen ſehr abweichenden Criminalſyſteme beruht. Bey dieſer Gelegenheit wird nicht unbemerkt gelaſſen, daß jedem Gerichtsarzte obliege, zu antworten, wie er nach dem Codex des Landes befragt wird, daß Schriftſteller über gerichtliche Medicin ſelbſt verpflichtet ſeyen, die Pyyſiker zu warnen, ſich Theorien, die in ihren Augen vor dem Landescodex einen Vorzug verdienen, in ſo lange als dieſer geſetzlich beſteht, nicht hinzugeben. Die Veranlaſſung zu dieſer Schrift iſt eigentlich die vom Herrn Henke (dem Arzte) in Antrag gebrachte Nothwendigkeit einer Umſtaltung der Preußiſchen Criminalgeſetzgebung. Denn das Amt des Herrn Verfaſſers legt ihm die Verpflichtung auf, neben der mediciniſch-polizeylichen Oberaufſicht über ein Departement, jede der zahlreichen Obductionsverhandlungen dieſes Sprengels zu prüfen, ob ſie einer weiteren Begutachtung bedürfen oder nicht; es könne ihm alſo einer Seits die Geneigtheit mancher junger Phyſiker jedem Neuen zu huldigen, anderer Seits, die Behauptung ſo vieler, daß dieſes Neue größtentheils entweder nicht Stich halte oder nur auf Logomachie beruhe, nicht gleichgültig ſeyn. Er hofft, es werde ſich nicht nur aus dem Ganzen ergeben, in wie fern die Anträge zur Umgeſtaltung der Preußiſchen Geſetzgebung, hinſichtlich der Lethalität, Grund haben; ſondern auch für jene Staaten ſo manches brauchbare Moment zu Tage befördert werden, welche noch erſt im Begriffe ſind, ihren Richtern und Phyſikern über die Handhabung der Lethalität geſetzliche Vorſchriften zu ertheilen, um den Uebelſtänden und dem Zwieſpalte zwiſchen Sanitätsbeamten und Richtern zu begegnen.

Erſter Abſchnitt (S. 31 — 94). Dieſer hat den Zweck zu beweiſen, daß die jetzt lebenden Criminaliſten über die neue Theorie des Criminalrechts noch zu wenig einſtimmig ſind, und daß die für ſie von einigen Schriftſtellern ausge-

ſprochene Autorität noch in keiner Art, am wenigſten für den gerichtlichen Arzt, Motiv zu ihrer Anerkennung werden könne. So behaupte Stübel (in ſeiner Abhandlung über den Thatbeſtand): die Lehre, daß nur derjenige der Urheber einer Tödtung ſey, durch deſſen Handlung eine nothwendig tödtliche, oder ſolche Verletzung dem Getödteten zugefügt worden iſt, welche ſich ohne den Tod des Verletzten nicht denken läßt, ſey nicht nur ein Schandfleck der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des Criminalrechts, ſondern auch für die öffentliche Sicherheit, und noch dazu gerade in Anſehung eines der größten Verbrechen, von den wichtigſten Folgen; ſie ſey ein wahres Aſyl der Mörder. — Tittmann (in ſeinem Handbuche des gemeinen deutſchen peinlichen Rechts) ſchließe die ſonſt zufällig tödtlich genannten Wunden aus der Claſſe der tödtlichen aus; rechne aber, wenn Jemand einen Menſchen nur leicht verwundet, dabey aber Zeit und Ort wählt, wo Hülfe unmöglich iſt, und die Wunde tödtliche Folgen haben muß, dieſe letztere in Hinſicht der Zurechnung der tödtlichen ganz gleich, wenn Abſicht zu tödten vorhanden war; außer dieſer Abſicht werde der Fall bloß culpos geahnet. Eben derſelbe ſetze die individuell tödtlichen Wunden den allgemein tödtlichen gleich, doch nur in jenem Falle, wo der Beſchädiger die Individualität des Verletzten kannte, und die Gefahr ſeiner Handlung vorausſah. Unſer Herr Verfaſſer bemerkt, daß dieſe Sätze als etwas Neues in Beziehung auf das Preußiſche Landrecht ihren Werth verlieren. — Aus den Lehrſätzen des Ritters von Feuerbach (Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland gültigen peinlichen Rechts) ergebe ſich: daß er einſtimmig mit dem Baieriſchen Strafgeſetzbuche zur Beantwortung der Frage über den Todſchlag im concreten Falle nichts mehr verlange, als daß die durch eine rechtswidrige Handlung entſtandene Verletzung die wirkende Urſache des Todes geweſen ſey; es mache ihm keinen Unterſchied, ob ſie abſolut, oder individuell tödtlich;

ob der Tod unmittelbar, oder erſt durch andere von der Verletzung ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzte Zwiſchenurſachen hervorgebracht worden ſey. Er verwerfe die accidentellen Wunden, weil die Verletzung ſelbſt die zureichende und beſtimmende Urſache des Todes ſeyn müſſe. Er nehme auch dann allenthalben Todſchlag an, wenn nach geſetzlich angewendeten Mitteln der Erforſchung des Thatbeſtandes ſich weder ein aus beſtimmten Gründen führbarer Beweis von Nichttödtlichkeit, noch ein gegründeter Zweifel an der Tödtlichkeit der Verletzung ergebe; wogegen aber Herr Regierungs-Rath Kauſch bemerkt, daß dieſe Sache in der Praxis einer feſteren Beſtimmung bedürfe, weil ſonſt der Willkühr Thüre und Angel geöffnet würde. Auch macht er ihm zum Vorwurfe, daß er aus der Größe der objectiven Rechtsverletzung (abſoluten Lethalität der Verletzung) auf die Größe der ſubjectiven Rechtsverletzung (den böſen Vorſatz) einen Schluß machen wolle, da erſtere doch ſo ſehr vom Zufalle abhänge. — Nach Grollmann (Grundſätze der Criminalwiſſenſchaft ſey es für die imputatio facti, aber nicht für die imputatio juris gleichgültig, ob die Verletzung abſolut überhaupt oder individuell abſolut, oder individuell zufällig, oder accidentell lethal ſey, und ſomit gehe eben dieſer Rechtslehrer, wenn andere die Sache dadurch übertrieben haben, daß ſie auf eine Verletzung den unbedingten Tod forderten, auf der entgegengeſetzten Seite ſoweit, daß er, wenn der Tod nicht einzig aus anderen Urſachen, als jener der Verletzung abzuleiten iſt, ſchon Todtſchlag annimmt. Auch bey Grollmann werde dolus vermuthet, bis beſondere Gründe das Daſeyn einer bloßen culpa als das Wahrſcheinlichere darſtellen, wozu vorzüglich die Beſchaffenheit der verurſachten Verletzung gehöre. Dieſe Theorie entferne ſich von der älteren faſt gar nicht, und ſie könne da, wo die Geſetzgebung noch nicht jenen laxen Begriff der Tödtung angenommen hat, vorzüglich bey den Unterrichtern unſägliche Nachtheile ſtiften.

Nach eben dieſem Schriftſteller trete der Phyſikus bey der Obduction nur als Zeuge, bey der Begutachtung derſelben aber als Gehülfe des Richters auf. — Dagegen ſuche Criminal-Rath Meiſter die an ſich tödtlichen Verletzungen (die per se oder ut plurimum lethales) wieder herzuſtellen. Doch ſoll man ſich darunter nicht etwa eine accidentelle, die ohne Hülfe tödtlich werden muß, ſondern eine ſolche denken, welche an ſich und für ſich die wirkende und zureichende Urſache des Todes iſt, obwohl der Erfolg unter günſtigen Umſtänden abgebeugt wurde; auch kann er ſich nicht entſchließen, die individuellen Verletzungen unter die Claſſe der accidentellen zu verſetzen, und habe ſich darüber, in wiefern das Zufällige in der Lethalitätslehre zu ſtreichen ſey, nicht ausgeſprochen. — Kleinſchrod (in ſeinen Grundſätzen von der Lehre von Zurechnung von Verbrechen) verlange zur Rechtsverletzung und deren Zurechnung nebſt der Willkühr weiter nichts, als den Umſtand, daß der Urheber das Strafgeſetz gekannt habe, kennen konnte oder mußte; daß der Geſetzgeber, obgleich mit einiger Inconſequenz, der Richter aber nur alsdann und dort auf Moralität in Feſtſtellung der Strafmaximen Rückſicht nehme, wenn und wo der Geſetzgeber dazu ausdrücklich anweiſet. Er behaupte, daß das Objective der Rechtsverletzung (der äußere Thatbeſtand) mehr als das Subjective derſelben (die Abſicht) für die Zurechnung in Anſchlag zu bringen ſey; will aber das Subjective nicht, inwiefern es das Objective ſetzt oder aufklärt, ſondern nur inwiefern es auf den öffentlichen Rechtszuſtand beſonders influirt, ungerechnet wiſſen. — Endlich behaupte Henke (der Juriſt) von der Criminalliteratur: es dringe ſich mit jedem Tage die Ueberzeugung mehr und mehr auf, wie ſo durchaus beſtandlos und ohne innere Haltung, wie völlig ungenügend den Anſprüchen dieſer Zeit gerade diejenigen Werke ſeyen, die man mit nicht geringem Selbſtgefühle als das Vollendetſte der errungenen Bildung hingeſtellt hat. Da aber eben dieſer Schrift-

ſteller verlange: daß nur das, wodurch die That zur Handlung wird (die Subjectivität des Verletzenden) als das Strafwürdige erſcheine, nicht aber die ſchädlichen und verderblichen Wirkungen, die jene in der Außenwelt etwa hervorzubringen vermag; ſo wird ihm vorgeworfen: er übernehme nicht nur das Unermeßbare im Gebiethe der Pſyche unter ein beſtimmtes Maß zu ſetzen, ſondern dieſes auch als Grundpfeiler einer der wichtigſten Anſtalten der Menſchheit aufzuſtellen.

Im zweyten Abſchnitte (S. 95 — 166) beleuchtet der Herr Verfaſſer mehrere der neueſten Deutſchen Geſetzbücher, bis wohin wir ihn jedoch, mehr auf gerichtliche Medicin unſer Augenmerk richtend, nicht verfolgen wollen. Die Preußiſche Regierung habe, wegen der nachtheiligen Willkührlichkeit der gerichtlichen Aerzte, der Unbrauchbarkeit der meiſten ihrer Gutachten, der Differenz ihrer Begriffe und Abtheilungen der Lethalität mit jenen des Richters und der hieraus entſtehenden Irreleitungen, wie wir wiſſen, auf Vorſchlag des Herrn Verfaſſers im Jahre 1806 zuerſt gewiſſe vom Phyſikus bey jeder Obduction zu beantwortende Fragen feſtgeſetzt. Die Baieriſche Regierung ſey ihr im Jahre 1813 in dieſer Hinſicht unter gewiſſen Modificationen nachgefolgt. Das Preußiſche Landrecht mache den obducirenden Sachverſtändigen zur Pflicht, in Fällen der Verletzung folgende Fragen zu beantworten:

1) Ob die Verletzung ſo beſchaffen ſey, daß ſie unbedingt und unter allen Umſtänden in dem Alter des Verletzten für ſich allein den Tod zur Folge haben mußte?

2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach deſſen individueller Beſchaffenheit für ſich allein den Tod zur Folge (habe) haben müſſen?

3) Ob ſie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußeren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Nach eben dieſer Geſetzgebung wird das Abſolute als ungiltig ausgeſtrichen, wenn der Tod unmittelbar auf eine Verletzung erfolgt, bey welcher nicht Wahrſcheinlichkeits-gründe Statt finden, daß der Tod hier nicht Folge der Verletzung war; das Individuelle berückſichtigt, wenn es dem Thäter nicht bekannt war, oder nicht ſeyn konnte; das Accidens ſteht in ſeinen alten Rechten.

Nach dem Strafgeſetzbuche für das Königreich Baiern muß das über den Befund auszuſtellende ärztliche Gutachten die Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. Ob die unterſuchte Perſon eines gewaltſamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen, geſtorben ſey? — oder im Gegentheile: ob aus beſonderen Umſtänden als gewiß oder wahrſcheinlich angenommen werden könne, entweder, daß ſie ſchon vor entſtandener Verletzung todt geweſen, oder daß ſie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen ſpäter hinzugekommenen Urſachen geſtorben ſey?

Wenn aber die erſte Hauptfrage entſchieden worden, ſo iſt zu beantworten:

II. Von welcher Natur und Beſchaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen ſind? nähmlich:

1) ob dieſelben nothwendig tödtlich ſind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

2) ob dieſelben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeſchaffenheit des Beſchädigten, oder wegen zufälliger äußerer Umſtände Urſache des Todes geweſen ſind?

3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelſt einer Zwiſchenurſache, welche durch jene erſt in Wirkſamkeit geſetzt worden, den Tod verurſacht habe.

Nach dieſem Strafgeſetze wird das zur Begründung einer Lethalität hinzutretende Accidens aus der Linie lethaler

Verletzungen für den Thatbeſtand ausgeſtrichen; die Berückſichtigung des Abſoluten und Individuellen fällt bey einmahl feſtſtehenden dolus ſammt der näheren Ausmittlung und Begutachtung von beyden auf Seiten der Phyſiker als überflüſſig ganz hinweg. — Das Harte von Seiten einer Geſetzgebung, welche beym Thäter den dolus, wenn nicht das Gegentheil erwieſen werden kann, vorausſetzt, ſpringe von ſelbſt in die Augen.

In dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen komme nur ſehr wenig in Bezug auf gerichtliche Medicin vor. Die Phyſiker ſeyen an keine Norm in Betreff ihrer Begutachtung der Obductionen gebunden. Die abſolute Lethalität, ſo wie auch die accidentelle haben geſetzliche Kraft; das Individuelle ſcheine unter dem Accidentellen zugleich begriffen zu ſeyn; es ſetze nicht allgemein den dolus, ſo lange als kein Beweis des Gegentheils Statt findet, ſchon voraus; es verlange zur Todesſtrafe neben dem Geſtändniß oder dem rechtlichen Zeugenbeweiſe zugleich, daß der Thatbeſtand vollkommen erhoben iſt. — Auch in der Inſtruction für die öffentlich angeſtellten Aerzte in den Oeſterreichiſchen Staaten werden die Grade und Abtheilungen der Lethalität nicht gedacht. Der Phyſikus ſey alſo noch immer ohne Vorſchrift, welcher Lethalitäseintheilungen er ſich zu bedienen habe, und welcher Begriff mit jeder Abtheilungsclaſſe zu verbinden ſey, um nicht mit dem Richter in Zwieſpalt zu treten. Unſer Herr Verfaſſer hofft nun, die Oeſterreichiſche Regierung werde der Inſtruction durch die Sanctionirung der Fragen, welche der Phyſikus bey jeder Obduction zu beantworten hat, eheſtens die Krone aufſetzen, und dadurch das Einverſtändniß zwiſchen dem Criminalweſen und der gerichtlichen Medicin herſtellen.

Der dritte Abſchnitt (S. 167 — 204.) iſt ganz juridiſchen Inhalts, worin der Herr Verfaſſer ſein Mißfallen

an dem Baieriſchen Strafgeſetzbuche lauter werden läßt. Er ſagt unter anderen: Eine auf den Staatszweck gegründete Geſetzgebung könne klug, weiſe, auch wohl nachahmungswerth ſeyn; philoſophiſch dürfe ſie aber nicht geprieſen werden; ihre Conſequenz beruhe nicht auf Philoſophie, ſondern auf Logik. — In Ritter Feyerbachs peinlichem Rechte werde nach Napoleonſchen Grundſätzen der böſe Vorſatz, bis das Gegentheil bewieſen iſt, ganz unphiloſophiſch vorausgeſetzt. — Man könne zu unſerer Zeit keineswegs zweifelhaft ſeyn, daß eine Regierung, die durch die Erklärung: du gehorchſt bey Strafe, weil es das Geſetz — zweckmäßig, billig, dem Gewiſſen des Bürgers entſprechend oder nicht — als Grundlage der Geſetzgebung aufſtellt, den großen Zweck, Achtung und Folgſamkeit verliere. — Sonſt habe man den Satz aufgeſtellt: was nicht rechtlich iſt, ſoll auch nicht geſetzlich ſeyn; jetzt ſey alles recht, was geſetzlich iſt. Unter ſolchen Umſtänden könne man von den untergeordneten Staatsbürgern nichts anderes erwarten, als Politik gegen Politik. Hier komme Gewiſſen, Moral, Religion fürs Geſetz nicht mehr in Betracht — die Worte des Prieſters ſeyen bedeutungslos — Hinterliſt, Ueberliſtung zur Umgehung des Geſetzes ſeyen ſanctionirt u. ſ. w.

Der vierte Abſchnitt (S. 205 — 253) enthält die auf dem Titelblatte verheißenen Vorſchläge zur Verbeſſerung der gerichtlichen Medicin. — Da die Criminalwiſſenſchaft, welche beſtimmen ſollte, worüber und wiefern die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft bey der Lethalität einzuſchreiten hat, noch nicht den Standpunct errungen habe, etwas allgemein Gültiges aufzuſtellen; ſo ſoll in jedem Staate die Geſetzgebung entſcheiden: wie und nach welchen Grundſätzen ſie die Sache der Lethalität behandelt wiſſen wolle. Wo dieß nicht geſchehe, da könne faſt jener Phyſikus ſein Gutachten über einen Obductionsfall nach anderen Grundſätzen ertheilen, was dann den Criminalrichter in eine um ſo

größere Verlegenheit ſetzen müſſe, je weniger geſetzlich gefordert zu werden pflege, daß der Obducent die Anſicht oder den Autor beſtimme, welchen er gefolgt iſt. — In Hinſicht der geſetzlich zu ſtellenden Fragen iſt der Herr Verfaſſer der Meinung, es ſey der Sache angemeſſener, jene von der Baieriſchen Geſetzgebung aufgeworfene Vorfrage lieber wegzulaſſen, und ſich nach dem Beyſpiele der Preußiſchen bloß auf eine einzige Hauptfrage einzulaſſen. Er will die vom Criminalrath Meiſter neuerdings in Vorſchlag gebrachten vulnera ut plurimum lethalia wieder aufgenommen wiſſen, weil zu unſerer Zeit, wo die neuere Chirurgie ſo viele Wunder thue, Aerzte von Gewiſſen darüber in Verlegenheit gerathen, ob ſie dieſe Art von Verletzungen zu den abſoluten, oder zu den anderen ſetzen ſollen; er ſelbſt will ſie an die Spitze der zweyten Hauptabtheilung geſtellt wiſſen, und es den Criminaliſten überlaſſen, nach Geſtalt der Sache Gebrauch zu machen. — Was die von der Baieriſchen Geſetzgebung berückſichtigten, durch die Verletzung in Wirkſamkeit geſetzten Zwiſchenurſachen des Todes bey der Lethalitätseintheilung betrifft, ſo unterſcheidet er: ob die Verletzung, auf welche durch eine Zwiſchenurſache der Tod (mittelbar) erfolgt iſt, die letztere in Wirkſamkeit geſetzt habe, oder nicht. Hat nun dieſe Zwiſchenurſache als Accidens nicht durch die Verletzung den Tod bewerkſtelligt, ſo ſey die Verletzung aus der Reihe der tödtlichen ganz wegzuſtreichen; denn hier könne zwar von Strafe, aber nicht vom Todtſchlage die Rede ſeyn. Anders verhalte ſich die Sache, wenn die Verletzung ſelbſt die tödtliche Zwiſchenurſache in Wirkſamkeit geſetzt hat; hier folge der Tod von der Verletzung als Urſache mittelbar durch die Dazwiſchenkunft einer tödtlichen Krankheit, oder eines Ueberganges in eine andere tödtliche Verletzung. Solche mittelbar tödtliche Verletzungen ſetzt er mit den unmittelbar tödtlichen in eine gleiche Kategorie, und nimmt davon bloß diejenigen aus, die ſchon ihrer Natur nach wegen der leichten Verhüthung der tödt-

lichen Folgen nicht tödtlich ſind, auch ſelbſt dann, wenn ſie unmittelbar den Tod bewirken.

Nach dieſen Anſichten ſtellt er nun folgendes Schema der Lethalitätseintheilung auf:

A. Unbedingte Lethalität. Allgemein unbedingt tödtliche Verletzungen (vulnus absolute lethale.)

B. Bedingte Lethalität.

1) Meiſtens lethale Verletzungen (vulnus ut plurimum lethale. (Nur durch Seltenheit des Falles bedingte Möglichkeit der Lebensrettung.)

2) Bedingt durch die Individualität des Verletzten; entweder

(a) mit nothwendigem oder

(b) mit nicht nothwendigem, Tode, und zwar

(α) ut plurimum, oder

(β) nur ſeltener lethal.

3) Bedingt durch nachher hinzugetretene, oder durch die Verletzung in Wirkſamkeit geſetzte ſolche Accidenzien, wo die Rettung nicht zu den ſeltenen Erſcheinungen gehört.

Doch bemerkt ſelbſt der Urheber von dieſem Schema: daß es auf keine allgemeine Gültigkeit Anſpruch mache: daß ein ſolcher Entwurf von den Strafgeſetzen jedes Staates und ihrer Handhabung nach der Oertlichkeit abhängig ſey; daß endlich ein ſolches Schema bey Ausmittlung des Lethalitätsgrades neugeborner Kinder, nach Schlägen, wo keine Läſion vorhanden iſt, welcher der Tod mit Grunde zugeſchrieben werden könnte, in Fällen der Vergiftung, des Ertrinkens, Erhenkens, Erfrierens u. d. gl. unzureichend ſey. — Die anderweitigen Vorſchläge zur Verbeſſerung der gerichtlichen Medicin betreffen: den Antrag, daß in Fällen, wo die Obduction nicht hinreichende Auskunft gibt, den Obducenten die Acten zur Einſicht ausgeliefert werden ſollen; daß die Gutachten der Aerzte, wie es nun im Preußiſchen üblich ſey, von einem Regierungs-Medicinalrathe revidirt, geprüft, und die ab-

ſchriftlichen Urtheile darüber nicht nur dem betreffenden Gerichte, ſondern auch dem Obducenten zur Belehrung und Berichtigung ſeiner Kenntniſſe mitgetheilt werden ſollen; daß, um die Sache der Lethalität in Ordnung zu bringen, eine unter höherer Autorität ſtehende commissio mixta aus gerichtlichen Aerzten und Criminaliſten erforderlich ſey. Die übrigen Vorſchläge gehen die Criminaljuſtiz an.

In dem Anhange (S. 225 — 301) bemüht ſich der Herr Verfaſſer darzuthun, daß in den neueren Zeiten die höheren philoſophiſchen Speculationen auf die ſämmtlichen praktiſchen Wiſſenſchaften einen nachtheiligen Einfluß gehabt haben, und haben mußten; daß beſonders die Heilkunde und Criminalgeſetzgebung bey den ungenügenden Erfolgen, die ihnen die höheren Theorien bisher dargebothen haben, anderen Wiſſenſchaften, die ſich ihnen weniger hingegeben haben, wie die Phyſik und Chemie, weit nachſtehen.

Aerzte ſowohl als Rechtsgelehrte werden aus der ſo eben angezeigten Schrift Belehrung und Nutzen ſchöpfen. Was das in Vorſchlag gebrachte Schema der Lethalitätseintheilung betrifft, ſo ſteht mir als Gerichtsarzt eigentlich kein Urtheil zu, da, wie der Herr Verfaſſer ſelbſt andeutet, nur die Strafgeſetzgebung eines Staates daſſelbe zu würdigen im Stande iſt. Nach meiner Meinung müßte jedoch, wenn es bey uns Aufnahme finden ſollte, mit demſelben eine große Abänderung vorgenommen werden, wie dieß zum Theil aus der früher angezeigten Abhandlung des Herrn Profeſſor Nadherny hervorgeht, und ſich beſonders dann kund machen würde, wenn die Verhandlungen über dieſen Gegenſtand von der einheimiſchen Geſetzgebung eingeleitet werden ſollten.

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin von Adolph Henke. Dritter Band. Bamberg, 1818. Bey C. F. Kunz. 8. VIII. u. 307 Seiten.

Da die beſtimmte Bogenzahl unſerer dießjährigen Beyträge bereits gefüllt iſt, und wir unſeren Leſern die Anzeige dieſer Schrift nicht länger vorenthalten können; ſo müſſen wir uns bloß auf ein Inhalts-Verzeichniß beſchränken.

I. Ueber die gerichtsärztliche Beurtheilung der Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bey unerwartet ſchnellen Geburten (S. 1 — 76).

II. Beyträge zu der Lehre von der gerichtlich-mediciniſchen Beurtheilung der Vergiftungen (S. 77 — 186).

III. Ueber die Wichtigkeit der Entwicklungskrankheiten in Bezug auf die gerichtliche Medicin (S. 187 — 238).

IV. Von den Früh- und Spät-Geburten (S. 138 bis 307).

Von der allgemeinen Toxicologie oder Giftkunde des Herrn M. P. Orfila, überſetzt von Dr. Sigism. Friedr. Hermbſtädt, ſind bereits die übrigen drey Bände ebenfalls zu Berlin, 1818 u. 1819 erſchienen. Einen Auszug findet man in meinen Vorleſungen über das Rettungsverfahren beym Scheintode und in plötzlichen Lebensgefahren. Wien, 1819. 8. Gedruckt, und im Verlage bey Carl Gerold.

V.

Correſpondenz-Nachrichten.

Correſpondenz-Nachrichten.

1) Abgehaltener Concurs für die Lehrkanzel der mediciniſchen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde zu Pavia.

Am 25. April 1818 wurde, an der hieſigen und an der Univerſität zu Pavia, der Concurs für die Lehrkanzel der mediciniſchen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde zu Pavia abgehalten. Bey der hieſigen Univerſität erſchien als Mitwerber Herr Fr. Salvadori, Med. Dr. und Secundararzt im allgemeinen Krankenhauſe; bey jener zu Pavia Hr. Med. Dr. Freddi, Hr. Oberfeldarzt Mantovani, Hr. Med. Dr. Pinali, Hr. Med. Dr. Pietropoli, Hr. Med. Dr. Chiappa. Das Thema zum mündlichen Vortrage war: Welchen Nutzen gewährt das Studium der gerichtlichen Medicin dem Arzte? — Zur ſchriftlichen Beantwortung wurde aufgegeben: 1) Wie können Krankheiten Gegenſtand einer mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchung werden? welches iſt der Zweck einer ſolchen Unterſuchung? was gibt es für Gattungen von zweifelhaften Krankheiten? 2) Was verſteht man unter dem Nahmen Lungenprobe, und was hat man in Hinſicht der Gewißheit zu beobachten, welche ſie uns über das Leben des Kindes nach der Geburt liefert? 3) Welches ſind die nothwendigen Vorkehrun-

gen, um die Entſtehung epidemiſcher und anſteckender Krankheiten zu verhüthen; welches die tauglichen Maßregeln nach ihrer Entwicklung, um ihrer Verbreitung vorzubeugen, und ſie zu tilgen?

2) Erledigte Phyſikats-Wundarztſtellen zu Prag.

Durch den Tod des Karl Schmidt iſt die Prager Phyſikats-Wundarztſtelle in der oberen Neuſtadt, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. und mit jährlicher Remuneration von 100 fl. ſammt dem 150procentigen Zuſchuß für das damit vereinte Geſchäft des criminalgerichtlichen Wundarztes, und für die wundärztliche Beſorgung des Provincialſtrafhauſes zu Prag, dann mit einem jährlichen Pauſchalbetrag von 40 fl. für das Bartreinigen der Prager Criminal-Inquiſiten; und durch die Ueberſetzung des (Chirurg. Dr.) Johann Fink, Phyſikats-Wundarztes der Prager unteren Neuſtadt, in die durch den Tod des Wenzel Grießmüller erledigte Altſtädter chirurgiſche Phyſikats- und damit vereinigte Wundarztſtelle im Prager Spinnhauſe, iſt die Phyſikatswundarztſtelle in der unteren Neuſtadt Prag, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 350 fl. verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche dieſe Stellen zu erhalten wünſchten, mußten ihre mit den Zeugniſſen über alle erforderlichen Eigenſchaften belegten Geſuche bis zu einem beſtimmten Termine bey dem Böhmiſch-Ständiſchen Landesausſchuſſe einbringen.

3) Reſultate zweyer gerichtlicher Leichenöffnungen, vom Herrn Profeſſor Nadherny zu Prag.

Ich nehme mir die Freyheit, Ihnen die Reſultate zweyer, im letztverfloſſenen Schuljahre angeſtellter gerichtlich-mediciniſcher Leichenſchauen, welche die von Ihnen, Klein und

Schallgruber bekannt gemachten, und mit den Behauptungen faſt aller Lehrer der gerichtlichen Medicin im Widerſpruche ſtehenden Erfahrungen und Beobachtungen beſtätigen, und als einen kleinen Beytrag zur Berichtigung der Semiotik der gewaltſamen Todesarten, als Beweis der Schwierigkeit ihrer Diagnoſe, der Trüglichkeit der als pathognomiſch angegebenen Erſcheinungen und Zeichen derſelben nicht ganz uninteressant ſeyn dürften, zur beliebigen Verwendung mitzutheilen.

Bey einem notoriſch durch den Strang Getödteten fanden wir: das Geſicht zwar bläulich, aber nicht aufgetrieben, die Augen nicht geröthet, den Mund geſchloſſen, die Zunge weder geſchwollen, noch eingeklemmt; am Halſe deutliche Spuren eines angelegten Würgebandes, aber keine Sugillation; unterhalb der Flechſenhaube oder dem linken Seitenwandbeine ein zwey Eßlöffel betragendes Extravaſat von ſchwarzem flüſſigem Blute, die Gefäße der Hirnhäute und das Adergeflecht von Blut ſtrozend, auf den Durchſchnittsflächen des Gehirnes viel Blut hervorquellend, die Hirnkammern mit einer ſeröſen Flüſſigkeit, beynahe zwey Unzen betragend, angefüllt, am Grunde des Hirnſchädels ſchwarzes flüſſiges Blut, welches gegen drey Unzen betrug, ergoſſen; den Kehlkopf und die Luftröhre normal, die Lungen welk und zuſammengefallen, ihren Blutgehalt ſehr gering, beyde Vor- und Herzkammern voll von ſchwarzem flüſſigem Blute, in den Venenſtämmen nur wenig ſchwarzes, flüſſiges Blut; in der Unterleibshöhle außer der flüſſigen Beſchaffenheit des Blutes nichts Bemerkenswerthes.

Bey der Obduction einer durch einen Fall über eine Kellertreppe Verunglückten zeigte ſich der Kopf ſehr beweglich, in der Gegend der Halswirbelbeine eine, einen Thaler große, ſugillirte Stelle, unterhalb derſelben ſchwarzes flüſſiges Blut ergoſſen, die Muskeln theils gequetſcht, theils zerriſſen, ein Bruch des dritten, vierten und fünften Halswirbelbeines,

das Rückenmark gequetſcht, in der Rückgrathshöhle ſchwarzes flüſſiges Blut extravaſirt, das Blut allenthalben ſchwarz und flüſſig.

4) Aus Baden (bey Wien) über einen Meuchelmord.

Am 6. Auguſt hatten wir das traurige Schauſpiel der Hinrichtung einer Meuchelmörderinn durch den Strang. Katharina T. . . . . 40 Jahre alt, von Schwechatbach in Nieder-Oeſterreich, katholiſch, eine ledige Magd, zuletzt bey einem Kleinhäusler, deſſen Weib ſeit Jahren an Gichtſchmerzen kränkelte, im Dienſte, faßte am 13. October 1817 den Gedanken, ihre Dienſtgeberinn durch Arſenik aus dem Grunde zu vergiften, um auf dieſe Art den Mann, von welchem ſie im fünften Monathe ſchwanger ging, und der ihr die Ehe, ſelbſt mit Vorwiſſen und Zuſtimmung ſeines kranken Weibes, auf den Fall ihres Ablebens, verſprochen hatte, früher heirathen zu können, und um zugleich durch die wirkliche Ausführung ihres böſen Vorſatzes ſchneller in den Mittbeſitz des Kleinhauſes zu kommen. Am 14. October Morgens, nachdem Katharina T. . . . . zur ganz alleinigen geheimen Ausführung ihres Vorhabens den Augenblick abgelauert hatte, in welchem ihr Dienſtherr ſich an ſeine Arbeit außer Haus begab, rührte ſie den gelben Arſenik, welchen ſie ſchon um Pfingſten von einer ihr ganz unbekannten Weibsperſon, jedoch zum Fliegen vertreiben, erhalten haben will, in die für ihre Frau zum Frühſtücke beſtimmte Milchſuppe, und gab ihr ſolche mit den Worten: »Iß, weil ſie noch warm iſt«, zum Genuſſe hin. — Katharina T. . . . . ging ſodann ihrem Dienſtgeber in die Arbeit nach, von welcher beyde erſt ſpät Abends wieder nach Hauſe kehrten. Die Unglückliche hatte die Morgenſuppe bis auf den Bodenſatz zu ſich genommen, und bald darauf äußerten ſich die zerſtörenden Wirkungen des genoſſenen Giftes. Als Katharina

T. . . . . nach Hauſe kam, benahm ſich dieſelbe, obſchon ihre Frau in den heftigſten Schmerzen zu Bette lag, ganz gleichgültig, ſuchte den, auf ſie gefallenen und ihr vorgehaltenen, Verdacht durch die verſtellte Aeußerung, von ſich abzuwälzen, als ob die Leidende wahrſcheinlich zu viel Aſand (welchen ſie als Medicament zu brauchen pflegte) zu ſich genommen, oder etwa gar ſelbſt etwas in die Suppe hinein gegeben hätte, oder vielleicht auch durch eine fremde Zigeunerinn, die zufällig am nähmlichen Morgen bettelnd im Hauſe war, vergiftet worden wäre. — Von der Ortsobrigkeit wurden, am Sterbebette der Vergifteten, die Gründe ihres wider die Magd geſchöpften Verdachtes zu Protokoll genommen, und dieſelbe hierauf gefänglich eingezogen. Während der gepflogenen Unterſuchung geſtand Katharina T. . . . . dieſe That, mit den landgerichtlich vorgenommenen Erhebungen durchaus übereinſtimmend. — Ungeachtet der zweckmäßigen ärztlichen Behandlung verſtarb die Vergiftete im 54ſten Jahre ihres Alters am 15. October 1817, nach vier und dreyßigſtündigem Leiden, an den Folgen des beygebrachten Arſeniks. — Denn nach dem, über die gerichtlich veranlaßte Section des Leichnams, abgegebenen ärztlichen Befunde war das Netz, ein großer Theil der Leber, die Speiſeröhre und der Zwölffinger-Darm theilweiſe entzündet, der Magen am Grunde ſeiner großen Krümmung voll ſchwarzblauer Brandflecken, und an der flockichten Magenhaut fanden ſich, ungeachtet des häufigen Erbrechens, noch ſo viele Arſenikkörner, daß, aus der Quantität des beygebrachten Giftes, der Tod dieſer Unglücklichen, auch abgeſehen von ihrem ſonſtigen Krankheitszuſtande, nothwendig erfolgen mußte.

Verbeſſerungen.

Seite 28 Zeile 2 ſetze nach dem Worte Tödtlichkeit hinzu: »bedingen, kennen konnte und mußte. Es ſind »aber diejenigen, welche ſpecielle Tödtlichkeit«

Ebendaſelbſt, nach dem Worte leichter: »erkennbar«

Tab. I.

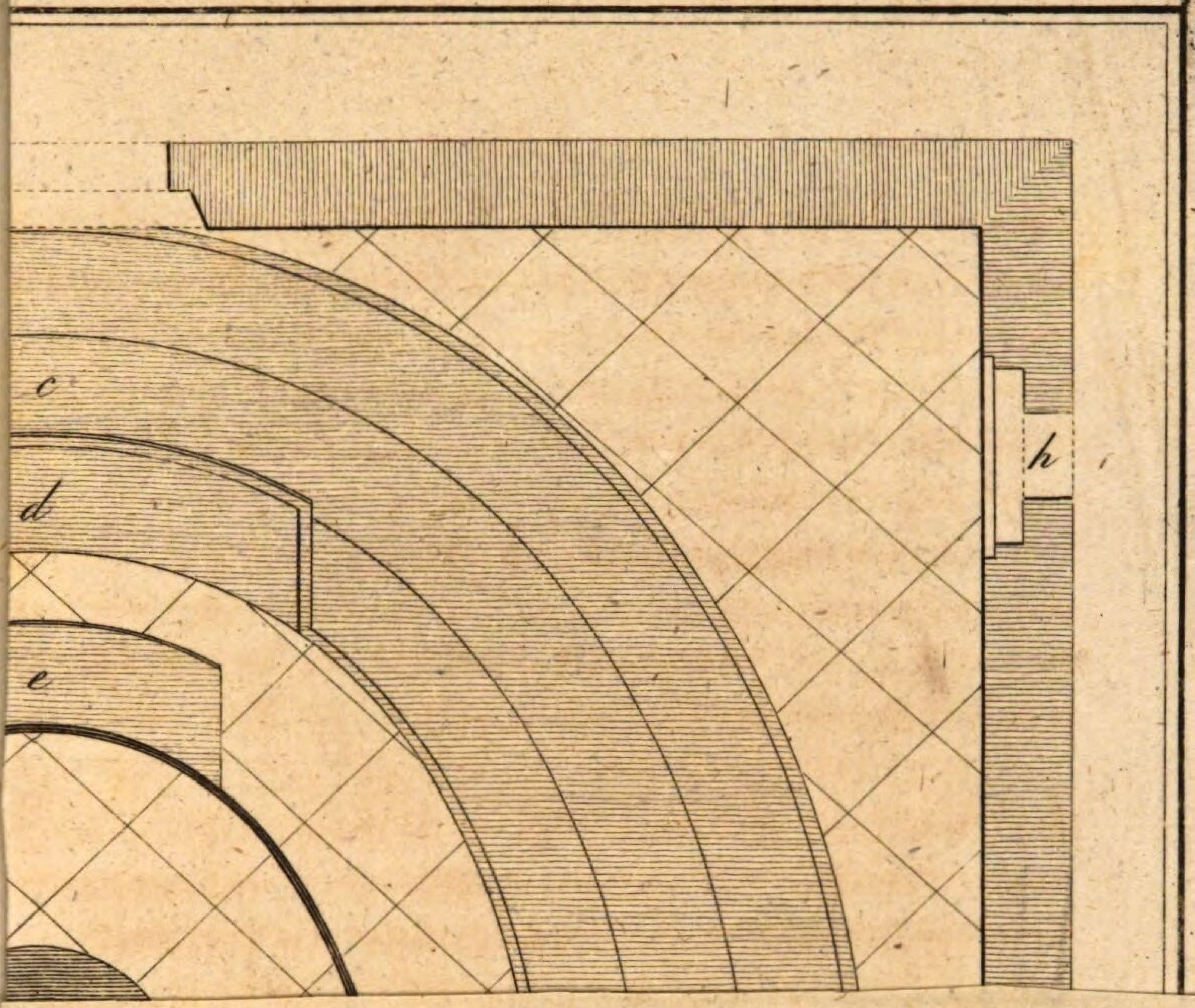

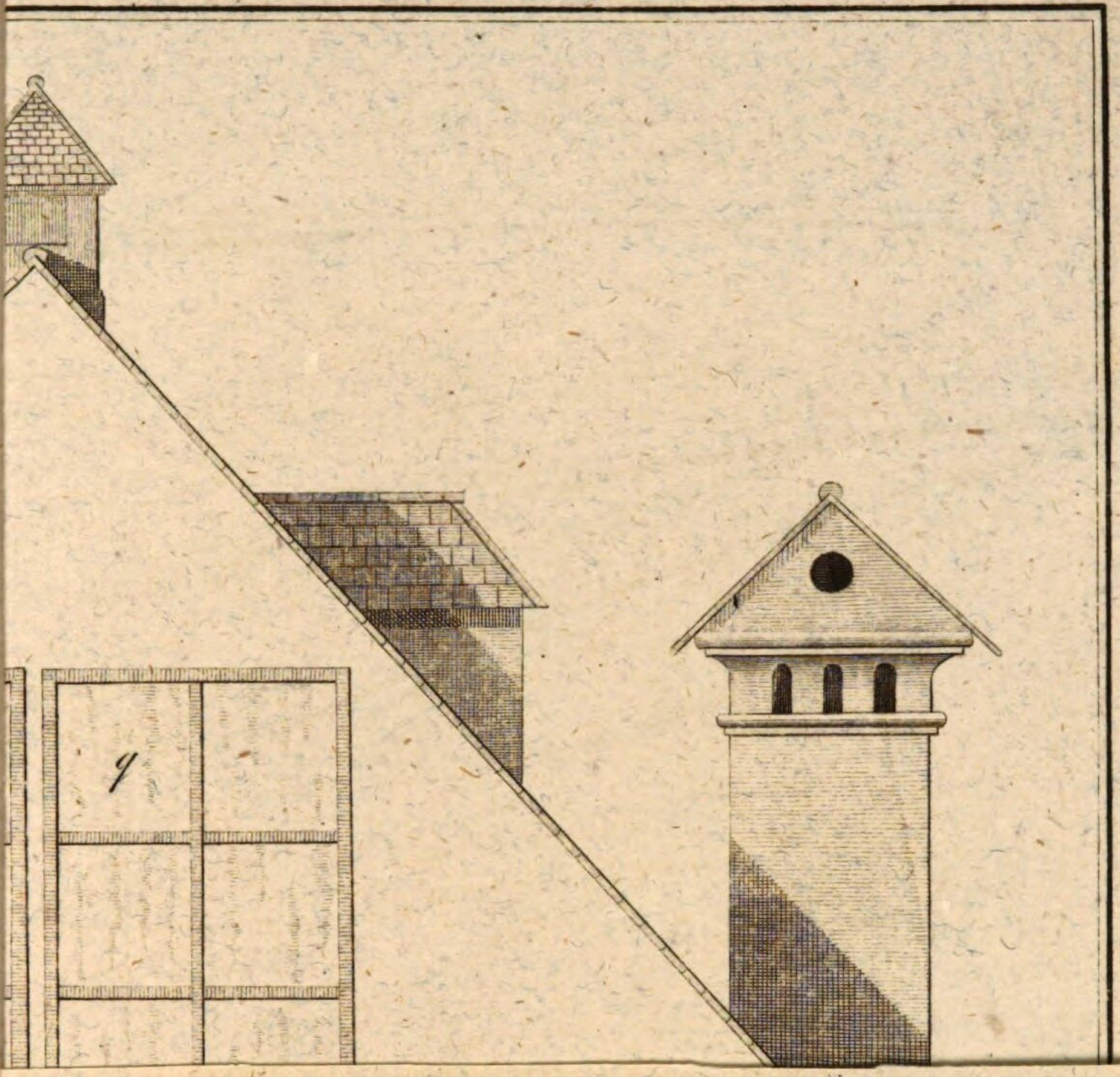
q

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bernt, Joseph

Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde für Ärzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte

Bd.: 2

Wien (1819)

Med.for. 2 n-2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289813-3